



Regierungspräsidium Gießen
Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Mittelhessen

HESSEN



Regionalplan Mittelhessen 2010



REGIONALPLAN MITTELHESSEN 2010

Beschlossen durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 22. Juni 2010

Genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 13. Dezember 2010

Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9 am 28. Februar 2011

Herausgeber: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31
 Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
 Tel.: 0641 303-0, Fax: 0641 303 21 97
 Internet: www.rp-giessen.de

Kartendruck: Jürgen Haas Print Consulting, Gladenbach
Textdruck: Druckerei Nicolai, Gießen

Gießen, im März 2011

Vorwort

Im Regionalplan Mittelhessen werden die Anforderungen an die Raumnutzungen und die Raumfunktionen fachübergreifend und überörtlich koordiniert und auf der regionalen Planungsebene auftretende Ziel- und Nutzungskonflikte ausgeglichen. Der Plan bildet den Rahmen für die Verwirklichung raumbedeutsamer Vorhaben und setzt damit auch Impulse für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Region. Sein Adressat und zugleich auch Partner sind neben den Trägern der Fachplanung vorrangig die Kommunen. Sie haben schon in der ersten Anhörung und Offenlegung des Planungsentwurfs am intensivsten die Möglichkeit in Anspruch genommen, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Dabei hat sich der Schwerpunkt der kommunalen Wünsche im Vergleich zu früheren Planungsabschnitten von der Forderung nach einem Zuwachs an Siedlungsflächen deutlich auf den Erhalt der vorhandenen Zentralitäts- und Versorgungsfunktionen verlagert.

Im Verlauf des Planaufstellungsverfahrens und insbesondere auch in der erforderlich gewordenen zweiten Offenlegung hat vor allem der Aspekt des Ausbaus der regenerativen Energien deutlich an Gewicht gewonnen. Die im Regionalplan enthaltene Zielprojektion, bis zum Jahr 2020 ein Drittel des Energieverbrauchs auf regenerativer Grundlage zu gewährleisten, findet regionalpolitisch breite Unterstützung. Gleichwohl treten konkrete Standortplanungen vorrangig im Bereich der Nutzung der Windenergie vor Ort regelmäßig auf teils massiven Widerstand in der Bevölkerung. In diesem Spannungsfeld das energiepolitische Ziel zu erreichen, wird in der Planumsetzung eine für die Regionalplanung zentrale Aufgabenstellung sein.

Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit, den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die wertvollen Beiträge, den Kommunen für ihre Dialogbereitschaft und nicht zuletzt den vielen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Interesse und ihr Engagement.

Mittelhessen steht als weitgehend ländlich geprägte Region vor schwierigen Herausforderungen, aber es hat auch genügend Potenzial, sie erfolgreich zu bewältigen.

Gießen, im März 2011

Ulrich Künz
Vorsitzender der Regionalversammlung

Dr. Lars Witteck
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regionalplans Mittelhessen

Nachstehend mache ich gemäß § 11 Absatz 7 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. I S.851) den Regionalplan Mittelhessen 2010, die Zusammenfassende Erklärung und die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt gemäß § 6 Absatz 9 HPLG sowie die Genehmigung der Hessischen Landesregierung bekannt.

Unter Bezugnahme auf § 15 HPLG weise ich darauf hin, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung des Regionalplans unbeachtlich sind, wenn der Plan von der Landesregierung genehmigt worden und eine Frist von mindestens zwölf Monaten nach Bekanntmachung des Plans verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der Fehler schriftlich gegenüber der zuständigen Landesplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gießen, 31. Januar 2011

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 93 d 02/07

Genehmigung des Regionalplans Mittelhessen

Am 13. Dezember 2010 hat die Landesregierung in der 66. Sitzung des Kabinetts folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalplan Mittelhessen 2010 wird von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLG) vom 11. September 2002 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. I S.851), in der beigefügten Fassung, bestehend aus Plantext und Karten, genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Mittelhessen 2010 begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte. Sofern durch den Vollzug dieses Planes Entschädigungsansprüche gegen das Land Hessen verursacht würden, bedürfen entsprechende Maßnahmen der Genehmigung der Landesregierung.

Der Regionalplan Mittelhessen 2001, beschlossen durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 20. Oktober 2000, genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 24. April 2001, bekannt gemacht vom Regierungspräsidium Gießen im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 25 vom 18. Juni 2001, wird aufgehoben.“

ALLGEMEINE HINWEISE	1
LEITBILD	5
1 LEITLINIEN FÜR DIE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG DER REGION	6
2 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	8
2.1 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG IN MITTELHESSEN	8
2.2 FOLGEN DES DEMOGRAPHISCHEN WANDELS	9
2.3 KOMMUNALE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN ZUM DEMOGRAPHISCHEN WANDEL	10
2.4 BEVÖLKERUNGSPROJEKTION FÜR DIE MITTELHESSISCHEN GEMEINDEN BIS 2020	12
2.5 SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN	24
2.6 SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH	24
2.7 INFRASTRUKTUR MIT TELEKOMMUNIKATION UND POSTDIENSTEN	24
3 WIRTSCHAFT – REGIONALE ENTWICKLUNGSPLANUNG	25
4 REGIONALE RAUMSTRUKTUR	27
4.1 STRUKTURRÄUME	27
4.2 VERBINDUNGSACHSEN	31
4.3 ZENTRALE ORTE UND VERFLECHTUNGSBEREICHE	32
4.4 INTERKOMMUNALE KOOPERATION	38
5 REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR	40
5.1 STÄDTEBAU UND WOHNUNGSWESEN	40
5.2 FLÄCHEN FÜR SIEDLUNGSZWECKE	46
5.3 FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE	55
5.4 EINZELHANDELSVORHABEN	58
5.5 SONDERGEBIETE BUND	61
5.6 DENKMALPFLEGE	61
6 REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR	76
6.1 NATUR UND LANDSCHAFT	78
6.1.1 Arten- und Biotopschutz	78
6.1.2 Regionaler Grünzug	80
6.1.3 Klima	81
6.1.4 Wasser	83
6.1.5 Boden	89
6.1.6 Landschaftsbild und Kulturlandschaft	90
6.2 IMMISSIONSSCHUTZ	91
6.3 LANDWIRTSCHAFT	94
6.4 FORSTWIRTSCHAFT	98
6.5 MINERALISCHE ROHSTOFFE – LAGERSTÄTTEN UND ABBAU	103
6.6 TOURISMUS, (NAH-)ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT	106
7 REGIONALE INFRASTRUKTUR	110
7.1 VERKEHR	110
7.1.1 Schienenverkehr	111
7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr	118
7.1.3 Straßenverkehr	120
7.1.4 Fahrradverkehr	125
7.1.5 Luftverkehr	126
7.1.6 Wasserstraßen	127
7.1.7 Schnittstellen des Verkehrs	127
7.2 ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN	129
7.2.1 Grundsätze regionaler Energiedienstleistungen	129
7.2.2 Windenergienutzung	131
7.2.3 Nutzung solarer Strahlungsenergie	136
7.2.4 Energieleitungstrassen	137
7.3 WASSERVERSORGUNG	138
7.4 ABWASSERBEHANDLUNG	139
7.5 ABFALLWIRTSCHAFT	140

Anhang

- Anhang 1: Zusammenfassende Erklärung
Anhang 2: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt

Tabellen

Tabelle 1:	Bevölkerungsprojektion für Mittelhessen 2002 bis 2020	9
Tabelle 2:	Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und Mittelbereichen Mittelhessens von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen	13
Tabelle 3:	Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020	17
Tabelle 4:	Veränderung der Haushaltszahl in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020	21
Tabelle 5:	Wohnungsbedarf 2020	43
Tabelle 6:	Dichtewerte in Wohneinheiten je ha	49
Tabelle 7:	Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung	50
Tabelle 8:	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	63
Tabelle 9:	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung	64
Tabelle 10:	Ortsteile (Gruppe B) mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen	66
Tabelle 11:	Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz	67
Tabelle 12:	Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete.....	73

Karten

Strukturräume	29
Zentrale Orte, Verbindungsachsen und Verflechtungsbereiche	37
Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete	75
Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen	91
Waldverteilung in Mittelhessen	101

Regionalplan Mittelhessen (Maßstab 1 : 100.000)

Allgemeine Hinweise

Inhalte des Regionalplans

Die zentrale Funktion des Regionalplans liegt in der Koordinierung der raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und in der Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzepts für die Region. Er stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen dar und schlägt für die Entwicklung der Region richtungsweisende Initiativen zur Umsetzung vor.

Aufgabe der Regionalplanung ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraums durch einen zusammenfassenden (überfachlichen), übergeordneten (überörtlichen) Regionalplan und durch Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen. Dabei ist Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Unterschiedliche Anforderungen an den Raum werden – unter Berücksichtigung und Abwägung der entscheidungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange – aufeinander abgestimmt und die auf der regionalen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgeglichen. In diesem Zusammenhang ist die Regionalplanung grundsätzlich in der Lage, bei Ziel- und Nutzungskonflikten mit überörtlicher Bedeutung die Rolle eines unparteiischen Moderators zu übernehmen.

Der Regionalplan beinhaltet die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Planungsregion Mittelhessen. Er vertieft und konkretisiert den Landesentwicklungsplan Hessen (LEP 2000). Wesentlicher Inhalt sind Ziele und Grundsätze, die gemäß § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sowie § 1 Abs. 4 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der kommunalen Bauleitplanung und in den Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan besteht aus dem Text (Begründung), einer Plankarte im Maßstab 1 : 100.000 und mehreren Textkarten, die die gleiche Bindungswirkung wie die Plankarte haben.

Im Text sind die einzelnen Absätze durch Ziele (Z) und Grundsätze (G) klassifiziert, zu denen Begründungen und Erläuterungen gegeben werden.

Ziele sind sachlich und räumlich bestimmte oder bestimmbar Aussagen, die mit weiteren Belangen abgewogen sind (§ 3 Raumordnungsgesetz - ROG -). Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 ROG) und können dort lediglich noch weiter konkretisiert, aber nicht mehr abgewogen werden. Grundsätze enthalten Entwicklungs- und Ordnungsprinzipien und sind als Vorgaben für das Ermessen bzw. die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Begründungen und Erläuterungen geben Informationen zu den Zielen und Grundsätzen (z. B. zur fachlichen Herleitung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und zur Zulässigkeit bestimmter Nutzungen und Maßnahmen) sowie Hinweise zur Abwägung¹.

In der Plankarte und den Themenkarten sind Ziele und Grundsätze in zeichnerischer Form als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich bestimmt. Darauf weist im Text bei den entsprechenden Zielen und Grundsätzen das Symbol „(K)“ hin.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans wurden sowohl eine Plan- Umweltprüfung als auch eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind separat als „Umweltbericht und Bericht zur FFH-Vorprüfung zum Regionalplan Mittelhessen – Entwurf zur Anhörung 2006 –“ mit Ergänzung vom Juni 2009 dokumentiert. Die wesentlichen Ergebnisse dieser beiden Prüfungen und die Gesamtabwägung über die Umweltbelange werden in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 wiedergegeben. Anhang 2 benennt ergänzend die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt.

¹ In der Regel wird im Text keine sprachliche Differenzierung nach dem Geschlecht vorgenommen.

Rechtliche Wirkung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorranggebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HLPG). „Nicht vereinbar“ heißt in diesem Zusammenhang, dass durch die Realisierung der anderen raumbedeutsamen Nutzungen die Verwirklichung der vorrangigen Funktion oder Nutzung im Vorranggebiet verhindert oder zumindest behindert würde.

Vorranggebiete gelten als Ziele der Raumordnung im Sinne eines Planungsleitsatzes. Sie sind auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen und stellen insofern eine landesplanerische Letztentscheidung dar, die von nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren strikt zu beachten ist (absoluter Vorrang).

Damit sind raumordnerische Kriterien, wie sie der Ermittlungstiefe und dem Konkretisierungsgrad der Regionalplanung angemessen sind, abschließend abgewogen. Die Festlegung eines Vorranggebiets im Regionalplan beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf die Aussage, dass der ausgewählte Bereich aus raumordnerischer Sicht geeignet ist, konkurrierende Raumnutzungen und Raumfunktionen in einen dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ausgleich zu bringen.

Damit verbunden ist einerseits eine Absichtungsmöglichkeit, nach der Belange, die im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans bereits abgewogen worden sind, in nachfolgenden Verfahren nicht erneut geprüft werden müssen. Andererseits sind vor der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens regelmäßig örtliche Einzelheiten und die Erfüllung der spezifisch fachgesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Dies geschieht im Zuge von Bauleitplan-, Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren, innerhalb derer auch erforderliche Schutzvorkehrungen festzusetzen sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 15. Mai 2003 – 4 CN 9.01, ZUR 2/2004: 91). Das bedeutet bspw., dass vor der Errichtung von Windenergieanlagen oder Wohngebäuden in den entsprechenden Vorranggebieten ergänzend zu der raumordnerischen Prüfung örtliche öffentliche und private Belange zu prüfen sind. Weil der Regionalplan keine örtlichen Details berücksichtigen kann und seine Festlegungen überdies regelmäßig nicht parzellenscharf sind, können sich als Ergebnis der örtlichen Prüfung auch Änderungen in der endgültigen räumlichen Abgrenzung ergeben. So können entgegenstehende örtliche Belange auf Teilflächen eines Vorranggebiets die Realisierung der angestrebten Raumfunktion bzw. Raumnutzung unmöglich machen. In der Regel darf aber als Ergebnis eines späteren Planungs- oder Zulassungsverfahrens das mit der Festlegung eines Vorranggebiets verfolgte raumordnerische Ziel an sich nicht in Frage gestellt werden. Insofern setzt das raumordnerische Ziel einen Rahmen, der gemäß örtlichen Erfordernissen lediglich konkretisiert werden darf. Nur ausnahmsweise können entgegenstehende örtliche Belange die Umsetzung eines regionalplanerischen Vorranggebiets insgesamt unmöglich machen.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG).

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung mit Gewichtungsvorgabe im Sinne eines Optimierungsgebots zu bezeichnen (vgl. Runkel in: Bielenberg/Runkel/Sparwasser: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, § 4 Rdnr. 186 ff.). Ihnen kommt damit ein größeres Gewicht zu als einem einfachen abwägungserheblichen Belang. Im Vergleich zu den als Ziele der Raumordnung zu bezeichnenden Vorranggebieten haben sie allerdings ein geringeres Gewicht. Sie sind vom Träger der Raumplanung noch nicht abschließend abgewogen worden.

Im Rahmen von nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen (relativer Vorrang). Wenn dabei von der durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet hervorgehobenen Raumfunktion oder -nutzung abgewichen werden soll, ist dafür durch den Planungsträger eine besondere Begründung zu erbringen.

Inhomogenität von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Darstellung von zum Teil großflächigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für bestimmte Raumfunktionen und -nutzungen schließt nicht aus, dass auch außerhalb dieser Gebiete kleinräumige Bereiche vorhanden sind, die die angegebenen Voraussetzungen (z. B. hohe Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben) erfüllen. Umgekehrt kann es innerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Teilflächen geben, die die jeweiligen Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht erfüllen (z. B. wertvolle Biotope innerhalb von Vorranggebieten Siedlung).

Derartige Besonderheiten sind in nachfolgenden Planungen zu würdigen bzw. zu berücksichtigen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Festlegungen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet entfalten – wie alle Festlegungen der Regionalplanung – nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eine Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht). Eine Planung, ein Vorhaben oder eine Maßnahme ist raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Nr. 6 HLPg).

Um Raum in Anspruch zu nehmen, muss sich ein Vorhaben „über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken“ (Brügelmann/Dürr: BauGB, § 35 Rdnr. 104). Voraussetzung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens ist also, dass von ihm in Folge seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (vgl. Roeser in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl. 2002, § 35 Rdnr. 91). Es müssen also z. B. Belastungen auftreten, die sich nicht nur auf umliegende Grundstücke oder Teile eines Baugebietes erstrecken.

Ein Einfluss auf die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets liegt dann vor, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die einem Gebiet als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung vorrangig zugewiesene Raumnutzung bzw. -funktion zu beeinflussen.

Der Tatbestand der Raumbedeutsamkeit richtet sich insofern nach den Umständen des Einzelfalls. Auch kleinflächige Vorhaben können je nach ihrer Lage, Höhe oder Fernwirkung raumbedeutsam sein. Eine Raumbedeutsamkeit kann sich auch aufgrund der Summenwirkung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, die jedes für sich nicht das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllen, oder aufgrund der Initialwirkung eines einzelnen derartigen Vorhabens ergeben, wenn weitere vergleichbare Maßnahmen absehbar sind (Präzedenzfall).

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen, auch wenn sie privilegiert sind, Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Insofern ist nicht jede anderweitige Inanspruchnahme eines Vorranggebiets unzulässig; dies gilt vielmehr lediglich für solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einem Ziel der Regionalplanung zuwiderlaufen. Nach Hoppe (DVBl. 1993: 1109/1114f.) liegt ein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung vor, wenn sich ein Vorhaben „tatsächlich negativ und damit gefährdend oder belastend auf das Ziel auswirkt, d. h. die im Ziel verkörperten Belange negativ beeinflusst“.

Im Zusammenhang mit Vorbehaltsgebieten ist eine derart strikte Unzulässigkeit nicht gegeben. Hier sind negative Auswirkungen raumbedeutsamer Vorhaben aber mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Für die Bauleitplanung ist zu bedenken, dass das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit gilt (vgl. Urteil des BVerwG vom 30. Januar 2003 – 4 CN 14.01, NuR 2003: 489).

Bestandsschutz

Unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans genießen rechtmäßig ausgeübte Raumnutzungen Bestandsschutz gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, BImSchG). Raumbedeutsame Änderungen dieser Nutzungen (z. B. hinsichtlich Art, Intensität oder räumlicher Ausdehnung), die mit Zielen der Raumordnung unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

Leitbild

Hessens Mitte, zentral in Deutschland und Europa, kann vielfältige Verbindungsfunktionen übernehmen sowohl für die wachsende Europäische Union als auch zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Ruhr.

Mittelhessen ist die Region der starken Vernetzung von vielfältigen Wirtschaftspotenzialen, hochwertigen und breiten Bildungsangeboten und einer Lebensqualität, die ihresgleichen sucht. In dieser starken Fläche werden die Kräfte von Zentren und Akteuren zum Wohl der Gesamtregion gebündelt. Das Städtedreieck Marburg - Gießen - Wetzlar und der Raum Limburg - Diez sind über bedeutende Achsen auf kurzen Wegen verbunden mit Köln, mit Frankfurt und seinem internationalen Flughafen.

Mittelhessen ist eine einzigartige Hochschul- und Bildungsregion mit vielfältigen Weiterbildungsangeboten. Universitäten, Fachhochschule, Institute und Unternehmen kooperieren, sie bilden überregionale technologische Entwicklungs- und Produktionsschwerpunkte und ergänzen einander.

Traditionell innovative Wirtschaftszweige mit modernsten mittelständischen Betrieben bilden einen unverwechselbaren Standort, der durch ein reichhaltiges Angebot wirtschaftsnaher Dienstleistungen aufgewertet wird.

Reizvolle Mittelgebirge wie Taunus und Westerwald, Lahn-Dill-Bergland, Burgwald und die Vulkanlandschaft Vogelsberg bieten Aktiverholung in zahllosen Varianten an. Im Lahntaltourismus arbeiten länderübergreifend zahlreiche Akteure zum Wohl der Urlauber zusammen. Die landschaftliche Vielfalt der Region lädt ein zu faszinierenden Begegnungen mit der Natur.

Vor Ort gibt es ein reichhaltiges Kulturangebot mit Museen, Theatern, Freilichtbühnen und Konzerten. Kulturelles Weltstadtniveau liegt in den benachbarten Ballungsräumen fast vor der Haustür „Mittelhessens“. Klangvolle Namen der Geschichte, wie „Heilige Elisabeth“, „Landgraf Philipp“, „Goethes Werther“, „Justus von Liebig“, „Emil von Behring“ wecken Interessen, denen in der Region vielfältig entsprochen werden kann. Zusammen mit seiner reizvollen Landschaft besitzt Mittelhessen einen hochrangigen Wohn- und Freizeitwert.

Wir in Mittelhessen sind weltoffen und verfolgen engagiert das Ziel, die „Region der starken Vernetzung“ unverwechselbar zu machen und die hohe Lebensqualität zu erhalten. Dies geschieht so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig.

1 Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region

Die wesentlichen Elemente für die Entwicklung Mittelhessens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- nachhaltige und eigenständige wirtschaftliche Entwicklung
- Bewältigung des demographischen Wandels
- Entlastungsfunktion für das Rhein-Main-Gebiet
- Verbindungsfunktion zu den Nachbarregionen

Mittelhessen präsentiert sich nach seinen Stärken als

- polyzentrale Städteregion
- Hochschulregion
- Industrieregion
- innovative, kooperative Region
- Kultur- und Freizeitregion
- nachhaltige Region
- Region mit landschaftlicher Eigenart

Begründung/Erläuterung

Mittelhessen stärkt seine Wettbewerbsfähigkeit als regionale Basis im Globalisierungsprozess durch eine nachhaltige und eigenständige wirtschaftliche Entwicklung.

Mittelhessen verfolgt als nachhaltige Region eine Entwicklung, die gleichermaßen sozial verantwortlich, ökonomisch erfolgreich und umweltverträglich ist, die Bewahrung seiner unverwechselbaren Eigenart sichert und sich am Ziel der regionalen und globalen Verantwortung im Sinne der Agenda 21 orientiert. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Verantwortung sind miteinander in Einklang zu bringen. Der hohe Anteil naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung im Sinne eines regionalen Biotopverbunds müssen erhalten und entwickelt werden.

Die Regionalplanung und alle für die Entwicklung Mittelhessens Verantwortlichen erkennen die Herausforderungen des demographischen Wandels und ergreifen in regionaler Kooperation die möglichen Maßnahmen zu seiner Beeinflussung, zur Nutzung seiner Chancen, zur Verringerung seiner Risiken und zur Bewältigung seiner problematischen Folgen.

Den typischen Belastungen des Rhein-Main-Ballungsraums, insbesondere durch zunehmende Fernpendlerströme auf der Straße mit Verkehrsüberlastungen, ist mit Entlastungsstrategien zu begegnen. Dazu zählt der Abbau von Mobilitätswängen, wie z. B. das Angebot an wohnortnahen Arbeitsplätzen in Mittelhessen. Dafür bildet die vorsorgende, raumordnerisch abgestimmte Ausweisung von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe und die Verbesserung der regionalen Attraktivität eine wesentliche Grundlage.

Die Verbindungsfunktion Mittelhessens ergibt sich aus seiner zentralen Lage in Deutschland und Europa, aus den Verflechtungen mit dem Rhein-Main-Raum, dem Siegerland bis zum Ruhrgebiet, Mittelrhein-Westerwald sowie Nord- und Osthessen. Aufgrund der Osterweiterung der EU wird eine weitere starke Zunahme des Transitverkehrs durch Mittelhessen erwartet. Dem gilt es durch umweltverträgliche Verkehrskonzepte Rechnung zu tragen.

Die regionale Verbindungsfunktion und die polyzentrale Städteregion Mittelhessen erfordern eine effektivere regionale und überregionale Kooperation und Interessenvertretung nach außen. Die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Region ist durch engere Kooperation der Kommunen und regionalen Akteure untereinander und mit den Nachbarregionen sicherzustellen, z. B. durch Städtenetze (Städtenetz Lahn-Sieg-Dill).

Als Hochschulregion mit den Universitäten Gießen und Marburg sowie der Fachhochschule Gießen – Friedberg und vergleichbaren privaten Einrichtungen weist Mittelhessen die höchste Hochschuldichte einer Flächenregion auf. Bei den Reform- und Umstrukturierungsmaßnahmen muss im Vordergrund stehen, dass die Potenziale an Bildung, Forschung, Innovation und hoch qualifizierten Arbeitskräften sowie die erstklassigen klinischen Angebote der Universitäten gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die wirtschaftliche Basis Mittelhessens ist seine überwiegend mittelständische, exportorientierte und expandierende Industrie. Die Chancen von Synergieeffekten der Unternehmenskooperation in Clustern, Neugründungen und Ansiedlungen sind verstärkt zu nutzen.

Durch die Kooperation der Hochschulen mit der Industrie und den Dienstleistern im Technologietransfer hat sich Mittelhessen zu einer innovativen Region entwickelt, ein Erfolg, auf dem weiter aufzubauen ist.

Als Kultur- und Freizeitregion muss Mittelhessen seine Chancen für den Tourismus nutzen und die Voraussetzungen dafür sichern und verbessern.

2 Bevölkerungsentwicklung

2.1 Demographische Entwicklung in Mittelhessen

2.1-1 Bevölkerungsverluste

Die Bevölkerung² in Mittelhessen wird bis 2020 voraussichtlich um rund 20.000 Einwohner abnehmen (vgl. Tab. 1). Grundlage dafür ist die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung³. Bei den genannten Zahlen ist die landesplanerisch angenommene Zuwanderung von rd. 37.000 berücksichtigt. (Zum Vergleich: Für Südhessen werden Zuwanderungen von 253.000 und für Nordhessen von 32.600 landesplanerisch angenommen.)

Fast alle Gemeinden Mittelhessens (mit wenigen Ausnahmen, bei denen ein Zuwachs von 0 bis 3 % prognostiziert wird) sowie die Mittelbereiche und Landkreise haben auch unter Berücksichtigung der Zuwanderung Bevölkerungsverluste bis 2020 zu erwarten (vgl. Tab. 2).

Dem für Mittelhessen prognostizierten Bevölkerungsverlust von rd. 2 % steht in Nordhessen ein erwarteter Rückgang von ca. 5 % und in Südhessen ein prognostizierter Zuwachs von rd. 2 % gegenüber.

Die Bevölkerungsverluste resultieren aus der natürlichen Entwicklung, wobei bis 2020 mit der alters- und jahrgangsbedingt hohen Sterbequote und der derzeit historisch niedrigsten Geburtenrate von in Hessen durchschnittlich 1,36 Kindern pro Frau⁴ gerechnet wird. Daraus resultiert ab dem Jahr 2000 ein kontinuierlich und stark zunehmendes Geburtendefizit. Die natürliche Entwicklung unterscheidet sich dabei in Mittelhessen kaum von den anderen hessischen Regionen⁵.

Noch stärkere Bevölkerungsverluste mit einer weiteren Überalterung der Bevölkerung sind für die Zeit nach 2020 bis 2050 prognostiziert.

Ende 2006 hat das Statistische Bundesamt die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland bis zum Jahr 2050 vorgelegt. Diese unterscheidet sich von der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung im Wesentlichen durch eine höhere Lebenserwartung und tendenziell niedrigere Wanderungsgewinne. Auf der Grundlage der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung hat die Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für Hessen, die Regierungsbezirke, die Landkreise und die kreisfreien Städte bis zum Jahr 2030 eine Projektion und bis zum Jahr 2050 eine Trendfortschreibung vorgenommen und in 2007 mit den Reports Nr. 719 und 720 die Ergebnisse veröffentlicht. Die beiden Reports beziehen sich dabei auf das Basisjahr 2006 (Basisjahr für den Regionalplan Mittelhessen ist 2002). Die Ergebnisse der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wie auch der beiden Reports Nr. 719 und 720 der Hessen Agentur sind nicht in die Berechnungen zum Regionalplan Mittelhessen eingeflossen und nicht eingearbeitet. Zentrale Aussage in den beiden Reports der Hessen Agentur ist ein zu erwartender weiterer Rückgang der Gesamtbevölkerung Hessens im Jahr 2050 auf dann 5,518 Mio. Menschen. Dies sind etwa 30.000 Menschen weniger als bei der vorherigen Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur aus 2004 (Reports Nr. 672 und 675). In den neueren Berechnungen der Hessen Agentur aus 2007 wird von niedrigeren Wanderungsgewinnen und einer insgesamt längeren Lebenserwartung bei Frauen und Männern sowie einer die demographische Entwicklung tendenziell stärker begünstigende Alterszusammensetzung der

² Nur Einwohner mit Hauptwohnsitz

³ Die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung liefert anhand von neun Varianten zur Lebenserwartung bzw. zum Wanderungssaldo Prognosen bis zum Jahr 2050. Zur Geburtenquote sieht sie keine Varianten vor. Der hessischen Projektion liegt eine Variante mit mittlerer Lebenserwartung und mittlerem Wanderungssaldo zugrunde.

⁴ Für eine konstante Bevölkerungsentwicklung wäre eine Geburtenrate von 2,1 erforderlich

⁵ Berechnungen der FEH (Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH) im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde.

Wanderungen – höhere Anteile Jüngerer und insbesondere jüngerer Frauen – ausgegangen. Bei den kleinräumigen Auswirkungen für die 26 hessischen Landkreise und kreisfreien Städte wird ein geändertes Stadt-Umland-Wanderungsmuster zu Gunsten der Städte sowie eine stärkere Konzentration der Wanderungsgewinne auf den Regierungsbezirk Darmstadt und zu Lasten der Regionen Mittelhessen und Nordhessen, verbunden mit einem deutlichen Nord-Süd-Gefälle, festgestellt.

Tab. 1: Bevölkerungsjahresprojektionen für Mittelhessen 2002 bis 2020

Jahr	Fortschreibungskomponenten				Altersgruppen (... Jahre)					
	Geburten	Sterbefälle	Wanderungs-saldo	Bevölkerung am 31.12.	0 bis unter 20		20 bis unter 60		60 und älter	
					absolut	%	absolut	%	absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2002	9.336	10.762	2.307	1.065.909	229.392	21,5	586.177	55,0	250.340	23,5
2003	9.507	11.010	1.121	1.065.527	227.573	21,4	586.933	55,1	251.021	23,6
2004	9.285	11.064	2.115	1.065.864	226.234	21,2	587.518	55,1	252.112	23,7
2005	9.084	11.146	2.115	1.065.917	224.583	21,1	590.999	55,4	250.334	23,5
2006	8.918	11.284	2.115	1.065.666	222.315	20,9	592.893	55,6	250.459	23,5
2007	8.789	11.407	2.115	1.065.163	219.604	20,6	593.218	55,7	252.342	23,7
2008	8.700	11.558	2.115	1.064.421	216.272	20,3	523.391	55,7	254.758	23,9
2009	8.640	11.716	2.115	1.063.460	212.812	20,0	592.801	55,7	257.847	24,2
2010	8.605	11.849	2.115	1.062.331	209.379	19,7	591.631	55,7	261.321	24,6
2011	8.589	11.993	1.887	1.060.814	206.143	19,4	590.307	55,6	264.364	24,9
2012	8.597	12.054	1.887	1.059.238	203.283	19,2	588.541	55,6	267.415	25,2
2013	8.602	12.085	1.887	1.057.642	200.589	19,0	586.738	55,5	270.314	25,6
2014	8.620	12.115	1.887	1.056.033	198.097	18,8	584.308	55,3	273.628	25,9
2015	8.640	12.146	1.887	1.054.413	196.160	18,6	581.146	55,1	277.107	26,3
2016	8.659	12.182	1.887	1.052.777	193.667	18,4	577.888	54,9	281.222	26,7
2017	8.674	12.259	1.887	1.051.079	191.149	18,2	574.177	54,6	285.753	27,2
2018	8.678	12.343	1.887	1.049.300	189.120	18,0	569.580	54,3	290.600	27,7
2019	8.667	12.462	1.887	1.047.392	187.471	17,9	563.981	53,8	295.940	28,3
2020	8.643	12.514	1.887	1.045.408	185.816	17,8	557.669	53,3	301.923	28,9

2.1-2 Alterung der Bevölkerung bis 2020

Die unaufhaltbare Alterung der Bevölkerung ergibt sich aus den geburtenschwächeren jungen Jahrgängen und der Alterung der geburtenstärkeren, älteren Jahrgänge im Erwerbsalter. Wie sich die geburtenstarken Jahrgänge verschieben, zeigt die Tabelle 1. Danach sinkt in Mittelhessen der Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 bis unter 20 Jahre) an der Gesamtbevölkerung von 2002 bis 2020 von 21,5 % auf 17,8 %, der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter (20 bis unter 60 Jahre) sinkt von 55,0 % auf 53,3 % und der Anteil der über 60-Jährigen steigt von 23,5 % auf 28,9 %. Diese Entwicklung wird sich nach dem Jahr 2020 noch wesentlich verstärken⁶.

2.2 Folgen des demographischen Wandels

Als Folge der Bevölkerungsverluste und der Veränderung in der Altersstruktur ist in Mittelhessen u. a. mit den folgenden langfristigen Entwicklungen zu rechnen:

- Einwohnerverluste, vor allem in Gemeinden im ländlichen Raum
- Überalterung der Bevölkerung

⁶ Vgl. dazu im Einzelnen: Helmut Ehret, HMWVL, Demographische Rahmendaten zur Landesentwicklung, Wiesbaden, im Juli 2004 mit Zahlen für Mittelhessen.

- Abnahme von Kindern, Schülern und Studenten
- Zunahme pflegebedürftiger alter Menschen
- Abnahme der Steuer-, Beitrags- und Gebührenzahler
- Zunahme der Zahlungsempfänger, Rentenbezieher
- Bedarfsverschiebungen in der kommunalen Infrastruktur, soweit deren Nutzung eng an spezielle Altersgruppen gekoppelt ist (z. B. bei Kindergärten, Schulen, Altenheimen)
- Unterauslastung bestimmter kommunaler Infrastruktureinrichtungen und des ÖPNV in Teilräumen
- verstärkte Konkurrenz der Schulen und Hochschulen
- bei gleichen Fixkostenanteilen für weniger Einwohner steigende kommunale Gebühren
- Mangel an Hochschulabsolventen und Fachkräften
- relative Abnahme der Arbeitsplätze in Mittelhessen
- Wohnungsüberangebot und -leerstände in Teilräumen
- stagnierende bzw. sinkende Mieten und Immobilienpreise
- Verringerung der Haushaltsgrößen bei gleichzeitig wachsender Zahl von Haushalten
- Verringerter Siedlungsflächenbedarf

2.3 Kommunale Handlungsmöglichkeiten zum demographischen Wandel

Kommunale Anpassungsstrategien

- 2.3-1 (G) In den Kommunen sind Anpassungsstrategien zur Beeinflussung des demographischen Wandels, zur Nutzung seiner Chancen, Verringerung der Risiken und zur Bewältigung der problematischen Folgen erforderlich, um
- die Herausforderungen zu erkennen (Sensibilisierung)
 - Ziele und Schwerpunktmassnahmen zu bestimmen (Strategie)
 - Handlungskonzepte und Maßnahmen zu entwickeln und
 - die Wirkungen der Maßnahmen zu kontrollieren

Herausforderungen und kommunale Handlungsfelder

- 2.3-2 (G) Die Herausforderungen für die Kommunen liegen in folgenden Handlungsfeldern:
- familienorientierte, kinderfreundliche und Eltern entlastende Maßnahmen
 - bedarfsorientiertes Angebot und flexible Nutzung von sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen
 - Erhöhung der Standortattraktivität
 - Anpassung der Siedlungsflächenplanung
 - Aktualisierung von Wohnungsbedarfsberechnungen
 - Wohnungslieferstandsmanagement
 - Senkung kommunaler Fixkosten
 - Verstärkung interkommunaler Kooperationen
 - verstärkte Förderung von Bürgerengagement und Freiwilligkeit
 - Förderung des Stiftungswesens (wachsende Erbvermögen)
 - verbesserte Integration von Zuwanderern und Neubürgern
 - Intensivierung von Wirtschaftsförderung, Technologie- und Innovationsförderung
 - Mitwirkung bei beschäftigungsfördernden Maßnahmen

Begründung/Erläuterung

zu 2.3-1
bis 2.3-2 Nachstehend sind ausgewählte kommunale Handlungsmöglichkeiten beschrieben:

Familienorientierte, kinderfreundliche und Eltern entlastende Maßnahmen

Die Geburtenrate kann in den Kommunen durch familienorientierte, kinderfreundliche und Eltern entlastende Maßnahmen beeinflusst werden. Dazu bieten sich beispielhaft

folgende Maßnahmen an: Kinderkrippen, -gärten, betreute Grundschulen, Ganztagschulen (möglichst in Standortkonzentration für Synergieeffekte), Tagesmütter, Notmütterdienste, familienfreundliche Betriebe (z. B. flexible Arbeitszeiten, betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielzimmer, Telearbeit und familienorientiertes Personalmanagement der Unternehmen, Programm "Studieren mit Kind").

Kinderbetreuungseinrichtungen und Ganztagschulen sind Aufgaben der kommunalen Ebene, die kommunale Infrastrukturangebote erfordern. Diese Angebote dürfen nicht wegen künftig schwächerer Jahrgänge abgebaut, sondern müssen vielmehr angebotsorientiert für einen größeren Anteil der Jahrgänge bereitgestellt werden.

Flexible Nutzung der sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen

Die Nutzung der an spezielle Altersgruppen gekoppelten infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, Altenheime) wird in Zukunft mit starken Schwankungen konfrontiert werden. Die Planung muss die zu erwartenden Bedarfsschwankungen soweit wie möglich durch flexible Maßnahmen auffangen, z. B. durch unterschiedlich nutzbare, leicht umzuwidmende Gebäude. Bei anhaltend engen Finanzspielräumen wird es künftig in jeder Phase darauf ankommen, möglichst aus dem Bestand umzuschichten und umzustrukturieren. Dabei sind interkommunale Kooperation, Zusammenarbeit von Trägern und Bürgerengagement zu verstärken.

Erhöhung der Standortattraktivität

Ein Wettbewerb um Wanderungsgewinne (z. B. durch eine expansive, angebotsorientierte Siedlungsflächenplanung mit Erhöhung der Standortattraktivität) kann für alle Kommunen in Deutschland zusammen genommen nur ein regionalplanerisch unerwünschtes Nullsummenspiel sein.

Raumordnerisch sinnvoll sind Binnenwanderungen jedoch dann, wenn Regionen z. B. für Ballungsräume Entlastungsfunktionen wahrnehmen sollen, wie Mittelhessen für das Rhein-Main-Gebiet. Dies setzt allerdings voraus, dass in Mittelhessen überproportional mehr Arbeitsplätze geschaffen werden müssten. Ohne die wirtschaftliche Basis von Arbeitsplätzen wird sich die Zahl der Fernauspendler weiter erhöhen, die bereits bestehende Überlastung der Verkehrswege und –mittel zu den Hauptverkehrszeiten noch verschärfen und dadurch die raumordnerisch unerwünschte Funktion einer „Schlafregion“ verstärken.

Die derzeitige landesplanerische Annahme von rd. 37.000 Zuwanderungen für Mittelhessen beruht allerdings auf Status-quo-Prognosen. Sie berücksichtigt also die bisherigen Wanderungen, nicht jedoch in ausreichendem Maße das landesplanerische Ziel einer Entlastungsfunktion Mittelhessens für das Rhein-Main-Gebiet. Dafür müsste Mittelhessen nämlich einen überproportionalen Wanderungsanteil erhalten.

Mittelhessen darf insofern nicht nur auf Zuwanderungen setzen, sondern muss verstärkt bestrebt sein, Abwanderungen von jungen und qualifizierten Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Absolventen der drei mittelhessischen Hochschulen, zu vermeiden. Dazu sind wirtschafts- und innovationsorientierte Maßnahmen erforderlich, um die Arbeitskräfte in der Region zu halten („Immobilisierung“). Erfolgreich ist dabei u. a. das innovative, mittelhessische duale „StudiumPlus“, das durch die Verknüpfung von Studium und betrieblicher Praxis einen leichten Berufseinstieg in der Region ermöglicht.

Eine weitere Möglichkeit für Kommunen besteht darin, ihre Attraktivität als Wohnstandort, z. B. für Rentner, zu erhöhen und so von deren Kaufkraft zu profitieren.

2.4 Bevölkerungsjrojektion für die mittelhessischen Gemeinden bis 2020

Die Bevölkerungsjrojektion dient als Grundlage für die Wohnungsbedarfsermittlung (Kap. 5.1) und die darauf aufbauende Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs (Kap. 5.2).

Regionale Verteilung der Wanderungsannahme

2.4-1 (Z)	Die landesplanerische Annahme von rd. 37.000 Zuwanderungen für Mittelhessen wird rechnerisch wie folgt zugeordnet: <ul style="list-style-type: none">▪ 20.000 Zuwanderungen auf alle Gemeinden proportional nach deren Bevölkerungsanteilen▪ 17.000 Zuwanderungen für Oberzentren und Mittelzentren nach deren Bevölkerungsanteil
-----------	--

Begründung/Erläuterung

zu 2.4-1 Die vorgenommene regionale Verteilung soll zum einen die natürlichen Bevölkerungsverluste in den Gemeinden teilweise ausgleichen, zum anderen wird raumordnerisch den Standortvorteilen und Synergienutzen an den Orten höherer Zentralität entsprochen.

2.4-2 Altersstruktur der Bevölkerung in den Kommunen

Die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung in den mittelhessischen Gemeinden und Landkreisen ist nach Altersgruppen, die für die kommunale und regionale, soziale und kulturelle Infrastruktur planungsrelevant sind, prozentual berechnet worden (vgl. Tab. 3). Dabei sind Wanderungsgewinne berücksichtigt.

Die altersspezifische Projektion für die Universitätsstädte Gießen und Marburg sowie die benachbarten Wohnkommunen von Studierenden ist tendenziell zu günstig ausgefallen, da der hohe Anteil der Studierenden an der Bevölkerung die tatsächlichen Abläufe anders beeinflusst. Große Anteile der studentischen Bevölkerung verlassen nach dem Studium den Studienort und dürften folglich in der Projektion nicht fortgeschrieben werden. Dies geschieht mangels genauerer statistischer Grundlagen nicht. Davon betroffen sind ebenfalls andere Gemeinden mit höherem Anteil studentischer Bevölkerung.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen für die einzelnen Kommunen und die prozentualen Veränderungen der einzelnen Altersgruppen sind vom Basisjahr 2002 aus vorgenommen worden und können nicht ohne weiteres auf spätere Basisjahre und andere Untersuchungszeiträume übertragen werden.

2.4-3 Haushaltsentwicklung

Auf der Grundlage der Bevölkerungsjrojektion und der daraus entwickelten Altersstrukturveränderungen in den Gemeinden der Region Mittelhessen hat das IWU (Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt) die Veränderung der Haushalte im Planungszeitraum ermittelt. Ausgehend von geschätzten 476.635 Haushalten am 31. Dezember 2002 werden bis zum Jahr 2020 509.657 Haushalte erwartet. Orientiert an der Haushaltsentwicklung wird der Wohnungsbedarf ermittelt (vgl. Kap. 5.1).

Die Veränderungen für die Gemeinden der Region sind der Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und Mittelbereichen Mittelhessens von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Bevölkerung am		Wanderungsverteilung			
	31.12.2002	31.12.2020 ohne Wanderung	Zuschlag pro- portional	Zuschlag für Zentren	31.12.2020 mit Wanderung gerundet	Bevölkerungs- entwicklung 2002-2020 in %
Alsfeld	18.012	16.416	325	634	17.400	-3
Antrifttal	2.223	2.130	42		2.150	-3
Feldatal	2.904	2.660	53		2.700	-7
Gemünden (Felda)	3.266	3.134	62		3.200	-2
Grebenau	2.795	2.502	50		2.550	-9
Homberg (Ohm)	8.032	7.572	150		7.700	-4
Kirtorf	3.566	3.269	65		3.350	-6
Romrod	3.071	2.918	58		3.000	-2
Schwalmtal	3.224	2.891	57		2.950	-8
MB Alsfeld	47.093	43.492	862	634	45.000	-4
Angelburg	3.760	3.572	71		3.650	-3
Biedenkopf	13.863	12.761	253	493	13.500	-3
Breidenbach	6.952	6.992	139		7.150	3
Dautphetal	12.152	11.826	234		12.050	-1
Steffenberg	4.427	4.229	84		4.300	-3
MB Biedenkopf	41.154	39.380	781	493	40.650	-1
Dietzhölzatal	6.493	6.316	125		6.450	-1
Dillenburg	24.923	23.975	475	926	25.400	2
Eschenburg	10.698	10.573	210		10.800	1
Haiger	20.169	19.299	382	746	20.400	1
MB Dillenburg/Haiger	62.283	60.163	1.192	1.672	63.050	1
Allendorf (Lumda)	4.157	3.924	78		4.000	-4
Biebertal	10.489	9.789	194		10.000	-5
Buseck	13.249	12.746	253		13.000	-2
Fernwald	6.645	6.341	126		6.450	-3
Gießen	73.580	69.526	1.378	2.687	73.600	0
Heuchelheim	7.558	6.982	138		7.100	-6
Langgöns	12.123	11.741	233		11.950	-1
Linden	12.378	12.001	238		12.250	-1
Lollar	10.185	9.844	195		10.050	-1
Pohlheim	17.442	17.342	344		17.700	1
Rabenau	5.501	5.114	101		5.200	-5
Reiskirchen	10.722	10.394	206		10.600	-1
Staufenberg	7.984	7.468	148		7.600	-5
Wettenberg	12.411	11.450	227		11.700	-6
MB Gießen	204.424	194.662	3.859	2.687	201.200	-2

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und Mittelbereichen Mittelhessens von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Bevölkerung am		Wanderungsverteilung			
	31.12.2002	31.12.2020 ohne Wanderung	Zuschlag pro- portional	Zuschlag für Zentren	31.12.2020 mit Wanderung gerundet	Bevölkerungs- entwicklung 2002-2020 in %
Bad Endbach	8.824	8.314	165		8.500	-4
Gladenbach	12.619	11.850	235	458	12.500	-1
Lohra	5.756	5.652	112		5.700	-1
MB Gladenbach	27.199	25.816	512	458	26.700	-2
Grünberg	14.324	13.786	273	533	14.600	2
Laubach	10.358	9.440	187	365	10.000	-3
Mücke	10.290	9.834	195		10.050	-2
Schotten	11.535	10.339	205		10.500	-9
MB Grünberg/ Laubach	46.507	43.399	860	898	45.150	-3
Breitscheid	5.055	4.915	97		5.000	-1
Driedorf	5.280	5.104	101		5.200	-2
Herborn	21.304	19.660	390	760	20.800	-2
Mittenaar	5.091	4.899	97		5.000	-2
Siegbach	2.975	2.821	56		2.900	-3
Sinn	6.645	6.146	122		6.250	-6
MB Herborn	46.350	43.545	863	760	45.150	-3
Hungen	12.852	11.801	234	456	12.500	-3
Lich	13.412	12.729	252	492	13.450	0
MB Hungen/Lich	26.264	24.530	486	948	25.950	-1
Amöneburg	5.301	5.290	105		5.400	2
Kirchhain	16.408	15.786	313	610	16.700	2
Rauschenberg	4.896	4.761	94		4.850	-1
Wohratal	2.617	2.514	50		2.500	-4
MB Kirchhain	29.222	28.351	562	610	29.450	1
Freiensteinau	3.469	3.063	61		3.100	-11
Grebenhain	5.321	4.833	96		4.950	-7
Herbstein	5.197	4.949	98		5.050	-3
Lauterbach (Hessen)	14.677	13.326	264	515	14.100	-4
Lautertal (Vogelsberg)	2.667	2.457	49		2.500	-6
Schlitz	10.272	9.427	187		9.600	-7
Ulrichstein	3.321	2.918	158		3.100	-7
Wartenberg	4.107	3.842	76		3.900	-5
MB Lauterbach	49.031	44.815	989	515	46.300	-6

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und Mittelbereichen Mittelhessens von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Bevölkerung am		Wanderungsverteilung			
	31.12.2002	31.12.2020 ohne Wanderung	Zuschlag pro- portional	Zuschlag für Zentren	31.12.2020 mit Wanderung gerundet	Bevölkerungs- entwicklung 2002-2020 in %
Beselich	5.788	5.700	113		5.800	0
Brechen	6.729	6.435	128		6.550	-3
Bad Camberg	13.929	13.203	262		13.450	-3
Dornburg	8.686	8.245	163		8.400	-3
Elbtal	2.585	2.495	49		2.550	-1
Elz	7.975	7.277	144		7.400	-7
Hadamar	12.292	11.893	236		12.100	-2
Hünfelden	10.356	10.061	199		10.250	-1
Limburg a. d. Lahn	33.635	32.121	637	1.241	34.000	1
Runkel	9.803	9.595	190		9.800	0
Selters (Taunus)	8.281	7.432	147		7.600	-8
Villmar	7.363	6.904	137		7.050	-4
Waldbrunn (Ww.)	6.141	6.149	122		6.250	2
MB Limburg	133.563	127.510	2.527	1.241	131.200	-2
Cölbe	7.145	6.857	136		7.000	-2
Ebsdorfergrund	8.975	8.592	170		8.700	-3
Fronhausen	4.097	3.741	74		3.800	-7
Lahntal	6.767	6.778	134		6.900	2
Marburg	78.138	74.533	1.477	2.880	78.900	1
Münchhausen	3.733	3.579	71		3.650	-2
Weimar	7.011	6.727	133		6.850	-2
Wetter (Hessen)	9.487	8.848	175		9.000	-5
MB Marburg	125.353	119.655	2.370	2.880	124.800	0
Neustadt (Hessen)	9.256	8.819	175		9.000	-3
Stadtallendorf	21.704	21.254	421	821	22.500	4
MB Stadtallendorf	30.960	30.073	596	821	31.500	2
Löhnberg	4.509	4.134	82		4.200	-7
Mengerskirchen	6.167	6.026	119		6.150	0
Merenberg	3.502	3.419	68		3.500	0
Weilburg	13.768	12.720	252	492	13.500	-2
Weilmünster	9.545	8.973	178		9.150	-4
Weinbach	4.796	4.414	87		4.500	-6
MB Weilburg	42.287	39.686	786	492	41.000	-3

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und Mittelbereichen Mittelhessens von 2002 bis 2020 mit und ohne Wanderungen (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Bevölkerung am		Wanderungsverteilung			
	31.12.2002	31.12.2020 ohne Wanderung	Zuschlag pro- portional	Zuschlag für Zentren	31.12.2020 mit Wanderung gerundet	Bevölkerungs- entwicklung 2002-2020 in %
Aßlar	14.053	13.183	261		13.450	-4
Bischoffen	3.539	3.333	66		3.400	-4
Braunfels	11.419	10.353	205		10.550	-8
Ehringshausen	9.436	8.654	172		8.850	-6
Greifenstein	7.448	6.800	135		6.950	-7
Hohenahr	5.081	4.831	96		4.950	-3
Hüttenberg	10.379	10.261	203		10.450	1
Lahnau	8.453	7.949	158		8.100	-4
Leun	6.043	5.911	117		6.050	0
Schöffengrund	6.439	6.112	121		6.250	-3
Solms	13.984	12.655	251		12.900	-8
Waldsolms	5.222	5.055	100		5.100	-2
Wetzlar	52.723	48.929	970	1.891	51.800	-2
MB Wetzlar	154.219	144.026	2.855	1.891	148.800	-4
Mittelhessen *	1.065.909	1.010.283	20.100	17.000	1.045.900	-2
Nordhessen	1.263.960	1.172.860			1.208.364	-5
Südhessen	3.761.749	3.540.565			3.856.805	2
Hessen	6.091.618	5.723.708			6.111.069	0

* Die Abweichung in der Bevölkerungszahl für Mittelhessen vom 31. Dezember 2020 (mit Wanderung) zu Tabelle 1 ist rundungsbedingt. Die Gesamtbevölkerung für Hessen zum 31. Dezember 2020 beruht auf der hessischen Projektion zur Bevölkerungsentwicklung. In den Zwischensummen sind rundungsbedingte Abweichungen möglich.

Tab. 3: Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 in %

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	0 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 Jahre und älter
Alsfeld	1	-8	-24	-28	-22	-12	15	10	-2	11
Antrifftal	17	-18	-30	-42	-36	-5	18	15	-1	48
Feldatal	19	-16	-20	-38	-29	-12	-1	8	-1	26
Gemünden (Felda)	33	2	-12	-36	-32	-12	14	19	-2	32
Grebenau	8	-4	-26	-39	-36	-14	3	13	-4	19
Homburg (Ohm)	-10	-30	-23	-27	-17	-17	4	26	12	35
Kirtorf	-12	-16	-17	-30	-40	-14	3	3	1	17
Romrod	4	-15	-24	-22	-23	-11	10	16	-25	38
Schwalmtal	-14	-22	-32	-36	-34	-19	-7	4	15	16
MB Alsfeld	2	-15	-23	-31	-26	-13	8	13	2	21
Angelburg	7	-17	-18	-32	-11	-22	32	14	-16	61
Biedenkopf	-8	-19	-20	-19	-10	-10	16	-14	-7	25
Breidenbach	16	2	-19	-30	-23	-1	17	27	-4	44
Dautphetal	5	-13	-11	-29	-23	-11	23	2	3	41
Steffenberg	-19	-20	-15	-26	-9	-14	24	13	-7	29
MB Biedenkopf	0	-14	-17	-26	-16	-10	20	2	-4	35
Dietzhöhlztal	15	-3	-18	-23	-23	-11	21	9	1	25
Dillenburg	-3	-11	-9	-10	-9	-8	18	-2	-2	41
Eschenburg	1	-12	-22	-30	-20	-8	26	18	-2	57
Haiger	8	-13	-23	-28	-8	-8	27	5	0	32
MB Dillenburg/Haiger	3	-11	-17	-21	-12	-8	23	5	-1	39
Allendorf (Lumda)	6	-10	-37	-51	-19	-19	23	17	12	53
Biebertal	-3	-25	-31	-35	-28	-20	8	18	14	45
Buseck	-5	-25	-31	-35	-22	-19	14	22	19	74
Fernwald	-30	-20	-30	-36	-19	-28	30	23	23	68
Gießen	-35	-25	-8	-1	10	-31	63	33	19	18
Heuchelheim	-17	-21	-31	-33	-19	-29	21	8	5	47
Langgöns	-23	-25	-33	-26	-10	-24	25	28	38	62
Linden	-24	-28	-18	-24	-22	-23	22	38	48	33
Lollar	-11	-6	-15	-23	-2	-14	22	11	14	5
Pohlheim	-12	-16	-18	-26	-3	-17	24	35	26	44
Rabenau	-8	-16	-23	-40	-17	-20	6	22	11	34
Reiskirchen	-5	-17	-27	-28	-27	-14	8	32	35	41
Staufenberg	-18	-18	-26	-33	-12	-23	18	20	7	40
Wettenberg	-27	-32	-37	-33	-5	-26	14	2	17	55
MB Gießen	-22	-22	-21	-22	-7	-25	33	25	21	35

Tab. 3: Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 in % (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	0 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 Jahre und älter
Bad Endbach	-9	-21	-26	-31	-18	-15	36	10	-17	34
Gladenbach	-10	-13	-19	-31	-5	-8	18	12	0	25
Lohra	10	-8	-14	-22	-14	-17	21	48	10	48
MB Gladenbach	-6	-15	-21	-29	-11	-12	24	18	-4	32
Grünberg	-5	-3	-11	-27	-26	-7	7	28	25	32
Laubach	-11	-18	-12	-35	-19	-12	10	-1	10	19
Mücke	3	-17	-21	-34	-34	-14	6	37	19	36
Schotten	-6	-20	-26	-33	-28	-18	11	24	4	17
MB Grünberg/Laubach	-5	-13	-17	-32	-27	-12	8	22	15	26
Breitscheid	6	-21	-23	-29	-13	-7	19	11	12	13
Driedorf	-10	-20	-17	-20	-12	-12	9	2	25	36
Herborn	-1	-17	-19	-21	-8	-16	12	-1	8	27
Mittenaar	-3	-10	-18	-21	-23	-18	26	13	-8	61
Siegbach	3	-3	-33	-43	-26	-11	30	14	6	22
Sinn	-7	-22	-30	-36	-16	-12	7	11	8	23
MB Herborn	-2	-17	-22	-26	-13	-14	14	5	8	28
Hungen	-13	-26	-23	-32	-13	-16	7	19	16	32
Lich	-18	-21	-23	-30	-9	-17	20	27	23	42
MB Hungen/Lich	-16	-23	-23	-31	-11	-17	13	23	20	37
Amöneburg	-13	-34	-22	-13	-5	-20	38	38	19	48
Kirchhain	-4	-19	-24	-20	-9	-12	16	16	13	46
Rauschenberg	1	-8	-30	-26	-9	-15	23	17	26	23
Wohratal	12	-6	-18	-38	-26	-9	4	58	15	29
MB Kirchhain	-4	-19	-24	-22	-10	-14	20	23	16	41
Freiensteinau	-11	-25	-38	-41	-34	-19	3	22	8	-1
Grebenhain	4	-23	-22	-42	-27	-14	-2	29	8	2
Herbstein	-5	-18	-26	-36	-21	-19	23	32	3	30
Lauterbach (Hessen)	-11	-22	-15	-21	-8	-19	15	15	2	9
Lautertal (Vogelsberg)	26	-12	-23	-34	-37	-17	2	22	6	25
Schlitz	3	-14	-18	-24	-17	-15	16	39	-8	6
Ulrichstein	-8	-29	-16	-27	-21	-22	8	10	-15	20
Wartenberg	-30	-14	-39	-34	-19	-18	15	0	10	48
MB Lauterbach	-6	-20	-22	-30	-19	-18	22	22	0	13
Beselich	-14	-24	-16	-25	-7	-16	37	13	19	24
Brechen	-18	-13	-19	-24	-7	-15	16	24	6	24
Bad Camberg	-12	-25	-30	-30	-7	-14	9	13	38	50
Dornburg	-2	-25	-26	-31	-11	-15	16	16	0	31
Elbtal	14	-27	-15	-24	-30	-22	24	20	19	26
Elz	-21	-37	-29	-26	-7	-19	27	2	4	-8

Tab. 3: Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 in % (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	0 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 Jahre und älter
Hadamar	1	-17	-17	-20	-12	-11	25	19	20	18
Hünfelden	-2	-21	-29	-31	-16	-15	10	14	49	48
Limburg a. d. Lahn	-14	-15	-14	-19	-2	-13	15	11	15	35
Runkel	-9	-20	-11	-25	-4	-15	10	21	25	40
Selters (Taunus)	-32	-45	-49	-43	-19	-36	39	46	27	16
Villmar	-9	-12	-34	-37	-15	-17	12	19	21	18
Waldbrunn (Westerwald)	8	2	-3	-27	-25	-4	5	32	35	24
MB Limburg	-10	-21	-22	-26	-10	-16	17	17	21	29
Cölbe	-17	-31	-29	-27	-18	-28	35	47	26	49
Ebsdorfergrund	-4	-29	-31	-25	-10	-18	19	26	25	21
Fronhausen	-10	-23	-31	-37	-26	-21	11	30	17	2
Lahntal	-24	-26	-32	-7	12	-23	30	31	45	51
Marburg	-34	-27	-12	-9	-11	-34	66	59	46	31
Münchhausen	1	-17	-20	-29	-16	-16	18	43	-4	14
Weimar	-20	-25	-29	-27	-3	-20	22	13	20	52
Wetter (Hessen)	-16	-19	-33	-36	-27	-20	12	42	23	20
MB Marburg	-26	-26	-20	-17	-12	-30	48	48	36	30
Neustadt (Hessen)	0	-7	-25	-31	-26	-19	29	9	8	39
Stadtallendorf	-18	-15	-5	-6	-1	-12	22	-9	21	65
MB Stadtallendorf	-13	-13	-11	-14	-8	-15	24	-4	17	57
Löhnberg	-11	-6	-26	-32	-29	-14	9	15	-20	34
Mengerskirchen	-15	-19	-10	-24	-20	-13	30	19	5	24
Merenberg	-23	-10	-28	-24	-3	-19	22	23	36	51
Weilburg	1	-17	-23	-32	-17	-12	16	3	6	27
Weilmünster	-10	-27	-32	-28	-9	-18	11	22	22	22
Weinbach	-12	-22	-36	-48	-21	-17	13	-11	23	36
MB Weilburg	-9	-19	-26	-31	-17	-15	16	10	10	29

Tab. 3: Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 in % (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	0 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 Jahre und älter
Aßlar	-7	-20	-27	-29	-16	-19	20	12	17	10
Bischoffen	-3	-26	-35	-40	-13	-15	15	19	18	27
Braunfels	-5	-20	-17	-20	-17	-19	6	7	11	22
Ehringshausen	-13	-29	-38	-33	-18	-19	18	-5	1	34
Greifenstein	-6	-16	-27	-40	-34	-18	6	16	7	28
Hohenahr	-8	-18	-28	-38	-16	-21	18	31	26	30
Hüttenberg	-18	-25	-32	-31	-8	-17	27	27	35	61
Lahnau	-16	-20	-35	-34	-12	-24	18	9	20	60
Leun	-5	-13	-12	-30	-10	-12	12	16	7	52
Schöffengrund	1	-19	-38	-44	-39	-16	7	39	30	40
Solms	-9	-14	-27	-28	-13	-16	10	-2	10	21
Waldsolms	-10	-24	-26	-27	0	-18	11	44	30	47
Wetzlar	-9	-14	-19	-18	-4	-14	15	0	5	23
MB Wetzlar	-9	-18	-25	-27	-12	-17	14	9	12	28
Mittelhessen	-11	-19	-21	-25	-13	-19	23	18	14	31
Nordhessen	-11	-19	-22	-25	-14	-20	14	5	10	27
Südhessen	-12	-16	-15	-14	1	-16	21	6	20	46
Hessen	-12	-17	-17	-19	-6	-16	20	8	17	39

Tab. 4: Veränderung der Haushaltszahl in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 (Quelle: Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Volkszählung 1987	31.12.2002	31.12.2020	Veränderung 2002-2020	
				absolut	relativ
Alsfeld	6.534	7.974	8.229	255	3%
Antriftal	669	836	901	65	8%
Feldatal	931	1.057	1.050	-7	-1%
Gemünden (Felda)	1.041	1.298	1.387	89	7%
Grebenau	988	1.145	1.092	-53	-5%
Homburg (Ohm)	2.600	3.140	3.286	146	5%
Kirtorf	1.080	1.339	1.359	20	1%
Romrod	1.016	1.214	1.308	94	8%
Schwalmtal	1.088	1.269	1.232	-37	-3%
MB Alsfeld	15.947	19.272	19.844	572	3%
Angelburg	1.213	1.531	1.654	123	8%
Biedenkopf	5.448	6.066	6.329	263	4%
Breidenbach	2.116	2.598	3.141	543	21%
Dautphetal	3.797	4.638	5.164	526	11%
Steffenberg	1.486	1.819	1.970	151	8%
MB Biedenkopf	14.060	16.652	18.258	1.606	10%
Dietzhöhlztal	2.204	2.683	3.025	342	13%
Dillenburg	9.349	11.104	12.522	1.418	13%
Eschenburg	3.404	4.384	5.203	819	19%
Haiger	6.721	8.454	9.669	1.215	14%
MB Dillenburg/Haiger	21.678	26.625	30.419	3.794	14%
Allendorf (Lumda)	1.299	1.690	1.793	103	6%
Biebertal	3.960	4.777	4.889	112	2%
Buseck	4.469	5.878	6.387	509	9%
Fernwald	2.497	3.154	3.302	148	5%
Gießen	38.527	42.546	44.693	2.147	5%
Heuchelheim	3.205	3.782	3.735	-47	-1%
Langgöns	3.621	5.153	5.621	468	9%
Linden	4.867	6.163	6.719	556	9%
Lollar	3.440	4.354	4.828	474	11%
Pohlheim	5.994	7.811	8.917	1.106	14%
Rabenau	1.853	2.282	2.294	12	1%
Reiskirchen	3.150	4.479	4.962	483	11%
Staufenberg	2.874	3.501	3.646	145	4%
Wettenberg	4.547	5.780	5.801	21	0%
MB Gießen	84.303	101.350	107.587	6.237	6%
Bad Endbach	2.927	3.692	3.944	252	7%
Gladenbach	3.933	5.079	5.595	516	10%
Lohra	1.745	2.204	2.431	227	10%
MB Gladenbach	8.605	10.975	11.970	995	9%

Tab. 4: Veränderung der Haushaltszahl in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Volkszählung 1987	31.12.2002	31.12.2020	Veränderung 2002-2020	
				absolut	relativ
Grünberg	4.323	5.857	6.595	738	13%
Laubach	3.402	4.385	4.542	157	4%
Mücke	3.126	4.032	4.331	299	7%
Schotten	3.457	4.676	4.680	4	0%
MB Grünberg/ Laubach	14.308	18.950	20.148	1.198	6%
Breitscheid	1.546	1.991	2.269	278	14%
Driedorf	1.666	2.111	2.318	207	10%
Herborn	8.067	9.535	9.893	358	4%
Mittenaar	1.698	2.082	2.261	179	9%
Siegbach	1.009	1.157	1.276	119	10%
Sinn	2.390	2.918	3.032	114	4%
MB Herborn	16.376	19.795	21.049	1.254	6%
Hungen	4.432	5.497	5.710	213	4%
Lich	4.489	5.889	6.459	570	10%
MB Hungen/Lich	8.921	11.386	12.169	783	7%
Amöneburg	1.705	2.144	2.459	315	15%
Kirchhain	5.557	6.858	7.677	819	12%
Rauschenberg	1.523	1.933	2.127	194	10%
Wohratal	713	973	1.034	61	6%
MB Kirchhain	9.498	11.908	13.297	1.389	12%
Freiensteinau	911	1.177	1.116	-61	-5%
Grebenhain	1.559	1.999	1.990	-9	0%
Herbstein	1.613	2.043	2.226	183	9%
Lauterbach (Hessen)	5.571	6.592	6.602	10	0%
Lautertal (Vogelsberg)	734	937	930	-7	-1%
Schlitz	3.320	4.093	4.224	131	3%
Ulrichstein	1.051	1.338	1.300	-38	-3%
Wartenberg	1.260	1.641	1.699	58	4%
MB Lauterbach	16.019	19.820	20.087	267	1%
Beselich	1.749	2.309	2.653	344	15%
Brechen	2.298	2.825	3.000	175	6%
Bad Camberg	4.742	6.162	6.804	642	10%
Dornburg	2.997	3.754	3.974	220	6%
Elbtal	765	1.071	1.159	88	8%

Tab. 4: Veränderung der Haushaltszahl in den Gemeinden und Mittelbereichen Mittelhessens zwischen 2002 und 2020 (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Volkszählung 1987	31.12.2002	31.12.2020	Veränderung 2002-2020	
				absolut	relativ
Elz	2.596	3.520	3.593	73	2%
Hadamar	3.949	5.089	5.828	739	15%
Hünfelden	2.983	3.916	4.346	430	11%
Limburg an der Lahn	11.769	14.909	16.520	1.611	11%
Runkel	3.237	4.036	4.493	457	11%
Selters (Taunus)	2.297	3.299	3.317	18	1%
Villmar	2.320	3.027	3.195	168	6%
Waldbrunn (Ww.)	1.838	2409	2815	406	17%
MB Limburg	43.540	56.326	61.697	5.371	10%
Cölbe	2.587	3.316	3.611	295	9%
Ebsdorfergrund	2.716	3.433	3.652	219	6%
Fronhausen	1.380	1.749	1.739	-10	-1%
Lahntal	2.384	2.962	3.393	431	15%
Marburg	37.789	45.196	47.148	1.952	4%
Münchhausen	1.080	1.278	1.387	109	9%
Weimar	2.294	2.909	3.116	207	7%
Wetter (Hessen)	3.033	3.793	3.918	125	3%
MB Marburg	53.263	64.636	67.964	3.328	5%
Neustadt (Hessen)	3.007	3.912	4.232	320	8%
Stadtallendorf	7.138	9.125	10.504	1.379	15%
MB Stadtallendorf	10.145	13.037	14.736	1.699	13%
Löhnberg	1.678	1.944	1.950	6	0%
Mengerskirchen	1.670	2.432	2.819	387	16%
Merenberg	946	1.411	1.600	189	13%
Weilburg	5.273	6.267	6.625	358	6%
Weilmünster	3.244	3.968	4.170	202	5%
Weinbach	1.656	2.013	2.061	48	2%
MB Weilburg	14.467	18.035	19.225	1.190	7%
Aßlar	4.468	6.016	6.370	354	6%
Bischoffen	1.100	1.386	1.467	81	6%
Braunfels	4.023	5.303	5.289	-14	0%
Ehringshausen	3.266	4.074	4.137	63	2%
Greifenstein	2.411	3.068	3.087	19	1%
Hohenahr	1.574	2.087	2.254	167	8%
Hüttenberg	3.085	4.138	4.702	564	14%
Lahnau	2.991	3.701	3.866	165	4%
Leun	1.923	2.443	2.748	305	12%
Schöffengrund	2.059	2.609	2.787	178	7%
Solms	4.848	6.096	6.196	100	2%
Waldsolms	1.470	2.080	2.240	160	8%
Wetzlar	21.609	24.687	26.063	1.196	5%
MB Wetzlar	54.827	67.688	71.206	3.338	5%
Mittelhessen	385.957	454.547	509.666	33.040	7%

2.5 Sozial- und Gesundheitswesen

2.5-1 (G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung von Strukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll im ländlichen Raum eine Grundversorgung, vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren, gewährleistet werden.

2.6 Schul- und Bildungsbereich

2.6-1 (G) Der Bestand von wohnortnahen Bildungseinrichtungen soll im ländlichen Raum ggf. auch unterhalb von Standardgrößen in ausgewählten Grundzentren gesichert werden.

2.7 Infrastruktur mit Telekommunikation und Postdiensten

2.7-1 (G) Die Versorgung des ländlichen Raums mit modernen und leistungsfähigen Kommunikationstechnologien soll flächendeckend erhalten bzw. ausgebaut werden. Einrichtungen der Deutschen Post AG müssen mindestens in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren vorhanden sein.

Begründung/Erläuterung

zu 2.5-1
bis 2.7-1 Grundsätzlich darf sich der Ausbau der Infrastruktur als Voraussetzung für neue Dienste nicht auf den Verdichtungsraum beschränken, sondern muss zugleich auch ländliche Räume mit geringer Anschlussdichte der Telekommunikation angemessen berücksichtigen. Insbesondere in strukturschwächeren Teilräumen kann durch neue Kommunikationstechnologien auch ein Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen geleistet werden. Schnelle Datennetze und breitbandige Verbindungen stellen eine wichtige Grundlage für die Regionalentwicklung dar. Aus diesem Grund ist auch im ländlichen Raum eine gute Verfügbarkeit von Infrastrukturen und Diensten anzustreben, die über die qualitativen Mindestanforderungen im Telekommunikationsgesetz hinausgehen sollte. Neue Industrie- und Gewerbegebiete sollen bereits bei der Erschließung mit schnellen Breitbandverbindungen ausgestattet werden. Bei Tiefbauarbeiten sollen die Voraussetzungen für eine spätere Breitbandanbindung gewährleistet werden.

In Bezug auf die Dienstleistungen der Post AG enthält die Post-Universaldienstleistungsverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung für den ländlichen Raum ein akzeptables Mindestangebot, das es auch bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen im ländlichen Raum zu erhalten gilt.

3 Wirtschaft – Regionale Entwicklungsplanung

- 3-1 (G) Die regionalen Akteure (Unternehmen, Wissenschaft, Kommunal- und Regionalpolitik, Institutionen, Verbände, etc.) müssen gemeinsam zur wirtschaftlichen Entwicklung Mittelhessens beitragen und die Region für den globalen Wettbewerb stärken (Globalisierung).
- 3-2 (G) Die regionalen Ressourcen und Potenziale sind nachhaltig zu nutzen und zu entwickeln (Regionalisierung).
- 3-3 (G) Innovative Maßnahmen und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung Mittelhessens sollen sich am Leitbild und an den Leitlinien des Regionalplans (Kap. 1) orientieren. Besondere Schwerpunkte ergeben sich aus der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Region Mittelhessen in den folgenden Bereichen:
- Polyzentrale Städteregion
 - wohnortnahe Arbeitsplätze
 - Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich
 - Hochschulregion
 - politische Lobby für die mittelhessischen Hochschulen
 - Kooperation der Hochschulen
 - Spezialisierung, Aufgabenteilung
 - Exzellenzzentren
 - Kompetenzschwerpunkte, z. B. Kinder-Herztransplantationsklinik, Sonderforschungsbereiche, Genomforschungsprogramm
 - Industrieregion – Förderung von Innovation und Kooperation
 - Förderung des Technologietransfers Wissenschaft – Wirtschaft durch Weiterentwicklung der Technologietransfereinrichtungen
 - Förderung regionaler Kompetenznetzwerke
 - Bestandspflege industrieller Betriebe
 - Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen
 - Existenzgründungsfinanzierung
 - Stärkung der technologischen Schwerpunkte:
 - Elektrotechnik
 - Messen/Prüfen/Optik/Fotografie
 - Bauwesen
 - Maschinenbau/Metall- und Kunststoffverarbeitung, Formen- und Werkzeugbau
 - Unternehmenskooperationen in industriellen Clustern, z. B.:
 - Life-Science/Biotechnologie/pharmazeutische Industrie
 - Optoelektronik
 - Nanotechnologie
 - Oberflächenveredlung
 - neue Werkstoffe
 - Automobiltechnik
 - Verpackungstechnik
 - Automatisierungstechnik/Fertigungstechnik
 - Logistik
 - Entwicklung und Nutzung technologischer Innovationen im Bereich regionaler erneuerbarer Energien
 - Ausbau des Regionalmanagements und des Regionalmarketings
- 3-4 (G) Als wesentliche Rahmenbedingungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung Mittelhessens sollen eine wirtschaftsnahe Infrastruktur (z. B. zukunftsweisende Verkehrsinfrastruktur) und die sog. „weichen“ Standortfaktoren (z. B. Kultur- und Erholungslandschaft, Freizeit- und Betreuungsangebote sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen) gesichert werden (vgl. Kap. 6 und 7).

Begründung/Erläuterung

zu 3-1
bis 3-4

Regionale Entwicklungsplanung basiert auf der Analyse der Wirtschaftsstruktur und der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf einer Analyse der wirtschaftlichen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken Mittelhessens (SWOT-Analyse) im Vergleich mit anderen Regionen.

Für Mittelhessen zeichnen sich verschiedene positive Tendenzen ab, die im Sinne von Entwicklungspotenzialen gezielt zu fördern sind.

Durch eine Kooperation der Hochschulen soll der überregionale Einzugsbereich der Hochschulen und der Universitätskliniken erhalten bleiben. Nicht nur für den Arbeitsmarkt, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit Mittelhessens als traditionsreiche Hochschulregion mit der höchsten regionalen Hochschuldichte in Deutschland haben die Hochschulen eine besondere Bedeutung. Hinsichtlich der klinischen Angebote ist es wichtig, nicht nur deren Rolle für die regionale Krankenhausversorgung, sondern auch die überregionale Bedeutung auf dem Gebiet der medizinischen Forschung und Entwicklung nachhaltig zu gewährleisten.

Im Sinne eines Standortfaktors für die Ansiedlung von innovativen und forschungsintensiven Unternehmen ist das hohe Innovationspotenzial der Hochschulen positiv hervorzuheben. Deshalb soll die Kooperation der Industrie mit den Hochschulen durch Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie durch Technologietransfereinrichtungen weiter gefördert werden. Dazu zählen Transferzentrum Mittelhessen, TransMit-GmbH, 29 TransMit-Zentren, 23 TransMit-Projektbereiche, TransMit-Akademie, Patentagentur (prämiert), BIM (Biotechnologie-Institut Mittelhessen) und ZABS GmbH Marburg.

Unternehmenskooperationen in zukunftsfähigen industriellen Clustern sind in besonderem Maße geeignet, Synergieeffekte zu nutzen.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die nach der sozioökonomischen Analyse hinsichtlich Zahl und Beschäftigten kräftig wachsen, sind regionale Maßnahmen und Projekte zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu entwickeln. Gründer-/Gründerinnen- und Unternehmer-/Unternehmerinnennetzwerke sind zu fördern. Akteure der regionalen Entwicklungsplanung sind der Bund, das Land Hessen, die mittelhessischen Gemeinden, Landkreise, Unternehmen, Verwaltungen, die Träger öffentlicher Belange, Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinnen und Bürger und das Regionalmanagement „MitteHessen“ e. V. Sie entwickeln aus der regionalen Analyse und Entwicklungsplanung Ziele, Maßnahmen und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung Mittelhessens und sorgen für deren Umsetzung.

Wesentliche Grundlage dafür ist ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, welches zugleich Voraussetzung für die staatliche, regionale Strukturförderung⁷ und die Strukturförderung der Europäischen Union ist⁸.

⁷ Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 29.1.2009, St.Anz. 8/2009, S. 460.

⁸ EU-Kohäsionspolitik 2007 - 2013; Strukturfonds zum Abbau von Disparitäten und zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit.

4 Regionale Raumstruktur

4.1 Strukturräume

Verdichtungsraum

- 4.1-1 (G) Der Verdichtungsraum muss seine Funktion als Wirtschaftsraum mit herausgehobener Bedeutung für die Region Mittelhessen weiterhin erfüllen. Seine Vorteile, wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt sowie breites Infrastruktur- und Freizeitangebot, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.
- 4.1-2 (G) Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im Verdichtungsraum
- eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten bei Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen angestrebt
 - die Inanspruchnahme von Freiräumen durch konsequente Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung eingeschränkt
 - in den größeren *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* durch aktive interkommunale Kooperation und ein gemeinsames Flächenmanagement Nutzungsprioritäten gesetzt (erforderlichenfalls mit Hilfe von § 205 Abs. 2 BauGB)
 - der Regionale Grünzug als langfristig von Besiedlung freizuhalten Freiraum gesichert und bei Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert aufgewertet
 - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht
 - der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) optimiert und der Linienausbau auf die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung abgestimmt werden

Ordnungsraum

- 4.1-3 (G) Der Ordnungsraum muss seiner Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum gerecht werden. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sollen so gesteuert werden, dass deren Dynamik nicht zu Lasten der Lebensqualität geht. Die günstige polyzentrale Siedlungsstruktur soll erhalten bleiben. Die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot sowie die Wohn- und Umweltbedingungen sollen gesichert und verbessert werden.
- 4.1-4 (G) Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im Ordnungsraum
- die über die Eigenentwicklung hinausgehende weitere Siedlungstätigkeit in den Oberzentren sowie in den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren an den Verbindungsachsen konzentriert
 - ein bedarfsgerechtes und ökologischen Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen zentralen Ortsteilen vorgehalten
 - die aktive interkommunale Kooperation und Abstimmung beim Flächenmanagement und bei der Bauleitplanung nachdrücklich angestrebt
 - zusammenhängende Freiräume gesichert, in ihren Funktionen – auch für die Landwirtschaft – verbessert und in einen Freiraumverbund einbezogen
 - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Verbindungsachsen durch attraktive Angebote, insbesondere des schienengebundenen ÖPNV, gewährleistet werden

Ländlicher Raum

- 4.1-5 (G) Der ländliche Raum muss als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum unter Wahrung seiner Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden.

- 4.1-6 (G) Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im ländlichen Raum
- die Mittelzentren in ihrer Versorgungsfunktion, als Gewerbestandorte und als Arbeitsplatzschwerpunkte für ihr ländliches Umland gestärkt
 - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Betrieben geschaffen
 - die weitere Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Mittelzentren, ansonsten in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren konzentriert
 - bei der weiteren Siedlungstätigkeit die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzende Faktoren berücksichtigt
 - dezentrale Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung sowie Erwerbsmöglichkeiten erhalten bzw. aufgebaut
 - das Potenzial an naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Freiräumen gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten
 - regionaltypisch ausgeprägte Formen des Tourismus und der Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiterentwickelt und
 - der weiter steigenden Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr durch eine angemessene, flächendeckende ÖPNV-Bedienung sowie durch ein flächendeckendes Radwegenetz entgegengewirkt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 4.1-1
bis 4.1-6 Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Verdichtungsräume (hoch verdichtete Zentralbereiche der Ordnungsräume), Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden (siehe Textkarte). Diese Strukturräume werden (in Abstimmung mit den Beschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung) durch den Landesentwicklungsplan (LEP 2000) vorgegeben.

Bevölkerungs- und Siedlungsdichte sind im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum deutlich höher als im ländlichen Raum. Dies wird auch bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs berücksichtigt (vgl. Kap. 5.2).

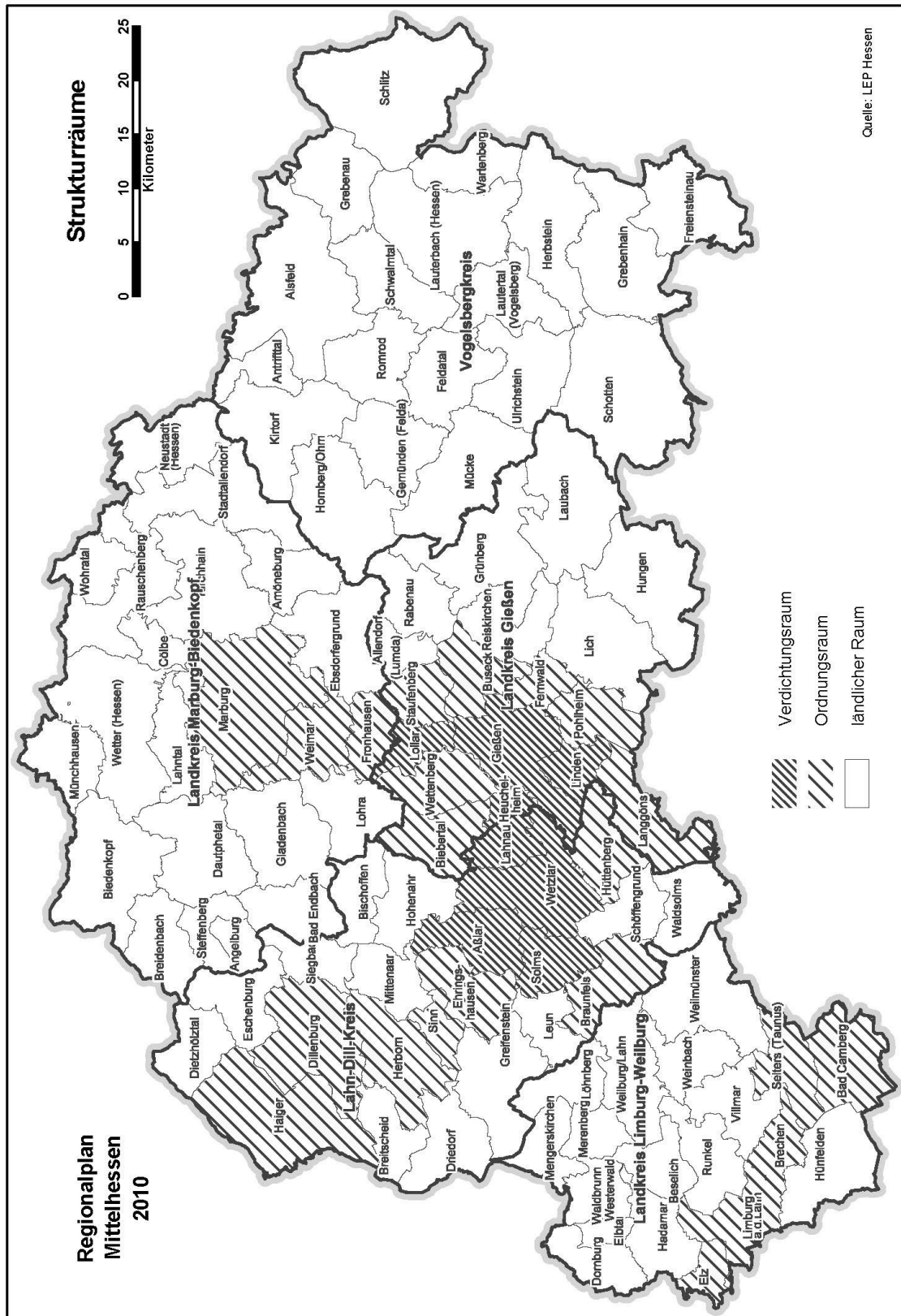
Bezogen auf die Strukturräume formuliert der Regionalplan Grundsätze insbesondere zu den Themen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Freiraum und Verkehr. In den folgenden Kap. 5 – 7 werden diese Grundsätze konkretisiert.

zu 4.1-1
und 4.1-2 Der Verdichtungsraum um die Oberzentren Gießen und Wetzlar bildet den Kern des Ordnungsraums und ist somit Bestandteil des Ordnungsraums. Insofern gelten die Grundsätze 4.1-3 und 4.1-4 auch für den Verdichtungsraum.

Im Verdichtungsraum kommt der Ordnungsaufgabe der Raumordnung eine besondere Bedeutung zu.

Nachteilen einer ungesteuerten Verdichtung wie Umweltbelastungen, Zersiedelung des Raumes, Bebauung unverzichtbarer Freiräume und innerörtlicher Freiflächen, Entmischung der Bevölkerung nach sozialen Schichten und Herkunft sowie Entleerung der Siedlungskerne soll entgegengewirkt werden.

Um die Inanspruchnahme von Freiräumen zu begrenzen, ist unter anderem das Potenzial, das sich durch die Konversion militärischer Einrichtungen ergibt, für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu nutzen.



Vor allem bei Stickoxiden und Feinstaub treten im Verdichtungsraum zeitweise Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte auf. Insofern sind hier besondere Anstrengungen zur Reduzierung dieser in erster Linie verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen erforderlich. Dazu gehört beispielsweise, dass Siedlungsentwicklung konzeptionell über die Gemeindegrenzen hinweg so aufeinander abgestimmt wird, dass Wohnen und Arbeiten in zumutbarer Entfernung unter dem Aspekt der Verkehrsvermeidung ermöglicht wird (Schwerpunktbildung).

zu 4.1-3
und 4.1-4

Im Ordnungsraum ist aufgrund der dort vorhandenen hohen Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr sowie der hohen Entwicklungsdynamik und den damit verbundenen Folgen in besonderem Maße eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte planerische Beeinflussung der Raumnutzungen und -funktionen geboten.

Der Ordnungsraum bildet – z. T. in Verbindung mit dem Verdichtungsraum – einen Stadt-Umland-Raum, in dem die Gemeinden dem Abstimmungsgebot mit den Nachbargemeinden unterliegen. Dadurch können entscheidende Synergieeffekte erzielt werden.

Interkommunale Kooperationen, die nach Möglichkeit mehrere Gemeinden in geeigneten Teilräumen umfassen, sind besonders vordringlich (vgl. Kap. 4.4). Wichtig ist eine sachgerechte Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den sonstigen zentralen Orten im Ordnungsraum (vgl. Kap. 4.3).

Um die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungs- und Verkehrsflächen einzuschränken, ist im Ordnungsraum nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration eine systematische Schwerpunktbildung bei der Ausweisung von Siedlungs- sowie Industrie- und Gewerbeflächen erforderlich. In den Vorranggebieten Siedlung Planung und den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung sind durch aktive interkommunale Zusammenarbeit entsprechende Konzeptionen zu realisieren (vgl. Kap. 4.4).

Im Ordnungsraum haben die Freiräume besonders wichtige Funktionen (z. B. für Naherholung, Luftaustausch und Siedlungsstruktur) zu übernehmen. Der Sicherung und Entwicklung ausreichend bemessener, funktionsfähiger Freiraumsysteme kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu. Die Attraktivität des Kernraums der Region wird ganz wesentlich von der Lebens- und Umweltqualität mitbestimmt. Wanderungsgewinne und betriebliche Neuansiedlungen werden in Zukunft vermehrt von diesen "weichen" Standortfaktoren beeinflusst.

Die besonderen funktionalen Zusammenhänge zwischen Verdichtungs- und Ordnungsraum und die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erfordern ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Dem ÖPNV kommt hier gerade im Berufs- und Schülerverkehr eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung der Auslastung des ÖPNV ist es erforderlich, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im Bereich der Verbindungsachsen (vgl. Kap. 4.2), insbesondere an vorhandenen oder geplanten Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV, zu konzentrieren.

zu 4.1-5
und 4.1-6

Der ländliche Raum ist im Vergleich zum Ordnungsraum durch eine geringere Siedlungsdichte, größere Entfernungen zwischen zentralen Orten und eine geringere Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten der Infrastruktur geprägt. Als Raum mit eigenem Wert und eigener Zukunftsperspektive soll der ländliche Raum zusammen mit dem Ordnungsraum zu einer ausgewogenen Entwicklung der Region beitragen.

Im ländlichen Raum kommt der Entwicklungsaufgabe eine besondere Bedeutung zu. Dabei stehen Maßnahmen zur Bewahrung lebenswerter dörflicher und kleinstädtischer Strukturen, zur Sicherung und Entwicklung ausgeglichener Arbeitsmärkte auf der Basis einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, zur Entfaltung regionaltypischer Kultur sowie der Versorgung mit Dienstleistungen und zur Schaffung und Erhaltung von Infrastruktur im Vordergrund.

Angesichts der absehbaren Bevölkerungsentwicklung (vgl. Kap. 2) gerade im ländlichen Raum ist eine Konzentration von Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie von Infrastruktureinrichtungen unvermeidlich. Nur so kann langfristig die Tragfähigkeit gesichert werden. Die genannten Maßnahmen sollen dazu dienen, eine eigene wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes zu ermöglichen.

Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes ist weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt. Darauf ist die begleitende Infrastruktur auszurichten.

Der ländliche Raum darf nicht als periphere funktionale Ergänzung des Ordnungsraums gesehen werden. Nur wenn der ländliche Raum eigene Ziele hat und verfolgt, kann er ein Übermaß an Fremdbestimmung vermeiden. Die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfung soll dazu beitragen. Möglichkeiten dazu bietet auch ein Tourismus, der auf den regionstypischen, landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten (z. B. Lahn, Vulkan, historische Stätten) aufbaut (vgl. Kap. 6.6).

Um eine Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden, die auf den ÖPNV angewiesen sind, ist auch im ländlichen Raum eine angemessene flächendeckende Bedienung im ÖPNV zu sichern (vgl. Kap. 7.1.2). Zugleich ist der Ausbau des Radwegenetzes anzustreben (vgl. Kap. 7.1.4).

4.2 Verbindungachsen

- 4.2-1 (G) Das System der Verbindungachsen ist eine wichtige Grundlage für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Region. In die dort liegenden Zentralen Orte soll die Siedlungsentwicklung vorrangig gelenkt werden.
- 4.2-2 (G) Das System der Verbindungachsen soll der großräumigen und regionalen Erschließung dienen. Es kennzeichnet die Teilräume oder Korridore der Region, in denen der Personen- und Gütertransport besondere landes- und regionalplanerische Bedeutung hat. Durch die Achsen wird dokumentiert, wo die Erhaltung, der Ausbau, die Wiederinbetriebnahme oder die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur erforderlich ist und wo die Organisation verschiedener Verkehrssysteme so entwickelt werden soll, dass der angestrebte Leistungsaustausch unter Berücksichtigung von Umwelterfordernissen gewährleistet wird.
- 4.2-3 (G) Großräumige Fernverkehrsverbindungen auf Schiene und Straße sollen den Leistungsaustausch zwischen
- Verdichtungsräumen im nationalen und internationalen Maßstab und
 - Oberzentren des Landes und der Nachbarländer unter Einbindung der Mittelzentren sichern. Auf regionaler Ebene erfüllen sie auch die Funktion von Regionalachsen.
- 4.2-4 (Z) Regionalachsen sollen auf Schiene und Straße
- die innerregionale Siedlungsstruktur erschließen,
 - den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie
 - die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten.
- 4.2-5 (G) Regionalachsen sind:
- (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Marburg – Kirchhain – Stadtallendorf – (Kassel) (auch Fernverbindungsachse)
 - (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Wetzlar – Herborn – Dillenburg – Haiger – (Siegen/Burbach) (auch Fernverbindungsachse)
 - (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Grünberg – Alsfeld – (Bad Hersfeld) (auch Fernverbindungsachse)
 - (Frankfurt am Main/Wiesbaden/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Limburg a. d. Lahn/(Diez) – (Montabaur – Köln) (auch Fernverbindungsachse)
 - (Koblenz – Diez) – Limburg a. d. Lahn – Weilburg – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda/Bad Hersfeld) (auch Fernverbindungsachse)
 - (Kassel) – Neustadt (Hessen) – Gemünden (Felda) – Gießen (auch Fernverbindungsachse)
 - Marburg – Dautphetal – Biedenkopf – (Bad Laasphe)
 - Marburg – Cölbe – Wetter (Hessen) – (Frankenberg/Eder – Korbach – Kassel)
 - Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Elbtal – (Rennerod – Siegen)
 - Gießen – Lich – Hungen – (Nidda – Büdingen – Gelnhausen)

Begründung/Erläuterung

- zu 4.2-1
bis 4.2-5
- Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hat sich am Nachhaltigkeitsprinzip zu orientieren und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Diese Leitvorstellung wird durch die Ausweisung von zentralen Orten und Verbindungsachsen sowie mit der Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung umgesetzt (Achsen-Schwerpunkt-Konzept).
- Die Verbindungsachsen dienen der Bündelung von Entwicklungsansätzen (z. B. Siedlung, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) und ermöglichen damit zugleich die Sicherung von Freiräumen zwischen den Achsen. Die Schwerpunktbildung für Wohnen und Arbeiten sowie die Bündelung von Ziel- und Quellverkehr begünstigt zudem die Auslastung und die Organisation des ÖPNV.
- Mit den Regionalachsen werden bedeutende Verbindungs- und Entwicklungsfunktionen gekennzeichnet. Eine Verkehrsinfrastruktur, die Siedlungsschwerpunkte verbindet und stärkt und für die zumutbare Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen sorgt, gewährleistet gleichzeitig die Tragfähigkeit und Auslastung der sozialen Infrastruktur und trägt zu deren Verbesserung bei.
- Großräumige Fernverbindungsachsen werden im Landesentwicklungsplan dargestellt. Aufgrund ihrer regionalen Funktionalität sind sie zugleich auch Gegenstand des Regionalplans und werden dort als Regionalachsen ausgewiesen.
- Die Verbindungsachsen werden in einer Textkarte dargestellt.

4.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- 4.3-1 (G) Das hierarchische System der Zentralen Orte soll nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte mit infrastrukturellen Leistungen langfristig sichern.
- 4.3-2 (Z) Der zentrale Ortsteil der Gemeinde ist als Schwerpunkt der Versorgung und Infrastruktur in seiner Funktion und zentralörtlichen Einstufung zu sichern. Er ist als Verknüpfungspunkt im überregionalen, regionalen und lokalen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem bedarfsgerecht zu entwickeln.
- 4.3-3 (G) Durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur soll die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 4.3-1
bis 4.3-3
- Das Postulat, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, ist seit Jahrzehnten eine der tragenden Säulen der Raumordnungspolitik. Dieser Leitvorstellung dient auch das System der zentralen Orte und Verflechtungsbereiche.
- Zentrale Orte sind die im LEP 2000 ausgewiesenen
- Oberzentren
 - Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren und
 - Mittelzentren
- sowie die im Regionalplan ausgewiesenen
- Grundzentren
- Jedes höhere Zentrum hat zugleich auch die Aufgabe der zentralen Orte niedrigerer Stufe:
- Grundzentrum: Grundversorgung
 - Mittelzentrum: Grundversorgung plus Deckung des gehobenen Bedarfs
 - Oberzentrum: Grundversorgung plus Deckung des gehobenen Bedarfs plus Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs
- Neben der Klassifikation der Gemeinden im Sinne der Zentrale-Orte-Hierarchie wird für jede Gemeinde ein zentraler Ortsteil festgelegt. Hier findet schwerpunktmäßig die Entwicklung in der Gemeinde statt. In der Regel ist dieser Ortsteil Sitz der Verwaltung, Standort für zentrale Versorgungseinrichtungen und die Infrastruktur (Schule, Einzelhandel etc.) sowie der Standort für über die Eigenentwicklung hinausgehende Sied-

lungs- und Gewerbeansiedlungen. Diese Konzentration dient auf örtlicher Ebene der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Versorgung der Bevölkerung.

Die zentralörtlich orientierte Siedlungsentwicklung ist zugleich Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung in verschiedener Hinsicht:

- Versorgung auch der weniger mobilen Bevölkerungsgruppen, insbesondere mit Dienstleistungen im Bildungs- und Gesundheitswesen und im Handel, in allen Teilräumen der Region
- Sicherung der Mindesttragfähigkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen im zentralen Ortsteil
- effiziente ÖPNV-Organisation
- Realisierung höherer Siedlungsdichten im Vergleich zu einer dispersen Siedlungstätigkeit (vgl. Dichtewerte der Wohneinheiten je ha in Kap. 4.2) zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Verminderung von Mobilitätswängen und Individualverkehr durch Bündelung von Wohnen, Arbeiten, Ausbildung und Versorgung

Alle Zentren sind über einen Verflechtungsbereich mit ihrem Umland verbunden. Je nach Zentralität ist dieser unterschiedlich weit gefasst. Innerhalb der Verflechtungsbereiche sind die Orte durch vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs, im Rahmen ihrer Zentralität, miteinander verknüpft.

Die zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche sind in einer Textkarte dargestellt.

4.3-4 (Z) Planungen und Maßnahmen der einen Gemeinde dürfen in ihren Auswirkungen andere Gemeinden nicht in deren durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen beeinträchtigen. Die Planungen sind daher aufeinander abzustimmen.

Begründung/Erläuterung

zu 4.3-4 Mit der Novellierung des BauGB vom 20. Juli 2004 können sich Gemeinden auf die ihnen durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen und auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen (§ 2 Abs. 2 BauGB). Somit wurde das bisher bereits bestehende Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot auch gesetzlich deutlich betont in den Vordergrund gerückt.

Die Zentren sind dazu angehalten, gemeinsam mit dem unmittelbaren und dem mittelbaren Umland Strategien und interkommunale Kooperationen zur Sicherung und Stärkung ihrer Aufgaben zu entwickeln (vgl. Kap. 4.4).

Oberzentren

4.3-5 (Z) Oberzentren sind in Mittelhessen Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter und Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen mit zum Teil landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung. Sie bieten damit Agglomerationsvorteile für die gesamte Region und sind Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme. Die Oberzentren sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln.

4.3-6 (Z) Als Oberzentren sind gemäß LEP 2000 ausgewiesen:

- Gießen
- Marburg
- Wetzlar in Funktionsverbindung mit Gießen

4.3-7 (G) Die Kooperation der Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar ist zur weiteren Stärkung der Region über die vorhandene Form hinaus zu vertiefen.

4.3-8 (Z) Die Universitäten in Gießen und Marburg sowie der Fachhochschulstandort in Gießen sind zur Sicherung oberzentraler Funktionen und ihrer Synergieeffekte zu erhalten und zu stärken. Eine engere Kooperation zwischen den Einrichtungen ist dabei anzustreben.

4.3-9 (Z) Die Theater in Gießen und Marburg sind zur Sicherung oberzentraler Funktionen zu erhalten.

Begründung/Erläuterung

zu 4.3-5
bis 4.3-9 Die Einstufung als Oberzentrum ist an die Vorgaben des LEP 2000 gebunden und erfolgte u. a. nach den Kriterien:

- Bevölkerung im Zentrum
- Standort überörtlich bedeutsamer Einrichtungen/ Arbeitsplatzangebot
- Verknüpfungsfunktion von Verkehrssystemen

Die Kernstadt ist auch jeweils der zentrale Ortsteil des Oberzentrums.

Der LEP 2000 weist keine Oberbereiche aus. Die Oberbereiche der drei Oberzentren umfassen gemeinsam ganz Mittelhessen.

Mittelzentren und Mittelbereiche

4.3-10 (Z) Mittelzentren halten an ihrem zentralen Ortsteil für ihre Mittelbereiche die gehobenen wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Einrichtungen sowie gehobene öffentliche und private Dienstleistungen vor. Die Mittelzentren sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug. Sie sind mit den Grundzentren im Mittelbereich ebenso bedarfsgerecht zu verbinden wie mit dem zugehörigen Oberzentrum.

4.3-11 (Z) Als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums wird im LEP 2000 ausgewiesen:

- Limburg a. d. Lahn

4.3-12 (Z) Als Mittelzentren werden im LEP 2000 ausgewiesen:

- Alsfeld
- Biedenkopf
- Dillenburg
- Gladenbach
- Grünberg
- Haiger
- Herborn
- Hungen/Lich
- Kirchhain
- Laubach
- Lauterbach (Hessen)
- Stadtallendorf
- Weilburg

4.3-13 (G) Die gemeinsame Entwicklung eines „begrenzten Stadt-Umland-Verbunds“ von Limburg a. d. Lahn und Diez (Rheinland-Pfalz) mit dem Ziel einer vertieften Kooperation soll angestrebt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 4.3-10
bis 4.3-13 Mittelzentren haben mittelstädtischen Charakter und sollen möglichst 7.000 Einwohner im zentralen Ortsteil aufweisen. Die Kernstadt des Mittelzentrums ist auch jeweils der zentrale Ortsteil des Mittelzentrums.

Hungen und Lich sind im LEP 2000 als gemeinsames Mittelzentrum ausgewiesen und bilden gemeinsam einen zentralen Ort.

Biedenkopf hat knapp 7.000 Einwohner, während die Mittelzentren Gladenbach, Grünberg, Haiger, Laubach und Weilburg mit dem zentralen Ortsteil deutlich darunter liegen. Wegen ihrer Bedeutung im ländlichen Raum und im Verflechtungsbereich wurden sie dennoch als Mittelzentren ausgewiesen. Damit wird sowohl der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte Rechnung getragen als auch dem Konzept der dezentralen Konzentration.

Dem Mittelzentrum ist im LEP 2000 der Mittelbereich zugewiesen. Dieser umfasst alle Gemeinden, für die das Mittelzentrum die Versorgung über die Grundversorgung hinaus mit übernehmen soll, soweit diese nicht vom Oberzentrum abgedeckt wird. Der Mittelbereich umfasst mind. 40.000 Einwohner und unterschreitet im ländlichen Raum

nicht die Zahl von 20.000 Einwohnern. Die Mittelzentren Dillenburg und Haiger sowie Grünberg und Laubach bilden einen gemeinsamen Mittelbereich (siehe Textkarte).

Mittelzentren können aufgrund ihrer Größe, regionalen Bedeutung und Ausstattung mit oberzentralen Einrichtungen in Teilbereichen Versorgungsaufgaben in Ergänzung zu den Oberzentren übernehmen.

Grundzentren und Grundversorgungsbereiche

4.3-14 (Z) In dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums ist die Grundversorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs sowie mit Dienstleistungen für den Grundversorgungsbereich zu gewährleisten.

4.3-15 (Z) Als Grundzentren mit zentralem Ortsteil werden ausgewiesen:

- Allendorf (Lumda) (Allendorf)
- Amöneburg (Amöneburg)
- Angelburg (Gönnern)
- Antrifttal (Ruhlkirchen)
- Aßlar (Aßlar)
- Bad Camberg (Camberg)
- Bad Endbach (Endbach)
- Beselich (Obertiefenbach)
- Biebertal (Rodheim-Bieber)
- Bischoffen (Niederweidbach)
- Braunsfels (Braunsfels)
- Brechen (Niederbrechen)
- Breidenbach (Breidenbach)
- Breitscheid (Breitscheid)
- Buseck (Großen-Buseck)
- Cölbe (Cölbe)
- Dautphetal (Dautphe)
- Dietzhöhlztal (Ewersbach)
- Dornburg (Frickhofen)
- Driedorf (Driedorf)
- Ebsdorfergrund (Dreihausen)
- Ehringshausen (Ehringshausen)
- Elbtal (Dorchheim)
- Elz (Elz)
- Eschenburg (Eibelshausen)
- Feldatal (Groß-Felda)
- Fernwald (Steinbach)
- Freiensteinau (Freiensteinau)
- Fronhausen (Fronhausen)
- Gemünden (Felda) (Burg-/Nieder-Gemünden)
- Grebenau (Grebenau)
- Grebenhain (Grebenhain)
- Greifenstein (Beilstein/Allendorf)
- Hadamar (Hadamar)
- Herbstein (Herbstein)
- Heuchelheim (Heuchelheim)
- Hohenahr (Erda)
- Homberg (Ohm) (Homberg)
- Hünfelden (Kirberg / Dauborn)
- Kirtorf (Kirtorf)
- Lahnau (Waldgirmes)
- Lahntal (Sterzhausen / Goßfelden)
- Langgöns (Lang-Göns)
- Lautertal (Vogelsberg) (Hörgenau)
- Leun (Leun)
- Linden (Großen-Linden)
- Löhnberg (Löhnberg)

- Lohra (Lohra)
- Lollar (Lollar)
- Mengerskirchen (Mengerskirchen)
- Merenberg (Merenberg)
- Mittenaar (Bicken)
- Mücke (Merlau / Nieder-Ohmen)
- Münchhausen (Münchhausen)
- Neustadt (Hessen) (Neustadt)
- Pohlheim (Watzenborn-Steinberg)
- Rabenau (Londorf)
- Rauschenberg (Rauschenberg)
- Reiskirchen (Reiskirchen)
- Romrod (Romrod)
- Runkel (Runkel)
- Schlitz (Schlitz)
- Schöffengrund (Schwalbach)
- Schotten (Schotten)
- Schwalmtal (Brauerschwend)
- Selters/Taunus (Niederselters)
- Siegbach (Eisemroth)
- Sinn (Sinn)
- Solms (Burgsolms)
- Staufenberg (Staufenberg)
- Steffenberg (Niedereisenhausen)
- Ulrichstein (Ulrichstein)
- Villmar (Villmar)
- Waldbrunn (Westerwald) (Ellar/Fussingen)
- Waldsolms (Brandoberndorf)
- Wartenberg (Angersbach)
- Weilmünster (Weilmünster)
- Weimar (Niederwalgern/Niederweimar)
- Weinbach (Weinbach)
- Wettenberg (Krofdorf-Gleiberg)
- Wetter (Hessen) (Wetter)
- Wohratal (Wohra)

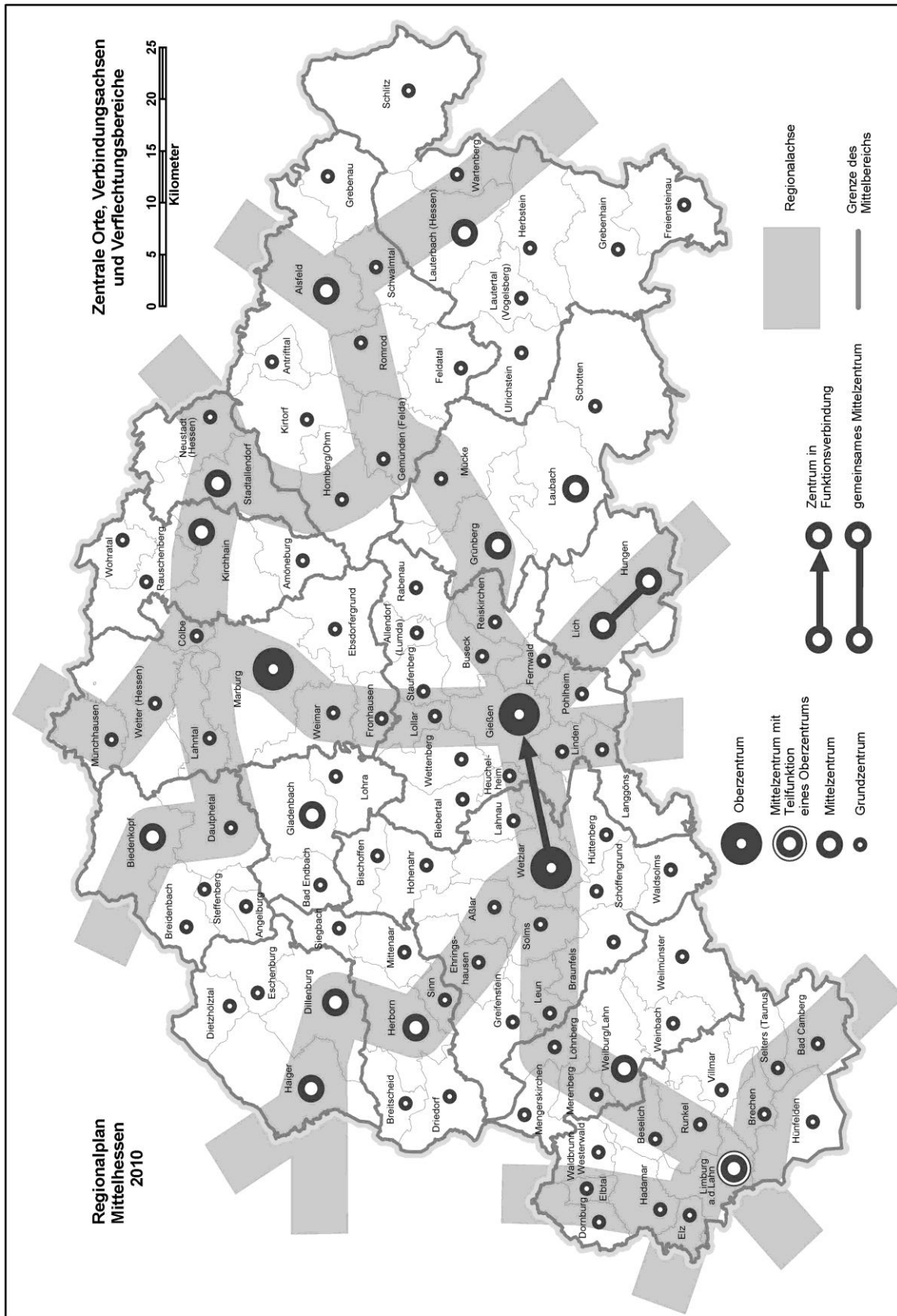
4.3-16 (G) Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll überwiegend in dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums erfolgen, damit die Grundversorgung erhalten und gesichert werden kann.

Begründung/Erläuterung

zu 4.3-14 Alle Gemeinden, die nicht als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen wurden, sind
bis 4.3-16 Grundzentren. Eine Differenzierung in Klein- und Unterzentren erfolgt nicht mehr.

In jeder Gemeinde muss die Grundversorgung für die Bevölkerung vorhanden sein. Der Grundversorgungsbereich entspricht dem Gemeindegebiet. Der zentrale Ortsteil ist in der Regel Standort der Einrichtungen für die tägliche, haushaltsnahe Grundversorgung. Die bauliche und auch die gewerbliche Entwicklung soll daher auf den zentralen Ortsteil konzentriert und damit dieser Ortsteil gefördert werden. Unabhängig davon ist im Hinblick auf immobile Bevölkerungsschichten eine auf alle Ortsteile bezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs anzustreben.

Teilweise weist nicht nur ein Ortsteil zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur auf. Deshalb werden bei einigen Grundzentren zwei zentrale Ortsteile benannt. Beide tragen ergänzend zur Versorgung der Bevölkerung bei und werden nicht in Frage gestellt. Dessen ungeachtet sollen sich Neuentwicklungen in das Konzept der dezentralen Konzentration einpassen.



4.4 Interkommunale Kooperation

4.4-1 (G)	Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden soll durch interkommunale Kooperationen, insbesondere bei der Gewerbeflächenplanung, verbessert und damit gestärkt werden.
4.4-2 (G)	Übergemeindliche Entwicklungsziele sollen durch Kooperationsverträge, auch in Form der Teilraumbildung, festgelegt werden.
4.4-3 (Z)	Bei der Zusammenarbeit von Gemeinden, die an Ober- und Mittelzentren angrenzen, ist bei raumbedeutsamen Planungen, die mittel- oder oberzentrale Funktionen betreffen, das jeweilige Ober- oder Mittelzentrum mit einzubeziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Vorgang der Regionalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wobei dadurch die Rechte der Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) nicht berührt werden.
4.4-4 (Z)	Die vertraglich geregelte Zusammenarbeit (Kooperation), auch Teilraumbildung, kann keinen höheren zentralörtlichen Status der einzelnen Kommunen begründen.

Begründung/Erläuterung

zu 4.4-1
bis 4.4-4 Kooperations zwischen den Kommunen werden nicht vorgegeben; sie werden aber ausdrücklich empfohlen. Kooperationen sind auch im Grenzbereich zu anderen Regionen möglich.

Kooperationen, die nicht über die grundzentralen Funktionen hinausgehen, sind zulässig, auch wenn sie die Grenzen von Mittelbereichen überschreiten.

Übergemeindliche Entwicklungsziele können durch kommunale Verträge aufeinander abgestimmt werden, solange sie sich innerhalb des Rahmens der landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben bewegen. Mit landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen unvereinbar ist jedoch, wenn Kooperationen gebildet werden, die unter anderem darauf abzielen, andere Kommunen von im Regionalplan festgelegten Entwicklungszielen auszuschließen (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB).

Die Vorteile der interkommunalen Kooperation liegen in der Bündelung der Potenziale (mehr Leistungskraft).

Als Kooperationsfelder (Handlungsfelder) zwischen den Zentren werden beispielhaft empfohlen:

- Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Gewerbeparks
- Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. Kläranlagen)
- Güterverkehrszentren (-verteilzentren)
- Messestandorte
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Einzelhandelsstandorte
- Wohnstandorte
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Großkinos, Theater, Musicaltheater, Hallen- und Freibäder, Veranstaltungshallen)
- Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen)
- Sportstätten
- Krankenhäuser
- Freiflächensicherung, Ausgleichsflächenkonzepte
- Regionale Freizeitkonzepte und Tourismus

Von diesen Handlungsfeldern sind folgende besonders hervorzuheben:

- Abstimmung der Wohnsiedlungsentwicklung mit der Gewerbeflächenentwicklung
- Kooperation bei der Ausweisung und Erschließung gewerblicher Bauflächen (z. B. Gewerbeflächen-Pool⁹)
- Abstimmung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels und geeigneter Standorte

⁹ Vgl. auch Regionalverband Neckar-Alb, Informationen Dezember 2002, S. 8 ff und Dezember 2004, S. 4 ff.

- Kooperation bei der Sicherung und dem Ausbau der Infrastruktur für soziale und kulturelle Belange sowie Erholungs- und Bildungsinfrastruktur
- Kooperation im Rahmen der Wirtschaftsförderung beim Standortmarketing

zu 4.4-3

Zielsetzungen und Vorteile der kommunalen Zusammenarbeit dürfen sich nicht gegen die Interessen der Gesamtregion richten. Die Kooperation im Umland von Ober- und Mittelzentren darf nicht zu deren Schwächung führen, da diese ansonsten auf Dauer ihre Versorgungsfunktionen für die nachgeordneten Zentralitätsstufen nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrnehmen können.

Die Gewerbefläche Gießen-Lützellinden soll in interkommunaler Kooperation zwischen Gießen, Wetzlar und den Umlandgemeinden realisiert werden und vorrangig für Vorhaben mit größerem Flächenbedarf zur Verfügung stehen.

Gewerbeflächen-Pool

4.4-5 (G)

Gemeinden in geeigneter räumlicher Zuordnung sollen ihre Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung und Vereinbarung zusammenführen und für eine gemeinsame Erschließung, Verwaltung und Vermarktung in profilierter und optimierter Form bereitstellen.

Begründung/Erläuterung

zu 4.4-5

Bisher haben die Städte und Gemeinden für ihre Gemarkungsgebiete eigene Flächenmanagements mit einer zunehmend perspektivlosen Konkurrenz geführt, ohne den erwünschten Ansiedlungserfolg zu verzeichnen.

Um den Vermarktungsproblemen zu begegnen, kann daher die Konzeption eines Gewerbeflächenpools sinnvoll sein. Ein solches Konzept ermöglicht es, Gewerbegebietsflächen mehrerer Gemeinden einer Region zu „poolen“, d. h. strategische Allianzen mit dem Ziel der nutzungsbezogenen gemeinsamen Erschließung, Verwaltung und Vermarktung der verfügbaren Flächen herzustellen.

Ziele eines solchen Flächenressourcenmanagements (Flächenpool) sind:

- Optimierung der Flächeninanspruchnahme und damit Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Landschaftszersiedlung
- Auswahl des betrieblich wie raumordnerisch besten Standorts: Mit dem Flächenpool können die betroffenen Gemeinden gezielt Investoren ansprechen und gleichzeitig mehrere Alternativvorschläge einbringen, wenn die entsprechenden Investoren besondere Wünsche haben
- ökonomische Nutzung der Erschließungsmaßnahmen: Der Flächenpool verringert – sofern unerschlossene Flächen eingebracht werden – auch die Kosten für die Erschließung, da großflächiger geplant werden kann und Skaleneffekte bei der Vergabe von Aufträgen besser genutzt werden können

In der Planungsregion Mittelhessen gibt es bisher kleinere Kooperationen, empfohlen werden aber Kooperationen mehrerer Gemeinden.

Im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements sollten sich die Kommunen der verschiedenen Zentralitätsstufen an einem derartigen Projekt beteiligen. Die räumliche Abgrenzung eines Gewerbeflächen-Pools und die Frage, welche Kommunen sich an der Pool-Bildung beteiligen, sind von den Pool-Beteiligten selbst festzulegen.

Für die Durchführung eines Gewerbeflächen-Pools ist ein aktives Flächenmanagement erforderlich und von den Pool-Beteiligten in eigener Zuständigkeit zu bestimmen. Die Übernahme der Marketing-Aufgaben durch das Regionalmanagement ist zu prüfen.

5 Regionale Siedlungsstruktur

5.1 Städtebau und Wohnungswesen

- 5.1-1 (G) Eine klare Abgrenzung von bebauten Flächen und freier Landschaft soll erreicht werden. Die Siedlungsentwicklung hat sich an regionaltypischen Siedlungsstrukturen zu orientieren.
- 5.1-2 (Z) Splitterhafte Siedlungsentwicklungen und disperse Siedlungsstrukturen sind auszuschließen.
- 5.1-3 (G) Die Flächenbeanspruchung für die Siedlungsentwicklung soll gering gehalten werden. Insbesondere im Verdichtungsraum und in den Ober- und Mittelzentren sind flächensparende Siedlungsformen vorzusehen.

Begründung/Erläuterung

zu 5.1-1
bis 5.1-3

Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte, die planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordenem Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotenziale im Innenbereich erschlossen werden. Dadurch kann der Umfang der erforderlichen Siedlungserweiterungen begrenzt werden.

Baumaßnahmen im Außenbereich tragen in erheblichem Umfang zur Zersiedlung bei, sodass die Vorhaben auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken sind. Hierbei sind besonders die raumordnerischen Schutzkategorien mit ihrer die Bebauung ausschließenden Wirkung zu beachten.

Die Notwendigkeit, Siedlungsentwicklungsmaßnahmen flächen sparend und kompakt vorzunehmen, ergibt sich nicht nur aus den Vorgaben der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Angesichts des demographischen Wandels bieten derartige Siedlungsstrukturen gerade im Hinblick auf Infrastrukturfolgekosten erhebliche Vorteile. In diesem Sinn ist es auch günstig, neue Baugebiete von innen nach außen zu erschließen.

- 5.1-4 (G) Die Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung soll
- sich an bestehenden technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen orientieren
 - die spezifischen Belange der verschiedenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen
 - in Anlehnung an die Topographie die Gesichtspunkte der rationalen Energieverwendung wie Solarenergienutzung, Abwärmenutzung oder Fernwärmeversorgung berücksichtigen
 - der Anbindung an den ÖPNV Rechnung tragen
 - unter dem Gesichtspunkt der Funktionsmischung die Standorte für Arbeitsstätten, Wohnraum, Erholung und Infrastruktur aufeinander abstimmen und
 - die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen, landwirtschaftlichen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 5.1-4

Aufgrund immer geringer werdender Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe und steigender Bodenpreise sind flächen sparende Siedlungsformen und eine Betonung der Innenentwicklung erforderlich, um Erschließungs- und Unterhaltungskosten für Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Zugleich wird damit ein größerer Teil der Bevölkerung näher an die Ortszentren und an die dort vorhandenen Einrichtungen herangeführt. Dadurch soll deren Tragfähigkeit langfristig gesichert werden.

Durch die Orientierung der Siedlungstätigkeit an den Belangen des ÖPNV soll sowohl eine bessere Auslastung der Linien des ÖPNV als auch – durch sachgerechte Zuordnung verschiedener Flächenfunktionen – eine Verkehrsminimierung angestrebt werden.

Das gesetzliche Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und andere wertsteigerungsabschöpfende Maßnahmen sollen dazu genutzt werden, um kostengünstigeres Bauland bereitzustellen und um einseitige Sozialstrukturen zu vermeiden.

Zur Umsetzung von Planungen können sich auch Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eignen.

- 5.1-5 (G) Städtebauliche und siedlungsfunktionale Mängel in den Städten und Gemeinden sollen durch Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung, der städtebaulichen Entwicklung, der Einfachen Stadterneuerung sowie durch Maßnahmen der Dorferneuerung behoben werden. Die Anwendung der nach BauGB ermöglichten Stadtumbaumaßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind die vorhandenen gewachsenen Siedlungsstrukturen und -bilder zu berücksichtigen.
- 5.1-6 (G) Zur Sicherung der vorhandenen Bausubstanz für Wohnzwecke soll die betroffene Wohnbebauung, vornehmlich in den alten Siedlungskernen, durch Objektsanierung erneuert oder durch Neubauten ersetzt werden. Dabei sind die Anforderungen des Denkmalschutzes und die Belange des jeweiligen Eigentümers zu berücksichtigen.
- 5.1-7 (G) Der Wohnraumvernichtung mit dem Effekt der Entleerung der Siedlungskerne und dem Verlust gewachsener sozialer Strukturen, der Tendenz der sozialen Trennung sowie der Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen soll mit städtebaulichen Maßnahmen entgegengewirkt werden. Der Anteil preiswerten Wohnraums am gesamten Wohnungsbestand soll erhalten bleiben bzw. gesteigert werden.
- 5.1-8 (G) Die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums soll durch öffentliche Förderung eines den modernen Bedürfnissen gerecht werdenden Wohnungsbaus sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 5.1-5
bis 5.1-8
- Den städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen kommt besondere Bedeutung zu, da sie dazu beitragen, den Bestand der überwiegend ländlich strukturierten Siedlungseinheiten als eigenständige Sozialräume zu sichern. Insbesondere wird mit den Maßnahmen die Aufenthaltsqualität der Innenbereiche so erhöht, dass damit dem zunehmenden Wohnraumleerstand entgegengewirkt und eine einseitige, auch Herkunftsland bezogene Belegung vermieden und eine soziale Durchmischung gefördert werden kann.
- Nicht nur der nachgewiesene Bedarf an Neubauwohnungen (vgl. Grundsatz 5.1-9), sondern auch die auslaufende Sozialbindung von Mietwohnungen machen deutlich, dass die Anstrengungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus verstetigt werden müssen.
- Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass soziale Disparitäten eher noch zunehmen und darum mit einem Rückgang des Bedarfs an Sozialwohnungen nicht gerechnet werden kann.

- 5.1-9 (G) Innerhalb des Prognosezeitraums des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Prognosen zur Entwicklung der Haushalte sowie des Wohnungsbedarfs soll eine dem Bedarf angepasste Anzahl an Wohnungen bereitgestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 5.1-9

Eine der wesentlichen Aufgaben des Regionalplans besteht darin, günstige Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Wohnungen zu schaffen. Eine ausreichende und gesicherte Wohnungsversorgung ist daher von herausragender Bedeutung für den Erhalt des sozialen Friedens. Darüber hinaus setzt die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben eine angemessene und gesicherte Wohnungsversorgung voraus. Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene, ältere und schwerbehinderte Menschen. Die öffentliche Fürsorge ist insbesondere darauf zu richten, dass preiswerter Wohnraum für Gering- und Normalverdiener in ausreichendem Umfang entsteht und erhalten wird. Jeder vorhandene oder sich neu bildende Haushalt soll eine bedarfsgerechte, an den heutigen und zukünftigen Anforderungen des Wohnkomforts und an der Größe des Haushalts orientierte Wohnung nutzen können.

Selbst bei abnehmender Wohnbevölkerung in Mittelhessen steigt weiterhin der Bedarf an Wohnsiedlungsfläche. Für den Wohnungsbedarf ist vor allem die Anzahl und Größenstruktur der Haushalte ausschlaggebend. Die Altersstruktur und der anhaltende Trend zu kleineren Haushalten bewirken einen weiteren Anstieg der Zahl der Haushalte (vgl. Tab. 4 in Kap. 2).

Der Wohnungsbedarf der Städte und Gemeinden vom 31. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2020 ist der Tabelle 5 zu entnehmen. Auf der Basis des Wohnungsbedarfs wird im Kap. 5.2 der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf Gemeindeweise festgelegt. Der Wohnungsbedarf, der sich aus den Komponenten Neu-, Nachhol- und Ersatzbedarf zusammensetzt, ist vom Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt, auf der Basis der Bevölkerungsprojektion ermittelt worden (Prognosemodell HEPAS-WOHNBED nach IWU Darmstadt).

Der Wohnungsneubedarf resultiert aus der Veränderung der Zahl der Privathaushalte im Prognosezeitraum 2002 – 2020 (vgl. Tab. 4 in Kap. 2). In die Berechnung fließt dabei auch die für das Jahr 2020 angenommene Wohnungsversorgungsquote (max. 103 %) ein. Der Nachholbedarf ergibt sich aus der zu Beginn des Prognosezeitraums bestehenden Wohnungsunterversorgung. Der Ersatzbedarf entspricht den laufenden Wohnungsabgängen, z. B. in Folge von Abriss, Brand, Umwidmung, Zweckentfremdung oder Zusammenlegung von Wohnungen.

Tab. 5: Wohnungsbedarf 2020

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Kreis Region	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	Wohnungsbedarf insgesamt ohne negativen Bedarf
Alsfeld	242	222	172	636
Antrifttal	97	15	20	102
Feldatal	-6	5	25	24
Gemünden (Felda)	92	37	30	159
Grebenau	-52	29	26	3
Homberg (Ohm)	150	4	76	230
Kirtorf	20	0	33	53
Romrod	96	35	28	159
Schwalmtal	-37	33	29	25
MB Alsfeld	572	380	439	1.391
Angelburg	115	45	33	192
Biedenkopf	269	171	142	582
Breidenbach	559	46	62	667
Dautphetal	528	139	106	773
Steffenberg	146	53	40	239
MB Biedenkopf	1.617	454	383	2.453
Dietzhöhlztal	336	82	60	477
Dillenburg	1.387	338	247	1.972
Eschenburg	772	140	94	1.007
Haiger	1.200	261	190	1.651
MB Dillenburg/Haiger	3.695	821	591	5.107
Allendorf (Lumda)	106	48	40	194
Biebertal	112	132	109	354
Buseck	500	172	132	804
Fernwald	150	89	73	312
Gießen	2.142	1.207	966	4.315
Heuchelheim	-45	101	83	139
Langgöns	456	152	114	722
Linden	531	181	134	847
Lollar	451	130	94	675
Pohlheim	1.091	241	175	1.507
Rabenau	12	62	52	126
Reiskirchen	461	134	97	692
Staufenberg	151	0	85	236
Wettenberg	21	157	130	307
MB Gießen	6.139	2.806	2.284	11.230
Bad Endbach	240	106	80	426
Gladenbach	522	151	117	790
Lohra	229	66	51	345
MB Gladenbach	991	323	248	1.561

Tab. 5: Wohnungsbedarf 2020 (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Kreis Region	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	Wohnungsbedarf insgesamt ohne negativen Bedarf
Grünberg	741	178	134	1.053
Laubach	156	123	99	378
Mücke	313	0	99	412
Schotten	4	126	99	229
MB Grünberg/ Laubach	1.214	427	431	2.072
Breitscheid	273	61	45	379
Driedorf	207	63	48	318
Herborn	363	267	221	851
Mittenaar	184	61	49	293
Siegbach	123	2	28	153
Sinn	113	82	66	261
MB Herborn	1.263	536	457	2.255
Hungen	218	154	128	500
Lich	563	174	132	870
MB Hungen/Lich	781	328	260	1.370
Amöneburg	314	66	49	430
Kirchhain	810	207	154	1.171
Rauschenberg	187	57	42	287
Wohratal	58	28	21	107
MB Kirchhain	1.369	358	266	1.995
Freiensteinau	-59	30	26	0
Grebenhain	-9	54	45	90
Herbstein	179	60	45	284
Lauterbach (Hessen)	10	178	147	335
Lautertal (Vogelsberg)	-6	25	21	40
Schlitz	125	114	88	327
Ulrichstein	-37	35	29	28
Wartenberg	59	46	38	143
MB Lauterbach	262	542	439	1.247
Beselich	346	72	53	471
Brechen	181	8	68	257
Bad Camberg	661	50	147	858
Dornburg	218	107	85	411
Elbtal	86	31	24	141
Elz	75	97	82	254
Hadamar	767	0	124	891
Hünfelden	442	110	92	644
Limburg a. d. Lahn	1.690	0	366	2.056
Runkel	472	0	98	570
Selters (Taunus)	17	90	71	178
Villmar	170	86	70	326
Waldbrunn	407	76	55	539
MB Limburg	5.532	727	1.335	7.596

Tab. 5: Wohnungsbedarf 2020 (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Kreis Region	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	Wohnungsbedarf insgesamt ohne negativen Bedarf
Cölbe	265	98	68	430
Ebsdorfergrund	219	99	78	395
Fronhausen	-10	47	38	76
Lahntal	403	92	63	558
Marburg	1.575	1.273	824	3.672
Münchhausen	112	32	30	174
Weimar	200	84	64	348
Wetter (Hessen)	120	106	83	309
MB Marburg	2.884	1.831	1.248	5.962
Neustadt (Hessen)	306	114	85	505
Stadtallendorf	1.293	284	194	1.771
MB Stadtallendorf	1.599	398	279	2.276
Löhnberg	6	18	46	70
Mengerskirchen	391	76	56	523
Merenberg	190	43	32	265
Weilburg	358	179	143	680
Weilmünster	205	113	92	410
Weinbach	49	56	47	151
MB Weilburg	1.199	485	416	2.099
Aßlar	343	172	133	648
Bischoffen	83	4	33	120
Braunfels	-15	143	123	252
Ehringshausen	63	112	92	267
Greifenstein	19	83	69	172
Hohenahr	165	61	47	273
Hüttenberg	572	127	96	794
Lahnau	167	104	86	357
Leun	314	50	58	423
Schöffengrund	182	75	61	318
Solms	100	167	140	408
Waldsolms	157	60	46	264
Wetzlar	1.211	704	573	2.488
MB Wetzlar	3.361	1.862	1.557	6.784
Kreis Gießen	7.817	3.435	2.777	14.029
Lahn-Dill-Kreis	8.319	3.219	2.605	14.143
Kreis Limburg-Weilburg	6.731	1.212	1.751	9.694
Kreis Marburg-Biedenk.	8.460	3.364	2.424	14.248
Vogelsbergkreis	1.151	1.048	1.076	3.275
Mittelhessen	32.478	12.278	10.633	55.389

(Quelle: Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt)

5.2 Flächen für Siedlungszwecke

- 5.2-1 (Z) (K) Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen **Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung** umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen.
- 5.2-2 (G) In den *Vorranggebieten Siedlung* soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden stattfinden.
- 5.2-3 (Z) (K) In den *Vorranggebieten Siedlung Planung*, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen.
- 5.2-4 (Z) Für Ortsteile, für die in der Karte keine *Vorranggebiete Siedlung Planung* ausgewiesen sind, ist die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Dieser Bedarf ist im tabellarisch ausgewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf enthalten und soll in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* gedeckt oder – falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen – am Rande der Ortslagen zu Lasten der *Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft* bedarfsorientiert, bis zu max. 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG realisiert werden. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu.
- 5.2-5 (Z) Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dieser Nachweis ist durch die planende Gemeinde auch bei Flächeninanspruchnahme innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Planung* zu erbringen.
- Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen innerhalb und am Rand der Ortslagen hat Vorrang vor neuen Siedlungsflächen.
- Unmittelbar vor der Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und während der Laufzeit der Dorferneuerung ist in den betroffenen Gemeinden die Ausweisung von mit den Zielen der Dorferneuerung konkurrierenden Baugebieten nicht zulässig.
- Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

- zu 5.2-1 Als *Vorranggebiet Siedlung Bestand*¹⁰ werden Flächen dargestellt, die bereits besiedelt sind oder für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Sportplätze, Freizeitanlagen, Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und Einzelbauwerke, die vom besiedelten Bereich abgesetzt liegen, werden nicht als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* ausgewiesen, behalten aber weiterhin ihren Bestandsschutz. Künftige Umnutzungen, z. B. zum dauerhaften Wohnen, und eine Verfestigung der Bebauung widersprechen den Zielen der Raumordnung und des Städtebaus und sind an diesen Standorten ausgeschlossen.

¹⁰ Stichtag: 01.01.2010

- zu 5.2-1
bis 5.2-5
- Hauptsächlich für den Wohnungsneubau sind in der Regel in den zentralen Ortsteilen Flächen als *Vorranggebiete Siedlung Planung* ausgewiesen, die den genannten Zielen entsprechen. Wo dies z. B. aus topographischen Gründen oder wegen anderer Restriktionen an den zentralen Ortsteilen nicht möglich ist, wird *Vorranggebiet Siedlung Planung* auch an einem oder mehreren anderen geeigneten Ortsteilen vorgesehen. Diese Vorranggebiete dienen der langfristigen Absicherung geeigneter Siedlungsräume und können hinsichtlich der Wohnsiedlungsfläche nur im Rahmen des ermittelten und in Tab. 7 dargestellten Wohnsiedlungsflächenbedarfs in Anspruch genommen werden.
- Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und FFH-Vorprüfung sowie die Gesamtabwägung sind in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 dokumentiert.
- Jede Gemeinde soll ihren Wohnsiedlungsflächenbedarf zunächst innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Bestand* decken. Den darüber hinausgehenden Bedarf soll sie zu mindestens 50 % innerhalb ihrer *Vorranggebiete Siedlung Planung* realisieren. Indem die Siedlungsentwicklung in der Regel auf den zentralen Ortsteil konzentriert wird, soll – angesichts des absehbaren demographischen Wandels – dort insbesondere die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen langfristig gesichert werden.
- Es wird darauf verwiesen, dass innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung* unter Umständen kleinteilige, schutzwürdige Landschaftsbestandteile unterhalb der Darstellungsebene der Karte des Regionalplanes bestehen, die einer Siedlungsentwicklung in der Nähe des Schutzgegenstandes entgegenstehen können. Eine grundsätzliche Verhinderung der Siedlungsentwicklung innerhalb eines betroffenen Vorranggebiets ist allerdings ausgeschlossen.
- Planungshinweis:**
Am südlichen Ortsrand von Wetzlar-Steindorf sind zwei Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen, die jedoch raumordnerisch nicht abschließend abgestimmt sind. Erst nach Feststellung der Zulässigkeit nach FFH-Verträglichkeitsprüfung können hier *Vorranggebiete Siedlung Planung* als Ziel der Raumordnung gelten.
- zu 5.2-4
- Die Eigenentwicklung am Rand der Ortsteile, für die in der Karte keine *Vorranggebiete Siedlung Planung* ausgewiesen sind, kann nur bei nachgewiesenem Bedarf seitens der am Ortsteil ansässigen Bevölkerung und bei fehlenden Möglichkeiten der Innenentwicklung (vgl. Plansatz 5.2-5) erfolgen. Neben dem hervorgehobenen Belang der Landwirtschaft sind in diesen Fällen auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. In der Regel liegt der Eigenbedarf unterhalb der 5 ha-Grenze.
- Um die Eigenentwicklung der nicht-zentralen Ortsteile weitestgehend zu sichern, sind an Ortsrändern im Einzelfall nach Abwägung entgegenstehende fachliche Belange des Freiraumschutzes und der Landwirtschaft zurückgestellt worden.
- Aus übergeordneten Gründen (z. B. überörtliche Verkehrsstrassen, Hochwasser- oder Naturschutz) kann an manchen Ortsteilen eine weitere Siedlungsentwicklung nicht stattfinden.
- zu 5.2-5
- Die Nachweispflicht dient dazu, dem für die Siedlungsentwicklung wichtigen Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 5.1). Ein bewährtes Instrument in diesem Zusammenhang sind unter anderen sogenannte Baulückenkataster.
- Ein besonderes Gewicht hat dieser Plansatz im Zusammenhang mit der Dorferneuerung. Gemäß den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen müssen Gemeinden unmittelbar vor der Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und während der Laufzeit der Dorferneuerung auf die Ausweisung von konkurrierenden Baugebieten – auch in den ausgewiesenen *Vorranggebieten Siedlung Planung* – verzichten. Insbesondere in ländlichen, peripheren Räumen kommt dem Erhalt und der Nutzung der bestehenden Bausubstanz innerhalb der Dorfkerns zunehmend Bedeutung zu. Eine langfristige Sicherung der Dorfkerns wäre gerade bei zeitgleich ausgewiesenen Neubaugebieten kaum zu gewährleisten.

5.2-6 (G) Eine Belastung der Wohnsiedlungsflächen durch Immissionen soll vermieden werden. Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen durch geeignete Immissionschutzmaßnahmen die erforderlichen Abstände zu Verkehrswegen (Straßen, Autobahnen, Eisenbahnstrecken, Flugplätzen u. a.), Industrie- und Gewerbegebieten, Kläranlagen sowie von landwirtschaftlichen Betrieben (Aussiedlerhöfen) und anderen Emittenten möglichst gering gehalten werden.

Begründung/Erläuterung

zu 5.2-6 Dem Schutz und der Sicherung gesunder Wohnstandorte kommt eine hohe soziale und ökonomische Bedeutung zu. Bereits bei der Planung sind diese Belange entsprechend zu berücksichtigen. Entlang von Lärmquellen sollte mit dem Einsatz von Schallschutzmaßnahmen der Flächenverbrauch minimiert werden. Der Mindestabstand wird dabei durch den Planungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegeben. Eine weitere Reduzierung ist nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete verhindert werden.

Die Siedlungstätigkeit stößt zunehmend an Grenzen unter anderem durch ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe und deren betriebsbedingte Emissionsradien, die von Siedlungsnutzungen freizuhalten sind. Den besonderen Ansprüchen landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere hinsichtlich Betriebsflächen und Emissionen, ist Rechnung zu tragen.

5.2-7 (Z) Der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf der Gemeinden ist in der nachfolgenden Tab. 7 ausgewiesen. Dieser errechnete Flächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf.

Begründung/Erläuterung

zu 5.2-7 Der Wohnsiedlungsflächenbedarf der Gemeinden wird ermittelt aus:

- Wohnungsbedarf (vgl. Kap. 5.1)
- Dichtewert (Wohnungen/ha), gestaffelt nach Zentralität, Lage in der Region, Verkehrsgunst, regionalen Gewerbeschwerpunkten und Strukturkomponente

Der gesamte Wohnungsbedarf setzt sich aus den Komponenten Neu-, Nachhol- und Ersatzbedarf zusammen.

Der Dichtewert gemäß Tab. 7 wird zunächst durch die strukturräumliche Zuordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde als Basiswert festgelegt (vgl. Tab. 6).

Der LEP 2000 sieht folgende Dichtewerte vor:

Tab. 6: Dichtewerte in Wohneinheiten je ha

Region/Strukturraum	Basiswert allgemein	Gemeinden mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum/ Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums
Südhessen			
Verdichtungsraum Rhein-Main	40	60	45
sonstige Verdichtungsräume	35	-	45
Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	30	-	35
ländlicher Raum	20	-	25
Nordhessen			
Verdichtungsraum	25	35	30
Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	18	-	20
ländlicher Raum	15	25	18
Mittelhessen			
Verdichtungsraum	25	30	30
Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	18	25	20
ländlicher Raum	15	-	18

Diese Werte konnten – aus Stichprobenuntersuchungen bestätigt – gegenüber den bisherigen Dichtewerten teilweise angehoben und für die einzelnen Strukturräume neu festgelegt werden.

Neu eingeführt wurde eine sog. Strukturkomponente. Sie bezeichnet den gewichteten prozentualen Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung am Arbeitsort. Dieses gewichtete Verhältnis bringt die relative gewerbliche Ausrichtung einer Kommune zum Ausdruck. Mit zunehmender Bedeutung einer Gemeinde für den Arbeitsmarkt steigt auch die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen, da der Arbeitnehmer, langfristig betrachtet, in der räumlichen Nähe seines Arbeitsplatzes wohnen möchte. Damit steigt die Flächennachfrage in den Gemeinden mit zahlenmäßig günstigem Arbeitsplatzangebot und führt bei begrenzter Siedlungsflächenverfügbarkeit zur Erhöhung der Siedlungsdichtewerte. Auf eine Anhebung der Dichtewerte für die Ober- und Mittelzentren sowie für die Grundzentren im Verdichtungsraum wird verzichtet, da bereits wegen der höheren zentralörtlichen Einstufung bzw. wegen der Lage im Verdichtungsraum ein jeweils höherer Dichtewert für diese Orte angesetzt wird.

Die Einführung des Dichteaufschlags (vgl. Tab. 7) bezüglich der Lage und der Schwerpunktfunktion zur Siedlungsflächenbegrenzung beinhaltet unter anderem eine soziale Komponente. Mit der Steigerung der Dichtewerte werden die Träger der Bauleitplanung veranlasst, mehr Wohnungen pro ha unterzubringen.

Mit der Division des flächenrelevanten Wohnungsbedarfs durch den jeweils über Basisdichtewert zuzüglich der Zentralitäts- und Lageaufschläge entwickelten kommunenspezifischen Dichtewert wird der Wohnsiedlungsflächenbedarf der einzelnen Gemeinden für den Planungszeitraum bis zum Jahre 2020 ermittelt. Der in Tabelle 7 genannte Wohnsiedlungsflächenbedarf schließt auch die Flächen für die Eigenentwicklung (vgl. Ziel 5.2-4) mit ein.

Sofern sich rechnerisch ein Flächenbedarf von unter 5 ha ergibt, wird ein Siedlungsflächenbedarf von 5 ha vorgegeben. Damit ist für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit der Eigenentwicklung gewährleistet.

Die planenden Gemeinden können im Rahmen ihrer Bauleitplanung den zur Flächenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Dichtewert variieren, d. h., die Wohneinheitendichte kann in den einzelnen Bebauungsplänen angehoben oder abgesenkt werden, solange die Veränderung des Dichtewertes in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen und in Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur verläuft. Der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf darf nicht überschritten werden. Nur in begründeten Fällen (z. B. bei nachweislich günstiger Entwicklung der Anzahl von Arbeitsplätzen in einer Gemeinde) ist mit Zustimmung der Oberen Landesplanungsbehörde ausnahmsweise eine Abweichung davon möglich.

Tab. 7: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Berechnung des Wohndichtewertes								Wohnsiedlungsflächenbedarf		
	Basisdichtewert LEP 2000	Dichteaufschlag für							2002 bis 2020 in ha		
		Zentralität		Lage		Hohes Gewerbeflächenangebot/ Reg. Gew. Schwerpunkt	Strukturkomponente	Summe Dichtewerte	flächenwirksamer Wohnungsbedarf	Flächenbedarf	
		MZ	OZ bzw. MZ mit Tf. OZ	Umland v. Gi, Wz, Mr, Lim oder Fulda	Günstige Verkehrslage/ zu OZ + ÖPNV					1/2 WE	WE
		4 WE	5 WE	3WE	1/2 +1 WE	1/2 WE	WE	WE/ha	WE	ha	ha
Alsfeld	18	4			3	2		27	636	24	38
Antrifttal	15					1		16	102	6	5
Feldatal	15					1		16	24	5	13
Gemünden (Felda)	15				1	2		18	159	9	8
Grebenau	15					3		18	3	5	16
Homberg (Ohm)	15					2	4	21	230	11	17
Kirtorf	15					1		16	53	5	16
Romrod	15				3	2		20	159	8	18
Schwalmtal	15				1	2		18	25	5	13
MB Alsfeld									1.391	78	144
Angelburg	15					1	2	18	192	11	24
Biedenkopf	18	4				2		24	582	34	37
Breidenbach	15				1	2	4	22	667	27	39
Dautphetal	15				1	2	3	21	773	30	61
Steffenberg	15					1	2	18	239	13	20
MB Biedenkopf									2.453	115	181
Dietzhölztal	15					5		20	477	24	21
Dillenburg	20	4			3	2		29	1.972	68	70
Eschenburg	15				1	1	3	20	1.007	50	48
Haiger	20	4			3	2		29	1.651	57	48
MB Dillenburg/Haiger									5.107	199	187

Tab. 7: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung – (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Berechnung des Wohndichtewertes							Wohnsiedlungs- flächenbedarf			
	Basisdichtewert LEP 2000	Dichteaufschlag für						Summe Dichtewerte	2002 bis 2020 in ha		
		Zentralität		Lage		Hohes Gewerbeflächenangebot/ Reg. Gew. Schwerpunkt	Strukturkomponente		flächenwirksamer Wohnungsbedarf	Flächen- bedarf	
		MZ	OZ bzw. MZ mit Tf. OZ	Umland v. Gj, Wz, Mr, Lim oder Fulda	Günstige Verkehrslage/ zu OZ + ÖPNV					WE	WE/ha
4 WE	5 WE	3WE	1/2 +1 WE	1/2 WE	WE	WE/ha	WE	ha	ha		
Allendorf (Lumda)	15					2	17	194	11	13	
Biebertal	18				3	2	23	354	15	39	
Buseck	18		3		3	1	3	28	804	29	49
Fernwald	18		3		2	1	4	28	312	11	36
Gießen	30	5			3	2	40	4.315	108	172	
Heuchelheim	25		3		3		31	139	5	26	
Langgöns	18				3	1	3	25	722	29	52
Linden	25		3		3		31	847	27	40	
Lollar	25		3		3	1	32	675	21	31	
Pohlheim	18		3		3	1	2	27	1.507	56	59
Rabenu	15				2	2	19	126	7	22	
Reiskirchen	15				3	1	3	22	692	31	42
Staufenberg	18		3		3	2	26	236	9	28	
Wettenberg	18		3		3	1	3	28	307	11	50
MB Gießen								11.230	370	659	
Lich	18	4			3	2	27	870	32	56	
Hungen	18	4			1	2	25	500	20	38	
MB Hungen/Lich								1.370	52	94	
Bad Endbach	15					2	2	19	426	22	33
Gladenbach	18	4				2	24	790	33	50	
Lohra	15					2	2	19	345	18	24
MB Gladenbach								1.561	73	107	
Grünberg	18	4			2	2	26	1.053	41	52	
Laubach	18	4			2	2	26	378	17	39	
Mücke	15				3	2	22	412	17	44	
Schotten	15				1	1	4	21	229	11	31
MB Grünberg/Laubach								2.072	86	166	
Breitscheid	15				1	3	19	379	20	15	
Driedorf	15				2	1	4	22	318	14	18
Herborn	20	4			3	2	29	851	29	59	
Mittenaar	15				3	2	17	293	17	21	
Siegbach	15					1	16	153	10	16	
Sinn	18				3	1	3	25	261	10	20
MB Herborn								2.255	100	149	

Tab. 7: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung – (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Berechnung des Wohndichtewertes								Wohnsiedlungs- flächenbedarf		
	Basisdichtewert LEP 2000	Dichteaufschlag für							2002 bis 2020 in ha		
		Zentralität		Lage		Hohes Gewerbeflächenangebot/ Reg. Gew. Schwerpunkt	Strukturkomponente	Summe Dichtewerte	flächenwirksamer Wohnungsbedarf	Flächen- bedarf	
		MZ	OZ bzw. MZ mit Tf. OZ	Umland v. Gi, Wz, Mr, Lim oder Fulda	Günstige Verkehrslage/ zu OZ + ÖPNV					WE	WE/ha
4 WE	5 WE	3WE	1/2 +1 WE	1/2 WE	WE	WE/ha	WE	ha	ha		
Amöneburg	15				3		1	19	430	22	23
Kirchhain	18	4		3	3		2	30	1.171	39	71
Rauschenberg	15				3		2	17	287	17	21
Wohratal	15							2	107	6	4
MB Kirchhain									1.995	84	119
Freiensteinau	15						2	17	0	5	12
Grebenhain	15						4	19	90	5	28
Herbstein	15						3	18	284	14	24
Lauterbach (Hessen)	18	4			3		2	27	335	15	43
Lautertal (Vogelsberg)	15						2	17	40	5	16
Schlitz	15			3	2		4	24	327	13	23
Ulrichstein	15						2	17	28	5	15
Wartenberg	15				3		1	2	143	7	20
MB Lauterbach									1.247	69	181
Beselich	15			3	3		1	24	471	20	26
Brechen	18			3	3		2	26	257	10	30
Bad Camberg	18				3		4	25	858	34	54
Dornburg	15						1	18	411	23	33
Elbtal	15						1	16	141	9	8
Elz	18			3	3		3	27	254	9	44
Hadamar	15			3	3		1	26	891	34	46
Hünfelden	15			3	2		1	21	644	31	44
Limburg a. d. Lahn	20		5		3		2	30	2.056	69	137
Runkel	15			3	3		2	23	570	25	69
Selters (Taunus)	18				2		2	22	178	8	44
Villmar	15			3	3		1	22	326	15	33
Waldbrunn (Ww.)	15						1	16	539	34	21
MB Limburg									7.596	321	589

Tab. 7: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung – (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Berechnung des Wohndichtewertes							Wohnsiedlungs- flächenbedarf			
	Basisdichtewert LEP 2000	Dichteaufschlag für						2002 bis 2020 in ha			
		Zentralität		Lage		Hohes Gewerbeflächenangebot/ Reg. Gew. Schwerpunkt	Strukturkomponente	Summe Dichtewerte	flächenwirksamer Wohnungsbedarf	Flächen- bedarf	
		MZ	OZ bzw. MZ mit Tf. OZ	Umland v. Gi, Wz, Mr, Lim oder Fulda	Günstige Verkehrslage/ zu OZ + ÖPNV					RPI 2010	RPI 2001
		4 WE	5 WE	3WE	1/2 +1 WE	1/2 WE	WE			WE/ha	WE
Cölbe	15			3	3		3			24	430
Ebsdorfergrund	15			3	2		2	22	395	18	36
Fronhausen	18				3		2	23	76	5	20
Lahntal	15			3	3		2	23	558	24	42
Marburg	25		5		3	2		35	3.672	105	200
Münchhausen	15				1		2	18	174	10	12
Weimar	18			3	3		2	26	348	13	38
Wetter (Hessen)	15				1		2	18	309	17	49
MB Marburg									5.962	210	433
Neustadt (Hessen)	15				1		2	18	505	28	35
Stadtallendorf	18	4			3	2		27	1.771	66	94
MB Stadtallendorf									2.276	94	129
Löhnberg	15				2		2	19	70	5	10
Mengerskirchen	15						2	17	523	28	26
Merenberg	15				2	2	3	22	265	12	8
Weilburg	18	4			2		2	26	680	29	43
Weilmünster	15						3	18	410	23	38
Weinbach	15				1		1	17	151	9	15
MB Weilburg									2.099	106	140

Tab. 7: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 2020 einschließlich Eigenentwicklung – sog. 5 ha-Regelung – (Fortsetzung)

Gemeinde/Stadt Mittelbereich (MB) Region Land	Berechnung des Wohndichtewertes							Wohnsiedlungsflächenbedarf				
	Basisdichtewert LEP 2000	Dichteaufschlag für						Summe Dichtewerte	2002 bis 2020 in ha			
		Zentralität		Lage		Hohes Gewerbeflächenangebot/ Reg. Gew. Schwerpunkt	Strukturkomponente		flächenwirksamer Wohnungsbedarf	Flächenbedarf		
		MZ	OZ bzw. MZ mit Tf. OZ	Umland v. Gi, Wz, Mr, Lim oder Fulda	Günstige Verkehrslage/ zu OZ + ÖPNV					RPI 2010	RPI 2001	
		4 WE	5 WE	3WE	1/2 +1 WE	1/2 WE	WE		WE/ha	WE	ha	ha
Aßlar	25		3	3	1		32	648	20	33		
Bischoffen	15					2	17	120	7	17		
Braunfels	18			3		4	25	252	10	41		
Ehringshausen	18				3	1	26	267	10	33		
Greifenstein	15					2	17	172	10	28		
Hohenahr	15		3	2		2	22	273	12	28		
Hüttenberg	18		3	2	1	2	26	794	31	35		
Lahnau	25		3	2			30	357	12	28		
Leun	15			3		2	20	423	21	11		
Schöffengrund	15		3	2		2	22	318	14	21		
Solms	25		3	3		4	35	408	12	40		
Waldsolms	15				2	2	19	264	14	29		
Wetzlar	30		5		3	2	40	2.488	62	119		
MB Wetzlar								6.784	235	463		
Kreis Gießen									480	844		
Lahn-Dill-Kreis									534	799		
Kreis Limburg-Weilburg									427	729		
Kreis Marburg-Biedenkopf									576	969		
Vogelsbergkreis									175	400		
Mittelhessen									55.401	2.192	3.741	

- 5 Planerisch überformter Flächenbedarf einer Gemeinde wurde durch das Einrücken kenntlich gemacht. Bei einem rechnerischen Siedlungsflächenbedarf einer Gemeinde unter 5 ha, wurde dieser generell auf 5 ha angehoben. Übersteigt der Siedlungsflächenbedarf eines GZ den des MZ/ OZ im Mittelbereich, wird die Differenz zu 50 % dem MZ/ OZ zugeordnet und der Bedarf des GZ entsprechend reduziert.

5.2-8 (G) Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Gebieten für Wochenendplätze ist insbesondere den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung der Landschaft (vgl. Kap. 6) Rechnung zu tragen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Einer Zersiedlung der Landschaft ist dabei entgegenzuwirken.

Begründung/Erläuterung

zu 5.2-8 Wochenendhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze bieten der Bevölkerung aus den städtisch geprägten Räumen Erholungsmöglichkeiten in Gebieten mit günstigem Landschafts- und Freiraumbezug. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und eine räumliche Konzentration sind sinnvoll, um die Nutzungen nachhaltig in

den Freiraum zu integrieren und zugleich die Erholungseignung der Landschaft zu erhalten

5.3 Flächen für Industrie und Gewerbe

- 5.3-1 (Z) (K) Die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig in den **Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand** zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z. B. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, Reaktivierung kontaminierter Flächen, Konversion ehemals militärischer Anlagen und Nutzungsintensivierung.
- 5.3-2 (Z) (K) Die in der Plankarte ausgewiesenen **Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung** dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. In ihnen hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen.
- Die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage einer interkommunalen Kooperation zwischen den genannten und ggf. weiteren Städten und Gemeinden. Zu diesem Zweck werden zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen, in denen auch der jeweilige Bedarf für die Flächenentwicklung nachgewiesen wird.
- Davon betroffen sind folgende *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung*:
- zwischen Herborn-Merkenbach und Sinn-Fleisbach (Herborn, Sinn)
 - östlich Ebsdorfergrund-Heskem (Marburg, Ebsdorfergrund)
 - nordöstlich von Weimar-Wenkbach (Marburg, Weimar)
 - nördlich von Cölbe-Bürgeln (Cölbe, Lahntal).
- 5.3-3 (Z) In Ortsteilen, in denen weder *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* noch *Vorranggebiete Siedlung Planung* festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* bedarfsorientiert, bis zu maximal 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass eine Anbindung an die Verkehrs- und sonstige Infrastruktur gegeben ist. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu.
- Diese Regelungen gelten auch für die Eigenentwicklung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* und der *Vorranggebiete Siedlung*.
- 5.3-4 (Z) Standorte privilegierter Betriebe außerhalb der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe*, die wegen ihrer besonderen Anforderungen nicht im besiedelten Bereich zulässig oder existenziell auf bestimmte Standorte angewiesen sind, dürfen nicht durch die Darstellung gewerblicher Bauflächen verfestigt werden. Nach Aufgabe der Nutzung ist der Rückbau der baulichen Anlagen sicherzustellen.
- 5.3-5 (Z) Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand* durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (gem. § 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (gem. § 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen.
- Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen innerhalb und am Rand der Ortslagen hat Vorrang vor neuen Flächen für Industrie und Gewerbe.
- Bei der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 5.3-1
bis 5.3-5

Mittelhessen hat bis zum Jahr 2020 einen Gewerbeflächenbedarf von rd. 1.800 ha. Der Berechnung liegen keine Schätzungen möglicher Flächennachfragen von Einzelunternehmen zugrunde. Sie geht vielmehr von folgenden sehr optimistisch und großzügig bemessenen Bestimmungsgrößen aus:

Angenommen wird eine Erwerbsquote von 50 %, danach sind die Hälfte der Bevölkerung Erwerbspersonen. Nach der maßgeblichen Bevölkerungsprojektion der Landesregierung ergibt sich für Mittelhessen eine Bevölkerung von 1.045.408 Personen. Dementsprechend ist 2020 von 522.704 Erwerbspersonen auszugehen.

Demgegenüber prognostiziert der Hessenreport¹¹ für das Jahr 2020 nur 430.000 Arbeitsplätze (= Erwerbstätige) für Mittelhessen. Damit ergibt sich als Arbeitsplatzdefizit eine Differenz von etwa 92.000 Personen (522.704 minus 430.000).

Als weitere Bestimmungsgröße wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der IHKs von einer Beschäftigtendichte von 50 Beschäftigten pro Hektar ausgegangen. Damit ergibt sich gerundet ein Flächenbedarf von ca. 1.800 ha ($92.000 : 50 = 1.840$).

Die Realisierung dieses Flächenbedarfs wird durch die in der Regionalplankarte ausgewiesenen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* in Verbindung mit *Vorranggebieten Siedlung* und *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*, in denen ebenfalls kleinflächige Gewerbeentwicklung möglich ist, gewährleistet.

Die *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* dienen der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Produktions- und Arbeitsstätten in der Region und werden in der Regel ab einer Flächengröße von 5 ha ausgewiesen. Sie bieten Raum für Industrie- und Gewerbestätten, die vielfach mit erhöhten Emissionen (Lärm, Gerüche, Nacharbeit, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc.) verbunden sind und sich deshalb nur schwer mit den Bedürfnissen der Wohnnutzung vereinbaren lassen. Gleichzeitig bieten diese Gebiete die Gewähr dafür, dass dort ansässige Industrie- und Gewerbebetriebe nicht als Folge einer heranrückenden Wohnbebauung mit zunehmenden Restriktionen und Einschränkungen rechnen müssen.

Die in der Plankarte festgelegten *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* sind überwiegend den Ober- und Mittelzentren zugeordnet worden, da sich in diesen Einzugsbereichen hauptsächlich die prognostizierten Bevölkerungszuwächse vollziehen und für das nötige Arbeitsplatzangebot ausreichend geeignete Flächen bereitstehen müssen (vgl. Plansatz 5.3-6). Darüber hinaus sind für die Ausweisung neben der städtebaulichen Komponente die Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen, die verkehrs- und wirtschaftsrelevante Infrastruktur, d. h. gute Lage zu den überregionalen Verkehrsstrassen (Schiene und Straße), und die topographische Situation von Bedeutung. Die Entwicklung beinhaltet auch betriebliche Entwicklungen und Ansiedlungen, die dem erforderlichen örtlichen Strukturwandel dienen.

Die Ausweisung von *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Anbindung an regionalbedeutsame Verkehrs- und Energietrassen, insbesondere an Verkehrsknotenpunkte bzw. Verknüpfungspunkte Schiene/Straße, Kommunikation
- Standorteignung im Hinblick auf die vorhandene wirtschaftsnahe Infrastruktur
- zumutbare Erreichbarkeit von Wohnstandorten – vornehmlich für Teilzeitbeschäftigte – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des vorhandenen Angebots des ÖPNV
- städtebauliche Zuordnung unter dem Gesichtspunkt einer Minimierung der Verkehrsbelastung (insbesondere von Wohngebieten), Optimierung der Verkehrswege, Nähe zu zentralen Orten
- Berücksichtigung des regionalen Flächenangebotes und der tatsächlichen Ausnutzung auch mit der Möglichkeit gemeindegrenzen-übergreifender (kooperativer) Flächenausweisungen
- Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Berücksichtigung der Anforderungen des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes

¹¹ Hessenreport 2003, Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH, FEH-Report Nr. 657, Wiesbaden

- keine Kollision mit Flächen, die vorrangig anderen Raumnutzungsansprüchen vorbehalten sind
- Berücksichtigung von Vorbelastungen (z. B. Altlasten)
- rationelle Energieversorgung
- Emissions- und Abfallminderung
- einwandfreie Ver- und Entsorgung

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und FFH-Vorprüfung sowie die Gesamtabwägung sind in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 dokumentiert.

Erläuterungen zu der in Plansatz 5.3-5 angesprochenen Nachweispflicht finden sich in der Begründung/Erläuterung zu Plansatz 5.2-5 und in Kap. 5.1.

Es wird darauf verwiesen, dass innerhalb der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe unter Umständen kleinteilige, schutzwürdige Landschaftsbestandteile unterhalb der Darstellungsebene der Karte des Regionalplanes bestehen, die einer gewerblichen Entwicklung in der Nähe des Schutzgegenstands entgegenstehen können. Eine grundsätzliche Verhinderung der gewerblichen Entwicklung innerhalb eines betroffenen Vorranggebiets ist allerdings ausgeschlossen.

Zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für großflächige Industrie- und Gewerbebetriebe (> 5 ha) steht in den Mittelbereichen Gießen und Wetzlar die Gewerbefläche in Lützellinden zur Verfügung. Den Bedarf hat die Stadt Gießen im Rahmen einer von ihr vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nachgewiesen. Die Fläche dient sowohl dem örtlich als auch dem überörtlich erhöhten Bedarf an Arbeitsstätten. Zugleich soll sie den regionalen Bedarf an Flächen für flächenintensive Investitionen decken und Südhessen entlasten.

zu 5.3-3 Die Eigenentwicklung kann nur bei nachgewiesenem Bedarf und bei fehlenden Möglichkeiten der Innenentwicklung (vgl. Plansatz 5.3-5) erfolgen. Neben dem hervorgehobenen Belang der Landwirtschaft sind in diesen Fällen auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

zu 5.3-4 Städtebaulich nicht integrierte Betriebe werden nicht als *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* ausgewiesen, behalten aber ihren Bestandsschutz. Eine allgemeine gewerbliche (Nach-)Nutzung an diesen Standorten ist raumordnerisch nicht erwünscht.

Gewerbliche Schwerpunkte und Mitorte

5.3-6 (G) Die gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Sinne der dezentralen Konzentration stattfinden.

Begründung/Erläuterung

zu 5.3-6 In Mittelhessen werden folgende gewerbliche Schwerpunkte und Mitorte ausgewiesen:

- Gießen
- Wetzlar
- Marburg
- Grünberg/Laubach (in Kooperation)
- Lich/Hungen (in Kooperation)
- Biedenkopf mit den Mitorten Dautphetal und Breidenbach
- Gladenbach mit den Mitorten Lohra und Bad Endbach
- Kirchhain/Stadtallendorf (in Kooperation)
- Dillenburg/Haiger/Herborn (in Kooperation)
- Limburg a. d. Lahn
- Weilburg mit dem Mitort Merenberg
- Alsfeld
- Lauterbach (Hessen)

In den gewerblichen Schwerpunkttorten (und ggf. Mitorten) sind im Regionalplan in besonderem Maße (Flächenumfang) *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* ausgewiesen.

Die Funktion der gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte soll von den Ober- und Mittelzentren erfüllt werden, wobei diese der "Gewerbeflächenspende" durch "Mitorte" bedürfen, wenn sie selbst nicht über genügend Gewerbeflächen verfügen. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen gewerblichen Schwerpunktbildung ist in der Regel eine interkommunale Kooperation notwendig (vgl. Kap. 4.4).

Die Schwerpunktbildung erfolgt im Hinblick auf wirtschaftliche Führungsvorteile und auf die Ausschöpfung eines entsprechenden Arbeitskräftepotenzials an den genannten Orten. Mit der Verteilung der Schwerpunkttorte über die Region wird zugleich dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung getragen.

5.4 Einzelhandelsvorhaben

- 5.4-1 (G) Die verbrauchernahe Versorgung soll unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnnahen Grundversorgung, in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten erhalten bleiben. Dies gilt in besonderer Weise für die ortsteilbezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- 5.4-2 (G) Großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung einfügen.
- 5.4-3 (Z) Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Standorte außerhalb der zentralen Ortsteile sind auszuschließen. Zur örtlichen Grundversorgung und unter Einhaltung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen zu den Einzelhandelsvorhaben ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig (Zentralitätsgebot).
- 5.4-4 (Z) Großflächige Einzelhandelsprojekte haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen (Kongruenzgebot). Sie haben bei Festlegung ihrer Verkaufsflächengröße, der Sortimentsgruppen und des daraus resultierenden Einzugsbereichs den zentralörtlichen Verflechtungsbereich (Versorgungsbereich) zu beachten. Dabei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.
- 5.4-5 (Z) Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen *Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung* zulässig (Siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).
- 5.4-6 (Z) Die großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Sie müssen eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind, können davon ausgenommen werden (Städtebauliches Integrationsgebot).
Bei der geplanten Er- bzw. Einrichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsprojekte außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sind innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen.
- 5.4-7 (Z) Großflächige Einzelhandelsprojekte dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum

	Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorf-erneuerungsmaßnahmen (Beeinträchtigerungsverbot).
5.4-8 (Z)	Factory-Outlet-Center (Hersteller-Direktverkaufszentren) wie auch die schrittweise Entwicklung dieser Verkaufsform sind nur in den Kernbereichen der Innenstädte der Oberzentren zulässig.
5.4-9 (Z)	Die genannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen bzw. zu den in § 11 BauNVO genannten Auswirkungen führen (de-facto-Einkaufszentrum) können.
5.4-10 (Z)	Die Einrichtung von Verkaufsflächen innerhalb von Industrie- und Gewerbeflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.
5.4-11 (Z)	Soweit nach § 34 BauGB bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entgegen den o. g. Zielen aus raumordnerischer Sicht unverträgliche Einzelhandelsvorhaben möglich wären, sind die betreffenden Städte und Gemeinden verpflichtet, mittels Bebauungsplänen, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die verbindlichen Ziele dieses Regionalplans anzupassen sind, steuernd einzugreifen und solche Baugesuche nach § 15 Abs. 1 BauGB zurückzustellen bzw. mittels einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu verhindern.

Begründung/Erläuterung

- zu 5.4-2 Die Definition von "Großflächigen Einzelhandelsvorhaben" ist den Hinweisen und Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu "Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht" vom 2. Mai 2005¹² zu entnehmen. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 24. November 2005¹³ bestimmt, dass die Großflächigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit 800 m² Verkaufsfläche beginnt.
- zu 5.4-3 Die Sicherstellung einer wohnungsnahen Grundversorgung und räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen gebietet eine gegenseitige Rücksichtnahme der Gemeinden. Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die wohnungsnaher Grundversorgung in den Grundzentren zu berücksichtigen haben. Weiterhin darf die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben die verbrauchernahe Versorgung, insbesondere der nicht motorisierten Bevölkerung, nicht gefährden und die Abhängigkeit vom Individualverkehr besonders im ländlichen Raum nicht erhöhen.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, erforderlich sind und im jeweiligen Grundzentrum dafür ausreichend Kaufkraft zur Verfügung steht. Die jeweiligen Grundzentren sind verpflichtet, durch entsprechende Berechnungen gegenüber der Oberen Landesplanungsbehörde zu belegen, dass sie im Grundversorgungsbereich über die erforderliche Kaufkraft zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben verfügen.
- zu 5.4-4 Damit soll sichergestellt werden, dass Grundzentren die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Mittelzentren darüber hinaus die Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs und Oberzentren zusätzlich die Versorgung mit Gütern des höheren spezialisierten Bedarfs für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche wahrnehmen und die Erfüllung zentralörtlicher abgestufter Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Als Instrument der Raumordnung zur Sicherung von umfassenden Versorgungsfunktionen,

¹² vgl. Hess. StAnz. Nr. 5/2003, S. 453 ff. mit Ergänzung im StAnz. Nr.18/2005, S. 1596

¹³ Az.: 4 C 10/04

Steuerung der Siedlungsentwicklung und Vermittlung von teilräumlichen Entwicklungsimpulsen ist das abgestufte Zentrale-Orte-Konzept auch die Basis der räumlich/siedlungsstrukturell zieladäquaten Steuerung der Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsprojekte.

- zu 5.4-6 Städtebaulich integriert sind Standorte in einem insbesondere baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit überwiegenden Wohnanteilen oder in dessen unmittelbarem Anschluss als Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzeptes mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Sie zeichnen sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aus.
- An peripheren Standorten sind innenstadt-/zentrenrelevante Sortimente gemäß Anlage 1 zu den Hinweisen und Erläuterungen vom 2. Mai 2005 nur ausnahmsweise – zum Beispiel bei einem Randsortiment – zulässig. Ein Randsortiment liegt nur vor, wenn für dieses Sortiment bis zu 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m² genutzt werden.
- zu 5.4-7 Wesentliche, also nicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen integrierter Versorgungskerne liegen dann vor, wenn die Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens deren Funktionsfähigkeit so deutlich stören würde, dass sie ihren Versorgungsauftrag insgesamt oder hinsichtlich einzelner Branchen bzw. Sortimente nicht mehr substantiell wahrnehmen könnten (vgl. Urteil des BVerwG vom 11. Oktober 2007 – 4 C 7.07). Als Maßstab zur Feststellung derartiger schädlicher Auswirkungen können insbesondere zu erwartende Umsatzverlagerungen bzw. Kaufkraftabflüsse herangezogen werden, wobei die Erheblichkeitsschwelle einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Im Sinne von Summationswirkungen ist dabei auch zu berücksichtigen, inwiefern die jeweilige Gemeinde bereits unter dem Abfluss von Kaufkraft zu leiden hat.
- zu 5.4-8 Eine neuere Variante der großflächigen Einzelhandelsprojekte „auf der grünen Wiese“ sind die sog. Factory-Outlet-Center. Aus Sicht der
- Ministerkonferenz für Raumordnung (Entschließung vom 3. Juni 1997 und Beschluss vom 4. Juni 1998)
 - der Wirtschaftsministerkonferenz (Beschluss vom 15. Mai 1998)
 - der Konferenz der Ministerpräsidenten (Beschluss vom 9. Juli 1998) und
 - der ARGEBAU-Ministerkonferenz (Beschluss vom 5. Dezember 1997)
- handelt es sich um eine den traditionellen innerstädtischen Einzelhandel bedrohende Verkaufsform, der mit allen zu Gebote stehenden Mitteln des Planungs-, Förder- und Steuerrechts entgegenzutreten ist, um negative Entwicklungen zu vermeiden. Factory-Outlet-Center sind Einkaufszentren im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO.
- zu 5.4-9 In den vergangenen Jahren, insbesondere nach der Entscheidung des BVerwG im November 2005, die Großflächigkeitsgrenze für Handelsbetriebe auf 800 m² festzulegen, haben sich häufig im unmittelbarem Umfeld bestehender großflächiger Lebensmittelmärkte in angrenzenden Mischgebieten oder Gewerbegebieten weitere Einzelhandelsbetriebe, die allein nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, angesiedelt. So sind Zug um Zug neue einkaufszentrenähnliche Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, mit in der Regel bundesweit bekannten Filialisten, herangewachsen. Die Kombination der verschiedenen Sortimentsgruppen und die in der Summe beachtlichen Verkaufsflächen entwickeln in ihrer Wirkung eine wesentliche Raumbedeutsamkeit, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die historisch gewachsenen Einkaufsbereiche in den Stadt- und Ortskernen hat. Diese schleichende Verlagerung zu dezentralen, oft städtebaulich nicht integrierten Standorten unterwandert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und kann nur durch die verbindliche Reglementierung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Mischgebieten verhindert werden (siehe Rechtsprechung VGH Mannheim, Urteil vom 27. September 2007 – Az. 3 S 2875/06).
- zu 5.4-10 Bei abnehmenden, für die gewerblich-industrielle Entwicklung sehr gut geeigneten Flächenreserven und dem zunehmenden Flächenanspruch des Einzelhandels sind die geeigneten Flächen für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender und weiterverarbeitender Betriebe zu sichern. In der jüngeren Vergangenheit hat der Ein-

zelhandel mit der Konzentration und Expansion der Verkaufseinrichtungen die traditionellen Versorgungsstandorte in bzw. nahe den Wohnbereichen verlassen und mit großen, flächenintensiven Einrichtungen die peripher gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen belegt. Dieser Fehlentwicklung, verbunden mit einer erheblichen belastenden Verkehrszunahme und einem zusätzlichen Flächenverbrauch, die der Forderung zur Nachhaltigkeit nicht entspricht, ist entgegenzuwirken.

zu 5.4-11

Auch für rechtsverbindliche Bebauungspläne oder bislang unbeplante Gebiete bestehen im Hinblick auf eine raumverträgliche Steuerung des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten Anpassungspflichten (§ 1 Abs. 4 BauGB), um aus raumordnerischer Sicht unzulässige Fehlentwicklungen im Einzelhandel zu verhindern. Die Gemeinden haben (gemäß Beschluss des VGH Kassel vom 10. September 2009, Az.: 4 B 2068/09), die Verpflichtung, unabhängig von konkreten Bauvoranfragen oder Bauanträgen – ihre rechtsverbindlichen Bebauungspläne möglichst frühzeitig auf deren Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und an die raumordnerischen Ziele anzupassen. So können mögliche Entschädigungsforderungen z. B. bei Bauanträgen, die im Vertrauen auf rechtskräftige, aber nicht mit den aktuellen Zielen des Regionalplans vereinbare Bebauungspläne gestellt wurden, gar nicht erst entstehen.

5.5 Sondergebiete Bund

5.5-1 (Z) (K) Mit **Vorranggebiet Bund** sind Flächennutzungen des Bundes im Außenbereich gekennzeichnet, die durch verfahrensmäßig abgesicherte Rechte des Bundes einer Sondernutzung zugeführt wurden. Sofern sie mit Schutzbereichen ausgestattet sind, gelten die festgelegten Einschränkungen. Entfällt die Sondernutzung, so treten die jeweils überlagernd festgelegten Ziele der Raumordnung an ihre Stelle.

Begründung/Erläuterung

zu 5.5-1

Die *Vorranggebiete Bund* sind in der Plankarte ausgewiesen, ausgenommen sind Flächen unter 10 ha.

In der Karte des Regionalplans sind insbesondere für die Standortübungsplätze die raumordnerischen Ziele dargestellt, die gelten sollen, wenn die Sondernutzung entfällt (z. B. *Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Vorranggebiet Siedlung Planung, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* o. ä.). Bei diesen Folgenutzungen handelt es sich um Ausweisungen mit empfehlendem Charakter.

Die mit der Truppenreduzierung einhergehenden wirtschaftlichen Probleme wurden bereits in den früheren Regionalplänen behandelt. Dieser Konversionsprozess ist bis auf wenige Maßnahmen abgeschlossen.

5.6 Denkmalpflege

5.6-1 (G) (K) Die Kulturdenkmale in der Region, d. h. Bodendenkmale, Baudenkmale und landschaftsbestimmende Gesamtanlagen, sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.6-2 (Z) Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Erforschung der Denkmale zu gewährleisten.

Begründung/Erläuterung

zu 5.6-1
und 5.6-2

Kulturdenkmale werden vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen erfasst. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind Anforderungen des Denkmalschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind Kulturdenkmale in Abhängigkeit von ihrer Schutzwürdigkeit (Bedeutung) und ihrer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen in die Abwägung einzustellen.

Im Hinblick auf die Sicherung von Bodendenkmalen gilt dies in besonderem Maße in den archäologisch relevanten Gebieten (vgl. Karte: Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete). Dies sind Bereiche, in denen nach Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege Hessen mit einem gehäuften Vorkommen von archäologischen Denkmalen (z. B. Wüstungen, Hügelgräber) zu rechnen ist. Zu diesen Gebieten zählen unter anderem das Amöneburger und das Limburger Becken sowie Waldflächen im Lahn-Dill-Bergland und im Vogelsberg. Hier sind Bodendenkmale im Zuge der Vorhabensplanung durch Prospektion zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Art, Ausdehnung und Bedeutung zu untersuchen.

Über die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen* (vgl. Kap. 6.1.6) wird die Flächensicherung denkmalpflegerisch bedeutsamer Objekte und Gebiete in Teilräumen der Region Mittelhessen unterstützt.

5.6-3 (Z) Dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A), Orte mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen (Gruppe B) und Orte mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Gruppe C) sind zu erhalten und zu schützen.

Gruppe A:

5.6-4 (Z) Eine erhebliche optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art ist nicht zulässig. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Folgende Anlagen sind zu schützen:

Tab. 8: Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung

Kreis	Gemeinde/Stadt	Himmelsrichtung der zu schützenden Exposition	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Kreis Gießen	Biebertal	N, SO	Vetzberg
	Gießen		Schiffenberg
	Wettenberg	S, W	Gleiberg
Lahn-Dill-Kreis	Braunfels	S, W	Braunfels
	Dillenburg		Dillenburg
	Greifenstein	N, O	Greifenstein
	Hohenahr	W, N	Hohensolms
	Solms	O, W	Altenberg
Kreis Limburg-Weilburg	Limburg a. d. Lahn	N, W	Dietkirchen
	Limburg a. d. Lahn		Limburg
	Merenberg	W, N	Merenberg
Kreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg	N, S	Amöneburg
	Biedenkopf		Biedenkopf
	Ebsdorfergrund		Frauenberg
	Ebsdorfergrund		Wittelsberg
	Lahntal		Calden
	Marburg		Marburg
	Münchhausen		Christenberg
	Rauschenberg		Rauschenberg
	Stadtallendorf		Schweinsberg
	Wetter (Hessen)		Mellnau
Vogelsbergkreis	Alsfeld	S, W	Herzberg
	Schlitz		Schlitz
	Ulrichstein		Ulrichstein

Tab. 9: Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung

Kreis	Gemeinde/Stadt	Himmelsrichtung der zu schützenden Exposition	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Kreis Gießen	Allendorf (Lumda)	N SO, W W, N	Nordeck
	Biebertal		Königsberg
	Langgöns		Cleeberg
	Reiskirchen		Wirberg
	Staufenberg		Staufenberg
Lahn-Dill-Kreis	Braunfels	W, N	Philippstein
	Greifenstein		Beilstein
	Wetzlar		"Stadtkrone" mit Dom
	Wetzlar		Kalsmunt
Kreis Limburg-Weilburg	Löhnberg	O	Löhnberg
	Mengerskirchen	O	Maienburg
	Runkel		Dehrn (Schloss)
	Runkel	S	Runkel
	Runkel		Schadeck
	Weinbach	NW, SO	Freienfels
Dornburg	SO, N	Wilsenroth (Dornburg)	
Kreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg	N, W	Mardorf
	Amöneburg	N, W	Roßdorf
	Biedenkopf	N	Breidenstein
	Cölbe	S, W	Schwarzenborn
	Ebsdorfergrund	N, W	Beltershausen
	Ebsdorfergrund	N, NW	Ebsdorf
	Ebsdorfergrund	N	Rauschholzhausen
	Fronhausen	O	Fronhausen
	Gladenbach	S, O	Bellnhausen
	Kirchhain	S, O	Burgholz
	Kirchhain	S, W	Emsdorf
	Kirchhain	S, O	Großseelheim
	Kirchhain	S	Himmelsberg
	Kirchhain	O, S	Kirchhain
	Kirchhain		Kleinseelheim
	Kirchhain	S, O	Langenstein
	Kirchhain	O	Schönbach
	Kirchhain	N, O, S	Sindersfeld
	Kirchhain	N,W	Stausebach
	Lohra		Rollshausen
	Lohra	W,S	Seelbach
	Münchhausen	SW,N	Niederasphe
	Münchhausen	S	Wollmar
	Neustadt (Hessen)	N, NW	Neustadt
	Rauschenberg	S	Alsbshausen
	Rauschenberg	S	Josbach

Tab. 9: Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung (Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Himmelsrichtung der zu schützenden Exposition	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
noch Kreis Marburg-Biedenkopf	Stadtallendorf	S, W	Hatzbach
	Weimar	O, W, S	Kehna
	Weimar	O	Niederwalgern
	Weimar	N, O	Roth
	Wetter (Hessen)	S	Amönau
	Wetter (Hessen)	S	Treisbach
	Wetter (Hessen)	N, W, S	Oberrosophe
	Wetter (Hessen)	O	Wetter
	Wohratal	N	Langendorf
Vogelsbergkreis	Alsfeld	NO, SO	Altenburg
	Herbstein		Herbstein (Stadtbefestigung)
	Lauterbach (Hessen)	N, O	Frischborn (Schloss Eisenbach)
	Lauterbach (Hessen)	N, NO	Sickendorf (Schloss Sickendorf)
	Wartenberg	SW, SO	Wartenberg (Burgruine Wartenberg)

Gruppe B:

5.6.-5 (Z) Im Bereich der historischen Ortskerne sind bei Veränderung an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur und/oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten.

Tab. 10: Ortsteile (Gruppe B) mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
Kreis Gießen	Allendorf (Lumda)	Allendorf
	Grünberg	Grünberg
	Laubach	Laubach
	Lich	Arnsburg
	Lich	Lich
Lahn-Dill-Kreis	Braunfels	Braunfels
	Dillenburg	Dillenburg
	Dillenburg	Donsbach
	Dillenburg	Frohnhausen
	Dillenburg	Nanzenbach
	Driedorf	Driedorf
	Haiger	Haiger
	Herborn	Herborn
Wetzlar	Wetzlar	
Kreis Limburg-Weilburg	Bad Camberg	Bad Camberg
	Hadamar	Hadamar
	Hünfelden	Kirberg
	Limburg a. d. Lahn	Dietkirchen
	Limburg a. d. Lahn	Limburg
	Mengerskirchen	Mengerskirchen
	Runkel	Runkel
	Weilburg	Weilburg
Weilmünster	Weilmünster	
Kreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg	Amöneburg
	Amöneburg	Mardorf
	Amöneburg	Roßdorf
	Biedenkopf	Biedenkopf
	Cölbe	Schönstadt
	Dautphetal	Carlshütte
	Dautphetal	Holzhausen am Hünstein
	Ebsdorfergrund	Ebsdorf
	Ebsdorfergrund	Hachborn
	Ebsdorfergrund	Heskem
	Ebsdorfergrund	Raischholzhausen
	Ebsdorfergrund	Wittelsberg
	Fronhausen	Fronhausen
Gladenbach	Römershausen	

Tab. 10: Ortsteile (Gruppe B) mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen (Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
noch Kreis Marburg-Biedenkopf	Kirchhain	Großseelheim
	Kirchhain	Himmelsberg
	Kirchhain	Kirchhain
	Kirchhain	Langenstein
	Kirchhain	Stausebach
	Lohra	Lohra
	Marburg	Marburg
	Neustadt (Hessen)	Neustadt
	Rauschenberg	Rauschenberg
	Rauschenberg	Schwabendorf
	Stadtallendorf	Schweinsberg
	Wetter (Hessen)	Wetter
	Wetter (Hessen)	Todenhäusen
Vogelsbergkreis	Alsfeld	Alsfeld
	Herbstein	Herbstein
	Homberg (Ohm)	Homberg (Ohm)
	Lauterbach (Hessen)	Lauterbach (Hessen)
	Romrod	Romrod
	Schlitz	Schlitz
	Schotten	Schotten

Quelle: Georg Dehio „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“, Ausgabe Hessen, 1982, Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und eigene Erhebungen.

Gruppe C:

5.6-6 (Z) Im Rahmen von Veränderungen an Gebäuden oder bei Neubauten ist in dem Bereich mit schützenswerter Bausubstanz eine Einpassung in die umgebende Baustruktur vorzunehmen. Die Bereiche sind durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde abzugrenzen.

Tab. 11: Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
Kreis Gießen	Allendorf (Lumda)	Nordeck
	Biebertal	Krumbach
	Gießen	Lützellinden
	Gießen	Wieseck
	Grünberg	Harbach
	Grünberg	Lardenbach
	Grünberg	Stangenrod
	Hungen	Hungen
	Hungen	Langd

Tab. 11: Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
noch Kreis Gießen	Hungen	Obbornhofen
	Hungen	Rodheim
	Hungen	Villingen
	Langgöns	Cleeberg
	Langgöns	Niederkleen
	Langgöns	Oberkleen
	Laubach	Freienseen
	Laubach	Gonterskirchen
	Laubach	Ruppertsburg
	Lich	Langsdorf
	Lich	Muschenheim
	Lich	Nieder-Bessingen
	Lich	Ober-Bessingen
	Linden	Großen-Linden
	Pohlheim	Dorf-Güll
	Pohlheim	Grünigen
	Pohlheim	Holzheim
	Rabenau	Geilshausen
	Rabenau	Londorf
	Rabenau	Rüddingshausen
Wettenberg	Launsbach	
Wettenberg	Wißmar	
Lahn-Dill-Kreis	Aßlar	Berghausen
	Aßlar	Bermoll
	Aßlar	Werdorf
	Bischoffen	Bischoffen
	Bischoffen	Niederweidbach
	Bischoffen	Oberweidbach
	Braunfels	Bonbaden
	Braunfels	Tiefenbach
	Breitscheid	Breitscheid
	Dietzhöltal	Rittershausen
	Dillenburg	Donsbach
	Dillenburg	Eibach
	Ehringshausen	Dreisbach
	Ehringshausen	Ehringshausen
	Ehringshausen	Kölschhausen
	Ehringshausen	Niederlemp
	Eschenburg	Eiershausen
	Eschenburg	Roth
	Eschenburg	Wissenbach
	Greifenstein	Allendorf
Greifenstein	Beilstein	
Haiger	Allendorf	

Tab. 11: Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz
(Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
noch Lahn-Dill-Kreis	Haiger	Fellerdilln
	Haiger	Haigerseelbach
	Haiger	Langenaubach
	Haiger	Niederroßbach
	Haiger	Oberroßbach
	Haiger	Offdilln
	Haiger	Sechshelden
	Haiger	Weidelbach
	Herborn	Schönbach
	Hohenahr	Altenkirchen
	Hohenahr	Erda
	Hohenahr	Großaltenstädten
	Hohenahr	Mudersbach
	Hüttenberg	Hochelheim
	Hüttenberg	Vollnkirchen
	Hüttenberg	Weidenhausen
	Lahnau	Atzbach
	Lahnau	Waldgirmes
	Leun	Biskirchen
	Leun	Leun
	Mittenaar	Bicken
	Mittenaar	Offenbach
	Schöffengrund	Laufdorf
	Schöffengrund	Niederquembach
	Schöffengrund	Oberwetz
	Schöffengrund	Schwalbach
	Siegbach	Eisemroth
	Siegbach	Tringenstein
	Siegbach	Übernthal
	Siegbach	Wallenfels
	Sinn	Sinn
	Waldsolms	Brandoberndorf
Waldsolms	Kraftsolms	
Waldsolms	Kröffelbach	
Wetzlar	Blasbach	
Wetzlar	Dutenhofen	
Wetzlar	Hermannstein	
Wetzlar	Steindorf	
Kreis Limburg-Weilburg	Beselich	Obertiefenbach
	Brechen	Niederbrechen
	Elz	Elz
	Hadamar	Niederhadamar

Tab. 11: Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz
(Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
noch Kreis Limburg-Weilburg	Hadamar	Steinbach
	Hünfelden	Dauborn m. Gnaden- thal
	Limburg a. d. Lahn	Ahlbach
	Limburg a. d. Lahn	Eschhofen
	Limburg a. d. Lahn	Lindenholzhausen
	Limburg a. d. Lahn	Offheim
	Limburg a. d. Lahn	Staffel
	Löhnberg	Löhnberg
	Löhnberg	Niedershausen
	Löhnberg	Selters
	Mengerskirchen	Dillhausen
	Merenberg	Merenberg
	Runkel	Schadeck
	Selters (Taunus)	Haintchen
	Selters (Taunus)	Niederselters
	Villmar	Villmar
	Waldbrunn (Ww.)	Ellar
	Waldbrunn (Ww.)	Lahr
	Weilburg	Kubach
	Weilburg	Odersbach
Weilmünster	Langenbach	
Weilmünster	Wolfenhausen	
Weinbach	Edelsberg	
Weinbach	Elkershausen	
Weinbach	Weinbach	
Kreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg	Mardorf
	Amöneburg	Roßdorf
	Angelburg	Bönnern
	Cölbe	Bürgeln
	Cölbe	Schönstadt
	Dautphetal	Buchenau (Lahn)
	Dautphetal	Damshausen
	Dautphetal	Dautphe
	Dautphetal	Elmshausen
	Ebsdorfergrund	Ebsdorf
	Ebsdorfergrund	Frauenberg
	Ebsdorfergrund	Raischholzhausen
	Ebsdorfergrund	Wermertshausen
	Fronhausen	Hassenhausen
	Fronhausen	Sichertshausen
	Gladenbach	Diedenshausen
	Kirchhain	Stausebach

Tab. 11: Ortsteile (Gruppe C) mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz
(Fortsetzung)

Kreis	Gemeinde/Stadt	Ortsteil
noch Kreis Marburg-Biedenkopf	Lohra	Altenvers
	Lohra	Kirchvers
	Lohra	Lohra
	Marburg	Ginseldorf
	Marburg	Schröck
	Münchhausen	Münchhausen
	Münchhausen	Oberasphe
	Rauschenberg	Schwabendorf
	Rauschenberg	Todenhausen
	Stadtallendorf	Niederklein
	Wetter (Hessen)	Niederwetter
	Weimar	Niederwalgern
	Wohratal	Hertingshausen
Vogelsbergkreis	Alsfeld	Eifa
	Alsfeld	Heidelbach
	Alsfeld	Leusel
	Freiensteinau	Freiensteinau
	Gemünden (Felda)	Burg-Gemünden
	Gemünden (Felda)	Ehringhausen
	Gemünden (Felda)	Elpenrod
	Gemünden (Felda)	Nieder-Gemünden
	Grebenau	Crainfeld
	Grebenau	Eulersdorf
	Grebenau	Grebenau
	Grebenau	Udenhausen
	Grebenau	Wallersdorf
	Kirtorf	Büßfeld
	Lauterbach (Hessen)	Maar
	Lautertal (Vogelsberg)	Dirlammen
	Lautertal (Vogelsberg)	Hopfmanssfeld
	Lautertal (Vogelsberg)	Meiches
	Mücke	Nieder-Ohmen
	Mücke	Ober-Ohmen
	Mücke	Ruppertenrod
	Romrod	Romrod
	Romrod	Zell
	Schlitz	Fraurombach
	Schlitz	Hartershausen
	Schlitz	Ober-Wegfurth
	Schlitz	Rimbach
	Schlitz	Üllershausen
	Ulrichstein	Ulrichstein
	Wartenberg	Angersbach

Begründung/Erläuterung

zu 5.6-3
bis 5.6-6 Die Festlegung der vier Kategorien erfolgt mit dem Ziel, über den eigentlichen Objekt- und Ensembleschutz nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz hinausgehend die das Landschaftsbild prägenden Bausubstanzen sowie die städtebauliche Anordnung im Einzelnen oder als Gesamtes zu schützen bzw. in ihrem kulturhistorischen Wert zu erhalten. Ebenso sollen die vorhandenen Freiflächen im Umkreis der zu schützenden Anlagen, insbesondere Berghänge, in ihrem ungestörten Zustand zur Sicherung der komplexen Ansichten geschützt werden (z. B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Bei einigen der in Gruppe A genannten Gesamtanlagen werden die zu schützenden Expositionen explizit benannt. Gemeint ist jeweils ein Kreissegment beidseits der angegebenen Himmelsrichtung(en). Die übrigen Ortsbilder weisen allseitig schutzwürdige Expositionen auf. Eine Überprüfung und Konkretisierung dieser Angaben ist regelmäßig erforderlich, wenn Planungen und Maßnahmen im Umfeld dieser Gesamtanlagen vorgesehen sind.

Im Bereich historischer Ortskerne (Gruppe B) und sonstiger kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Gruppe C) sollen Veränderungen im Baubestand hinsichtlich Lage, Formgebung, Material und Farbgebung an ihre Umgebung angepasst werden, um eine Ensemblewirkung zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen des Ortsbildes sollen beseitigt werden.

5.6-7 (Z) (K) Regional bedeutsame Bodendenkmale sind in einem möglichst guten Erhaltungszustand zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmale führen können, ist unzulässig.

Begründung/Erläuterung

zu 5.6-7 Regional bedeutsame Bodendenkmale sind in der nachfolgenden Tabelle und Karte "Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete" dargestellt; letztere hat die gleiche Bindungswirkung wie die Regionalplankarte. Erfasst sind Bodendenkmale, die nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen hinsichtlich ihres historischen Werts von überörtlicher Bedeutung sind (z. B. Limes, paläontologische Fundplätze, Ringwälle).

Zu den (raumbedeutsamen) Planungen und Maßnahmen, von denen Bodendenkmale negativ betroffen sein können, gehören z. B. Siedlungsentwicklung, Verkehrswegebau und Rohstoffgewinnung.

Tab. 12: Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete

Liste zur Karte "Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete"

Nummer in der Karte	Gemeinde, Ortsteil	Objekt
Lahn-Dill-Kreis		
LDK 1	Haiger-Langenaubach	Wildweiberhäuschen, Kalkfelsen und Höhlen mit spätglazialer Kleintierfauna und Spuren menschlicher Nutzung im Spätpaläolithikum bzw. Mesolithikum
LDK 2	Breitscheid-Erdbach	Höhlen; vom Neolithikum, Urnenfelderzeit, Hallstatt- und Latènezeit; vermutlich z. T. kultisch genutzte Höhlen
LDK 3	Dietzhöhlental-Rittershausen	Große keltische Höhenbefestigung mit mehreren Wällen, Grabfunde
LDK 4	Dillenburg-Frohnhausen, -Nanzenbach	Wallanlage Heunstein, Spätlatènezeitliche Befestigung
LDK 5	Lahnau-Waldgirmes	augusteische Stadtgründung
LDK 6	Herborn-Burg	karolingische Befestigung im Ortskern; Terrassierung auf dem Burger Hain nordwestlich der Burganlage
LDK 7	Schöffengrund-Niederwetz	21 Grabhügel der Bronze- und Hallstattzeit
LDK 8	Schöffengrund-Oberquembach	33 Grabhügel der späten Hallstattzeit
LDK 9	Wetzlar	Stoppelberg, von Neolithikum bis Hallstattzeit besiedelte Befestigungsanlage
LDK 10	Greifenstein	Burgruine Lichtenstein
LDK 11	Wetzlar-Nauborn	Theutbirg-Basilika, karolingische Kirche
Kreis Limburg-Weilburg		
LM 1	Hadamar-Niederzeuzheim	obertägig erhaltenes Galeriegrab der späten Jungsteinzeit (Wartbergkultur 3.500-2.800 v. Chr.)
LM 2	Dornburg-Wilsenroth	Westwall und Rödchensmauer einer Ringwallanlage; Früh- und Spätlatène und Kapelle des 12./13. Jahr. mit Hildegardisbrunnen
LM 3	Brechen-Oberbrechen	Alteburg, Römisches Kastell und westsüdwestlich anschließend ein Grabhügelfeld der Hallstattzeit
LM 6	Limburg a. d. L.-Dietkirchen	Kalkfels über der Stiftskirche Sankt Lubentius, evtl. vorgeschichtliche Kultstätte
LM 7	Merenberg - Barig-Selbenhausen	Wallanlage Almerskopf, mittlere Latènezeit
LM 8	Villmar-Weyer	41 Grabhügel, vermutlich Hallstattzeit
LM 9	Weilburg-Odersbach	Wallanlage Scheuernberger Kopf; Wallreste, Ackerterrassen und Wohnpodien, Neolithikum bis Eisenzeit
LM 10	Bad Camberg-Erbach	Siedlung (Linearbandkeramik, Rössen)
LM 11	Hünfelden-Neesbach	Gräber (Frühmittelalter), Siedlung (Linearbandkeramik)
LM 12	Hünfelden-Heringen	neolithisch bis metallzeitliche Siedlungsstelle
LM 13	Runkel-Schadeck	neolithisch bis metallzeitliche Siedlungsstelle
LM 14	Elz	keltisches Gräberfeld

Tab. 12: Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete (Fortsetzung)

Nummerin der Karte	Gemeinde, Ortsteil	Objekt
Kreis Gießen		
GI 1	Biebertal-Fellingshausen	vorgeschichtliche Ringwallanlage "Dünsberg"
GI 2	Gießen-Schiffenberg	Schiffenberg mit frühgeschichtl. Befestigung und mittelalterl. Kloster
GI 3	Lich-Arnsburg	Mittelalterliche Burgwüstung und Kloster Arnsburg
GI 4	Staufenberg-Treis a.d. Lumda	Quarzitabriss mit paläolithischem Wohnplatz
GI 5	Staufenberg-Treis a.d. Lumda	vorgeschichtl. bis frühmittelalt. Wallanlage "Totenberg" mit zugehöriger mittelalterl./frühneuzeitl. Wüstung "Todenhausen"
GI 6	Pohlheim, Lich, Hungen	Limes (UNESCO-Weltkulturerbe)
Vogelsbergkreis		
VB 1	Alsfeld-Heidelbach	Heidelberg, mittelalterl. Kleinburg
VB 2	Antrifftal-Ruhlkirchen	"Burghügel", mittelalterl. Turmburg
VB 3	Feldatal-Windhausen	Wüstung Hadenfeld
VB 4	Feldatal-Stumpertenrod	mesolith. Fundplatz
VB 5	Grebenhain-Ilbeshausen u. Grebenhain	a) Wüstung Eigelshain, b) Wüstung Hetgeshain, c) mittelalterl./frühneuzeitl. Eisenhütten u. Schlackenhalde
VB 6	Kirtorf-Obergleen	Wüstung Habertshausen: Kirchenstumpf, Ofenhügel
VB 7	Kirtorf-Wahlen	paläol. Fundplatz
VB 8	Lauterbach-Maar	paläol. Fundplätze "Brüches" u. "Höllertsgraben"
VB 9	Schlitz-Hartershausen	"Seeburg", roman. Wohnturm
VB 10	Schotten	"Alte Burg", vorgesch. Ringwallanlage u. Felsengang
VB 11	Schotten-Burkhardt	Kirchenstumpf "Marcellinus Kapelle"
VB 12	Mücke-Nieder-Ohmen	"Burgschall", mittelalterl. Turmburg
VB 13	Schlitz-Queck	bronzezeitl. Hügelgräberfeld
VB 14	Feldatal-Köddingen	germanische Opfer- und Gerichtsstätte
Kreis Marburg-Biedenkopf		
MR 1	Münchhausen	eisenzeitl. Wallanlage und frühm. Burg Christenberg
MR 2	Wetter (Hessen)-Mellnau	a) hallstattz. Wallanlage "Lützelburg", b) frühmittelalterliche Grabhügelgruppe "Klutzkopf", c) "Lichte Heide"
MR 3	Ebsdorfergrund-Dreihausen	frühmittelalterlicher Königshof "Höfe bei Dreihausen"
MR 4	Marburg-Wehrda	mittelalterl. Burgruine Weißenstein
MR 5	Wetter (Hessen)-Warzenbach	mittelalterl. Burgruine Hollende
MR 6	Wetter (Hessen)-Treisbach	Wüstung Hollende
MR 7	Rauschenberg-Bracht	Linearbandkeramische Siedlung und Erdwerk
MR 8	Amöneburg	Keltisches Oppidum
MR 9	Ebsdorfergrund-Wittelsberg	Bandkeramische Siedlung

Tab. 12: Regional bedeutsame Bodendenkmale und archäologisch relevante Gebiete (Fortsetzung)

Nummer in der Karte	Gemeinde, Ortsteil	Objekt
MR 10	Weimar-Niederweimar	vorgeschichtliche Siedlung, zahlreiche Epochen
MR 11	Lahntal-Caldern	keltischer Ringwall Rimberg
MR 12	Lahntal-Caldern	mittelalterl. Turmburg Caldern
MR 13	Lahntal-Sterzhausen	vorgeschichtl. Ringwall Eckelskirche
MR 14	Lahntal-Brungershausen	mittelalterl. Turmburg
MR 15	Dautphetal-Hommertshausen	Keltischer Ringwall Eisenköpfe

6 Regionale Freiraumstruktur

Übergreifende Grundsätze zur regionalen Freiraumstruktur

- 6.0-1 (G) Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen vielfältigen Funktionen und Nutzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Eigenentwicklung der Natur sowie der Wandel der Freiraumnutzungen berücksichtigt werden.
- 6.0-2 (G) Freiräume sollen, vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum, zu einem zusammenhängenden Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche soll gesichert oder wiederhergestellt werden.
- 6.0-3 (G) Dem weiteren Verlust an Freiraum sowie einer dauerhaften quantitativen sowie qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden. Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen deshalb so verwirklicht werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein Minimum beschränkt bleiben. Zersiedlungstendenzen soll entgegengewirkt werden. Bauliche Anlagen sollen, soweit sie nicht in den Siedlungskörper integriert werden können, räumlich konzentriert werden. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sollen reduziert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.0-1
bis 6.0-3 Der Freiraum, also der außerhalb der im Zusammenhang besiedelten Bereiche gelegene Raum, bildet die Grundlage für eine Vielzahl von Raumfunktionen und -nutzungen. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen sowie die verantwortungsvolle und sparsame Ausgestaltung notwendiger Inanspruchnahmen für Nutzungen sind tragendes Element einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung. Dazu gehört im Besonderen die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der charakteristischen Kulturlandschaften Mittelhessens (vgl. Kap. 6.1.6).

Sowohl aus naturschutzfachlichen als auch nicht zuletzt aus finanziellen und organisatorischen Gründen ist es erforderlich, bei der künftigen Gestaltung der Freiräume in Mittelhessen neben Freiraum erhaltenden Nutzungen sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen auch die Möglichkeiten der Eigenentwicklung von Natur und Landschaft sinnvoll, d. h. in Abstimmung mit den sonstigen Anforderungen an den Raum, zuzulassen. Hierbei sollen Ansätze des sog. Prozessschutzes (gelenkte bzw. un gelenkte Sukzession) berücksichtigt werden.

Durch eine Vernetzung der Freiräume außerhalb der Ortslagen mit unbesiedelten Flächen (Freiflächen) innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung* bzw. *Industrie und Gewerbe* lassen sich funktionale Wechselbeziehungen, z. B. hinsichtlich Biotopverbund, Frischluftversorgung und siedlungsnaher Erholung sichern und entwickeln. Die Notwendigkeit, Freiräume und -flächen miteinander zu verbinden, besteht besonders im Bereich der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* (vgl. Kap. 6.1.2).

Im Hinblick auf die Freiraumsicherung ist es unter anderem wichtig, Nutzungsansprüche auf vorbelastete, weniger bedeutsame und weniger empfindliche Flächen zu lenken, z. B. Innenentwicklung vor Außenentwicklung (vgl. Kap. 5), und Außenbereichsvorhaben landschaftsverträglich zu konzentrieren.

Der Ansatz einer vorsorgenden Sicherung beinhaltet neben der raumbezogenen Steuerung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete qualitative Anforderungen an die Art und Intensität der Nutzung.

Sowohl über die Freiraumsicherung im Verdichtungs- und Ordnungsraum (*Vorranggebiete Regionaler Grünzug*) als auch mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für einzelne, hervorgehobene Freiraumfunktionen (vgl. Kap. 6.1 ff.) konkretisiert die Regionalplanung die hier aufgeführten Grundsätze und setzt damit die einschlägigen Vorgaben des LEP 2000 um.

- 6.0-4 (G) Zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur und der einzelnen Freiraumfunktionen sollen Möglichkeiten der örtlichen Landschaftsplanung und der Bauleitplanung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das fachplanerische bzw. fachgesetzliche Instrumentarium z. B. des Umwelt-, Naturschutz-, Wasser- und Forstrechts zur Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze genutzt werden.
- 6.0-5 (G) Maßnahmen der Biotopentwicklung, zum Biotopverbund und für überörtlich bedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sollen vorrangig in den zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.0-4 und 6.0-5

Die regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur geben einen überörtlichen, überfachlichen Rahmen vor. Um die einschlägigen Ziele und Grundsätze umzusetzen, d. h. zu realisieren, ist in der Regel eine sachliche Präzisierung und räumliche Differenzierung erforderlich. Dabei sind die spezifische landschaftsräumliche Situation und die örtlichen Gegebenheiten (einschl. kleinflächige, wertvolle Landschaftsteile unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit und der Darstellungsgrenze des Regionalplans) ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen strukturräumlichen Erfordernisse (Verdichtungsraum, Ordnungsraum und ländlicher Raum).

Die in diesem Sinne notwendigen Maßnahmen sollen auf der kommunalen Ebene bzw. durch die betroffenen/zuständigen Fachplanungen und -verwaltungen (z. B. Landwirtschaft, Flurbereinigung, Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Verkehr, Rohstoffabbau, Bodenordnung) konkretisiert werden. Eine wichtige Rolle kommt der örtlichen Landschafts- und Bauleitplanung, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, den für die Natura-2000-Gebiete aufzustellenden Managementplänen, dem gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sowie z. B. den Bodenordnungsinstrumentarien des Baugesetzbuchs und des Flurbereinigungsgesetzes zu.

Aus fachlicher und regionalpolitischer Sicht ist es anzustreben, die genannten Maßnahmen zusammenhängend in geeigneten Teilräumen der Region durchzuführen, weil damit günstigere Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden können als bei kleinflächiger, isolierter Lage von Maßnahmenflächen. Zugleich können damit Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden, indem beispielsweise Maßnahmen zur Biotopentwicklung gleichzeitig günstige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Wasserschutz haben und damit der Stärkung mehrerer Freiraumfunktionen dienen.

Maßnahmen, die in die Landbewirtschaftung eingebunden sind, sollen, soweit fachlich vertretbar, Vorrang haben vor Maßnahmen, die eine davon losgelöste, spezifische Pflege oder Unterhaltung erfordern.

Insbesondere die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* (hier vor allem die Natura-2000-Gebiete), aber auch die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorsorgenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* sowie die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* bilden in diesem Sinne eine geeignete Gebietskulisse, sofern sie nicht zugleich als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen sind. Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass in starkem Maße Flächen beanspruchende Maßnahmen nach Möglichkeit nicht in den Vorranggebieten für Landwirtschaft realisiert werden. Aufgrund ihres funktionalen Bezugs zum Verdichtungs- und Ordnungsraum eignen sich die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* in besonderem Maße für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in diesen Strukturräumen.

Bei überörtlich bedeutsamen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll neben dem funktionalen auch der räumliche Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsort gewahrt bleiben. Deshalb soll eine derartige Kompensation im gleichen Naturraum stattfinden wie der zugehörige Eingriff.

Maßnahmen zur Biotopentwicklung sind grundsätzlich auch außerhalb der genannten Gebiete möglich, sofern es sich dabei um aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsbedürftige und -fähige Räume handelt.

Eine explizite Benennung bzw. kartenmäßige Darstellung von Gebieten, die für die Durchführung raumbedeutsamer Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, wird im Regionalplan nicht vorgenommen.

6.0-6 (G) Die freiraumbezogenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans sollen im Zuge von Planungen und Zulassungsverfahren, soweit geeignet, die Funktion von Maßstäben bei der Bewertung von Umweltauswirkungen übernehmen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.0-6 Im Zuge von Umweltprüfungen (z. B. der Plan-Umweltprüfung, der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) sind einschlägige Umweltziele zu berücksichtigen. Zu diesen einzubeziehenden Zielen zählen auch die Vorgaben der Regionalplanung.

6.1 Natur und Landschaft

6.1.1 Arten- und Biotopschutz

6.1.1-1 (Z) (K) Die **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebiets-spezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotop-angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.1-1 Die ausgewiesenen *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* bilden die Grundstruktur eines überörtlichen ökologischen Verbundsystems und umfassen:

- bestehende und geplante Naturschutzgebiete (NSG)
- Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete
- flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sowie
- FFH-Gebiete

Dargestellt sind jeweils Gebiete ab ca. 5 ha Größe. Aus darstellungstechnischen Gründen wurden stellenweise kleinere, im räumlichen Zusammenhang zueinander gelegene Gebiete zu größeren Einheiten zusammengefasst.

Bei den *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund. Schutzgegenstand sind je Gebiet spezifische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaftsstrukturen und Standortgegebenheiten (z. B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Nutzungsart und -intensität). Zu diesen Gebieten zählen in Mittelhessen unter anderem Flussauen, Feuchtgebiete, Magerrasen, naturraumtypische Laubmischwälder und bestimmte Ausprägungen des Grünlands.

Für die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* gelten spezifische Schutzziele gemäß Rechtsverordnung nach § 12 ff. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) oder gemäß fachlichen Vorgaben der Naturschutzverwaltung. Der Vorrang der jeweils gebietsspezifischen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege orientiert sich insofern an Schutzbestimmungen, Ge- und Verboten, soweit solche Regelungen per Gesetz oder Rechtsverordnung für ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* getroffen wurden. Dies gilt auch für Ausnahmen und Befreiungen zu Lasten des regionalplanerischen Vorrangs. Dadurch wird vermieden, dass die regionalplanerische Zielfestlegung gesetzliche Regelungen oder verbindliche Regelungen einer Rechtsverordnung

unzulässigerweise überlagert oder ersetzt (vgl. Urteil des BVerwG vom 30. Januar 2003 – 4 CN 14.01, DVBl. 2003: 733 - 738).

Die regionalplanerische Vorrangzuweisung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bedeutet in den *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind. Eine Vielzahl dieser Gebiete ist durch die (standortangepasste) landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. durch ordnungsgemäße nachhaltige Forstwirtschaft entstanden. Für eine Erhaltung dieser Qualität ist deshalb häufig eine entsprechende Weiterbewirtschaftung notwendig.

Die gewünschte land- bzw. forstwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung dieser Vorranggebiete ist durch geeignete Rahmenbedingungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen. Förderprogramme zur Nutzung dieser Flächen können hierbei dienlich sein, vor allem aber sind nachhaltig wirkende, begleitende Maßnahmen notwendig, die eine Vermarktung von auf diesen Flächen gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu marktgerechten Bedingungen ermöglichen.

Eine Änderung der Nutzungsart und -intensität ist in der Regel in den *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* unerwünscht. Unvereinbar mit den Zielen dieser Vorranggebiete sind – vorbehaltlich anders lautender Regelungen in Rechtsverordnungen – u. a. die Anlage von Siedlungs- oder Industrie- und Gewerbeflächen, Anlage von Verkehrsflächen sowie die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht zweckgebunden für die Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege des Gebietes sind (z. B. Ställe). Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind zu reduzieren. Der Bestandsschutz bleibt davon unberührt.

6.1.1-2 (G) (K) Die ***Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft*** sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.1-2 Die festgelegten *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* dienen in Ergänzung der *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems in der Region Mittelhessen und umfassen:

- Vogelschutzgebiete
- großflächige Kompensationsflächen
- Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsflächen zum Aufbau und zur Sicherung eines überörtlichen Biotopverbundsystems insbesondere auf der Grundlage kommunaler Landschaftspläne sowie der im Regionalplan Mittelhessen 2001 festgelegten *Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft*

Dargestellt sind wiederum jeweils Gebiete ab ca. 5 ha Größe. Aus darstellungstechnischen Gründen wurden stellenweise kleinere, im räumlichen Zusammenhang zueinander gelegene Gebiete zu größeren Einheiten zusammengefasst.

Für die Entwicklung naturnaher Lebensräume sowie den Verbund bestehender und künftiger Biotope kommen dabei auch Bereiche in Betracht, die heute diese Funktionen (noch) nicht bzw. nur in geringem Umfang erfüllen, die jedoch aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungsvermögens (Sonderstandorte) und/oder aus der räumlichen Situation heraus zukünftig dahingehend entwickelt werden können.

Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans wurden diese aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* mit anderen Ansprüchen an den Freiraum abgewogen.

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die diese Gebiete tangieren, sollen die hervor-gehobenen Erfordernisse zugunsten der Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund berücksichtigt werden. Soweit gemäß HENatG eine Rechtsverordnung für ein *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* erlassen ist, sind die danach geltenden Schutzbestimmungen, Ge- und Verbote im Rahmen von Abwägungen und Entscheidungen zu beachten. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sollen reduziert werden.

Ebenso wie für die Vorranggebiete sind auch für die Sicherung und Entwicklung der *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* bestimmte Formen der Landbewirtschaftung durch Land- und Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Die in der Begründung zu Ziel 6.1.1.-1 getroffenen Aussagen gelten entsprechend.

Die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* haben in der Regel eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene und -verträgliche Formen von Erlebnis und Erholung. In einigen Teilen der Region Mittelhessen überlagern sich *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* mit *Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen* (vgl. Kap. 6.1.6). Dies dokumentiert ihre Rolle als eine wichtige Voraussetzung und Grundlage für den Tourismus.

- 6.1.1-3 (G) Die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 6.1.1-3 Biotopstrukturen und Landschaftselemente unter ca. 5 ha Flächengröße befinden sich maßstabsbedingt unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans. Dennoch können sie eine besondere, über die örtliche Ebene hinausgehende Bedeutung als Ergänzung des angestrebten überörtlichen Biotopverbundsystems und in ihrer Summe als prägende und Wert gebende Elemente des Landschaftsraums haben. In diesen Fällen ist ihre Erhaltung und Entwicklung bei der räumlichen Konkretisierung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

6.1.2 Regionaler Grünzug

- 6.1.2-1 (Z) (K) In den ***Vorranggebieten Regionaler Grünzug*** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumsprüchen. Die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* unzulässig.
- 6.1.2-2 (Z) Eine Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.
- 6.1.2-3 (Z) Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.2-1 Das *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* kommt im Verdichtungs- und Ordnungsraum
bis 6.1.2-3 und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik als regionalplanerisches Instrument zur Ausweisung. In diesen Strukturraumtypen besteht ein besonderer Bedarf an gut ausgeprägten Freiraumfunktionen.

Die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* sind hinsichtlich ihrer Abgrenzung nach innen und außen multifunktional begründet, d. h., sie beinhalten regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Freiraumfunktionen, insbesondere für die Gliederung bestehender und künftiger Siedlungsgebiete und ihr Einfügen in die Landschaft, für wohnungsnaher Erholung, für Durchlüftung und Sicherung der Frischluftzufuhr (Freihaltung von Frisch- bzw. Kaltluftentstehungs- und -abflussgebieten) sowie für den Immissionsschutz (Luftregeneration in Wäldern) und den Bodenschutz. Besonders hochwertige, überörtlich bedeutsam ausgeprägte Einzelfunktionen, z. B. für die Durchlüftung oder den Biotopschutz, werden durch entsprechende überlagerte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hervorgehoben.

Die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* können die ihnen zugewiesenen Funktionen nur erfüllen, wenn sie vor einer Besiedlung und anderen Belastungen geschützt sind. Damit verbunden ist die Unzulässigkeit, Wald in Anspruch zu nehmen.

Eine Inanspruchnahme kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für die dadurch verursachten Funktionsbeeinträchtigungen ein voller funktionaler Ausgleich geschaffen werden kann (vgl. Urteil des VGH Kassel vom 24. November 2003 – 3 N 1080/03, ZUR 4/2004: 232 – 237).

Dies kann bspw. erfolgen durch die Zurücknahme eines *Vorranggebiets Siedlung Planung* an anderer Stelle bei gleichzeitiger Festlegung dieses Bereichs als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* im Zuge eines Abweichungsverfahrens.

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie und der Solarenergie ist in den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* zulässig, soweit dies mit den Festlegungen in Kap. 7.2.2 und 7.2.3 vereinbar ist.

Eine Erweiterung privilegierter Vorhaben der Landwirtschaft beeinträchtigt in der Regel die dem *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* zugewiesenen Freiraumfunktionen nicht. Sie ist deshalb im Allgemeinen aus regionalplanerischer Sicht möglich.

Hinsichtlich der Erholungsvorsorge haben die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* die Aufgabe, eine wohnungsnaher Erholung der Bevölkerung zu gewährleisten. Grundvoraussetzung ist neben der Eignung die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit. Primär privatnützige, insbesondere nur für kleine Bevölkerungsgruppen zugängliche Freizeiteinrichtungen, Wochenend- und Zweitwohnsitze oder als solche genutzte (Garten-)Grundstücke stehen diesem Erfordernis in der Regel entgegen. Die Größe von Gartenhütten ist auf max. 30 m³ umbauten Raum zu begrenzen.

Die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* bilden die überörtliche Struktur eines Freiraumverbundes, mit dem die innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Freiflächen verknüpft bzw. zu vernetzt werden sollen (vgl. Grundsatz 6.0-2)

In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* besteht neben dem Ordnungs- auch ein Entwicklungsauftrag im Sinne einer Aufwertung der Landschaftsstruktur, z. B. durch die Ausweisung von Regionalparks (vgl. Kap. 6.6).

6.1.3 Klima

6.1.3-1 (G) (K) In den ***Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.3-1

Die klimatischen Wirkungen des Freiraums umfassen die Entstehung von Kaltluft auf in der Regel offenen Standorten, die weitgehend den Waldgebieten zuzuordnende Frischluftproduktion sowie den Kalt- und Frischlufttransport in Luftleitbahnen. Von besonderem überörtlichen Sicherungsbedarf sind die Tal- und Talhanglagen, soweit sie im Wirkungszusammenhang mit bioklimatisch-lufthygienisch belasteten Räumen (vor allem überwärmte Ortslagen) liegen.

Grundlage der Festlegung im Regionalplan sind die Klimafunktionskarte und die Klimabewertungskarte Hessen, aus denen die aus klimatischer Sicht schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Bereiche abgeleitet wurden.

Die *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern. Damit ist der Schutz der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* gegenüber Inanspruchnahme, insbesondere im Verdichtungs- und Ordnungsraum, von hoher Bedeutung für Luftaustauschprozesse und ein angenehmes Bioklima in den besiedelten Bereichen. Aber auch in ländlich strukturierten Teilräumen besteht, gerade in baulich verdichteten Gebieten, die Notwendigkeit, *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* zu sichern. Dies gilt ebenso für Luftkurorte und andere prädikatisierte Kurorte. Die *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* haben unmittelbare positive Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden.

Um diese Art von Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, sollen in den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* Nutzungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit der Emission von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelung oder Bebauung, aber auch die Aufforstung sowie die Errichtung baulicher Anlagen oder die Anlage von Dämmen in Tälern, sofern damit erhebliche Beeinträchtigungen der Klimafunktionen verbunden sein können.

In der Plankarte sind *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung* sowie *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung* dann mit *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* überlagert, wenn es sich bei letzteren um überörtlich bedeutsame Luftleitbahnen handelt.

Bei der Realisierung eines *Vorranggebiets Siedlung Planung* oder *Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung*, an das ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* heranreicht oder das von diesem überlagert ist, kommt bioklimatischen und lufthygienischen Belangen eine große Bedeutung zu. Dem kann im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen beispielsweise Rechnung getragen werden durch die Darstellung bzw. Festsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Kalt-/Frischluftabflusses und der Durchlüftung (z. B. durch großzügige Grünflächen) sowie von Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Emissionsminderung. Wichtig ist, dass zwischen zu bebauenden Flächen ausreichend bemessene Freiräume erhalten werden, damit ein Kalt- bzw. Frischluftabfluss von den Talhängen möglich ist und die regionalen Luftleitbahnen funktionsfähig bleiben.

Bei der Überlagerung eines *Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen* mit *Vorranggebieten Siedlung Bestand* und *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand*, d. h. innerhalb der bestehenden Ortslagen, kann die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit von Luftleitbahnen beispielsweise dadurch gefördert werden, dass ausreichend bemessene Freiflächen erhalten oder nach Möglichkeit wiederhergestellt und Luftschadstoffemissionen minimiert werden.

Derartige Maßnahmen in den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* unterstützen zugleich die Ziele der Luftreinhaltungsplanung, z. B. im Lahn-Dill-Gebiet und im Raum Marburg.

6.1.4 Wasser

- 6.1.4-1 (G) Für die oberirdischen Gewässer soll, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands soll vermieden werden.
Für die künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer sollen ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands soll vermieden werden.
- 6.1.4-2 (G) Naturnahe Fließgewässer sollen in ihrem Zustand belassen werden. Bei der Renaturierung von Fließgewässern sollen insbesondere Möglichkeiten der durch die Gewässerdynamik gesteuerten Eigenentwicklung und der Sukzession der Vegetation genutzt werden.
- 6.1.4-3 (G) Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässergüte führen.
- 6.1.4-4 (G) Für das Grundwasser soll ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung des chemischen und mengenmäßigen Zustands soll vermieden und die Grundwasserneubildung gefördert werden.
- 6.1.4-5 (G) Aus Grundwasserkörpern darf nur so viel Wasser entnommen werden, dass Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen vermieden werden. Schäden an grundwasserabhängigen Landökosystemen sind mittelfristig zu sanieren.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.4-1 bis 6.1.4-5 Die Erhaltung und – soweit erforderlich – Verbesserung des ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustandes von Oberflächengewässern und Grundwasser ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der vom Wasser abhängigen Landökosysteme sowie vielseitiger Nutzungsmöglichkeiten der Wasserressourcen, unter anderem für Erholung, Fischerei und Trinkwasserversorgung. Entsprechende Vorgaben machen die EU-Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG) und der LEP 2000.

Zur Realisierung der genannten Grundsätze trägt insbesondere ein vorsorgender Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen bei.

Im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands der Fließgewässer kommt der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte eine wesentliche Bedeutung zu. Fließgewässer mit ihren Auen sind auch als Teil der Landschaft und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt zu betrachten. Dieser Vorstellung wird der Grundsatz 6.1.4-2 gerecht.

Die für die Renaturierung von Fließgewässern erforderlichen Flächen (Uferstreifen) sollen ggf. durch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren in das Eigentum der öffentliche Hand gebracht werden.

Die Sicherung der Ressource Grundwasser umfasst – auch unabhängig von einer derzeitigen Nutzung als Trinkwasser – sowohl die qualitativen Aspekte als auch die nachhaltige Gewährleistung der Quantität der Grundwasservorkommen. In diesem Sinne soll die Nutzung von Grundwasservorkommen so geregelt werden, dass (insbesondere Grundwasser abhängige) Landökosysteme sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinflusst werden. Dies bedeutet, dass die maximale Entnahmemenge unterhalb des langjährigen Mittels der Grundwasserneubildungsrate zu begrenzen ist (vgl. auch Kap. 7.3).

Weitergehende Anforderungen an den Schutz des Grundwassers bestehen in den im Regionalplan festgelegten *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* (vgl. Grundsätze 6.1.4-12 ff.).

Eine Umsetzung der im Kap. 6.1.4 genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt insbesondere über den gemäß WHG und HWG aufzustellenden Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm, die auf Flussgebietseinheiten bezogen sind.

Hochwasserschutz

- 6.1.4-6 (Z) (K) In den **Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Dazu gehört auch die Neuanlage von Auwald. Unzulässig sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum beeinträchtigen oder den Oberflächenabfluss erhöhen bzw. beschleunigen würden.
- 6.1.4-7 (G) Innerhalb der *Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* soll Ackernutzung in den Hochwasserabflussgebieten vermieden werden.
- 6.1.4-8 (G) (K) In den **Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sollen sich vorhandene und geplante Nutzungen an die Hochwassergefahr anpassen. Unbebaute, gewässernahe Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Sofern diese Gebietskategorie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt ist, ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des Hochwasserschutzes ein hohes Gewicht beizumessen. Soweit bei anstehenden Sanierungen und Objektverlagerungen zuvor bebaute gewässernahe Flächen frei werden, sollen diese Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert werden. In den *Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* außerhalb der Ortslagen sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion ergriffen werden.
- 6.1.4-9 (G) Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auch außerhalb der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* in den Fließgewässereinzugsgebieten durchgeführt werden. Niederschlagswasser in Siedlungsbereichen soll, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, zurückgehalten, verdunstet und versickert oder genutzt werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 6.1.4-6
bis 6.1.4-9 Hochwasser als Folge starker Niederschlagsereignisse und extremer Wetterlagen sind nicht zu verhindern. Der planerische Ansatz muss daher darauf ausgerichtet sein, die schädlichen Auswirkungen dieser Hochwasser zu verringern. Erforderlich ist ein vorbeugender Hochwasserschutz, zu dem die Regionalplanung aufgrund ihres überörtlichen Regelungsauftrags wichtige Beiträge leistet (vgl. Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 14. Juni 2000).
Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung haben im Allgemeinen günstige Auswirkungen auch auf den vorbeugenden Hochwasserschutz. Deshalb ist die Nutzung derartiger Synergieeffekte, auch im Interesse des überörtlichen Biotopverbundes, anzustreben. In der Regionalplan-Karte ist dies stellenweise, z. B. im Bereich der Lahnaue, durch die Überlagerung von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* mit *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* dokumentiert.
- zu 6.1.4-6 Als *Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* sind im Regionalplan festgelegt:
- nach § 13 HWG festgestellte und in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellte Überschwemmungsgebiete
 - rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich gesichert ist. Das sind Bereiche, die ehemals im Hochwassereinflussbereich gelegen haben und deren Funktion als Retentionsraum prioritär wiederhergestellt werden

soll. Wirksamkeit und Realisierungschancen sind in diesen Gebieten aus fachlicher und raumordnerischer Sicht gegeben und abgestimmt.

Es handelt sich bei den *Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* ausschließlich um Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (Ortslagen), d. h. im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum.

Diese Vorranggebiete dürfen für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Überbauungen und Auffüllungen aller Art müssen vermieden werden, weil dadurch der natürliche Ausbreitungsraum des Hochwassers eingeschränkt und damit die Hochwassergefahr verschärft wird. Umgekehrt müssen die Vorranggebiete aber auch von Hochwasser sensiblen Raumnutzungen freigehalten werden, die selbst durch Überschwemmungen geschädigt werden können (vgl. § 14 HWG). Bei der Neuanlage von Auwald ist darauf zu achten, dass dadurch nicht die Hochwassersituation in oberhalb gelegenen Ortslagen verschlechtert wird.

Die Inanspruchnahme eines *Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz* durch raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde eine Alternativenprüfung durchzuführen. Wenn keine zumutbare, im Sinne des Hochwasserschutzes verträglichere Alternative möglich ist, so ist der Retentionsraumverlust unter Beteiligung der Oberen Landesplanungsbehörde durch Ersatzretentionsraum im gleichen Fließgewässersystem auszugleichen.

zu 6.1.4-7 Die Nutzung zumindest derjenigen Teilflächen der Vorranggebiete, die dem Hochwasserabfluss dienen (Hochwasserabflussgebiete), als Grünland bzw. Wald dient dazu, die Gefahr der Bodenerosion und der Auswaschung von Schadstoffen (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu vermindern. Dies hat günstige Auswirkungen auf die Wasserqualität während und nach Hochwasserereignissen sowie auf die Bodenfruchtbarkeit.

zu 6.1.4-8 Als *Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* sind im Regionalplan festgelegt:

- wasserrechtlich festgestellte und in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellte Überschwemmungsgebiete (nach § 13 HWG) im baurechtlichen Innenbereich
- erkennbarer rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist. In diesen Gebieten sind die konkreten Möglichkeiten einer Wiederherstellung als Retentionsraum weder fachlich noch raumordnerisch abschließend geprüft. Der Sicherung vor anderweitiger Inanspruchnahme ist aber ein hohes Gewicht beizumessen.
- wasserrechtlich nicht sicherbare überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die beim Versagen dieser Einrichtungen überflutungsgefährdet sind und eine gefährdungsangepasste Nutzung erfordern

Es handelt sich im Gegensatz zu den *Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* sowohl um Gebiete innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen (baurechtlicher Außen- und Innenbereich).

Innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* gelegene, im Zusammenhang bebaute Flächen (*Vorranggebiete Siedlung* bzw. *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe*, jeweils *Bestand*) genießen Bestandsschutz. Dies gilt auch für Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne.

In den *Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* soll die Raumnutzung den möglichen Gefährdungen von Mensch, Sachwerten und Umwelt angepasst werden. Handelt es sich hierbei um bereits besiedelte Flächen, trägt eine an die potenzielle Überflutungsgefahr angepasste Nutzung wesentlich zur Schadensminderung im Hochwasserfall bei.

Soweit im Innenbereich Freiflächen an bestehenden Fließgewässern von Bebauung freigehalten werden, dient dies nicht nur dem vorbeugenden Hochwasserschutz, sondern ermöglicht auch die Gewässerentwicklung und ggf. die örtliche Naherholung. Das Gleiche gilt, wenn Möglichkeiten des Rückbaus ehemals bebauter, gewässernaher Flächen (Hochwasserabflussgebiete) genutzt werden.

In Gebieten, in denen das *Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz* mit *Vorranggebieten Siedlung* bzw. *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* überlagert ist, sollen bei Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen können, Alternativen geprüft werden. Dadurch kann das besondere Gewicht der Belange des Hochwasserschutzes bei Abwägungen, bspw. im Zuge der Bauleitplanung, berücksichtigt werden. Die Regelungen des § 14 HWG sind zu beachten.

In *Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz*, die im Freiraum gelegen sind, formuliert der Regionalplan einen raumbezogenen Entwicklungsauftrag in Bezug auf die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion.

- zu 6.1.4-9 Hochwasserschutz muss bei den Ursachen, d. h. in den Entstehungsgebieten ansetzen und insofern die Siedlungsgebiete und das gesamte Einzugsgebiet der Fließgewässer umfassen. Um die Hochwasserentstehung zu verringern, sind deshalb auch dezentrale Maßnahmen in den Fließgewässereinzugsgebieten außerhalb von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* erforderlich. Möglichkeiten dazu bestehen sowohl im Bereich der Ortslagen als auch im Freiraum.
- Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* kann Hochwasser auftreten.

6.1.4-10 (Z) (K) Die zur Minderung von Spitzenabflüssen bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

6.1.4-11 (Z) (K) Wenn weitere raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken errichtet werden sollen, sind zuvor alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen. Eine Realisierung ist möglich, wenn eine Verträglichkeit derartiger Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann.

Für den Haigerbach (Haiger-Allendorf) ist ein Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau zu errichten. Die Festlegung erfolgt als **Planungshinweis** unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren.

Begründung/Erläuterung

- zu 6.1.4-10 und 6.1.4-11 Schwerpunkte des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die Erhaltung und Entwicklung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (vgl. Ziel 6.1.4-6 und Grundsatz 6.1.4-8) sowie dezentrale Möglichkeiten (vgl. Grundsatz 6.1.4-9).

Soweit diese Möglichkeiten nicht ausreichen, wurden für die Minderung vorhandener Spitzenabflüsse, in der Regel als Folge starker Niederschlagsereignisse, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren errichtet. Dargestellt sind Rückhaltebecken ab einer Größe von 10 ha, unter anderem an der Ohm bei Kirchhain, Schwalm bei Alsfeld, Wohra bei Wohratal und Wetter bei Lich; ausgewiesen sind auch Talsperren wie die Aartal- und Ulmbachtalsperre.

Um eine Speicherung und zeitversetzte Abgabe größerer Abflussmengen zu gewährleisten, sind diese Anlagen des technischen Hochwasserschutzes in ihrer Funktion zu sichern. Technische Hochwasserschutzanlagen können nur bis zum festgelegten Bemessungshochwasser Schutz leisten. Deshalb haben auch beim Vorhandensein derartiger Anlagen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* an den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten ihre Berechtigung und sind auch weiterhin als Abfluss- und Retentionsraum freizuhalten.

- zu 6.1.4-11 Voraussetzung für die Planung und den Bau weiterer raumbedeutsamer, technischer Hochwasserschutzanlagen ist, dass zuvor dezentrale Möglichkeiten geprüft (Alternativenprüfung) und – soweit möglich – ausgeschöpft wurden.

Wenn keine Alternativen bestehen, ist bei Vorhaben, die raumbedeutsam sind, unter Beteiligung der Oberen Landesplanungsbehörde deren Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes. Gege-

benenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen vorzusehen.

Damit der Schutz der Bevölkerung und der vorhandenen Siedlungsgebiete optimiert werden kann, wird auch zukünftig in Einzelfällen, insbesondere auf der Grundlage des Retentionskatasters Hessen und von Hochwasserschutzplänen, der Bau von zentralen Hochwasserrückhaltebecken unumgänglich sein.

Im Bereich des Haigerbachs (Haiger-Allendorf) ist aufgrund der Abflusssituation die Option für ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) gegeben. Um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Vegetation im Bereich des Beckens und Gewässerorganismen, gering zu halten, ist kein Dauerstau vorgesehen.

Bei dem in der Plankarte abgegrenzten und besonders gekennzeichneten *Rückhaltebecken Planung* handelt es sich um einen raumordnerisch nicht abschließend abgestimmten Planungshinweis. Derzeit sind dort die unterlagernden regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Freihaltung von entgegenstehenden Raumnutzungen ist ein raumordnerisches Erfordernis. Voraussetzung für die raumordnerische Abstimmung ist die Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren. Erst dann gilt die Ausweisung als Ziel der Raumordnung (*Rückhaltebecken Planung*). Sollten durch das Vorhaben auch Flächen in der Gemeinde Burbach (NRW, Regierungsbezirk Arnsberg) in Anspruch genommen werden, so kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des HRB Haigerbach nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Im Zuge der weiteren Planung sollten auch alternative Standorte und alternative Hochwasserschutzmaßnahmen geprüft werden.

Weitere Planungshinweise:

Im Hinblick auf weitere raumordnerisch nicht abgestimmte Vorhaben für Hochwasserrückhaltebecken bzw. andere Hochwasserschutzmaßnahmen gelten auch folgende Bereiche als Planungshinweise:

- Roßbachtal oberhalb von Rodenbach
- Aubachtal unterhalb von Langenaubach
- Dietzhölzetal oberhalb von Rittershausen
- Siegbachtal oberhalb von Bischoffen
- Solmsbachtal ober- und unterhalb von Neukirchen
- Weital oberhalb von Rod a. d. Weil (Hochtaunuskreis, Südhessen)
- Elbbachtal oberhalb von Elbgrund
- Lahntal bei Biedenkopf-Kombach
- Dietetal unterhalb Breidenbach-Niederdieten
- Gansbachtal unterhalb von Angelburg-Gönnern
- Wetschaftal bei Todenhausen
- Treisbachtal unterhalb von Amönau
- Salzbödetal bei Lohra-Damm
- Salzbödetal bei Salzböden
- Kleebachtal bei Watzenborn-Steinberg

Die genannten Bereiche sind in der Plankarte als *Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz* ausgewiesen; die Freihaltung dieser Bereiche von entgegenstehenden Raumnutzungen ist insofern ein raumordnerisches Erfordernis.

Grundwasserschutz

6.1.4-12 (G) (K) Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 6.1.4-13 (G) Vorhandene Nutzungsansprüche sollen in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* dem besonderen Schutz des Grundwassers angepasst werden. Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sollen prioritär in diesen Gebieten saniert werden.
- 6.1.4-14 (G) Planungen und Maßnahmen innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz*, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.4-12 bis 6.1.4-14 Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der Heilquellen sind in der Regionalplankarte Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Es handelt sich um folgende Gebiete mit hoher Schutzbedürftigkeit des Grundwassers:

- Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (abgeleitet aus der Geologischen Karte)
- vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Diese Gebiete wurden durch die Fachverwaltung, insbesondere das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, benannt und abgegrenzt. Die aus fachlicher Sicht vorgeschlagenen Gebiete wurden mit anderen Ansprüchen an den Freiraum abgewogen. Um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes erreichen zu können, sind in diesen Gebieten besondere, d. h. über das übliche Maß hinausgehende Anstrengungen erforderlich.

Die Belastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers stammt auch aus diffusen Quellen, zu denen die landwirtschaftliche Bodennutzung einen Teil beiträgt. Deshalb soll die Beratung der landwirtschaftlichen Fachverwaltung in diesen Gebieten verstärkt auf Grundwasser schonende Formen der Landbewirtschaftung hinwirken. Nach Möglichkeit soll die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* Anforderungen genügen, die über die Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Einschränkungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, müssen finanziell (z. B. durch entsprechende Förderprogramme) ausgeglichen werden.

Vorhandene und geplante Raumnutzungen in diesen Gebieten sollen zu einem kooperativen Schutz des Grundwassers beitragen. Dazu gehören beispielsweise freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und den Flächennutzern (insbesondere Land- und Forstwirte) sowie ggf. weiteren regionalen Akteuren.

Für potenziell Grundwasser schädigende Planungen und Maßnahmen (z. B. Anlage von Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken, Verkehrsanlagen, Deponien oder Kläranlagen) in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* ist grundsätzlich eine Alternativenprüfung erforderlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Gebiete gerecht zu werden, sollen derartige geplante Nutzungen nur unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Für die in die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* einbezogenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten zusätzlich zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsverordnungen und Schutzanordnungen gemäß den darin getroffenen wasserrechtlichen Festlegungen.

Die fachplanerische Umsetzung der *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* kann zum Teil durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach den wasserrechtlichen Vorschriften erfolgen. Das Instrument *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* zielt allerdings unabhängig von einer vorhandenen oder absehbaren Trinkwassergewinnung auf einen vorsorgenden Grundwasserschutz ab.

6.1.5 Boden

- 6.1.5-1 (G) Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.
- 6.1.5-2 (G) Bei Abwägungsentscheidungen soll Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit und seltenen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden sollen in besonderem Maße vor Zerstörungen und anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.
- 6.1.5-3 (G) Böden sollen schonend, sparsam und standortgerecht genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen soll Vorrang eingeräumt werden vor der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Böden. Belastungen des Bodens durch Stoffeinträge, Bodenabtrag, Bodenüberdeckung und Bodenverdichtung sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – soll der Verlust von Oberboden vermieden werden. Schadstoffbelastete Böden sollen saniert oder zumindest gesichert werden. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sollen rückgebaut und rekultiviert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.5-1 bis 6.1.5-3 Der Boden erfüllt für den Menschen und den Naturhaushalt wichtige Funktionen als Lebensraum, zur Regelung im Stoff-, Wasser- und Energiehaushalt, für die Produktion (Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Forstwirtschaft) sowie als Archiv der Landschaftsgeschichte. Die Bewertung dieser Funktionen erfolgt anhand fachlicher Grundlagen (z. B. Daten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie). Quantitativer und qualitativer Bodenschutz hat – als Teilaspekt der Freiraumsicherung – ausgeprägte Querschnittsaufgaben.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Böden zu schenken, die auf der Basis einer fachlichen Bewertung hinsichtlich einer oder mehrerer Bodenfunktionen besonders leistungs- bzw. funktionsfähig sind. Das Gleiche gilt für Bodentypen und -formen, die zumindest regional selten sind. Wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung im Naturhaushalt sind sie bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Zu den Grundsätzen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen problemangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dazu gehört beispielsweise, dass erosionsanfällige Standorte durch erosionsvermindernde Nutzungsformen, die Anlage von Hecken und Säumen etc. vor Bodenabtrag gesichert werden und dass belastete Böden saniert werden.

Dadurch, dass der Entwicklung des Innenbereichs durch Flächen sparende Bauweise, Nachverdichtung und Wiedernutzung von Baulandbrachen (Flächenrecycling) Vorrang vor einer baulichen Entwicklung im Außenbereich eingeräumt wird, lässt sich die Inanspruchnahme unbelasteter Böden verringern. Versiegelte Böden sollen entsiegelt werden, soweit und sobald nach dauerhafter Aufgabe einer baulichen Nutzung eine Versiegelung nicht mehr erforderlich ist (Bsp.: nicht mehr benötigte Straßenabschnitte oder Gebäude). Dadurch können natürliche Bodenfunktionen, z. B. im Hinblick auf die Versickerung und Filterung von Niederschlagswasser sowie die Verringerung von Oberflächenabfluss, reaktiviert werden.

Mit diesen Vorschlägen wird zugleich ein Beitrag geleistet zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vom April 2002, die eine erhebliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (auf 30 ha/Tag bundesweit im Jahr 2020) zum Ziel hat.

Der Regionalplan enthält über die Ausweisung von *Vorranggebieten Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe* indirekte Festlegungen für den Bodenschutz. Zusätzlich sind diese Erfordernisse, die sich an einzelnen schutzwürdigen Bodenfunktionen orientieren, in die im Folgenden genannten Instrumente der Freiraumsicherung einbezogen:

- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft:*
Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, Geotope (Archivfunktion), Böden der Sonderstandorte (Lebensraumfunktion)
- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug:*
Bodenschutz allgemein (alle Funktionen)
- *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz:*
Böden mit ungünstiger Ausprägung der Filterfunktionen
- *Vorranggebiet für Landwirtschaft:*
Böden mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungseignung (Ertrags-/Produktionsfunktion) sowie geringer Erosionsgefährdung und Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (hohe Filterfunktion des Bodens)
- *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft:*
Bodenschutz allgemein (alle Funktionen)
- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft:*
Bodenschutz allgemein, auf Teilflächen Erosionsschutz

6.1.6 Landschaftsbild und Kulturlandschaft

6.1.6-1 (G) (K) In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen** soll der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. In diesen Gebieten sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Form erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Planungen und Nutzungsänderungen sollen in besonderem Maße die jeweilige Eigenart der Landschaft berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.1.6-1 Die Freiräume in Mittelhessen werden nicht nur durch bestimmte abiotische und biotische Faktoren (Gestein, Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen) geprägt, sondern auch durch eine jeweils charakteristische Landschaftsstruktur. Hier sind die ästhetisch wirksamen Landschaftselemente wie Hohlwege, Geländekanten, Gehölzbestände, Obstwiesen und bauliche Anlagen von Bedeutung.

Das Erscheinungsbild der (Kultur-)Landschaft ist weitgehend durch die aktuelle Nutzung, durch frühere Nutzungen und die in den jeweiligen Zeiträumen herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt und gestaltet.

In Mittelhessen können etwa 120 Landschaftsräume unterschieden werden, die sich durch ein in sich homogenes Erscheinungsbild und charakteristische Merkmale auszeichnen. Diese Räume lassen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben einerseits, hinsichtlich ihres Charakters als Historische Kulturlandschaft andererseits bewerten.¹⁴ Aufgrund ihrer landschaftlichen Ausstattung, Harmonie und Ruhe kommt einigen dieser Landschaftsräume ein besonderer Wert für das Landschafts- und Naturerleben zu. Manche Landschaftsräume zeichnen sich durch das prägende Vorhandensein von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen aus und sind als Historische Kulturlandschaft anzusprechen. Derartige Landschaftsräume übernehmen, bezogen auf Mittelhessen, besondere Funktionen für das Landschaftsbild und sind insofern im Regionalplan als *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* festgelegt worden. Diese Vorbehaltsgebiete sind in der nachfolgenden Textkarte dargestellt, die die gleiche Bindungswirkung wie die Regionalplankarte hat.

¹⁴ Quelle: Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (2004): Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen (Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen; Bearb.: Dr. B. Nowak/B. Schulz) – Wetzlar

Weitere prägende Merkmale der mittelhessischen Kulturlandschaften sind charakteristische Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale), insbesondere sog. landschaftsprägende Gesamtanlagen (historische Silhouetten), die aufgrund ihrer Fernwirkung das Landschaftsbild bestimmen (vgl. Kap. 5.6).

Charakteristische ("eigenartige") Landschaftsbilder und harmonische ("schöne") Kulturlandschaften sind auch in Mittelhessen zu einem knappen und damit wertvollen Gut geworden. Sie bilden nicht nur eine wichtige Grundlage für Erholung und Tourismus (vgl. Kap. 6.6), sondern haben als "weiche" Standortfaktoren auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Image und die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Vor diesem Hintergrund stellen die *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* Räume mit erhöhten Anforderungen an den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbilds als prägender Grundlage der Kulturlandschaft dar. Nur so kann einer (weiteren) Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart in Mittelhessen entgegen gewirkt werden.

Dies bedeutet u. a., dass bei allen Planungen und Nutzungsänderungen (z. B. als Folge von Siedlungsentwicklung, Straßenbau, Rohstoffabbau, Errichtung von Windenergieanlagen und anderen privilegierten Vorhaben) eine erhöhte Rücksichtnahme auf die jeweils charakteristischen Merkmale, Proportionen und Dimensionen der betroffenen Landschaftsräume erforderlich ist. Als landschaftsverträglich können Vorhaben insbesondere dann gelten, wenn sie hinsichtlich Lage im Raum, Proportion und Maßstäblichkeit, Formgebung, Oberflächenbeschaffenheit, Farbgebung und Eingrünung mit der Eigenart des jeweiligen Landschaftsraumes harmonisieren. Dabei sind auch Fernwirkungen zu berücksichtigen. Als erhaltungs- bzw. sicherungsbedürftig sind die jeweils gebietstypischen Ausprägungen von Natur und Landschaft (insbesondere Offenlandcharakter, hohe Strukturvielfalt, kleinräumig wechselnde Nutzungsmosaik, Auen- und Wald-Wiesentäler, kulturhistorische Landschaftselemente) einzustufen. Bereits bestehende ästhetische Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.

Wesentliche Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft ist eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. So zählen zu den *Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen* auch Historische und andere Kulturlandschaften, die hinsichtlich ihrer dauerhaften Erhaltung und behutsamen Weiterentwicklung in besonderem Maße auf bestimmte Formen der Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege angewiesen sind (z. B. Haubergs- und Heckenlandschaften, mittelalterliche Ackerterrassen). Dies wird stellenweise durch die Überlagerung mit *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* dokumentiert.

Das angesprochene Gutachten enthält Planungshinweise sowohl für die "Landschaftsräume mit sehr hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben" und "Historischen Kulturlandschaften der Kategorie 1" (diese Landschaftsräume sind zusammengefasst als *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* ausgewiesen) als auch für die "Landschaftsräume mit hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben" und "Historischen Kulturlandschaften der Kategorie 2". Letztere sind nicht als *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* auf der Textkarte ausgewiesen. Dennoch sollten im Zuge von Bauleit- und Fachplanungen auch die Planungshinweise des Gutachtens zu diesen Landschaftsräumen berücksichtigt und umgesetzt werden.

6.2 Immissionsschutz

- | | |
|-----------|---|
| 6.2-1 (G) | In der Planungsregion sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, Elektromog und beeinträchtigende Lichteinwirkungen) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. |
| 6.2-2 (G) | Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen durch geeignete Nutzungszuordnung schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene |

Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.2-1
und 6.2-2

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse sollen besonders Bereiche, die dem häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, vor schädlichen Immissionen geschützt werden. Dies schließt Bereiche, die der Erholung dienen, mit ein. Daneben sind auch sonstige Gebiete wie Wald, Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten oder Standorte von Sachgütern schutzbedürftig. Dabei sollen aus dem Vorsorgegrundsatz heraus bereits bei der Entscheidung über Standorte von Vorhaben Immissionsschutzbelange angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG -). Neben ausreichenden Schutzabständen zu empfindlichen Nutzungen und der Berücksichtigung der jeweiligen Höhenlage im Gelände kann z. B. auch die Konzentration von störendem Gewerbe in geeigneten Gewerbe- und Industriegebieten diesen Grundsätzen dienen. Bei der Ermittlung ausreichender Abstände ist der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007). Für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen vorhanden sind, müssen die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie und ihrer Umsetzung in das BImSchG Berücksichtigung finden. Zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen neben den zum Wohnen genutzten Gebiete insbesondere öffentlich genutzte Gebiete und Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Luftreinhaltung

6.2-3 (G)

Sofern die Luftqualität gut ist, soll diese erhalten bleiben. Wenn dies nicht der Fall ist, soll die Luftqualität verbessert werden.

6.2-4 (G)

Insbesondere in besonders belasteten Gebieten, für die Luftreinhaltepläne zu erstellen sind, soll die Summe der Emissionen nicht ansteigen. Zusätzliche Emissionen einzelner Emittenten sollen durch Emissionsminderungen anderer Emittenten im entsprechenden Gebiet ausgeglichen werden.

6.2-5 (G)

Vor der Genehmigung von Anlagen mit raumbedeutsamen Luftschadstoffemissionen soll großräumig die Immissionsgrundbelastung in der Summe überprüft werden, um schädlichen Einflüssen auf Bevölkerung, Tierwelt und Vegetation durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können. In diesen Fällen sollen durch Immissionsprognosen Nachweise erbracht werden, dass die Immissionsbilanz im Einflussbereich nicht nachhaltig verschlechtert wird.

Begründung/Erläuterung

zu 6.2-3
bis 6.2-5

Der Grundsatz 6.2-3 entspricht Artikel 1 der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und soll deutlich machen, dass nicht nur die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bei jeder Planung von Bedeutung ist, sondern dass auch Luftqualitäten, die deutlich besser als diese Werte sind, erhalten bleiben sollen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Luftkur- und Erholungsorte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Teilräume der Region, insbesondere Tal- und Kessellagen mit dichter Besiedlung, hohem Industriebesatz und hohem Verkehrsaufkommen, weisen erhöhte Schadstoffkonzentrationen in der Luft auf. Im Messjahr 2003 wurden an den Immissionsmessstationen Wetzlar, Dillenburg und Gießen Immissionsgrenzwerte überschritten. Für das Gebiet Lahn-Dill ist gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan zu erstellen. Grundsatz 6.2-4 entspricht den Forderungen der Luftreinhalteplanung.

Die Ausweisung der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* (vgl. Kap. 6.1.2) und der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* (vgl. Kap. 6.1.3) dient der Lufthygi-

ene und der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten. Neben der Freihaltung von Frischluftschneisen soll jedoch auch der Ausstoß von Emissionen begrenzt werden.

Bei der Planung von Anlagen mit überörtlich relevanten Luftschadstoffemissionen soll auf der Ebene der Regionalplanung dem Planungsmaßstab entsprechend dargelegt werden, ob die Luftqualität erheblich beeinträchtigt wird. Dabei ist jeweils die Summe der Belastungen der verschiedenen Emittenten zu berücksichtigen. Die auf der Genehmigungsebene anzuwendenden fachgesetzlichen Regelungen (insbesondere BImSchG, 9. BImSchV und TA Luft) bleiben von diesen Anforderungen auf der raumordnerischen Ebene unberührt.

Lärmschutz

- 6.2-6 (G) Umgebungslärm soll, soweit erforderlich, verhindert bzw. vermieden werden. Dazu sollen auf der Grundlage von strategischen Lärmkarten in Lärmaktionsplänen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms festgelegt werden.
- 6.2-7 (G) Mit Lärm gering belastete Räume ("ruhige Gebiete") sollen von Lärmemittenten freigehalten und vor einer Zunahme des Umgebungslärms geschützt werden.
- 6.2-8 (G) Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben soll durch ausreichende Abstände zu anderen Nutzungen sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Gesetzesverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzrecht, eingehalten werden. Dabei soll die Gesamtlärmbelastung – einschließlich der bestehenden Belastung – durch verschiedenartige Lärmquellen zugrunde gelegt werden.
- 6.2-9 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen auch Möglichkeiten zum Lärmschutz durch die Erstellung von Schall schluckenden, abgrenzenden und ableitenden Bauwerken (Erdwälle, Lärmschutzwände etc.) sowie zusätzlich durch die Anpflanzung von möglichst breiten Wald- bzw. Gehölzbeständen berücksichtigt werden. Den vorgenannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist der Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden einzuräumen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn aktive Schutzmaßnahmen technisch oder aus sonstigen besonders wichtigen Gründen nicht möglich sind.

Begründung/Erläuterung

zu 6.2-6
bis 6.2-9 Grundlage für Vorkehrungen zum Lärmschutz sind die einschlägigen Regelungen des Immissionsschutzrechtes, die auch die EU-Umgebungslärmrichtlinie¹⁵ umsetzen.

Wesentliches Instrument ist die Strategische Lärmkartierung und Lärmminderungsplanung. Davon erfasst werden Hauptlärmquellen und deren Umgebung, in Mittelhessen zumindest Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken. Die Regelungen dienen dazu, sog. Umgebungslärm schon unterhalb der Schwelle der "schädlichen Umwelteinwirkungen" durch Maßnahmen der Lärmvorsorge und Lärmsanierung zu bekämpfen. Zugleich soll in "ruhigen Gebieten", die je nach Gebietstyp durch einen Mittelungspegel von weniger als 40 – 50 dB(A) gekennzeichnet werden können, einer Zunahme des Lärms vorgebeugt werden. Anforderungen des Lärmschutzes sollen auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Dazu sollen neben dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen nicht nur die rechtlich verankerten Immissionsgrenz- und -richtwerte, sondern nach Möglichkeit auch die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 sowie die Lärmbelastung aus verschiedenen Lärmquellen (Anlagen-, Verkehrs- und Freizeitlärm) in der Summe Berücksichtigung finden. Dies gilt bspw. bei der Standortzuordnung von ruhebedürftigen kulturellen oder sozialen Einrichtungen und der Planung von Verkehrswegen. Wenn eine Reduzierung des messbaren Lärms nicht erreicht werden kann, kann eine optische Verdeckung der Lärmquelle zur Verbesserung der empfundenen Situation führen.

¹⁵ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Geruchsimmissionen

6.2-10 (G) Geruchsbelästigungen sollen durch geeignete Maßnahmen (z. B. einzuhaltende Mindestabstände bzw. technische Einrichtungen) vermieden werden. Zwischen Wohnbebauung und geruchsintensiven Betrieben (z. B. Tier haltenden landwirtschaftlichen Betrieben, Aromastoffe verarbeitenden Betrieben) sollen Mindestabstände zur Verhinderung von Geruchsbelästigungen eingehalten werden. Bei der Abstandsermittlung sollen neben einschlägigen Richtlinien und Erlassen die Ergebnisse standortspezifischer olfaktometrischer Gutachten zugrunde gelegt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.2-10 Um gegenseitige Beeinträchtigungen von emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu verhindern, sollen zum einen bei Vorhaben der entsprechenden Betriebe – unter Berücksichtigung geeigneter Immissionsschutzmaßnahmen – die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Zum anderen muss auch die zukünftige Siedlungsentwicklung die Standorte der geruchsintensiven Betriebe (Aussiedlerhöfe u. a.) und deren konkrete Erweiterungsabsichten berücksichtigen (vgl. auch Plansatz 5.2-6). Zur Beurteilung von Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung können sich in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls insbesondere der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen, die TA Luft, VDI-Richtlinien und die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eignen.

Elektromagnetische Felder

6.2-11 (G) Bei Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Hochfrequenzanlagen (Sendefunkanlagen) und Niederfrequenzanlagen (Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität) sollen ausreichende Abstände zu Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) dienen, gewährleistet werden. Die Abstände zur Einhaltung der Vorsorgegrenzwerte der 26. BImSchV sind zu sichern. Die Angaben des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen und ergänzende Hinweise sind zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.2-11 Auf Grund von Studien kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen auch bei Werten unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV zumindest nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vorsorge – auch im Hinblick auf mögliche Lärm-belästigungen bei bestimmten meteorologischen Bedingungen – sollen daher alle planerischen Spielräume genutzt werden, sowohl bei der Planung von Sendeanlagen und Freileitungen u. a. als auch bei Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen, die an diese Anlagen heranreichen, größere Abstände einzuhalten.

6.3 Landwirtschaft

6.3-1 (Z) (K) In den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Begründung/Erläuterung

zu 6.3-1 *Vorranggebiete für Landwirtschaft* sind Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und/oder die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* festgelegten Bereiche der Region dienen der langfristigen Sicherung von für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden, ggf. unabhängig von gegenwärtigen Interessen der Flächennutzer. Sie bilden daneben die räumlichen Schwerpunkte der Erzeugung landwirt-

schaftlicher Produkte. Damit dienen sie u. a. der verbrauchernahen Produktion, tragen zur Stabilisierung und Einkommenssicherung der ländlichen Räume bei und schaffen insbesondere im Verdichtungs- und Ordnungsraum durch die Flächenfreihaltung die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen.

Bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* sind neben standörtlichen Kriterien auch die sonstigen Aspekte der Agrarstruktur berücksichtigt. Entsprechend den standörtlichen Kriterien gelten danach auf landesweit einheitlicher Datengrundlage diejenigen Bereiche der Flur als besonders geeignet für die Landwirtschaft,

- die sowohl aufgrund ihrer Standorteigenschaften (z. B. Bodengüte) gut als Acker, Grünland oder für Obst- bzw. Gartenbau zu bewirtschaften sind als auch
- eine geringe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen und
- bei denen eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers besteht.

In den sog. benachteiligten Gebieten, die mehr als die Hälfte der Planungsregion Mittelhessen einnehmen, kommen diese günstigen Standorte selten und dann kleinflächig vor. Deshalb sind hier die Vorranggebiete um Flächen mit mittleren standörtlichen Voraussetzungen erweitert. Auch im Bereich von Grünlandgebieten sind die Kriterien zur Auswahl der Flächen entsprechend modifiziert.

Diese nach standörtlichen Gegebenheiten ermittelten Flächen sind um nach agrarstrukturellen Kriterien für die Landwirtschaft wichtige Bereiche ergänzt. Dazu wurden nach abgestimmten Indikatoren (Bsp. Investitionstätigkeit, Viehbesatz, Pachtpreisniveau u. a.) von der Agrarverwaltung die einzelnen Gemarkungen hinsichtlich ihrer Agrarstruktur bewertet.

Bei der Ermittlung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* wurden im Sinne einer Aktualisierung auch die Ergebnisse der Agrarplanung Mittelhessen 2009 berücksichtigt, die neben der Darstellung und Analyse der aktuellen landwirtschaftlichen Situation die Ableitung umfangreicher Feldflur-Funktionen beinhaltet. Dies führte nach Abwägung mit anderen Belangen zu einer flächenmäßigen Ergänzung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* in Teilen der Region. Unabhängig davon kann die Agrarplanung Mittelhessen weitergehende Aussagen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiraumfunktionen liefern.

Einige Teilräume der Planungsregion sind trotz des Vorliegens günstiger standörtlicher oder agrarstruktureller Gegebenheiten nicht als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* festgelegt worden. In diesen Fällen wurde im Zuge der raumordnerischen Abwägung anderen Belangen Vorrang eingeräumt (z. B. Anforderungen des Arten- und Biotop-schutzes im *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* bzw. Anforderungen des Hochwasserschutzes im *Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*).

Generell ist bei Abwägungsentscheidungen der öffentliche Belang Landwirtschaft (Agrarstruktur) höher zu gewichten als die privaten Belange einzelner Landwirte.

6.3-2 (G) (K) In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

6.3-3 (Z) Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* möglich:

- Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben
- Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha
- Photovoltaikanlagen
- Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha sowie
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha

Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.3-2
und 6.3-3

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Obst- und Gartenbau geeignete Flächen. "Die zunehmende Notwendigkeit einer flächendeckenden umweltgerechten Landbewirtschaftung sowie der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe gebietet besondere Rücksichtnahme bei Inanspruchnahme und Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen" (vgl. LEP 2000). Auch durch den in Mittelhessen besonders hohen Prozentsatz an Nebenerwerbsbetrieben bilden die Feldfluren abwechslungsreiche Landschaftsbilder und regionaltypische Kulturlandschaften. Sie tragen damit entscheidend zur Erholungseignung bei und sind Lebensräume eines großen Teils der in Hessen vorkommenden Flora und Fauna. Zudem erfolgt in diesen offenen Bereichen der überwiegende Teil der Grundwasserneubildung.

Die *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* umfassen die Teilbereiche des Freiraums, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung (z. B. Wald oder Rohstoffgewinnung) zugeordnet sind. Einbezogen sind Brachflächen und Grünflächen (Sport und Freizeit, Erholung, Kleingärten usw.) außerhalb der Siedlungsbereiche. Der überwiegende Teil unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Weiterbewirtschaftung dieser Flächen ist durch geeignete Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

Da der Boden nicht vermehrbar ist, ist die Feldflur vor einer weiteren Zersiedlung und Überbauung zu schützen. Daher ist eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete nur in dem in Ziel 6.3-3 i. V. m. Grundsatz 6.3-2 beschriebenen Rahmen zulässig. Dies eröffnet der kommunalen Bauleitplanung und der Landschaftsplanung Handlungsspielräume für Maßnahmen, die die Darstellungsgrenzen des Regionalplans unterschreiten. So soll z. B. in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Anschluss an bebaute Ortslagen auch die bauliche Entwicklung für außerlandwirtschaftliche gewerbliche Zwecke für den örtlichen Strukturwandel möglich sein. Ebenso ist Waldmehrung auf Flächen < 5 ha möglich, sofern dies neben dem hervorgehobenen Belang der Landwirtschaft mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbilds sowie des Klima- und Hochwasserschutzes vereinbar ist (vgl. Kap. 6.4).

- 6.3-4 (G) Eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen vorzugsweise aus der Region soll durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion gesichert werden.
- 6.3-5 (G) Eine nachhaltige Mindestagrarstruktur und eine Mindeststruktur aus vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbetrieben sollen erhalten bzw. entwickelt werden.
- 6.3-6 (G) Initiativen zur Erschließung von Produktions- und Vermarktungsalternativen und zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen (Anbau nachwachsender Rohstoffe, Direktvermarktung, Dienstleistungen im ländlichen Tourismus, in der Altenpflege, kommunalen Diensten, der Landschaftspflege u. a. m.) sollen unterstützt werden.
- 6.3-7 (G) Die durch Jahrhunderte lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Mittelhessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Eine extensive Nutzung von Flächen kann zur Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beitragen und dem Biotopverbund Rechnung tragen.
- 6.3-8 (G) In Grünlandgebieten soll eine flächenbezogene, artgerechte Tierhaltung gesichert und gefördert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.3-4
bis 6.3-8

In Mittelhessen ist die Situation der Landwirtschaft von einem deutlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe bei gleichzeitigem Wachsen der verbleibenden Betriebe geprägt. Dieser Strukturwandel wird durch einen Preisverfall für landwirtschaftliche Erzeugnisse beschleunigt. Um den in der Landwirtschaft Tätigen eine gleichrangige Teilnahme an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen, aber auch eine flächendeckende umweltgerechte Landbewirtschaftung mit

ihren positiven gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen zu erhalten, müssen tragfähige landwirtschaftliche Strukturen erhalten und entwickelt werden (vgl. Ziel 6.3-1 und Grundsatz 6.3-2 mit Begründungen).

Die Neuausrichtung der Europäischen Agrarpolitik ab 2005 zielt auf eine Entkopplung der Direktzahlung von der Produktion und die besondere Stützung umwelt- und tiergerechter Produktionsverfahren hin. Die vorgesehene Einführung einer Flächen- bzw. Betriebsprämie anstelle der bisherigen Ausgleichszahlungen für Ackerflächen und Tiere bedeutet für alle Betriebe, sich an diesen neuen Kriterien zu orientieren und gegebenenfalls Betriebsumstellungen vorzunehmen.

Die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe ist auf alle tragfähigen bzw. entwicklungsfähigen Betriebe zu beziehen (Haupt- und Nebenerwerb). Dazu sind überbetriebliche Voraussetzungen zu schaffen sowie Betriebskonzepte zu entwickeln, die die Existenzmöglichkeiten der verbleibenden, für die Landbewirtschaftung erforderlichen Betriebe verbessern.

Ansatzpunkte dazu sind z. B. die Erhöhung der Bodenmobilität, Zusammenlegung, Gemeinschaftsanlagen und andere Struktur verbessernde Maßnahmen sowie die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Weiterbewirtschaftung der Flächen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sofern erforderlich, ist zur Vorbereitung der Einzelmaßnahmen die Erstellung einer landwirtschaftlichen Nutzungskonzeption anzustreben.

Die in der Region ansässigen Verarbeitungsunternehmen und regionalen Vermarktungsstrukturen des sog. nachgelagerten Bereiches sollen in diesem Kontext – unter Beachtung der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz – erhalten und gefördert werden.

Abhängig von den jeweiligen naturräumlichen Ausgangsbedingungen (Boden, Klima, Relief) haben sich spezifische Landnutzungsformen und regionaltypische Landschaftsbilder mit charakteristischen Siedlungs- und Dorfformen entwickelt, die es in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln gilt.

Die Landwirtschaft trägt mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt des Gemeinwohlnutzens der regionaltypischen Kulturlandschaften einschließlich der Feldflur und zugleich zur Identifikation der dort ansässigen Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei.

Die *Vorrang-* bzw. *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* können auch zur Produktion von Biomasse für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden, sofern sie im Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen steht.

6.3-9 (G)	Die landwirtschaftlichen Flächen sollen entsprechend den natürlichen Standorteigenschaften genutzt werden. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung trägt zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Boden- und zum Grundwasserschutz und zur Sicherung des Ertragspotenzials sowie zur Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt bei.
6.3-10 (G)	In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen soll ein ausreichender Bestand an naturnahen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Einzelelemente sollen zu zusammenhängenden Vernetzungssystemen verbunden werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.3-9 und 6.3-10 Zur langfristigen Bewahrung der natürlichen Ressourcen ist die landwirtschaftliche Lebensmittelerzeugung auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auszurichten; dies gilt besonders für den Boden und seine natürliche Fruchtbarkeit. Eine nachhaltige Landbewirtschaftung (vgl. AGENDA 21, Teil II, Kap. 14) schließt einerseits die Vermeidung von Bodenabtrag und -verdichtung sowie Verschlechterungen des Bodens oder des Grundwassers durch Stoffeinträge und andererseits eine umweltgerechte Nutzung des Ertragspotenzials des Oberbodens mit ein (siehe auch Kap. 6.1.4 und 6.1.5).

Naturnahe Verbundstrukturen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche steigern die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt sowie für ein attraktives Landschaftsbild und die sonstigen Landschaftsfunktionen. Derartige Strukturen haben zudem Bedeutung für die Landwirtschaft selbst, z. B. als Habitat für Nützlinge (integrierter Pflanzenschutz) oder als Windschutz und damit als Schutz vor Bodenerosion.

6.3-11 (G) Bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte sollen die Anforderungen der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.3-11 Um zukünftigen Konflikten vorzubeugen, sollen bei Aussiedlungsvorhaben nicht nur ausreichende Abstände zu bestehenden Wohngebieten eingehalten werden, sondern auch möglich langfristige Entwicklungen einbezogen werden (vgl. auch Grundsätze 5.2-6 und 6.2-10).

6.4 Forstwirtschaft

Waldinanspruchnahme

6.4-1 (Z) (K) Die **Vorranggebiete für Forstwirtschaft** müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.

Begründung/Erläuterung

zu 6.4-1 Im Regionalplan werden alle Waldgebiete als *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* dargestellt, da diese dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Nach Forstrecht oder anderen Rechtsvorschriften (z. B. in Planfeststellungsbeschlüssen) bereits genehmigte Aufforstungsflächen sind ebenfalls als Vorranggebiete dargestellt.

Die vielfältigen Waldfunktionen (vgl. Grundsätze 6.4-6 bis 6.4-9) und ihre positiven Wirkungen auf die Siedlungen bzw. die Landschaft erfordern einen hervorgehobenen Schutz des Walds.

Wenn übergeordnete Interessen der Allgemeinheit eine Rodung oder Durchschneidung von Waldflächen erfordern, dürfen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde und der Oberen Forstbehörde Eingriffe nur dann zugelassen werden, wenn die Waldfunktionen nicht über ein vertretbares, ausgleichbares Maß hinaus beeinträchtigt werden und gleichzeitig durch Ersatzaufforstungen oder die Aufwertung vorhandener Waldflächen ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Ersatzaufforstungen sollen in räumlicher Nähe zu den gerodeten Flächen unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. Dabei sind sowohl der von der Waldinanspruchnahme betroffene Strukturraum (insbesondere im Verdichtungs- oder Ordnungsraum) als auch der entsprechende Naturraum (Naturraum-Haupteinheitengruppe) zu berücksichtigen. In walddichten Gebieten soll auch die Möglichkeit des Funktionsausgleichs innerhalb bestehender Waldflächen geprüft werden, um Offenlandbereiche zu erhalten.

Waldmehrung

6.4-2 (G) (K) Die **Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft** sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete

	stattfinden. Örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.
6.4-3 (G)	Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung – nach Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung – ausschließen, soll unterbleiben.
6.4-4 (G)	Außerhalb der <i>Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft</i> soll in walddreichen Gemarkungen der Region die Vergrößerung des Waldanteils unterbleiben. In walddarmen Gemarkungen soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen zusammenhängende Waldflächen entstehen, in walddarmen Gemarkungen jedoch auch Waldinseln begründet werden.
6.4-5 (G)	Bei der Waldmehrung sind die Schutz- und Erholungsfunktionen angemessen zu berücksichtigen. Sie soll dabei auch der Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotop und dem Biotopverbund dienen. Waldneuanlage soll unter maßgeblicher Verwendung standortheimischer Laubbaumarten erfolgen, dagegen soll das Durchwachsen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu Hochwald unterbleiben.

Begründung/Erläuterung

zu 6.4-2
bis 6.4-5

Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft beinhalten Flächen > 5 ha, die dazu geeignet sind, sich durch Aufforstung oder Sukzession zu Wald zu entwickeln. Sie stellen ein Angebot dar und beinhalten keine rechtliche Verpflichtung zur Aufforstung. Die dargestellten Gebiete sind auf der Grundlage des Forstlichen Rahmenplanes Mittelhessen 1997 und des Landschaftsrahmenplanes Mittelhessen 1998 unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie aktueller Erkenntnisse der Forstwirtschaft und des Naturschutzes erarbeitet.

Wald ist an geeigneter Stelle zu mehr, für Waldinanspruchnahmen soll ein flächengleicher Ausgleich erfolgen (vgl. LEP 2000). Die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung ist gelegentlich mit dem Wunsch einer anschließenden forstlichen Nutzung der Flächen verbunden. Waldmehrung kann außerdem eine geeignete Kompensationsmaßnahme nach Naturschutzrecht sein. Aus diesen Gründen werden aus regionalplanerischer Sicht für die Waldmehrung geeignete Flächen als *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* ausgewiesen.

Außerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* soll eine Waldmehrung nur im Einzelfall erfolgen. In diesen Fällen ist die Eignung der Gebiete für Waldmehrung entsprechend den folgenden Punkten besonders zu prüfen.

Folgende Bereiche sind für eine Waldmehrung nicht geeignet:

- Schutzwürdige Offenlandbiotop, einschließlich Waldwiesen und Waldwiesentäler
- Kaltluftabflussgebiete und Frischluftleitbahnen
- Flächen mit einem Abstand < 100m zu Siedlungen sowie
- aus Gründen des Landschaftsbilds bzw. zum Erhalt wichtiger Sichtbeziehungen offen zu haltende Bereiche

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen, für die eine weitere Bewirtschaftung langfristig gewährleistet erscheint, scheiden in der Regel ebenfalls für die Waldmehrung aus.

Flächen untergeordneter Größe (bis zu 5 ha) können in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* unter den in Ziel 6.3-3 und Grundsatz 6.3-2 benannten Voraussetzungen ohne landesplanerisches Verfahren aufgeforstet oder der Sukzession zugeführt werden.

Aus landschaftsästhetischen Gründen soll von einer Waldmehrung in walddreichen Gemarkungen (mit mehr als ca. 60 % Waldanteil an der Gemarkungsfläche) abgesehen werden (vgl. Textkarte). Dabei sind jedoch auch die Bewaldungsanteile der Nachbargemarkungen zu berücksichtigen.

Bei der Waldmehrung soll eine Anbindung an vorhandene Waldbestände angestrebt werden, weil zusammenhängende Waldflächen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt (z. B. Lebensraum für Tiere, Waldinnenklima) und als Erholungsraum

übernehmen. Dabei sind jedoch vorhandene wertvolle Waldränder besonders zu berücksichtigen.

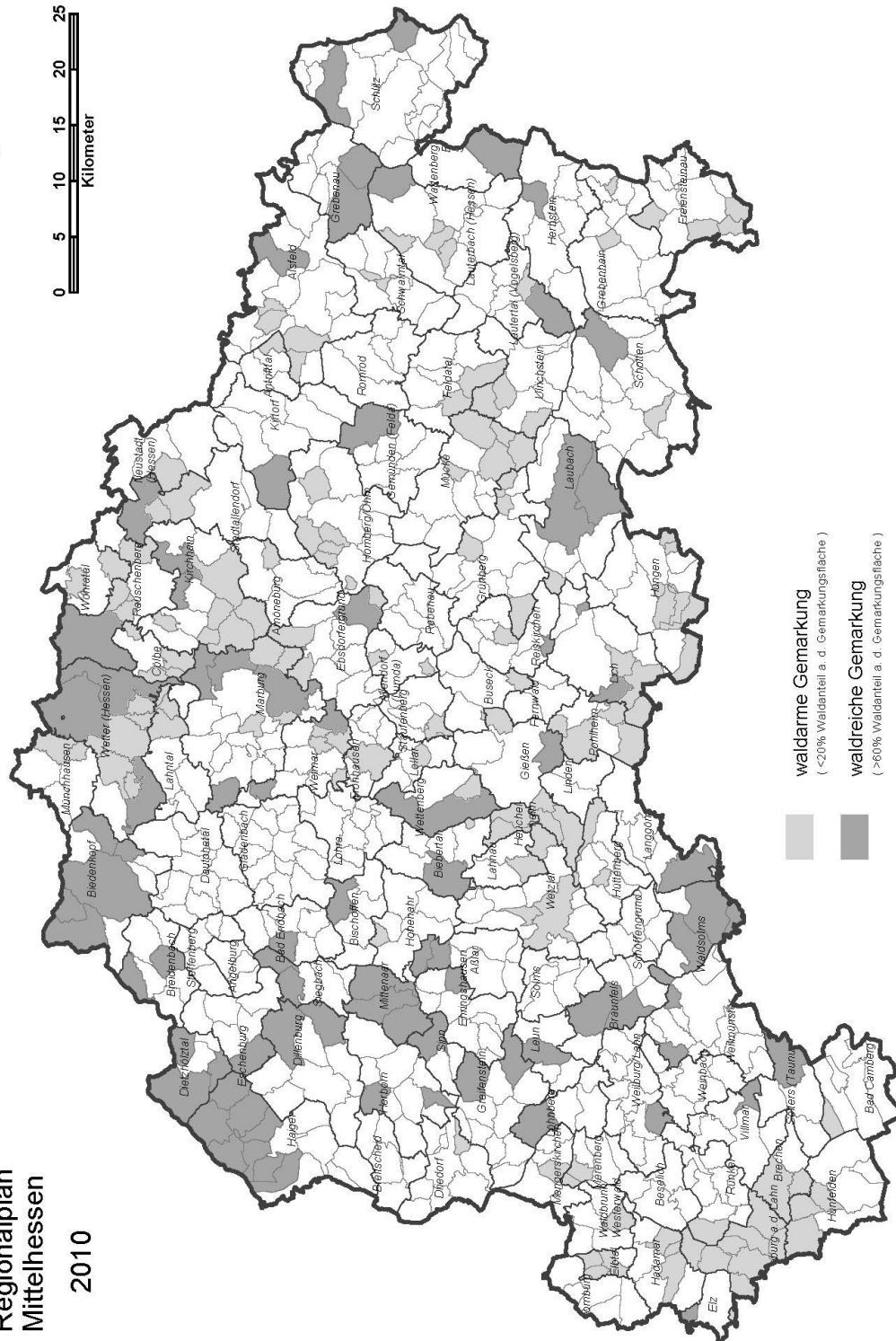
In waldarmen Gemarkungen (weniger als 20 % Waldanteil an der Gemarkungsfläche, vgl. Textkarte) dienen jedoch Waldinseln der Biotopvernetzung und als Rückzugsgebiet von Flora und Fauna in der offenen Agrarlandschaft.

Bei der konkreten Festlegung von Standorten, die für die Waldmehrung geeignet sind, sowie bei der Abgrenzung und Gestaltung der künftigen Waldflächen sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei kommt der örtlichen Landschaftsplanung eine beratende Rolle zu.

Waldverteilung in Mittelhessen



Regionalplan
Mittelhessen
2010



waldarme Gemarkung
(<20% Waldanteil a. d. Gemarkungsfläche)

waldreiche Gemarkung
(>60% Waldanteil a. d. Gemarkungsfläche)

Quelle: ATKIS-Stand 2003

Sicherung der Waldfunktionen

- 6.4-6 (G) Der Wald soll als Bestandteil der Landschaft und des Naturhaushalts mit seinen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie für die Holzproduktion und für die Arbeitsplatzhaltung nachhaltig gesichert werden.
- 6.4-7 (G) Besonders wertvolle und für die Allgemeinheit unverzichtbare Waldgebiete sowie besonders gefährdete bzw. schutzbedürftige Wälder im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen durch Erklärung zu Schutzwald, Erholungswald bzw. Bannwald gesichert werden.
- 6.4-8 (G) Zur Sicherung des Waldes mit seinen Funktionen und zur Sicherung angrenzender Raumnutzungen sollen bei allen Siedlungs- und Verkehrsplanungen ausreichende Abstände zwischen Wald und diesen Nutzungen vorgesehen werden.
- 6.4-9 (G) Gestaffelt aufgebaute laubholzreiche Waldränder sollen erhalten, entwickelt und bei Waldneuanlagen begründet werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.4-6
bis 6.4-9 Die Waldflächen prägen den Charakter des Landschaftsbilds der Mittelgebirgslandschaft in der Region Mittelhessen und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt (Bodenschutz, Wasserhaushalt, Klima, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) sowie als Ausgleichs- und Erholungsraum. Sie erhöhen insbesondere in waldarmen Gebieten die Diversität der Landschaft. Neben diesen Schutz- und Erholungsfunktionen spielen die Nutzfunktionen des Walds eine große Rolle.

Waldschutzgebiete dienen insbesondere in den durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen belasteten Ordnungs- und Verdichtungsräumen der Region zur Sicherung wichtiger Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Lärmschutz, Sichtschutz, Bodenschutz, Gliederung von Siedlungsgebieten, Sicherung und Entwicklung von Erholungsgebieten). Zudem leistet der nachhaltig bewirtschaftete Wald einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem er als Kohlenstoffsенke wirkt und den nachwachsenden Rohstoff Holz liefert.

Zum Schutz des Walds üben vor allem Waldaußenränder wichtige Funktionen aus. Durch ihren stufigen Aufbau stellen sie einen gleitenden Übergang zwischen der offenen Landschaft und dem geschlossenen Wald dar. Der Aufbau eines idealen Waldaußenrandes benötigt auf Dauer eine Tiefe von bis zu 30 m. Zur Entwicklung von Außensäumen können auch angrenzende, ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wege der Sukzession beitragen. Ebenso kann auf vorhandenen Waldflächen ein Waldrand entwickelt werden. Wegen des großen Vernetzungs- und Erholungswertes der Waldränder und ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung sowie aus Sicherheitsgründen sind bei allen Siedlungs- und Verkehrsplanungen ausreichend breite Übergangszonen zum Wald vorzusehen. Entsprechende Maßgaben sind in den Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen zu erarbeiten.

Waldbewirtschaftung

- 6.4-10 (G) Alle Waldfunktionen sollen durch den Erhalt und die Entwicklung artenreicher und standortgerecht aufgebauter, stabiler Waldbestände gesichert werden. Seltene Waldgesellschaften auf Sonderstandorten sowie historische Waldbewirtschaftungsformen sollen durch eine angepasste Bewirtschaftung gefördert werden. Der Laubwaldanteil soll erhalten und möglichst erhöht werden.
- 6.4-11 (G) Bei der Bewirtschaftung des Walds sollen die Anforderungen des Ökosystems Wald und seine Rolle als Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen- und Tiergesellschaften berücksichtigt werden.

Der Wildbestand soll artenreich und gesund erhalten werden; er soll den Erfordernissen einer Entwicklung stabiler Waldbestände sowie der Naturverjüngung angepasst werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.4-10
und 6.4-11

Die Baumartenzusammensetzung, Nutzung und Pflege der Waldbestände soll die Entwicklung stabiler Waldbestände sichern und fördern, so dass die Waldfunktionen für den Menschen sowie für Natur und Landschaft gesichert werden. Insbesondere Wälder mit hohem Laubholzanteil erfüllen eine Vielzahl von Waldfunktionen. Ein den Wirtschaftszielen angemessenes Laub-Nadelholz-Verhältnis ergibt sich dabei aus den Standortgegebenheiten und den Waldfunktionen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung ist die Erfassung, die Entwicklung und der wirkungsvolle Schutz von besonders wertvollen und stark gefährdeten Waldbiotopen und Waldgesellschaften auf Sonderstandorten.

Die Hege des Wildes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfordert ein Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen der Biotopverbesserung und der Wildschadensverhütung. Bei der Erholungsplanung sollen Ruhezone für das Wild berücksichtigt werden.

6.5 Mineralische Rohstoffe – Lagerstätten und Abbau

6.5-1 (G) (K)

Die **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.

6.5-2 (G)

Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-1
und 6.5-2

Die natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffe, ihre Gewinnung und Weiterverarbeitung haben die Industrie- und Wirtschaftsentwicklung in Mittelhessen nachhaltig beeinflusst. Einige der in Mittelhessen gewonnenen Rohstoffe sind weit über die Region hinaus von Bedeutung. Manche der Rohstoffe werden wegen ihrer speziellen Zusammensetzung oder Reinheit ins Ausland exportiert (z. B. Tone und Kalke). Einige der in Mittelhessen gewonnenen Rohstoffe sind wichtiger Grundstoff für die Produzierende Industrie Deutschlands (z. B. Quarzsande, Kalke etc.).

Der langfristigen Sicherung der in Mittelhessen vorhandenen, nicht erneuerbaren Ressourcen mineralischer Rohstoffe ist für die Zukunft der Region im Sinne der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung beizumessen.

Die bekannten abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind in der Karte dargestellt. **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten**, die kleiner als etwa 10 ha sind, werden symbolhaft mit einem „L“ gekennzeichnet.

Über eine Inanspruchnahme dieser oberflächennahen Lagerstätten ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Mit der Darstellung in der Karte ist keine abschließende regionalplanerische Abstimmung über eine Rohstoffgewinnung an diesen Standorten erfolgt bzw. verbunden. Diese kann ggf. erst im Rahmen einer späteren Neuaufstellung bzw. Änderung des Regionalplans oder eines Abweichungs- bzw. Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Auch wenn aktuell kein Bedarf besteht, ist die Sicherung der bekannten oberflächennahen mineralischen Rohstoffvorkommen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Erhalts dieser Wirtschaftsgrundlagen eine der grundsätzlichen Aufgaben der Regionalplanung.

Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* können von anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten überlagert sein; dies ist bei einer späteren Abbauplanung zu berücksichtigen. Bei einer ausnahmsweisen Überlagerung mit *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* bedingt das Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten oder Lebensgemeinschaften in diesem Raum für die Gewinnung der Rohstoffe erhöhte Ansprüche an die Abbauplanung. In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung ist in diesen Fällen eine detaillierte Untersuchung und Bewertung der hier besonders geschützten Arten oder Lebensgemeinschaften der ökonomischen Bedeutung der jeweiligen Rohstoffgewinnung gegenüber zu stellen. Dies kann dazu führen, dass ein Abbau nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Diese Überlagerungen mit den NATURA 2000-Gebieten und deren entgegenstehenden Erhaltungszielen wurden tabellarisch aufgelistet und sind dem Umweltbericht beigelegt.

Sofern die Inanspruchnahme eines *Vorbehaltsgebiets oberflächennaher Lagerstätten* für ein Vorhaben geplant wird, das eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist zunächst die besondere regionale und wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte zu ermitteln. Diese für die Abwägung erforderliche Ermittlung sollte unter Beteiligung des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie erfolgen.

6.5-3 (Z) (K) In den ***Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung*** hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein Abbau kann nur innerhalb dieser Gebiete erfolgen. Sofern beim Abbau Karsthöhlen oder Dolinen entdeckt werden, sind diese dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie anzuzeigen und eine Untersuchung durch Speläologen zu ermöglichen. Für den Zeitraum der erforderlichen Untersuchungen ruht die Abbaugenehmigung für diesen Bereich.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-3

Die vorhandenen Abbauflächen von oberflächennahen Rohstoffen sind in der Karte flächig oder bei einer Gesamtgröße unter 10 ha symbolhaft (mit einem „A“) als *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* ausgewiesen. Sie umfassen die für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fachrechtlich (Rahmenbetriebsplan, Planfeststellungsverfahren usw.) genehmigten Flächen.

Alle raumordnerisch abgestimmten Neuaufschlüsse und Erweiterungen bestehender Abbauflächen sind als *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* in der Karte flächig bzw. symbolhaft dargestellt. Sie umfassen die noch nicht fachplanerisch abgesicherten Abbauvorhaben für oberflächennahe Rohstoffe. Die Planungsperspektive beträgt dabei in der Regel 25 Jahre.

Für die Darstellung von Erweiterungsflächen und Neuaufschlüssen im Regionalplan wurden Kriterien wie die Verträglichkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, aber auch Abbauwürdigkeit, betriebliche Sicherheit und Lage im Raum zugrunde gelegt.

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und FFH-Vorprüfung sowie die Gesamtabwägung sind in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 dokumentiert.

In Einzelfällen kommt es zu Überlagerungen von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* und *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand*. Es handelt sich dabei insbesondere um ausgewiesene NATURA-2000-Gebiete, deren Lebensräume für die dort Wert gebenden Arten mit dem derzeit genehmigten Abbaubetrieb verträglich sind (z. B. 90 % der Uhu-Bestände in Mittelhessen befinden sich in aktiven Hartsteinbrüchen). Für diese Abbauflächen gibt es entsprechende Abstimmungen zwischen den Abbaubetreibern und der Naturschutzverwaltung.

Im Ausnahmefall tritt eine Überlagerung von *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* mit *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* auf. In diesen Fällen wird auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass die gebietsspezifischen Naturschutzziele durch einen Abbau nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6.5-4 (G) Bei der Gewinnung von Rohstoffen sollen die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt geringstmöglich gehalten werden. Die Rekultivierung soll den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgend durchgeführt werden, nach Abbauende sollen auch alle baulichen Anlagen zeitnah beseitigt werden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sollen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und des Naturschutzes für den jeweiligen Raum einbezogen werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-4 Vor der Verwirklichung von Abbauvorhaben sind die Umweltauswirkungen zu überprüfen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, ihrem Ausgleich oder eines Ersatzes festzulegen. Bei Steinbrüchen im Wald mit Rekultivierungsziel Wald sollten – statt zusätzlicher externer Ersatzaufforstungen – die Möglichkeiten der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe nach dem Forstgesetz für den notwendigen Ausgleich stärker genutzt werden. Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen abgebauter Lagerstätten oder Lagerstättenteile sind kontinuierlich zu verwirklichen. Absehbare Spätfolgen werden im Rahmen der Rekultivierungspläne aufgegriffen; Maßnahmen zu deren Behebung werden entsprechend dem Stand der Technik festgelegt.

6.5-5 (G) Der Nutzung bestehender Abbauflächen soll der Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen gegeben werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-5 Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll durch den Unternehmer der Nachweis erbracht werden, dass innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau nicht mehr möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte es geboten sein, die erschlossene Abbaustätte umfassend auszubeuten, bevor rekultiviert bzw. ein neuer Aufschluss getätigt wird. Dabei sollen die Belange von Natur und Landschaft sowie die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten mit in die Abwägung einbezogen werden.

6.5-6 (G) Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden.

6.5-7 (G) Rohstoffgewinnungsstätten in räumlicher Nähe sollen planerisch aufeinander abgestimmt werden.

6.5-8 (G) Die Rohstoffversorgung der Region soll dezentral gesichert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-6
bis 6.5-8 In Mittelhessen kommen viele der mineralischen Rohstoffe für z. B. die Bauindustrie in allen Räumen vor. Zur Vermeidung von Umwelt belastenden Rohstofftransporten sollte eine Gewinnung dezentral, an verträglichen Standorten erfolgen. Bei mehreren Gewinnungsstellen in räumlicher Nähe sollten die Planungen aufeinander abgestimmt werden, um „unproduktive“ Restflächen zu vermeiden und die bestehenden anderen Raumnutzungen nicht mehr als unbedingt erforderlich einzuengen.

Die Sicherung der dezentralen Rohstoffversorgung in der Region dient insbesondere der Minimierung des (Schwerlast-)Verkehrs und der damit verbundenen, erheblichen Immissionen. Gleichzeitig dient die Vielfalt der verschiedenen Abbauunternehmen in der Region dem Wettbewerb und sichert so den regionalen Verbraucherschutz.

Die abgebauten Rohstoffe können mengen- und gewichtsmäßig sehr umfangreich sein. Deshalb hat eine Anbindung an die Schiene Vorteile im Hinblick auf Umweltauswirkungen des Rohstofftransportes.

6.5-9 (G) Der Verwendung von Sekundärrohstoffen soll der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Primärrohstoffen eingeräumt werden. Primärrohstoffe sollen nur für Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden, an die spezifische Qualitätsanforderungen gestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.5-9 Oberflächennahe mineralische Rohstoffe (Primärrohstoffe) sind nur in begrenztem Umfang und lokalgebunden vorhanden. Der sparsame und schonende Umgang mit diesen nicht erneuerbaren Ressourcen ist zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Region geboten. Zur Schonung von Primärrohstoffen sollen die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) wahrgenommen werden, soweit dies die speziellen Anforderungen zulassen

6.6 Tourismus, (Nah-)Erholung, Freizeit und Sport

6.6-1 (G) Der Tourismus soll als regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor – insbesondere im ländlichen Raum – gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Dies geschieht im Wesentlichen durch:

- Weiterentwicklung des begonnenen Destinationsprozesses,
- Identifizierung und Aktivierung der Entwicklungspotenziale der Destinationen,
- Aufbau von Kooperationen und Netzwerken,
- Initiativen zur Qualitätssicherung und -entwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur,
- Erarbeitung von Tourismuskonzepten und Marketingplanungen.

6.6-2 (G) Der in Mittelhessen traditionell sehr stark nachgefragte naturnahe Aktivurlaub mit den Bereichen Radwandern, Wandern und Wasserwandern soll umweltverträglich und in qualitativ ansprechender Weise weiterentwickelt werden und eine direkte Partizipation für die Landtourismusbetriebe ermöglichen.

Der Städte- und Kulturtourismus birgt noch zahlreiche Wachstumschancen, die gefördert werden sollen.

Heilbäder, Erholungs- und Luftkurorte sollen angesichts der rückläufigen Nachfragesituation den erforderlichen planerischen Spielraum für eine Modernisierung bzw. Umstellung ihrer Angebote erhalten.

Zur Sicherung und Entwicklung sanfter Erholungsformen soll die Einrichtung der Geoparke „Westerwald-Lahn-Taunus“ und „Vogelsberg“ gefördert werden.

6.6-3 (G) Aus regionaler Sicht für Erholung (Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern u. a.) und Landschaftserleben besonders geeignete Räume (Wert gebende Aspekte: Naturnähe, Ruhe kulturhistorischer Wert, charakteristische Eigenart, Vielfalt) und Wegeverbindungen sollen erhalten und entwickelt werden.

6.6-4 (G) Bereiche mit besonderer Bedeutung für weitere Freiraumfunktionen (z. B. Naturschutz), für die eine intensive Erholungsnutzung beeinträchtigend wirkt, sollen durch Maßnahmen der Besucherlenkung entsprechend gesichert werden. Die Belange des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft sind von Beginn an in Überlegungen und Planungen einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

6.6-5 (G) Die Eignung des Freiraums für die landschaftsgebundene (Nah-)Erholung soll erhalten und entwickelt werden durch:

- Vernetzung von Freiräumen und Wegebeziehungen auch mit den Ortslagen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Zugänglichkeit des Freiraums für die Allgemeinheit
- Aufwertung von Teilräumen mit geringer oder mäßiger Erholungseignung insbesondere für die Naherholung
- Schaffung gemeindeübergreifender Grünverbindungen zur Gliederung, Gestaltung und ökologischen Verbesserung des Erholungs- und Erlebnisraums einschließlich

	eines Fuß- und Radwegenetzes (Regionalpark), insbesondere im Bereich der Regionalen Grünzüge.
6.6-6 (G)	Zur Schonung des Freiraums sollen bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus, Freizeit oder Sport folgende Punkte beachtet werden: <ul style="list-style-type: none">▪ Derartige Einrichtungen sollen nicht in für die Erholung und nicht in für den Arten und Biotopschutz besonders geeigneten Bereichen errichtet werden.▪ Großflächige bzw. publikumsintensive Einrichtungen sollen mit dem ÖPNV erreichbar sein.▪ Mit baulichen Anlagen verknüpfte Einrichtungen sollen in bzw. an die Ortslagen angebunden werden.▪ Bei Sport- und Freizeitanlagen, die selbst Emissionen verursachen (Schießsport, Motorsport, Flugmodellflug, Hundesport, Fußball mit großer Zuschauerbeteiligung u. a.), soll eine Bedarfsabstimmung zwischen den Kommunen erfolgen. Die Beeinträchtigung der ruhigen Erholung und des Wohnens soll vermieden werden.
6.6-7 (G)	Bei der Planung von örtlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen zudem folgende Aspekte Berücksichtigung finden: <ul style="list-style-type: none">▪ kurze Fahrwege und gute Anbindung an den ÖPNV▪ die Möglichkeit der ganzjährigen Nutzung▪ Wohnortnähe▪ die Freizeit-, Erholungs- und Sportinteressen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen▪ Multifunktionalität
6.6-8 (G)	Erhaltung, Sanierung und Modernisierung bestehender Sportanlagen sollen Vorrang vor dem Neubau haben. Sofern aus Kostengründen die Notwendigkeit besteht, vorhandene Angebote abzubauen, z. B. Schließen von Schwimmbädern, soll dies nach raumordnerischen Gesichtspunkten (Einzugsbereich, zentralörtliches System) vorgenommen werden.

Begründung/Erläuterung

zu 6.6-1 Durch die Weiterentwicklung des Tourismus sollen qualifizierte und Existenz sichernde Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Der Ausbau regionaler Wertschöpfung durch Nutzung lokaler Produkte, der Aufbau regionaler Stoffkreisläufe sowie die Förderung einer durch regionale Unternehmer getragenen Tourismuswirtschaft sollen Kernpunkte der Entwicklung sein. Dabei ist die touristische Wertschöpfung insbesondere für strukturschwache und ländlich geprägte Regionen ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Vorhandene Potenziale sollen in Zukunft noch stärker ausgeschöpft werden. Dabei ist eine enge Verbindung zu den regionalen Entwicklungskonzepten und die Einbindung in die Arbeit von Regionalmanagementorganisationen – sofern vorhanden – erforderlich.

Bei allen Maßnahmen gilt das Prinzip der Nachhaltigkeit in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht. Der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist eine wichtige Voraussetzung, da eine intakte Umwelt ein zentrales Element der touristischen Nachfrage ist.

Auf der regionalen Ebene haben sich die touristischen Organisationsstrukturen von der nicht mehr zeitgemäßen Orientierung an Verwaltungsgrenzen hin zu Destinationen entwickelt, die sich an der Geographie bzw. dem "Empfinden des Gastes" orientieren. Die Region Mittelhessen umfasst im Wesentlichen die beiden Destinationen Lahntal und Vogelsberg. Die Destination Westerwald ist im äußersten Westen, die Destination Taunus im Südwesten von Mittelhessen vertreten. Die Organisationsentwicklung auf Destinationsebene ist ein mittel- bis langfristiger Prozess, der weiter voranzutreiben ist.

Netzwerke und Kooperationen können zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft beitragen, z. B. durch die Bündelung von Ressourcen im Tourismusmarketing. Da alle mittelhessischen Destinationen regions- bzw. länderübergreifend sind, ist die enge Zusammenarbeit mit den Partnern aus Nord- und Südhessen bzw. den angrenzenden Bundesländern unabdingbar.

Eine konsequente Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität im Tourismusangebot ist eine grundlegende Voraussetzung, um im Wettbewerb mit anderen in- und ausländischen Destinationen bestehen zu können. So sollen vor allem in den strukturschwächeren Bereichen der Region Projekte der öffentlichen touristischen Infrastruktur unterstützt werden.

zu 6.6-2

Eine abwechslungsreiche Mittelgebirgslandschaft, ein hoher Waldanteil, reizvolle Flussläufe und touristisch nutzbare Schutzgebiete prädestinieren Mittelhessen für die Vermarktung von Aktivreisen. Dem Wandertourismus kommt hierbei eine zunehmend wichtigere Bedeutung zu. Der Fahrradtourismus zählt nach wie vor zu den wichtigsten touristischen Themenfeldern in Mittelhessen. Ziel sollte ein möglichst flächendeckendes, qualitativ hochwertiges Wander- und Radwegenetz in Mittelhessen sein (vgl. Kap. 7.1.4 Fahrradverkehr). Das Lahntal ist mittlerweile das beliebteste Kanuwanderziel unter den deutschen Flusstälern. Beim Ausbau dieses Sektors soll der Fokus auf der Verbesserung der Qualität der Anbieter und der Infrastruktur liegen. Einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung im Bereich des Aktivtourismus können die regionalen Verkehrsverbünde leisten, indem z. B. Sonderfahrten mit Wander- und Fahrrad-bussen zu regionalen Freizeitzielen angeboten werden.

Die Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebots „Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie die Etablierung weiterer touristischer Dienstleistungen auf der Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebs sollen im Kontext der Politik ländlicher Räume unterstützt werden.

Städte- und Kulturtourismus ist ein wichtiger Teilmarkt und daher entsprechend zu berücksichtigen und zu entwickeln. Die zahlreichen kulturellen Sehenswürdigkeiten, die Attraktivität der Städte und die Veranstaltungen von regionalem und überregionalem Interesse sollen erweitert und durch gezielte Marketingstrategien wirkungsvoll angeboten werden.

Der anhaltende Trend zum Gesundheitsurlaub bietet Heilbädern, Erholungs- und Luftkurorten vielfältige Chancen, selbstzahlende Gesundheitstouristinnen und -touristen als zunehmend wichtige Zielgruppe zu gewinnen. Die verstärkte Orientierung auf Produkte, die von der Nachfrage des Käufermarkts her definiert werden und nicht mehr auf die eng gefassten Leistungskataloge der Kostenträger begrenzt sind, soll unterstützt werden.

Bewährte Instrumente zur Sicherung sanfter Erholungsformen sind z. B. die Natur- und Geoparke. In Mittelhessen sind die Naturparke „Hochtaunus“, „Hoher Vogelsberg“ und „Lahn-Dill-Bergland“ zu nennen. Aus regionaler Sicht erscheint zudem eine Ergänzung um die Errichtung der Geoparke „Westerwald-Lahn-Taunus“ und „Vogelsberg“ sinnvoll. Dies soll in Abstimmung mit den bereits bestehenden Naturparks geschehen.

zu 6.6-3
und 6.6-4

Entsprechend dem Leitbild für Mittelhessen bieten sich reizvolle Mittelgebirge wie Taunus, Westerwald, Lahn-Dill-Bergland, Burgwald und die Vulkanlandschaft Vogelsberg sowie das Lahntal für die Erholung an. Diese Voraussetzungen für die touristische Erholungsnutzung aber auch für die den Wohnwert entscheidend mitbestimmende Naherholung gilt es zu erhalten und zu entwickeln. Das landschaftliche Potenzial und die Erholungseignung der Kulturlandschaft ist daher als besonderer Faktor der Attraktivität – auch im Sinne der Daseinsvorsorge – zu sichern. Aus regionaler Sicht für Erholung besonders geeignete Räume finden sich insbesondere in den oben genannten Bereichen. Die *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* (Kap. 6.1.6) und größere unzerschnittener Räume (ab 16 qkm, vgl. Umweltbericht) weisen auf eine regional bedeutsame Erholungseignung hin.

Inwieweit ein Raum tatsächlich zur Erholung genutzt wird bzw. für Tourismus interessant ist, hängt aber neben seiner Erholungseignung auch von seiner Erschließung und der touristischen Infrastruktur sowie von der Nachfrage bzw. der Vermarktung ab. Eine statische Abgrenzung von für Erholung besonders geeigneten Räumen soll daher nicht getroffen werden.

Wander- und Radwege sollen landschaftsschonend ausgebaut und mit den Siedlungsbereichen vernetzt werden. In diesem Zusammenhang bedeutende, durch Mittelhessen führende Fernwanderwege sind z. B. der Westerwaldsteig, der Rothaar-

steig, der Vulkansteig, der Lahnhöhenweg, der Studentenpfad, der Lahn-Dill-Berglandpfad sowie der in Planung befindliche Hugenotten- und Waldenserpfad. Die durch Mittelhessen verlaufenden Radfernwege sind im Kap. 7.1.4 aufgeführt. Auch einige nicht mehr genutzte Bahntrassen haben eine Bedeutung für eine touristische Nutzung oder können entsprechend entwickelt werden (vgl. Kap. 7.1.1).

Insbesondere in einer für Kurzurlaube besonders geeigneten Region wie Mittelhessen entspricht eine Sicherung und Entwicklung von landschaftsgebundenen Erholungsformen der Nachfrage. Nur Destinationen, Orte und Leistungsanbieter, die auch auf ökologische Nachhaltigkeit achten, werden ökonomischen Erfolg haben können. Die Natur zu erleben, bleibt eines der wichtigsten Reisemotive in Mittelhessen.

Tourismusfunktionen und Freizeitaktivitäten bzw. deren Entwicklungsaufgaben sind gegenüber anderen Raumansprüchen dahingehend zu sichern, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden.

zu 6.6-5
und 6.6-6

Der Wohnwert wird entscheidend von Möglichkeiten der Naherholung und der Identifizierung mit der Umgebung mitbestimmt. Dabei überschneiden sich in vielen Bereichen die für Naherholung und touristisch relevante Erholung genutzten Bereiche. Voraussetzung sind in jedem Fall Wegebeziehungen und die Zugänglichkeit, vor allem dort, wo für Erholung eine besondere Eignung (z. B. Gewässerränder, Ufergrundstücke) oder ein besonderer Bedarf aufgrund der Siedlungsdichte (*Vorranggebiet Regionaler Grünzug*) besteht. Dabei hat die Allgemeinerholung für die gesamte Bevölkerung Priorität gegenüber den überwiegend privaten bzw. nur kleinen Bevölkerungsgruppen zugänglichen Formen der Freizeitnutzung. In diesem Sinn dürfen großflächige Sportanlagen (Golfplätze u. a.) oder Freizeiteinrichtungen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken. Die Steuerung von Sport- und Freizeitanlagen dient zudem der Flächensicherung für die ruhige Erholung.

Die Anbindung von mit baulichen Anlagen verknüpften Freizeitanlagen an den Siedlungsraum wirkt einer Zersiedelung der Landschaft entgegen und vermeidet eine Verkehrsbelastung des Freiraumes durch Zu- und Abfahrtsverkehr zu den entsprechenden Einrichtungen.

Ein Regionalpark bietet die Chance, landschaftliche, kulturhistorische und sonstige charakteristische Besonderheiten wahrnehmbar und erlebbar zu machen und den Zugang zur Landschaft durch entsprechende Wegeverbindungen zu eröffnen. Gleichzeitig können und sollen die verschiedenen Nutzungsinteressen geordnet und damit wechselseitige Beeinträchtigungen von Erholung und sonstigen schutzbedürftigen Funktionen und Nutzungen vermieden werden. Im Rahmen des Projekts „Lahnpark“ soll die Lahnaue im Verdichtungsraum Gießen-Wetzlar als zentraler Grünbereich entwickelt und gestaltet, Beschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeitwirtschaft ausgelotet und Wege zu deren Nutzung bzw. Lenkung aufgezeigt werden. In einer interkommunalen und überfachlichen Gesamtbetrachtung sollen eine umweltverträgliche Nutzung für Freizeit und Tourismus und eine nachhaltige Weiterentwicklung der Landwirtschaft mit dem aktiven Schutz von Natur und Landschaft, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den Freiraum in Einklang gebracht werden.

zu 6.6-7
und 6.6-8

Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder) sollen allen Bevölkerungsgruppen auch im ländlichen Raum in zumutbarer Entfernung ohne Nutzung eines Pkw zugänglich sein. Zur Sicherung von Standorten und zur Verbesserung von Angeboten sind kommunale Kooperationen wünschenswert.

7 Regionale Infrastruktur

7.1 Verkehr

Übergreifende Grundsätze

- 7.1-1 (G) Zur Stärkung der mittelhessischen Industrie- und Gewerbestandorte soll die Anbindung der Region an die nationalen und internationalen Wirtschaftsräume, insbesondere an das benachbarte Rhein-Main- und Rhein-Ruhr-Gebiet, durch das überregionale Verkehrsnetz sichergestellt werden.
- Die Folgen der nach der vollzogenen Einheit, der Öffnung Osteuropas und der Erweiterung der EU angewachsenen Ost-West-Verkehrsströme sollen durch angemessene Ausbauten der Ost-West-Trassen in Mittelhessen gemildert werden.
- Die innerregionale Verkehrserschließung soll sich am System der Zentralen Orte und Verbindungsachsen orientieren. Die Anbindung des jeweiligen Umlands, besonders der strukturschwachen Gebiete, soll gewährleistet werden.
- 7.1-2 (G) Die Verkehrssysteme (Straße/Schiene) in der Region und zu den Nachbarräumen sollen unter Beachtung funktionsgerechter Ergänzung zueinander als integriertes System entwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Ausbau des Umweltverbunds (Bus, Bahn, Fahrrad und Zu-Fuß-gehen) steht, um qualitatives Wirtschaftswachstum und Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.
- 7.1-3 (G) Die Auswirkungen neuer Vorhaben auf Verkehrsaufkommen und Verkehrsmittelwahl sollen in die Beurteilung ihrer Raumverträglichkeit einbezogen werden.
- 7.1-4 (G) Die vom Verkehr verursachten Belastungen für Menschen und Umwelt sollen unter Sicherstellung der bedarfsgerechten Mobilität durch vielfältige Maßnahmen abgebaut werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1-1
bis 7.1-4
- Die Verkehrsinfrastruktur soll sowohl dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung als auch dem Transportbedarf der Wirtschaft im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen dienen. Sowohl die bestehenden und entstehenden Kapazitätsengpässe in den Verkehrssystemen als auch die wachsenden umweltpolitischen Restriktionen (z. B. CO₂-Minimierung) lassen erkennen, dass weitere Verkehrsmengenzuwächse nicht mehr beliebig verkraftbar sind. Es müssen daher die bestehenden Kapazitäten durch intelligente Nutzung besser ausgeschöpft werden und es muss eine Selektion stattfinden, bei der die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsarten und -systeme ausgenutzt werden. Die Potenziale der Verkehrsvermeidung (z. B. wohnortnahe Arbeitsplätze und Nutzung der Kommunikationsangebote) und der Umlenkung auf ökologisch verträglichere Verkehrsarten (Zu-Fuß-gehen, Radfahren, ÖPNV benutzen) sind auszuschöpfen. Bei der Planung von Maßnahmen, die höhere Verkehrsmengen erzeugen, z. B. größere Gewerbegebiete oder Freizeitanlagen, sollen die verkehrlichen Auswirkungen in die Standortfindung einbezogen werden.
- Es sollen Maßnahmen zum Schutz gegen verkehrsbedingte Immissionen getroffen werden (vgl. Kap. 6.2).
- Zu den wesentlichen durch den Verkehr bedingten Beeinträchtigungen der Umwelt zählt die Zerschneidung der Landschaft. In diesem Sinne eignen sich Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Landschaft (z. B. Rückbau, Querungshilfen, Grünbrücken und Tunnel), um verkehrsbedingte Beeinträchtigungen zu mindern. Dies gilt auch an bestehenden Straßen und Bahntrassen.

7.1.1 Schienenverkehr

Schiennetz

7.1.1-1 (Z) (K) Das bestehende Schiennetz für den Fern- sowie den Regional- bzw. Nahverkehr in der Region ist zu sichern und bedarfsgerecht zu modernisieren bzw. auszubauen. Dies gilt für folgende Strecken einschließlich der *Haltepunkte Bestand*:

Fernverkehrsstrecken Bestand:

- Gießen – (Siegen – Hagen) (Ruhr-Sieg-Strecke)
- (Kassel) – Marburg – Gießen – (Frankfurt am Main) (Main-Weser-Bahn)
- (Koblenz) – Limburg a. d. Lahn – Gießen – (Fulda) (Lahntal- und Vogelsbergbahn)
- (Köln) – Limburg a. d. Lahn – (Wiesbaden/Frankfurt am Main) (Schnellfahrstrecke)
- (Frankfurt am Main – Fulda) – (Kassel-Wilhelmshöhe) (Schnellfahrstrecke)

Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand:

- (Korbach – Frankenberg/Eder) – Marburg (Burgwaldbahn, KBS 622)
- (Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn, KBS 623)
- (Betzdorf – Burbach) – Haiger – Dillenburg (Hellertalbahn, KBS 462)
- Gießen – Hungen – (Nidda – Gelnhausen) (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631)
- Limburg a. d. Lahn – (Westerburg – Au) (Oberwesterwaldbahn, KBS 461)
- Limburg a. d. Lahn – (Frankfurt am Main bzw. Wiesbaden) (KBS 627)
- Limburg a. d. Lahn – (Siershahn) (Unterwesterwaldbahn, KBS 629)
- Brandoberndorf – (Grävenwiesbach – Frankfurt am Main) (Taunusbahn, KBS 637)

KBS = Kursbuchstrecke

7.1.1-2 (Z) (K) Die in der Regionalplankarte ausgewiesenen *Fernverkehrs- sowie Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand* schließen unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, der Funktion als Schienenstrecke entgegenstehende, Raumansprüche aus, um die Option für Ausbaumaßnahmen zu erhalten. Diese umfassen:

- bei zweigleisigen Strecken den drei- und viergleisigen Ausbau,
- bei eingleisigen Strecken den zweigleisigen Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten,
- im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten die Anlage weiterer Gleise, die Verknüpfung verschiedener Schiennetze, Flächen für die Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. im Güterverkehr, Trassen für den Netzübergang von Fahrzeugen sowie für die Anbindung von Gleisanschlüssen.

7.1.1-3 (Z) Bei den *Fernverkehrsstrecken Bestand* sind im Hinblick auf den Ausbau folgende regionalplanerische Vorgaben zu beachten:

Gießen – (Siegen – Hagen) (Ruhr-Sieg-Strecke):

- Geschwindigkeitserhöhung
- Linienverbesserung in engen Bögen
- Vergrößerung der Tunnelprofile
- Bau einer Verbindungsspanne Hagen – Hohenlimburg (außerhalb der Region)
- Bau von Überholgleisen

(Kassel) – Marburg – Gießen – (Frankfurt am Main) (Main-Weser-Bahn):

- Bau eines 3. und 4. Gleises

(Koblenz) – Limburg a. d. Lahn – Gießen – (Fulda) (Lahntal- und Vogelsbergbahn):

- Geschwindigkeitserhöhung

7.1.1-4 (G) Auf allen bestehenden Strecken des Regional- bzw. Nahverkehrsschiennetzes in der Region sollen folgende Grundsätze verwirklicht werden:

- Verbesserung des Fahrweges (z. B. Beseitigung von Geschwindigkeitsrestriktionen) in geeigneten Fällen zur Erhöhung der Streckenabschnittsgeschwindigkeiten
- Schaffung zeitgemäßer und funktionsgerechter Stationen und Verbesserung des Zugangs und der Kundeninformation unter Einbeziehung der Bahnhofsvorplatzgestaltung
- Erhaltung der Empfangsgebäude an den Schienenstrecken zur Förderung der Aufenthaltsqualität der ÖPNV-Kunden
- Verbesserung der Erschließungsfunktion durch bedarfsgerechte Einrichtung neuer oder Verlegung bestehender Haltepunkte

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-1
bis 7.1.1-4 Bestehende Schienenstrecken, die überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen und europäischen Fernbahnverkehr dienen, sind als *Fernverkehrsstrecke Bestand* in der Karte ausgewiesen. Strecken, die überwiegend zur Nutzung durch den regionalen und überörtlichen Bahnverkehr dienen, sind als *Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand* festgelegt.

Der Schienenverkehr stellt bei entsprechender Auslastung als Verkehrsmittel die umweltfreundlichere Alternative zum Straßenverkehr und zum Luftverkehr dar. Er ist angesichts prognostizierter wachsender Verkehrsanteile des Eisenbahnverkehrs, insbesondere beim Schienengüterverkehr, und als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV, vgl. Kap. 7.1.2), besonders ausbau- und förderungswürdig.

Ein Ausbau dient unter anderem dazu, die Kapazität zu erweitern sowie langsamen und schnellen Verkehr zu trennen. Dadurch kann nicht nur die Zuverlässigkeit des Fahrplans erhöht, sondern es können auch höhere Kapazitäten für den Güterverkehr und die verstärkte Verlagerung von Straßengüterverkehr auf die Schiene bereitgestellt werden. Um die räumlichen Voraussetzungen für Ausbaumaßnahmen zu gewährleisten, ist die unmittelbare Umgebung der Trassen von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten. Zur besseren Anbindung an den Wirtschaftsraum Rhein-Ruhr ist eine Reaktivierung des in Nordhessen gelegenen Streckenabschnitts Korbach - Frankenberg auch für die Region Mittelhessen von großer Bedeutung.

zu 7.1.1-3 Bei den nachfolgend genannten Fernverkehrsstrecken besteht ein Modernisierungs- und Ausbaubedarf:

Ruhr-Sieg-Strecke (Gießen – Siegen – Hagen)

An der Ruhr-Sieg-Strecke bestehen derzeit einige Engpässe, die zu Kapazitätseinschränkungen und höherem Zeitaufwand führen. Es wurde ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis für die erforderlichen Investitionen nachgewiesen. Die Ausbaustrecke Hagen – Gießen ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege als vordringlicher Bedarf (1. Baustufe) bzw. als weiterer Bedarf (2. Baustufe) benannt. Regionalplanerisches Ziel ist ein Ausbau für eine Geschwindigkeit von bis zu 160 km/h. Im Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen ist auch eine Vergrößerung der Tunnelprofile erforderlich, damit auf dieser Strecke "Kombinierter Güterverkehr" mit größeren Ladeeinheiten möglich wird.

Main-Weser-Bahn (Kassel – Gießen – Frankfurt am Main)

Die für Mittelhessen wichtigste Relation Kassel - Gießen - Frankfurt am Main ist ab Marburg, insbesondere aber ab Gießen südwärts überlastet und ausbaubedürftig. Es ist dringend erforderlich, die Kapazitäten zu erweitern, die Strecke für höhere Geschwindigkeiten auszubauen sowie langsamen und schnellen Verkehr zu trennen. Daher ist der Bau eines dritten und vierten Gleises von Frankfurt am Main/Bad Vilbel zumindest bis Gießen notwendig (vgl. LEP 2000, S. 31).

Lahntal- und Vogelsbergbahn (Koblenz – Limburg a. d. Lahn – Gießen – Fulda)

Der Ausbau der Lahntalstrecke zwischen Wetzlar und Limburg a. d. Lahn und der Strecke Gießen – Fulda wird gefordert, da es ein besonderes Anliegen Mittelhessens ist, die Relationen nach Osten (EU-Osterweiterung) zu verbessern und gleichzeitig den strukturschwachen Vogelsbergkreis durch die Verbesserung der Bahnanbindung zu unterstützen. Außerdem ist die Bedeutung der Lahntal- und Vogelsbergbahn für

den Tourismusverkehr zwischen Koblenz, Gießen und Fulda zu sehen. Ziel ist ein Ausbau für eine Geschwindigkeit von 120 bis 160 km/h.

zu 7.1.1-4 Die Strecken des Schienengrundnetzes bilden die wesentliche Grundlage für ein flächendeckendes ÖPNV-Angebot. Beim Personennahverkehr sind gerade die mittleren Wege (5 bis 100 km) besonders gut auf die Schiene zu verlagern, sofern entsprechende attraktive Verbindungen in der Fläche angeboten werden. Deshalb ist die betriebliche Optimierung der Strecken des Regional- bzw. Nahverkehrsschienennetzes – unter Nutzung von Fördermöglichkeiten – den Zielsetzungen des hessischen ÖPNV-Gesetzes entsprechend zügig umzusetzen.

Neben den bereits in Plansatz 7.1.1-3 angesprochenen Maßnahmen besteht ein Ausbau- und Modernisierungsbedarf beispielsweise für die Strecken Gießen – Hungen – (Nidda – Gelnhausen) sowie (Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn). Dazu zählt unter anderem eine Reduzierung der Anzahl nicht technisch gesicherter, schienengleicher Bahnübergänge.

Die Errichtung neuer Haltepunkte ist im Zuge der Aufstellung der Nahverkehrspläne regelmäßig zu überprüfen. Diese Prüfung soll in Abhängigkeit von erreichbaren Fahrgastpotenzialen (z. B. nach Realisierung neuer Bauflächen oder von Behörden- und Einzelhandelsstandorten mit erhöhtem Kundenaufkommen), den notwendigen Kosten und der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum alternativen Busangebot durchgeführt werden. Die Nachfrage schwach frequentierter Haltepunkte soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

7.1.1-5 (Z) (K) Die derzeit ausschließlich vom Güterverkehr genutzten Bahnstrecken

- Kirchhain – Homberg (Ohm),
- Lollar – Staufenberg-Mainzlar,
- Gießen – Gießen-Europaviertel,
- Runkel-Kerkerbach – Runkel-Dehrn und
- Biedenkopf-Wallau – Breidenstein

sind zu sichern.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-5 Die für den Personenfernverkehr zur Verfügung stehenden Schienenstrecken dienen ebenso wie die Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken (vgl. Ziel 7.1.1-1) in der Regel auch dem Güterverkehr.

Um in Verbindung mit geeigneten Güterverkehrs- und Logistikkonzepten die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs zu sichern und zu verbessern, werden darüber hinaus auch Strecken, die derzeit für den Personenverkehr stillgelegt sind und nur noch durch Güterverkehr – ggf. auch nur in Teilabschnitten – genutzt werden, planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert (vgl. auch Ziel 7.1.1-7 und Kap. 7.1.7). Die Infrastruktur dieser Strecken ist zu sichern, weitere Rückbaumaßnahmen sind zu vermeiden. Diese Schienenstrecken sind in der Regionalplankarte ausgewiesen.

7.1.1-6 (Z) (K) Folgende zusätzliche Haltepunkte sind zu realisieren:

- Marburg/Mitte (Main-Weser-Bahn, KBS 620)
- Kirchhain-Anzefahr (Verlegung nach Osten) (Main-Weser-Bahn, KBS 620)
- Wetter-Niederwetter (Burgwaldbahn, KBS 622)
- Wetter-Todenhausen (Burgwaldbahn, KBS 622)
- Alsfeld-Altenburg (Vogelsbergbahn, KBS 635)
- Pohlheim-Hausen (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631)
- Pohlheim-Garbenteich (Verlegung Richtg. Pfahlgraben) (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631)
- Lich/West (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631)

Diese Haltepunkte sind in der Regionalplankarte dargestellt.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-6 Neben fehlenden bzw. stillgelegten Bahnstrecken ist auch das unzureichende Angebot von Haltepunkten oftmals ein Grund für die geringe Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs. Deshalb legt der Regionalplan zusätzliche Haltepunkte in räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Vorranggebieten für Siedlung bzw. für Industrie und Gewerbe fest, bei denen ein ausreichendes Kundenaufkommen zu erwarten ist.

7.1.1-7 (Z) (K) Bei den nachfolgend genannten Schienenstrecken ist der Trassenverlauf planerisch zu sichern. Die Sicherung dieser Trassen hat Vorrang gegenüber anderen Raumanprüchen:

- Biedenkopf-Breidenstein - Breidenbach
- Dillenburg – Dietzhöhlthal-Ewersbach
- Waldsolms-Brandoberndorf – Solms-Albshausen
- (Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg
- Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffthalbahn)
- Staufenberg-Mainzlar – Rabenau-Londorf (Lumdatalbahn)
- Homberg(Ohm) – Gemünden(Felda)-Burg-/Nieder-Gemünden (Ohmtalbahn)
- Lauterbach – Herbstein – Grebenhain – (Gedern) (Oberwaldbahn)

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-7 Die Schienenstrecken, die zurzeit ohne Nutzung durch den Personenverkehr sind und deren Trassenverlauf planerisch zu sichern ist, sind in der Regionalplankarte festgelegt. Schienentrassen stellen eine wertvolle Infrastruktur dar, die es so zu erhalten und von baulichen Anlagen (insbesondere Hochbauten) freizuhalten gilt, dass eine eventuelle Wiederinbetriebnahme oder eine Nutzung als lineare Struktur für andere Zwecke nicht ausgeschlossen ist. In diesem Sinne benennt der Regionalplan planungsrechtlich zu sichernde Strecken (vgl. LEP 2000, S. 33), auf denen zurzeit kein Personenverkehr stattfindet. Bei der Lumdatal- und Ohmtalbahn werden angrenzende Streckenabschnitte noch für den Güterverkehr genutzt (vgl. Ziel 7.1.1-5).

Eine eventuelle Wiederinbetriebnahme einer planerisch gesicherten Trasse wird vereinfacht, wenn die Trasse als zusammenhängendes Grundstück in öffentlichem Eigentum verbleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und ein über die Sicherungspflicht hinausgehender Rückbau der Bahnanlagen (z. B. Gleise) vermieden werden kann. Dazu ist ggf. eine entsprechende Vereinbarung mit der Deutsche Bahn AG zu treffen. In Ausnahmefällen kann auf die Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der Fläche zu Bahnbetriebszwecken verzichtet werden.

Angesichts nicht absehbarer Entwicklungen im Verkehrssektor werden damit Optionen für die Zukunft gesichert. Dadurch bleibt neben einer Wiederinbetriebnahme für den Personenverkehr auch eine Nutzung von Strecken für den Güterverkehr (Anbindung von Industrie- und Gewerbebetrieben, vgl. auch Ziel 7.1.1-5 und Grundsätze 7.1.1-9 bis 7.1.1-12), für touristische Zwecke (z. B. Draisinenverkehr, Museumseisenbahnverkehr, Radweg), als Biotopverbundelement oder als Straßentrasse möglich.

Auf einigen der in Ziel 7.1.1-5 und Ziel 7.1.1-7 genannten Strecken bestehen erschließbare Einwohnerpotenziale, die eine wirtschaftliche Bedienung mit regelmäßigem Schienenverkehr erlauben (vgl. VCD 2004: Studie „Bahn 21“) und bei Reaktivierung für den Personenverkehr zugleich dem Fernverkehr die gewünschten Fahrgastzuwächse ermöglichen.

Die genannten Aspekte treffen für die nachfolgend genannten Strecken in besonderem Maße zu:

- (Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg
- Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffthalbahn)
- Lollar – Rabenau-Londorf (Lumdatalbahn)
- Waldsolms-Brandoberndorf – Solms-Albshausen

Deshalb soll bei diesen Strecken im Zuge von Fortschreibungen der Nahverkehrspläne eine Wiederinbetriebnahme für den Personenverkehr geprüft werden, sofern sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern. Diese Prüfung soll in Abhängigkeit des erreichbaren Fahrgastpotenzials, der notwendigen Instandsetzungskosten, einer Energiebilanz, der verkehrlichen Zweckmäßigkeit (u. a. Systemzusammenhang), der touristischen Bedeutung und der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum alternativen Busangebot durchgeführt werden.

Schienerpersonenfernverkehr

- 7.1.1-8 (Z) Auf den Bahnstrecken in der Region sind folgende Personenfernverkehrsleistungen anzubieten:
- Strecke Köln – Limburg a. d. Lahn – Rhein/Main (ICE-Verkehr)
 - Strecke Frankfurt am Main – Kassel-Wilhelmshöhe (ICE-Verkehr)
 - Strecke Hamburg/Berlin – Kassel – Marburg – Gießen – Frankfurt am Main – Karlsruhe/Stuttgart (ICE-/IC-Verkehr)
 - Strecke Hagen/Köln – Siegen – Wetzlar – Gießen – Frankfurt am Main (IC-Verkehr)
 - Strecke Trier – Koblenz – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Fulda – Thüringen (IC-Verkehr)

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-8 Der Schienerpersonenfernverkehr ist eigenwirtschaftlich durch Eisenbahnverkehrsunternehmen zu betreiben. Die zur Region benachbarten wichtigen Wirtschaftsräume sollen mit Fernverkehrsangeboten gut erreichbar sein.

Der Zugang zum europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz soll von den Oberzentren Marburg, Gießen und Wetzlar sowie Siegen (außerhalb der Region) aus in alle Richtungen durch schnelle, wettbewerbsfähige Bahnverbindungen über den Tag (Taktverkehr mit kurzen Umsteigezeiten) erreicht werden. In Ergänzung zu den bestehenden ICE-Haltebahnhöfen im Norden in Kassel-Wilhelmshöhe, Osten in Fulda, Süden in Frankfurt am Main und Westen in Limburg a. d. Lahn ist eine ICE-Linie durch Mittelhessen zu führen, um eine umsteigefreie, attraktive Verbindung nach Berlin und/oder anderen Endpunkten in Nord- bzw. Ostdeutschland zu schaffen. Auf diese Weise kann ein zusätzliches Fahrgastpotenzial für den Fernverkehr erschlossen und einer Kapazitätsüberlastung auf der Strecke Frankfurt am Main – Fulda entgegengewirkt werden. Für die übrigen genannten Verbindungen – ohne die Strecken Köln – Rhein/Main und Frankfurt am Main – Kassel-Wilhelmshöhe – ist neben dem bestehenden Regional- und Nahverkehrsangebot (vgl. Plansatz 7.1.1-13) im Hinblick auf rasche, wettbewerbsfähige Verbindungen IC-Verkehr oder vergleichbarer Standard zu schaffen.

Schiengüterverkehr

7.1.1-9 (G) Der Zugang zum leistungsfähigen Schiengüterverkehr soll in der Region gesichert werden. Als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr soll der Schiengüterverkehr, auch über den Ausbau des Kombinierten Verkehrs, verstärkt gefördert werden.

7.1.1-10 (G) Für die in Plansatz 7.1.1-5 genannten Bahnstrecken sollen geeignete Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau der Güterbeförderung durchgeführt werden.

7.1.1-11 (G) Den bisherigen Konzentrationsabsichten im Güterverkehr auf wenige Güterbahnhöfe und Ladestellen soll entgegengewirkt werden. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Güterverkehrsbedienung auf bestehenden Strecken zu erhalten. Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuan-

lage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbeflächen stabilisiert und gefördert werden.

7.1.1-12 (G) Die dezentrale Struktur der Holzverladung auf die Bahn muss gesichert und ggf. erweitert werden.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.1-9 bis 7.1.1-12 Es gibt Anzeichen dafür, dass aufgrund der entstandenen und weiter anwachsenden Restriktionen auf dem Fernstraßennetz der Bundesrepublik mit immer öfter auftretenden Engpässen (Staus) Gütertransporte zunehmend auf die Bahn verlagert werden. Vor allem das logistische Konzept der "Just-in-Time"-Zulieferung, das in der Vergangenheit zum starken Anwachsen des Straßengüterverkehrs maßgeblich beigetragen hat, wird wegen der dominierenden Abhängigkeit von der Zeitzuverlässigkeit zunehmend in Frage gestellt.

Der Schienengüterverkehr liegt im Verantwortungsbereich der DB AG und weiterer Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Schienengüterverkehr kann aufgrund seiner zuverlässigen zeitlichen Kalkulierbarkeit in Zukunft verloren gegangene Marktanteile zurückgewinnen. Die größten Marktchancen des Schienengüterverkehrs liegen unter den heutigen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen darin, kostengünstig Massengüter zu transportieren und zuverlässig logistische Ketten sicherzustellen. Der viel propagierte Kombinierte Ladungsverkehr kann für sich keine Ausschließlichkeit in der Zukunft des Schienengüterverkehrs beanspruchen.

Zunehmende Bahntransporte setzen allerdings voraus, dass die Bahn – auch in Zusammenarbeit mit Bahnunternehmen benachbarter Länder – schnell genug die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft. Inzwischen ist kaum mehr umstritten, dass das deutsche Eisenbahnnetz in großen Teilen erhebliche Kapazitätsreserven für den Güterverkehr aufweist. Daneben gilt es, vorhandene Kapazitätsengpässe auf bestimmten Strecken abzubauen sowie bestehende regionale Ergänzungslinien in die Hauptabfuhrlinien einzubeziehen und schrittweise auszubauen (z. B. Lahntal-/Vogelsbergbahn und Burgwaldbahn).

Während beim Güternahverkehr höchstens ein geringer Teil sinnvoll auf die Eisenbahn verlagerbar ist (hier hat der Lkw für die Verteilfunktion Vorteile), nimmt der Schienengüterverkehr auf mittleren und weiten Strecken seit Jahren stark zu. Wegen der für den Lkw-Verkehr schlechter werdenden Rahmenbedingungen ist mit weiteren Zuwächsen der Bahn zu rechnen. Um die Zunahme des Schienengüterverkehrs und die Entlastung des Straßennetzes zu ermöglichen, müssen einerseits Schienenstrecken in der Region (z. B. auch Stichstrecken und Gleisanschlüsse) gesichert werden. Andererseits müssen weitere Kapazitätseinschränkungen im Netz der DB (z. B. Rückbau von Überhol- und Kreuzungsgleisen sowie von Rangiergleisen, bspw. im Rangierbahnhof Gießen) vermieden werden. Notwendig ist die Förderung des Güterverkehrsaufkommens auf der Schiene durch geeignete Maßnahmen.

Dazu sollen ungenutzte Gleisanschlüsse und Industriestammgleise, bei denen Aussicht auf Reaktivierung besteht, mit den dazugehörigen Verladestellen für den Schienengüterverkehr planerisch gesichert werden. Zur Minimierung des Straßengüterverkehrs soll bei der Planung neuer Industrie- und Gewerbeflächen mit hohem Verkehrsaufkommen – insbesondere mit integrierten Logistikbetrieben – die Möglichkeit der Nutzung, der Reaktivierung, des Ausbaus oder der Einrichtung von Gleisanschlüssen bzw. Industriestammgleisen (einschl. Güterverkehrsstrecken (Plansatz 7.1.1-5) und regionalplanerisch gesicherten Trassen (Plansatz 7.1.1-7)) geprüft werden (vgl. auch Kap. 5.3). In diesem Zusammenhang können das Gleisanschlussprogramm des Bundes und Landesmittel zur Förderung des Schienengüterverkehrs genutzt werden.

Aus dem gleichen Grund sollen bahnaffine Unternehmen nach Möglichkeit nah an Bahnstrecken oder Gleisanschlüssen angesiedelt werden.

In der Regel ist bei Betrieben mit mind. 100 t Warenumsatz pro Tag ein Gleisanschluss tragfähig.

Für Unternehmen, die keinen eigenen Gleisanschluss haben, sollen Angebote zur Bedienung der „letzten Meile“ – auch im Zusammenhang mit Einzelwagenverkehr – geprüft werden (z.B. die Anlage von sog. Railports, vgl. Kap. 7.1.7).

- zu 7.1.1-12 Eine mittelhessische Besonderheit stellt die Bahnverladung von Holz dar. Es besteht ein hohes Interesse, die Voraussetzungen für den Bahntransport eines möglichst großen Anteils des zu transportierenden Holzes beizubehalten. Eine Schließung der jetzt noch bestehenden Bahnstationen mit Möglichkeiten zur Holzverladung (z.B. Weilburg) würde diesen Belangen diametral entgegenlaufen. Durch die Konzentration würde der Schwerlastverkehr auf der Straße (Langholztransporte) wachsen und vor allem in innerörtlichen Bereichen zu massiven Belästigungen führen. Im Holzverkehr besteht wegen früherer Konzentrationstendenzen der Bahn derzeit ein Mangel an Verladestellen. In Biedenkopf-Breidenstein und Nieder-Ofleiden wurden neue Verladestellen eingerichtet, weitere befinden sich in Prüfung.

Schienenpersonennahverkehr

- 7.1.1-13 (Z) Auf dem Regional- bzw. Nahverkehrsschienennetz in der Region sind Regional-Expresszüge (RE) und Nahverkehrszüge (Regionalbahn - RB -, Regionalzug oder vergleichbarer Standard) einzusetzen. Dies gilt, als Ergänzung zu Fernverkehrszügen, auch für das Schienennetz des Personenfernverkehrs (mit Ausnahme der Strecken Köln – Rhein-Main und Frankfurt am Main – Kassel-Wilhelmshöhe).
- 7.1.1-14 (G) Im Zusammenhang mit der Bedienung der Region mit Regional- bzw. Nahverkehrszügen sollen folgende Grundsätze verwirklicht werden:
- Einrichtung eines integralen Taktfahrplans mit Taktverkehren und Gewährleistung von Anschlüssen zwischen Nah- und Fernverkehr
 - Einsatz von Fahrzeugen mit angemessenem Reisekomfort
 - Senkung der laufenden Kosten durch eine rationelle Angebotsgestaltung und Vergabe der Verkehrsleistungen im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen
- 7.1.1-15 (G) Die Anbindung Mittelhessens an das Rhein-Main-Gebiet und den Flughafen Frankfurt/Main soll durch regelmäßige, umsteigefreie Zugverbindungen verbessert werden.
- 7.1.1-16 (G) In Verbindung mit dem Ausbau der Schienenstrecke Frankfurt am Main – Hanau – Fulda – Kassel-Wilhelmshöhe ist eine weitere Verbesserung der Bedienungsqualität auf der Lahn-Kinzig-Bahn und der Vogelsbergbahn anzustreben.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1.1-13 bis 7.1.1-16 Züge des Regional- bzw. Nahverkehrs dienen dazu, Strecken, die die Region netzartig erschließen, zu bedienen. Zudem gewährleisten sie auf den Hauptverkehrsstrecken (vgl. Plansatz 7.1.1-1) die Bedienung der kleineren Bahnhöfe und Haltepunkte zwischen den Haltebahnhöfen des Fernverkehrs und fungieren als Zu- und Abbringerdienst für Fernverkehrszüge.

Es wird aus regionalplanerischer Sicht angestrebt, dass das „Mittelhessen-Konzept“ (Mittelhessen-Express) zur Verbesserung der Verbindungsqualität in der Region und zur nachfragegerechten Bereitstellung von Kapazitäten beiträgt. Eine Verdichtung des Taktverkehrs ist u.a. wichtig auf den Strecken (Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn), (Korbach – Frankenberg/Eder) – Marburg (Burgwaldbahn) sowie auf der Vogelsbergbahn und der Lahn-Kinzig-Bahn. Durch den Ausbau der Strecke Frankfurt am Main – Hanau – Fulda – Kassel-Wilhelmshöhe kann auch die Verknüpfung mit den Verkehren auf diesen mittelhessischen Strecken verbessert und die Bedienung verdichtet werden. Wichtig ist ferner eine bedarfsorientierte Verbindung mit Regional-Expresszügen zwischen Frankfurt am Main/Gießen und Siegen mit regelmäßiger Weiterführung nach Köln bzw. Hagen und Essen.

Daneben spielen verbesserte Zugverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet eine große Rolle. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- regelmäßige Durchbindung des Regionalexpresses bzw. des Mittelhessen-Expresses von Mittelhessen über Frankfurt am Main/Hauptbahnhof zum Flughafen
- morgens und abends direkte Führung von Zügen aus Mittelhessen über Frankfurt am Main/West und Frankfurt am Main/Niederrad unter Auslassung des Hauptbahnhofs zum Flughafen

Durch die genannten Zugverbindungen kann die Situation vieler Pendler aus Mittelhessen, die am Flughafen und in Frankfurt/Niederrad arbeiten, deutlich verbessert werden; das Gleiche gilt für Fluggäste. Eine umsteigefreie bzw. direkte Verbindung aus Mittelhessen nach Frankfurt/Niederrad und zum Flughafen verkürzt die Fahrzeit deutlich und steigert somit die Attraktivität des ÖPNV.

Unabdingbar für eine Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonennahverkehrs ist die Gewährleistung von Anschlussverbindungen, nicht nur zwischen Zügen des Regional- bzw. Nahverkehrs, sondern auch zu und von Fernverkehrszügen, auch länderübergreifend (z. B. in Limburg, vgl. Ziel 7.1.7-2).

7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

- 7.1.2-1 (G) Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) auf Straße und Schiene soll als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge die Mobilität zwischen Wohnstandorten und Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungsstätten ökologisch verträglich sicherstellen.
- 7.1.2-2 (G) In der Region Mittelhessen soll eine Mindestbedienung des ÖPNV in allen Räumen, insbesondere zu den Mittelzentren, vorgehalten werden.
- 7.1.2-3 (G) Die zentralen Ortsteile der Grundzentren sollen innerhalb ihrer Versorgungsbereiche in einer halben Stunde Fahrzeit erreichbar sein.
- 7.1.2-4 (Z) Um die Erreichbarkeit des jeweiligen Mittelzentrums zu gewährleisten, sind für jeden Ortsteil ab 200 Einwohnern
- mindestens 3 Fahrtenpaare pro Werktag (zum Mittelzentrum und zurück)
 - mit maximaler Fahrzeit von 45 Minuten mit dem ÖPNV zu gewährleisten.
- 7.1.2-5 (Z) Um die Erreichbarkeit des jeweiligen Oberzentrums zu gewährleisten, sind von den zentralen Ortsteilen der Grund- und Mittelzentren mindestens 3 Fahrtenpaare pro Werktag mit dem ÖPNV zum Oberzentrum und zurück zu gewährleisten.
- 7.1.2-6 (G) Zur optimalen Erschließung der Fläche und zur leistungsfähigen Bedienung soll eine zweckmäßige funktionale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Netzen gesichert werden. Das Regionalnetz soll in erster Linie aus Eisenbahnstrecken gebildet und dort, wo das Schienennetz Lücken aufweist, durch regionale Buslinien ergänzt werden.
- 7.1.2-7 (G) Den spezifischen, zeitlich wechselnden Mobilitätsbedürfnissen der verschiedenen Personengruppen soll Rechnung getragen werden. Dazu gehören auch innovative, flexible Bedienungsformen des ÖPNV, die auch die Vernetzung nicht zentraler Ortsteile untereinander und die Anforderungen des Freizeit- und Einkaufsverkehrs berücksichtigen.
- 7.1.2-8 (G) Der ÖPNV soll nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten sollen sich an strukturnräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage orientieren. Ein stündlicher Grundtakt soll angestrebt werden.

- 7.1.2-9 (G) Der Schienenpersonenverkehr soll dort Vorrang vor straßengebundenen Angeboten haben, wo er hinsichtlich der relevanten Aspekte eine bessere Gesamtbilanz aufweist als alternative Bedienungsformen.
- 7.1.2-10 (G) In den von der Schiene nicht oder nur teilweise erschlossenen Räumen soll der ÖPNV durch einen weiteren Ausbau der Busnetze sowie durch die Integration anderer Mobilitätsanbieter verbessert werden. Die Angebote sind kundenorientiert aufeinander abzustimmen.
- 7.1.2-11 (G) Vor allem in den Räumen der Region, in denen bereits heute Überlastungen des Straßennetzes durch das starke Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr bestehen oder sich zu entwickeln drohen, sollen durch verstärkten Ausbau des ÖPNV umweltverträglichere Alternativen geschaffen werden.
- 7.1.2-12 (G) In den Siedlungsgebieten soll erforderlichenfalls eine Verkehrsflächenbewirtschaftung zugunsten des ÖPNV stattfinden.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1.2-1 bis 7.1.2-12 Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Personennahverkehrs werden von den Aufgabenträgern (Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte) durch die lokalen Nahverkehrsorganisationen oder die Verkehrsverbünde bestellt und eingekauft. Die Nahverkehrspläne aller Aufgabenträger in Mittelhessen liegen ebenso vor wie der regionale Nahverkehrsplan des RMV für den Zeitraum 2004 – 2009.

Die genannten Grundsätze und Ziele des Regionalplans sind darauf ausgerichtet, für die Region ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges und den unterschiedlichen Entfernungen angemessenes Nahverkehrsangebot zu gewährleisten. Sie sollen bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne entsprechend beachtet bzw. berücksichtigt werden.

- zu 7.1.2-2 bis 7.1.2-5 Dazu gehört, dass die Mindestbedienung aller Ortsteile in der Fläche (ab einer Größe von 200 Einwohnern) gewährleistet ist. Gemäß der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) ist die Mindestbedienung nicht erfüllt, wenn weniger als 3 Fahrtenpaare pro Tag zum nächstgelegenen Mittelzentrum (bezogen auf den zentralen Ortsteil; vgl. Kap. 4.3) bestehen und die Fahrtzeit der einfachen Fahrt zum Mittelzentrum mehr als 45 Minuten beträgt. Dadurch soll der Zugang zu höherwertigen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen in allen Mittelbereichen auch für Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden, die auf den ÖPNV angewiesen sind. Orientiert an dieser Vorgabe der MKRO formuliert der Regionalplan ein vergleichbares Ziel für die anzustrebende ÖPNV-Anbindung der Oberzentren aus ihrem Verflechtungsbereich.

Ergänzend zu dieser Vorgabe soll sich die Bedienungsqualität des ÖPNV in Mittelhessen an den Empfehlungen des vom HMWVL und vom HLSV herausgegebenen Leitfadens „Vergleichende Beurteilung von ÖPNV-Fahrtenangeboten in den Landkreisen des Landes Hessen“ (1998) orientieren.

Für die Ortsteile unterhalb der Mindestbedienung besteht das Erfordernis, durch konkrete Verbesserungen Abhilfe zu schaffen. Dies ist in den Nahverkehrsplänen darzustellen.

Um die Mindestbedienung sicherzustellen, sind auch Schülerverkehre und alternative Bedienungsformen (vgl. Grundsatz 7.1.2-7) einzubeziehen.

- zu 7.1.2-6 Neben den auf die Grund-, Mittel- und Oberzentren ausgerichteten Verkehrsbeziehungen sollen auch, gerade im Hinblick auf Bedürfnisse des Freizeit- und Einkaufsverkehrs, Verkehrsverbindungen in der Fläche und zwischen den (kleineren) Orten gewährleistet werden (Flächenverkehr). Zu berücksichtigen sind auch landkreis- und regionsübergreifende Verkehrsbeziehungen (nicht nur Richtung Südhessen, sondern z. B. auch zu den benachbarten Oberzentren Fulda und Kassel).

Grundlage der Erschließung bilden die Eisenbahnstrecken und regionalen Buslinien (regionales Grundnetz im Busverkehr) mit Express- und sonstigen Bussen. Zur Ergänzung des Regionalnetzes dienen darauf abgestimmte lokale Angebote der Nahverkehrsgesellschaften.

zu 7.1.2-7 und 7.1.2-10 Wichtig ist die Bereitstellung bedarfsorientierter Beförderungskapazitäten, die die zeitlich und räumlich wechselnde Nachfrage berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit des Nahverkehrs ist es unabdingbar, dass sich in den ländlich geprägten Teilräumen der Region innovative, integrative Verkehrskonzepte mit flexiblen, unkonventionellen Angebotsformen etablieren. Diese müssen insbesondere die Anforderungen des Freizeit- und Einkaufsverkehrs einbeziehen (vgl. Beispiel: saisonabhängige Freizeitbuslinien Richtung Vogelsberg - "Vulkanexpress" -).

Als mögliche Angebotsformen sind beispielhaft zu nennen:

- Anrufbusse und Ruftaxis mit flexiblen Bedienzeiten und flexibler Streckenführung
- Nachbarschafts- und Dorfautos (als ländliche Version von Car-Sharing)
- von privaten Vereinen betriebene Bürgerbusse
- Nutzung unkonventioneller Mobilitätsanbieter mit vorhandenen und unkoordiniert eingesetzten Großraum-Pkw und Kleinbussen (z. B. Hotels, soziale Einrichtungen)

Derartige bedarfsorientierte Angebotsformen ohne feste Linien- und Fahrzeitbindung können dazu dienen, den Linienvorkehr zu ergänzen, dürfen aber nicht in Konkurrenz zu ihm treten. Sie sind auch erforderlich, um die Anbindung aller Ortsteile ab einer gewissen Größe sicherzustellen (vgl. Grundsatz 7.1.2-3 und Ziel 7.1.2-4).

zu 7.1.2-9 Bei entsprechender Auslastung hat der Schienenpersonenverkehr aufgrund seines geringen Energieverbrauchs, seines höheren Komforts und der erzielbaren höheren durchschnittlichen Reisegeschwindigkeiten Vorteile gegenüber straßengebundenen Angeboten. Besonders bei längeren Strecken sollte bei der Abwägung zwischen Bus- oder Bahnalternative berücksichtigt werden, dass der Zug von den Fahrgästen allgemein als attraktiver wahrgenommen wird und mit weniger Halten bei gleicher Erschließungsqualität oftmals deutlich schneller fährt. Zur Bahn werden beispielsweise Zugangs(fuß)wege bis zu 1.200 m Länge in Kauf genommen, während zur Bushaltestelle für die meisten potenziellen Kunden nur rund 300 m akzeptabel sind. Umgekehrt ermöglichen Buslinien und alternative Bedienungsformen eine flexiblere, stärker an der wechselnden Nachfrage orientierte und auf die Siedlungsschwerpunkte ausgerichtete Verkehrsbedienung.

zu 7.1.2-11 Insbesondere das Bahnangebot auf der Main-Weser-Bahn aus Mittelhessen in den Rhein-Main-Wirtschaftsraum schafft umweltverträgliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr. Allerdings stößt das Angebot an Kapazitätsgrenzen und ist deshalb auszubauen (vgl. auch Ziel 7.1.1-3 und Grundsatz 7.1.1-16).

7.1.3 Straßenverkehr

7.1.3-1 (Z) (K) Die Substanzerhaltung bzw. die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hat Vorrang vor dem Ausbau von Straßen. Der Ausbau hat wiederum Priorität vor dem Neubau von Straßen.

7.1.3-2 (Z) Die Funktion der regionalplanerischen Verbindungsachsen (vgl. Kap. 4.2) ist zu gewährleisten. Dazu sind insbesondere folgende regional und überregional bedeutsamen Straßen entsprechend leistungsfähig zu erhalten, auszubauen bzw. zu realisieren: BAB A 5 zwischen dem geplanten Anschluss der A 49 und dem Gambacher Kreuz, BAB A 45 zwischen dem Gambacher Kreuz und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, BAB A 49 zwischen dem derzeitigen Bauende und der A 5, B 49 zwischen Wetzlar und Limburg a. d. Lahn, B 62 zwischen Alsfeld und Biedenkopf, B 252 zwischen Münchhausen und Lahntal-Göttingen, B 254 zwischen Fulda und Alsfeld sowie B 255 zwischen Weimar und Herborn.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.3-1 und 7.1.3-2 Bestehende Bundesstraßen sowie das Netz der regional bedeutsamen Straßen sind in der Plankarte dargestellt. Dabei gelten Straßenabschnitte, für die ein Baurecht besteht, als Bestand.

Die verkehrspolitische Situation im Straßenbereich wird von notwendigen wachsenden umweltpolitischen Erfordernissen einerseits und von einer zu erwartenden weiteren Zunahme des PKW-Bestands pro Einwohner andererseits geprägt. Die Verkehrsentwicklung auf überregional bedeutsamen Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten in Mittelhessen zeigt jedoch keine durchgängige Zunahme des Straßenverkehrs, sondern zum Teil auch Stagnation bzw. rückläufige Entwicklungen.

Die nach der vollzogenen Einheit Deutschlands und der Überwindung der Teilung Europas angewachsenen Ost-West-Verkehrsströme sollen gebündelt durch die Region geführt werden. Dem dient der Großteil der in Ziel 7.1.3-2 aufgeführten Straßen. Der Netzschluss der BAB A 49 ist zur Entlastung der im Regionsgebiet stark frequentierten BAB A 5 erforderlich.

Zudem besteht – stärker aus nordhessischem Interesse begründet – die strukturpolitische Notwendigkeit, den bisher schlecht angebundenen nordhessischen Raum um Frankenberg und Korbach nach Süden über die B 252 an das leistungsfähige überregionale Straßennetz (BAB) anzubinden und dafür entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Die innere Erschließung der Region wird durch das Netz regional bedeutsamer Straßen gewährleistet. Die Straßen im ausgewiesenen Netz bilden die Verbindung zwischen den zentralen Orten innerhalb der Region bzw. binden die Einzugsbereiche an die zugehörigen Zentren an und erschließen den ländlichen Raum. Die Bestimmung der regional bedeutsamen Straßen ergibt sich aus der Kombination des Verbindungs- und Erschließungswertes des jeweiligen Straßenabschnitts, der durchschnittlichen Verkehrsbelastung und eines Mindestanteils von mehr als 50 % überörtlichem Straßenverkehr. Zur Bündelung des Verkehrs und damit auch zur Entlastung des übrigen Straßennetzes wird den zugehörigen Straßen eine herausgehobene Priorität zugeordnet.

Für diese vorhandenen Straßen besteht vereinzelt die Notwendigkeit des Ausbaus von Teilstrecken (vgl. nachfolgendes Ziel 7.1.3-3).

7.1.3-3 (Z) (K) Die nachfolgenden Neu- und Ausbaumaßnahmen sind regionalplanerisch abgestimmt und schließen – unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren – im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, dass die Plankarte wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulässt. Zudem ist der jeweilige aktuelle Planungsstand zu berücksichtigen.

A 3	Neue Lahnbrücke Limburg mit Ausbau auf 8 Spuren
A 3	Verlegung der Tank- und Rastanlage Limburg/West (Variante 2)
A 5	Sechsspuriger Ausbau zwischen Anschluss an geplante A 49 und Gambacher Kreuz
A 49	Neustadt (Hessen) bis zur A 5 bei Gemünden (Felda)
A 485/L 3130	AS Gießen-Leihgesterner Weg/Linden-Oberhof
B 8	OU Bad Camberg-Erbach - Camberg - Bad Camberg-Würges
B 8/L 3022	Beseitigung eines Bahnübergangs bei Brechen-Niederbrechen mit Teilverlegung der L 3022
B 49	Vierspuriger Ausbau zwischen Limburg-Ahlbach und Weilburg-West
B 49	Vierspuriger Ausbau zwischen Löhnberg und Wetzlar
B 49	Bau von Standstreifen zwischen Gießen und Wetzlar
B 49/L 3359	AS Wetzlar-Dutenhofen/Heuchelheim
B 49	AS Weilburg-Waldhausen
B 49	OU Reiskirchen und Reiskirchen-Lindenstruth (Südfahrt)
B 252	Verlegung von Münchhausen bis Lahntal-Göttingen
B 254	OU Lauterbach (Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen

B 277	OU Aßlar
L 3054	TOU Weilmünster
L 3125	OU Ebsdorfergrund-Heskem

Die geplanten Maßnahmen sind in der Regionalplankarte dargestellt.

AS = Anschlussstelle OU = Ortsumfahrung TOU = Teilortsumfahrung

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.3-3 Die genannten Maßnahmen dienen u. a. der Umsetzung des Ziels 7.1.3.-2.

Sonstige, mehr kleinräumig wirkende Ausbaumaßnahmen außerhalb des regional bedeutsamen Straßennetzes sind nach Einzelprüfung dadurch gerechtfertigt, dass die Verlagerung des Verkehrs aus Siedlungsgebieten (Orts- und Teilortsumfahrungen) unzumutbar gewordene Belastungen verringert bzw. Unfallschwerpunkte abbaut und schienengleiche Bahnübergänge beseitigt werden.

Die o. g. Vorhaben wurden in landesplanerischen Verfahren abgestimmt bzw. waren bereits im RPM 2001 enthalten. Lediglich der Trassenverlauf der A 49 weicht im Bereich zwischen Stadtallendorf und Homberg (Ohm) deutlich von dem im Raumordnungsverfahren im Jahr 2000 abgestimmten Verlauf ab. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (April 2005) war zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Herrenwald östlich Stadtallendorf" durch die ursprüngliche Herrenwaldtrasse zu erwarten wäre. Im Rahmen der gemäß § 20 d Abs. 3 HENatG vorgeschriebenen Alternativenprüfung wurde eine Trassenvariante entwickelt, bei der nach Prüfung auf raumordnerischer Ebene davon ausgegangen wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des o. g. FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Sie ist zudem aus raumstruktureller und verkehrlicher Sicht wirkungsvoller als die alte Herrenwaldtrasse und soll daher entsprechend realisiert werden. Während der 2. Offenlage wurde im Rahmen der detaillierteren Planungen des Planfeststellungsverfahrens deutlich, dass auch bei der modifizierten Herrenwaldtrasse von einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebiets auszugehen ist. Da ein prioritärer Lebensraumtyp betroffen ist, war die EU-Kommission im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens zu beteiligen. Im Rahmen des Stellungnahmeersuchens nach § 34 Abs. 4 BNatSchG kommt die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2010 (Az.: K (2010) 8438) zu dem Ergebnis, *"dass die nachteiligen Auswirkungen des Baus des neuen Abschnitts der Autobahn A 49 auf das Natura-2000-Gebiet DE 5120303 Herrenwald östlich Stadtallendorf aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind."* Diese zustimmende Stellungnahme fand durch einen Beschluss der Regionalversammlung vom 7. Dezember 2010 Eingang in deren Abwägung. Auf diese Weise wurde die regionalplanerische Abstimmung abgeschlossen mit der Folge, dass auch der Weiterbau der A 49 in die Genehmigung des Regionalplans Mittelhessen einbezogen werden konnte.

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und FFH-Vorprüfung sowie die Gesamtabwägung sind in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 dokumentiert.

Der Ausschluss entgegenstehender Planungen und Maßnahmen im räumlich eng begrenzten Trassenverlauf bezieht sich in der Regel auf einen Korridor von +/- 300m gerechnet ab seiner Mittellinie, solange die Trasse nicht weiter konkretisiert ist. In besonderen Fällen kann dieser Korridor deutlich reduziert sein. Sobald die Trasse in ihrer Lage konkretisiert ist (Auslegung Planfeststellungsunterlagen, Sicherstellungsverordnung gemäß § 9a Abs. 3 FernStrG bzw. § 32a HStrG), können Planungen und Maßnahmen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde und im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde näher heranreichen (z. B. bis an die Grenze des sichergestellten Planungsgebiets). Dies ist auch zur Bündelung von die freie Landschaft beeinträchtigenden Vorhaben anzustreben.

Im Zuge der Planung des Standstreifenbaus an der B 49 zwischen Gießen und Wetzlar ist die Erforderlichkeit eines Lärmschutzes insbesondere im Bereich Wetzlar-Garbenheim detailliert zu prüfen.

Planungshinweise:

Über die als Ziele aufgenommenen Maßnahmen hinaus sind zahlreiche weitere Ausbaumaßnahmen angemeldet worden. Für diese Maßnahmen konnte bisher – häufig nicht zuletzt wegen der bisher fehlenden Aussagen zu verkehrlichen Auswirkungen und zu Umweltauswirkungen (fehlende UVS) – keine Abstimmung erzielt werden. Zudem erübrigen sich einige Maßnahmen bei Realisierung der BAB A 49.

Die folgenden raumordnerisch nicht abgestimmten Vorhaben gelten daher als Planungshinweis und sind nicht in der Regionalplankarte dargestellt.

Sie sollen von allen Planungsträgern und sonstigen Stellen, die Ansprüche an die Fläche geltend machen, die sich im Verlauf und innerhalb der jeweiligen Trasse befinden, in diesem Sinn berücksichtigt werden. Unabhängig davon sind derzeit die dort in der Karte ausgewiesenen regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Zur weiteren Konkretisierung der Straßenplanungen ist eine landesplanerische Abstimmung erforderlich.

- A 5/A 45 Ausbau des Gambacher Kreuzes mit Spange von Kassel Richtung Wetzlar
- A 5/B 254 Verlegung der AS Alsfeld-Ost
- A 5 AS bei Gemünden (Felda)-Ehringshausen
- A 5/L 3133 AS zwischen Pohlheim-Holzheim und Garbenteich
- A 45 Ausbau auf 6 Fahrstreifen AK Gambach – Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (UVS sowie Bedarfs- und Interdependenzanalyse fehlen)
- A 485/B 49 Teilanschluss Grünberger Straße
- A 485/L 3360 AS nördlich von Langgöns
- B 8 OU Brechen-Niederbrechen (UVS fehlt)
- B 8 OU Elz (UVS wird aktualisiert)
- B 8 OU Limburg a. d. Lahn-Lindenholzhausen
- B 49 OU Alsfeld-West
- B 49 OU Grünberg-Kernstadt
- B 54 OU Elbtal-Elbgrund und Dorchheim
- B 54 Südumgehung Limburg a. d. Lahn/Diez (mit Holzheim, L 319)
- B 54 OU Hadamar-Oberzeuzheim (UVS fehlt)
- B 54 OU Dornburg-Langendernbach
- B 62 OU Alsfeld (UVS fehlt)
- B 62 OU Biedenkopf-Eckelshausen (UVS fehlt)
- B 62 OU Dautphetal-Buchenau (UVS fehlt)
- B 62 OU Lahntal-Sterzhausen und Lahntal-Goßfelden
- B 62 OU Alsfeld-Angenrod und Alsfeld-Leusel (UVS fehlt)
- B 62 OU Kirtorf (UVS fehlt)
- B 62 OU Kirtorf-Ober-Gleen (UVS fehlt)
- B 62 OU Kirtorf-Lehrbach
- B 253 Biedenkopf-Sackpfeife
- B 253 OU Breidenbach
- B 253 OU Dillenburg-Frohnhausen
- B 253 OU Eschenburg-Wissenbach
- B 254 OU Alsfeld-Eudorf (entfällt bei Realisierung der A 49)
- B 254 OU Lauterbach (Hessen) - Reuters
- B 255 OU Gladenbach
- B 275 OU Lauterbach (Hessen)-Lauterbach und -Blitzenrod
- B 277 Haiger-Allendorf bis Kalteiche (Zusatzfahrstreifen)
- B 429 AS Gießen-West/Heuchelheim
- B 454 OU Neustadt (Hessen) (entfällt bei Realisierung der A 49)
- B 489 OU Hungen-Inheiden (UVS fehlt)
- B 489 OU Hungen-Utphe (UVS fehlt)
- L 1551 TOU Dornburg-Langendernbach (UVS fehlt)

- L 3022 OU Brechen-Niederbrechen (UVS fehlt)
- L 3022 TOU Waldbrunn (Westerwald)-Ellar (UVS fehlt)
- L 3022 OU Hadamar-Steinbach (UVS fehlt)
- L 3043 OU Dietzhöztal-Steinbrücken (UVS fehlt)
- L 3044 OU Haiger (UVS fehlt)
- L 3048 OU Lohra-Damm
- L 3054 OU Hüttenberg-Volpertshausen und Weidenhausen (UVS fehlt)
- L 3133/L 3132/ L 3129 OU Pohlheim-Watzenborn-Steinberg (UVS und verkehrlicher Nachweis fehlen)
- L 3278 OU Hadamar-Niederzeuzheim (UVS fehlt)
- L 3281 OU Mengerskirchen-Winkels
- L 3287 TOU Hohenahr-Mudersbach
- L 3324 OU Leun-Biskirchen (UVS fehlt)
- L 3324 OU Greifenstein-Allendorf und Ulm (UVS fehlt)
- L 3376 OU Aßlar (UVS fehlt)
- L 3451 TOU Wetzlar (UVS fehlt)

- 7.1.3-4 (Z) Neue Trassen, die über die in Ziel 7.1.3-3 genannten, abgestimmten Maßnahmen hinausgehen, sind nur bei unabweisbarem Bedarf, insbesondere aus verkehrlicher oder städtebaulicher Sicht einerseits und bei Vereinbarkeit mit Landschafts-, Natur- und Immissionsschutz andererseits nach landesplanerischer Abstimmung statthaft.
- 7.1.3-5 (G) Bei Prüfung einer Neu- bzw. Ausbaumaßnahme sollen zunächst umfassende Interdependenzbetrachtungen mit dem Öffentlichen Verkehr angestellt und untersucht werden, ob der Bau der einzelnen Maßnahme sich nicht dadurch erübrigt, dass im Sinne einer integrierten Problemlösung sowohl durch Verkehrsvermeidung oder –verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsarten als auch durch Verlagerung von Verkehrsströmen im bestehenden Netz die verbesserungswürdige Situation behebbar ist. Auch sollen zunächst alle verkehrsregulierenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen erwogen werden. Erst wenn dies keine Abhilfe erwarten lässt, sind unter Abwägung der Umwelteingriffe (UVP) Neu- und Ausbaumaßnahmen zu rechtfertigen. Hierbei sind die Netzzusammenhänge und der Ausbaustand außerhalb der Ausbaumaßnahme zu berücksichtigen.
- 7.1.3-6 (G) Bei der Abwägung der Ausbaunotwendigkeit von Teilstrecken mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt ist die regionserschließende Bedeutung zu berücksichtigen; sie führt zu einer herausgehobenen Ausbaupriorität.
- 7.1.3-7 (G) Über das regional bedeutsame Straßennetz hinaus sollen nur nach Einzelnachweis der Ausbaunotwendigkeit Maßnahmen durchgeführt werden, die der Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge, der Behebung von Unfallschwerpunkten, innerörtlichen Sicherheitsaspekten sowie der Verlagerung von Verkehr aus Wohnsiedlungsgebieten dienen.
- 7.1.3-8 (G) Bei der Planung von Ortsumfahrungen soll der verlagerungsfähige Durchgangsverkehr über 50 % betragen. Aspekte des Lärmschutzes sollen berücksichtigt, Zerschneidungseffekte und Flächeninanspruchnahme begrenzt sowie eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden.
Im Anschluss an den Bau von Ortsumfahrungen sollen die entlasteten Durchgangsstraßen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Erneuerung der Ortsmitte umgebaut werden. Dabei sind auch die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen. Auch wo der Bau von Ortsumfahrungen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bleibt zu prüfen, ob Ortsdurchfahrten durch Umbau verbessert werden können.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1.3-4 bis 7.1.3-8 Um die Anforderungen an Mobilität und Umweltqualität aufeinander abzustimmen, sind Aus- und Neubaumaßnahmen entsprechend den obigen Grundsätzen zu prüfen.
Mit Ortsumfahrungen soll eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erreicht werden. Dazu muss ein Anteil von mindestens 50 % verlagerungsfähigem überörtlichem Durchgangsverkehr gegeben sein (vgl. LEP 2000,

7.3.1). Durch ortsnahe Führungen können Zerschneidungseffekte vermieden und die Flächeninanspruchnahme verringert werden.

Ortsumfahrungen mit nur örtlicher Bedeutung sind nicht Gegenstand des Regionalplans (vgl. LEP 2000, 7.3.1, S. 35). Sie können aber anderen Zielen der Regionalplanung zuwiderlaufen und daher dennoch einer raumordnerischen Abstimmung bedürfen.

7.1.4 Fahrradverkehr

7.1.4-1 (G) Der Fahrradverkehr soll durch die Entwicklung eines dichten, sicheren und zusammenhängenden Radroutennetzes besonders gefördert werden. Die (über)regionalen Radwege sollen mit innergemeindlichen Radwegen verknüpft werden. Radwege sollen Infrastruktureinrichtungen und Naherholungsgebiete anbinden sowie an das Radwegenetz der Nachbargemeinden anschließen.

7.1.4-2 (Z) Die Mittelhessen durchquerenden Fernradwege wie

- R 1 (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld)
- R 2 Landesgrenze NRW – Biedenkopf – Cölbe – Kirchhain – Neustadt (Hessen) – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda) ... Bayern
- R 4 (Frankfurt am Main – Nidda) – Schotten – Alsfeld – (Schwalmstadt – Bad Karlshafen)
- R 6 (Butzbach) – Lich – Grünberg – Homberg(Ohm) – Kirchhain – (Frankenberg/Eder)
- R 7 (Diez) – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Lauterbach (Hessen) – (Bad Hersfeld – Vacha/Thüringen)
- R 8 (Wiesbaden) – Bad Camberg – Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Herborn – Dillenburg – Biedenkopf – (Frankenberg/Eder)
- Lahntalradweg und Dill-Radweg
- Vulkanradweg Lauterbach (Hessen) – Grebenhain – (Gedern – Rhein-Main)
- Oranier-Radroute
- Limes-Radweg
- Städtenetz-Radroute Lahn – Sieg – Dill

sind, soweit sie noch Lücken im Ausbau aufweisen, zügig zu realisieren bzw. in ihrem Bestand zu sichern und entsprechend zu beschildern.

7.1.4-3 (G) Radwegeverbindungen sollen sich trotz des umweltfreundlichen Charakters des Radverkehrs im Vergleich zum motorisierten Straßenverkehr an naturschutzfachlichen Erfordernissen und den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung orientieren.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.4-1
bis 7.1.4-3 Der Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr ist insbesondere bei kürzeren Entfernungen deutlich zu erhöhen. Der Flächenverbrauch für den fließenden Verkehr und Abstellplätze ist deutlich geringer als beim motorisierten Individualverkehr. Würde für einen größeren Anteil der Kurzstrecken das Fahrrad anstelle des Autos benutzt, könnte dies die Wohnqualität an Straßen zum Teil deutlich verbessern.

Mit dem Fahrrad können zudem auch alle diejenigen Bevölkerungsgruppen mobil sein, die über kein eigenes Kfz verfügen oder verfügen können (Kinder, finanzielle Gründe u. a.). Radwege sollen daher der Verbindung der Ortsteile mit der Kernstadt bzw. Kerngemeinde und mit viel frequentierten zentralen Einrichtungen dienen. Dazu gehört auch die Herstellung bzw. Optimierung von Radwegeverbindungen zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Grundsatz 7.1.7-5).

Darüber hinaus kann der Radverkehr auch als touristische Attraktion in den dafür geeigneten Räumen entwickelt werden (z. B. Lahntalradweg, Vulkanradweg im Vogelsberg, vgl. Kap. 6.6). Bei der Planung von Radwegeverbindungen sollen daher bestehende touristische Konzepte berücksichtigt werden.

Daher müssen Radwegenetze attraktiv und sicher ausgebaut werden. Durch den vorwiegenden Mittelgebirgscharakter der Region sollen insbesondere Trassen mit gerin-

gerem Gefälle für den Fahrradverkehr gesichert werden. Nur so kann die Nutzung des Fahrrads sowohl im Alltags- als auch im Freizeitverkehr gesteigert werden und damit zu einer Entlastung der Straßen, z. B. auch im Berufsverkehr, beitragen.

Sowohl parallel zu Straßen geführte Radwege als auch Radwege, die abseits von Trassen für den motorisierten Verkehr geführt werden, haben ihre jeweiligen spezifischen Vorteile und können nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden.

7.1.5 Luftverkehr

- 7.1.5-1 (G) Die günstige Anbindung an den Flughafen Frankfurt/Main über Schiene und Straße soll gewährleistet werden.
- 7.1.5-2 (Z) (K) Der Bestand der Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid ist zu sichern.
Bedarf, der sich aus einer noch steigenden regionalen Nachfrage nach Lufttransporten ergibt, ist zunächst durch Erweiterung der Kapazitäten an den bestehenden Landeplätzen zu decken. Dabei sind Belange des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Sozialverträglichkeit und des Naturschutzes vorrangig zu berücksichtigen.
- 7.1.5-3 (G) (K) Bestehende Sonderlandeplätze und Segelflugplätze sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

zu 7.1.5-1
bis 7.1.5-3 Für die Verbindungen im Luftverkehr ist eine gute Anbindung der Region über Schiene und Straße an den Flughafen Frankfurt effektiver als die Einrichtung zusätzlicher Landeplätze in der Region. Darüber hinaus gewinnt der Verkehrsflughafen Siegerland (im Grenzbereich der Region) für die wirtschaftliche Entwicklung des mittelhessischen Raums an Bedeutung.

Generell liegt die Bedeutung des Luftverkehrs im innerkontinentalen und innereuropäischen Verkehr, während Kurzstreckenverkehr auf die Schiene verlagert werden sollte. Es werden daher keine zusätzlichen Planungen vorgesehen.

Ein zusätzlicher Ausbaubedarf im Sinne einer Kapazitätserweiterung ist derzeit auch an den mittelhessischen Landeplätzen nicht erforderlich.

Aus der räumlichen Verteilung der bestehenden Landeplätze ergibt sich keine Notwendigkeit zum Bau neuer Einrichtungen. Die bestehenden Landeplätze befinden sich räumlich so in der Region verteilt, dass die Anreise aus den Teilräumen zu nächstgelegenen Landeplätzen zumutbar ist.

Darüber hinaus bietet sich die Nutzung der der Region unmittelbar benachbarten Landeplätze "Regionalflughafen Siegerland" auf der Lipper Höhe in Nordrhein-Westfalen, Hosenfeld-Jossa (Sonderlandeplatz) im Landkreis Fulda, Allendorf(Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg und Reichelsheim im Wetteraukreis an, sofern eine Verkehrsanbindung gewährleistet ist.

Den bestehenden Sonder- (S) bzw. Verkehrslandeplätzen (V) sind jeweils folgende Gebiete zuzuordnen:

Sonder- (S) bzw. Verkehrslandeplatz (V)

Gießen-Lützellinden (S)
Cölbe-Schönstadt (V)
Lauterbach (Hessen)-Wernges (S)
Breitscheid (V)
Bad Endbach-Bottenhorn (S)
Eschenburg-Hirzenhain (S)
Elz (S)
Reiskirchen-Ettingshausen (S)
Hünfelden-Dauborn (S)

Gebiet

⇒ Gießen /Wetzlar
⇒ Marburg/Kirchhain/Biedenkopf
⇒ Lauterbach (Hessen)/Alsfeld
⇒ Dillenburg/Herborn
⇒ Dillenburg/Biedenkopf/ Herborn
⇒ Dillenburg/Biedenkopf
⇒ Limburg a. d. Lahn
⇒ Gießen/Grünberg/Laubach
⇒ Limburg a. d. Lahn/Bad Camberg

7.1.6 Wasserstraßen

- 7.1.6-1 (G) Die Bundeswasserstraße Lahn soll im Einklang mit gewässerökologischen Belangen für den freizeitbezogenen Bootsverkehr nutzbar gehalten werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1.6-1 Die Lahn ist für Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung (vgl. Kap. 6.6). Das Fahrwasser ist von Hindernissen freizuhalten. Die baulichen Maßnahmen und der Bootsverkehr haben sich hierbei an die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. die Vorgaben aus den Bewirtschaftungsplänen anzupassen. Ausbaumaßnahmen für die Erstellung eines Transportweges für Schiffsgüterverkehr sind im Bereich der Region Mittelhessen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse nicht sinnvoll.

7.1.7 Schnittstellen des Verkehrs

Schnittstellen des Personenverkehrs

- 7.1.7-1 (G) Das Busliniennetz soll auf die Haltepunkte des Bahnnetzes als Zubringer zum Nah-, Regional- und Fernverkehr ausgerichtet werden. Der Umsteigeaufwand zwischen Bus und Bahn soll durch bauliche Voraussetzungen und Fahrplankoordination möglichst gering gehalten werden.
- 7.1.7-2 (Z) Die Verknüpfung des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd mit dem nachrangigen Schienennetz und mit dem sonstigen öffentlichen und individuellen Verkehr ist sicherzustellen.
- 7.1.7-3 (G) Zur Verbesserung der Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr sollen Park & Ride-Einrichtungen sowie Car-Sharing-Parkplätze an den Schienenhaltepunkten gefördert und ausgebaut werden, vor allem dort, wo der ÖPNV oder alternative Bedienungsformen (vgl. Kap. 7.1.2) eine Erschließung der Fläche nur unzureichend ermöglichen. Grundsätzlich soll ein wohnortnaher Umstieg auf öffentliche Verkehrssysteme ermöglicht werden.
- 7.1.7-4 (G) Parkplätze in der Nähe von Autobahnanschlussstellen bzw. sonstigen Fernverkehrsstraßen sollen gefördert werden, damit Fahrgemeinschaften leichter gebildet werden können. Allerdings muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung nicht in Konkurrenz zu bestehenden oder zu schaffenden ÖPNV-Angeboten steht.
- 7.1.7-5 (G) Das regionale und örtliche Radwegenetz soll auch auf die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs ausgerichtet werden. An sämtlichen Schienenhaltepunkten sollen Bike & Ride-Einrichtungen gefördert werden, an größeren Bahnhöfen so genannte Radstationen mit Verleih- und Reparaturangeboten. Es sollen sichere und überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten an den Haltestellen vorgehalten werden. Ebenfalls soll die Mitnahme von Fahrrädern in den öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet sein.

Schnittstellen des Güterverkehrs

- 7.1.7-6 (Z) (K) Die in der Regionalplankarte ausgewiesenen Regionalen Logistikzentren (Bestand und Planung), insbesondere mit Einrichtungen zum Güterumschlag zwischen Schiene und Straße, sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen bzw. einzurichten. Gleisanschlüsse an diese Logistikzentren sind zu erhalten bzw. bedarfsorientiert auszubauen oder anzulegen.

7.1.7-7 (G)	Regionale Logistikzentren sollen auf Grund ihrer herausgehobenen Standorteignung in der bauleitplanerischen Umsetzung vorrangig logistisch orientierten Nutzungen vorbehalten sein.
7.1.7-8 (G)	Die Entwicklung von Flächen für die Ansiedlung von logistisch orientierten sowie überwiegend verkehrsbezogenen und -abhängigen Unternehmen soll in den Regionalen Logistikzentren erfolgen.
7.1.7-9 (G)	Nicht genutzte Flächen an Bahnstrecken sollen auf ihre Eignung für verkehrliche Zwecke hin überprüft werden. Die Nutzung als Verknüpfungsstelle Schiene/Straße, die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes bzw. einer anderen schienen nahen logistischen Einrichtung soll entsprechend bevorzugt werden.

Begründung/Erläuterung

- zu 7.1.7-1
bis 7.1.7-9
- Voraussetzung zur Schaffung integrierter Verkehrskonzepte (Vernetzung der Verkehrssysteme) sind Schnittstellen des Verkehrs, die den Übergang von einem Verkehrsmittel auf ein anderes ermöglichen bzw. erleichtern. Durch den Ausbau von Schnittstellen des Verkehrs können die einzelnen Verkehrsarten ihrer spezifischen Stärke entsprechend eingesetzt werden. Unnötiger Verkehr kann vermieden werden; die Verkehrsmittel sind besser ausgelastet.
- zu 7.1.7-1
- Durch eine Einbindung der Busverkehre an den Knotenbahnhöfen des Schienenverkehrs werden die Vorteile des integrierten Taktfahrplans über die Einzugsbereiche der Bahnstrecken hinaus in die Fläche verteilt.
- zu 7.1.7-2
- In Limburg ist eine Verbesserung der Taktverknüpfung zwischen Limburg-Hbf. und Limburg-Süd und von dort nach Siegburg/Bonn bzw. Wiesbaden/Frankfurt am Main von großer Bedeutung für zwischen Nah- und Fernverkehr umsteigende Kunden und zur Sicherung des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd.
- zu 7.1.7-6
bis 7.1.7-9
- Regionale Logistikzentren sind regionalbedeutsame Standorte an Hauptverkehrsachsen und oft Knotenpunkte von Straße und Schiene. Zur Organisation des Güterverkehrsaufkommens und zur gleichzeitigen Reduktion von Verkehr in den Ortsdurchfahrten nehmen sie Funktionen und Nutzungen wahr, die dem Lagern, Verladen und Bündeln von Transportgütern in der Region sowie der Teilfertigstellung bzw. Zwischen- oder Endmontage von Waren und deren Kommissionierung dienen.
- Die ausgewiesenen Standorte für Regionale Logistikzentren befinden sich in der Regel in der Nähe von Bundesfernstraßen und Schienenstrecken.
- Regionale Logistikzentren mit Straße-Schiene-Verknüpfung sichern den Zugang zu leistungsfähigen, schnellen Güterzügen. Deshalb sollen insbesondere in den Oberzentren und den Mittelzentren mit Schienenanschluss geeignete Anlagen wie Terminals für den Kombinierten Verkehr (vor allem Wechselbehälter-, Auflieger-, Container- und Logistikboxverladung Straße/Schiene) oder sog. Railports eingerichtet bzw. gesichert werden. Alle nachfolgend genannten Standorte sind zur Wahrung zukünftiger Handlungsoptionen zu sichern; ihre verstärkte Nutzung ist zu fördern (vgl. LEP 2000, 7.6, S. 38).
- In Mittelhessen sind folgende Standorte Regionaler Logistikzentren zu nennen:
- Gießen/Europaviertel (Bestand)
 - Gießen/US-Depot (Bestand, sollte nach Aufgabe einer militärischen Nutzung weiterhin als ziviles Logistikzentrum dienen)
 - Dillenburg/Bahnhof (Planung)
 - Wetzlar-Garbenheim/Bahnhof (Planung)
 - Wetzlar-Dillfeld (Planung)
 - Limburg a. d. Lahn/Bahnhof (Bestand)
 - Marburg/Bahnhof (Planung)
 - Haiger (Bestand)
 - Langgöns/Butzbach (Bestand)
 - Pohlheim (Bestand)
- Die Ausweisung als Bestand schließt Erweiterungen am Standort mit ein.

zu 7.1.7-7 und 7.1.7-8 Zur Nutzung von Synergie-Effekten und zur Minderung des Verkehrsaufkommens soll bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für verkehrserzeugendes Gewerbe darauf geachtet werden, dass räumlich benachbart auch Flächen für verkehrsabwickelndes Transportgewerbe vorhanden sind. Aus dem gleichen Grund soll dabei eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden.

Logistisch orientierte sowie überwiegend verkehrsbezogene und -abhängige Unternehmen sollen in den Regionalen Logistikzentren angesiedelt werden, weil dort in der Regel bereits Schieneninfrastruktur vorhanden ist.

7.2 Energiedienstleistungen

7.2-1 (G) In der Region Mittelhessen sind Aktivitäten und Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Windkraft, Solar, Biomasse, Geothermie) mit dem Ziel zu fördern, bis zum Jahr 2020 im Endenergieverbrauch – ohne Verkehr – einen möglichst regional erzeugten Anteil von über einem Drittel durch erneuerbare Energien zu erreichen.

Begründung/Erläuterung

zu 7.2 -1 Entscheidend für den Ausbau und den Erfolg einer Strategie für erneuerbare Energien auf Regionsebene ist die Koordination mit den Trägern der örtlichen Energieversorgung und den kommunalen Gebietskörperschaften. Kommunen, Kreise und Region haben ein spezifisches Interesse daran, die regionale Wertschöpfung durch heimische erneuerbare Energien zu fördern. Je mehr Energie dezentral in der Region erzeugt wird, desto höher sind Wertschöpfung und Beschäftigungsmöglichkeiten. Zur Erreichung dieser übergeordneten Vorgaben soll für Mittelhessen ein regionales Energiekonzept erarbeitet werden. Langfristig wird angestrebt, den Endenergieverbrauch in Mittelhessen vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken.

7.2.1 Grundsätze regionaler Energiedienstleistungen

7.2.1-1 (G) Die Umweltbelastung durch Klima gefährdende Gase aus der Energienutzung soll auch durch kommunale Maßnahmen auf ein Maß begrenzt werden, das mit der nachhaltigen Nutzung der Lebensräume und Wirtschaftsgrundlagen sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vereinbar ist und mit den internationalen Vereinbarungen zum Klimaschutz in Einklang steht.

7.2.1-2 (G) Bei der Energienutzung und der Schaffung der regionalen Infrastruktur für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Energiedienstleistungen sollen beachtet werden:

- Energieverbrauchsverringering hat Vorrang vor Investitionen zur Energiebereitstellung
- rationelle Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung ist zu fördern
- Nutzung regionaler erneuerbarer Energie hat Vorrang vor fossilen Energieträgern

7.2.1-3 (G) Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten soll eine möglichst effiziente Primärenergienutzung, z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung, angestrebt werden.

7.2.1-4 (G) Die Gebietskörperschaften sollen im Zusammenwirken mit der örtlichen Wirtschaft und den Unternehmen der Energiewirtschaft die Aufstellung örtlicher Energiekonzepte und Klimaschutzkonzepte fortführen. In diesen Energiekonzepten sollen die kommunalen Möglichkeiten der Energieeinsparung, der effizienten Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.

7.2.1-5 (G) In den öffentlichen Liegenschaften sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung ergriffen werden. Neue Bauten sollen, soweit technisch sinnvoll, in Niedrigenergiebauweise errichtet werden. Auf eine möglichst rationelle Energieverwendung soll geachtet werden.

7.2.1-6 (G)	Die Gebietskörperschaften sollen auf die Energieunternehmen einwirken, damit diese den Wandel vom Energieversorgungsunternehmen zu Energiedienstleistungsunternehmen vollziehen und in Zusammenarbeit mit der übrigen Energiewirtschaft Maßnahmen zur Senkung des Bedarfs an fossilen Energieträgern ergreifen.
7.2.1-7 (G)	Energiedienstleistungsunternehmen sollen private Energieverbraucher über Möglichkeiten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes beraten, um sie zu veranlassen, Investitionen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien durchzuführen.
7.2.1-8 (G)	Kraft-Wärme-Kopplung sowie Nah- und Fernwärmenetze sollen beschleunigt ausgebaut werden. Zur Überwindung finanzieller Hemmnisse bei der Umsetzung technischer Maßnahmen sollen auch neue Betreibermodelle (z. B. Contracting) und Methoden der Projektplanung eingesetzt werden.
7.2.1-9 (G)	Bei raumbedeutsamen Planungen der Energieversorgungsunternehmen sollen Alternativen konkurrierender Anbieter und nachfrageseitiger Einspartechiken sowie die versorgungsstrukturellen und räumlichen Auswirkungen geprüft werden. Zur Energiebedarfsminderung und rationellen Energienutzung sind zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzial der rationellen Energienutzung ▪ Potenziale kommunaler und regionaler Energiekonzepte ▪ Energiebedarfsminderung ▪ Lastminderungspotenziale ▪ Potenzial von Abwärme und Umgebungswärme ▪ Vermeidungspotenzial Strom zur Wärmeherzeugung ▪ Ausbau der Wärmeversorgung ▪ Ausbau der Gasversorgung ▪ Potenziale erneuerbarer Energien (Wasser, Wind, Sonne, Pflanzen, Biogas) ▪ Kraft-Wärme-Kopplungspotenzial ▪ dezentrale Stromerzeugung

Begründung/Erläuterung

zu 7.2.1-1
bis 7.2.1-9 Nur ein Teil der energiewirtschaftlichen Planungen ist raumbedeutsam und muss raumordnerisch gesteuert werden:

- Hoch- und Höchstspannungsleitungen (≥ 110 kV)
- Rohrfernleitungen (\geq DN 300)
- Großkraftwerke
- Großflächige Photovoltaikanlagen (in der Regel > 5 ha)
- Windenergieanlagen (> 500 kW)
- Thermische Abfallverwertungsanlagen (überörtlich)
- nicht-privilegierte Biogasanlagen, Heizanlagen für nachwachsende Rohstoffe. Die Errichtung solcher Anlagen ist in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Maßnahmen wie:

- Blockheizkraftwerke
- Fernwärmenetze
- privilegierte Biogasanlagen, Deponiegasanlagen am Deponiestandort
- Wasserkraftanlagen
- Solaranlagen an Gebäuden (thermisch und photovoltaisch)
- Geothermieanlagen
- Energieeffizienzmaßnahmen
- Energieeinsparmaßnahmen
- Energiedienstleistungen

sind in der Regel nicht raumbedeutsam und bedürfen keiner raumordnerischen Steuerung. Aus Gründen einer nachhaltigen Regionalentwicklung werden sie regionalplanerisch empfohlen und unterstützt.

7.2.2 Windenergienutzung

- 7.2.2-1 (Z) (K) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten **Vorranggebieten für Windenergienutzung** zu bündeln. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf.
Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPg).
Die Regelung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* (LEP 2000, Planziffer 11.1) bleibt unberührt.
- 7.2.2-2 (Z) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten für Windenergienutzung*, die Wald umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Anlagen notwendigen Umfang zulässig. Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit kommen nicht in Betracht.
- 7.2.2-3 (G) Die gemeindliche Bauleitplanung soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge tragen, dass die mit der Ausweisung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.
- 7.2.2-4 (G) Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sollen in Flächen sparerer Form errichtet werden. Zur Minderung der Fernwirkung soll die Farbgebung der Anlagen in landschaftsangepasster Farbe erfolgen.

Begründung/Erläuterung

zu 7.2.2-1 bis 7.2.2-4 In Umsetzung der Verpflichtungen der Weltkonferenz von Rio de Janeiro und der Weltklimakonferenz von Kyoto besteht politischer Konsens dahingehend, die CO₂-Emissionen deutlich zu mindern und erneuerbare, emissionsarme Energiequellen zu fördern. Dies schließt auch in Hessen einen maßvollen Ausbau der Windenergienutzung ein.

Da geeignete Standorte für eine Windenergienutzung nur begrenzt vorhanden sind, müssen sie planerisch gesichert werden. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür hat der Bundesgesetzgeber mit der Baugesetzbuch-Novelle 1996 geschaffen und die Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert. Aufgrund der überörtlichen Auswirkungen moderner WEA ist die Regionalplanung in besonderem Maße prädestiniert, in Ausfüllung des § 35 BauGB eine Standortsteuerung für WEA vorzunehmen.

zu 7.2.2-1 In den *Vorranggebieten für Windenergienutzung* stehen öffentliche Belange, soweit sie raumordnerisch relevant sind, einer Windenergienutzung nicht entgegen. Örtliche öffentliche Belange und Erfordernisse sind im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ggf. sind ein ornithologisches und ein fledermauskundliches Gutachten zu erarbeiten und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen; ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu betrachten. Die *Vorranggebiete für Windenergienutzung* wurden in ihrer flächenhaften Ausdehnung ausreichend bemessen, um derartige örtliche Anforderungen berücksichtigen zu können. Zudem handelt es sich nicht um parzellenscharfe Standortsicherungen. Sie ermöglichen insofern eine kleinräumige Steuerung der konkreten WEA-Standorte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Vorhaben bezogenen Genehmigungsverfahren. Diese Möglichkeit einer Konkretisierung gilt im Bauleitplanverfahren – unter Beachtung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. der Anforderungen des § 50 BImSchG – auch hinsichtlich Darstellungen bzw. Festsetzungen zu Anzahl, Höhe, Gestaltung und Farbgebung der WEA.

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten *Vorranggebiete für Windenergienutzung* stehen raumordnerisch relevante öffentliche Belange, die in der unten angeführten Tabelle als Ausschluss- und Restriktionskriterien benannt werden, einer Windenergienutzung entgegen. Daraus begründet sich unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 Satz 2 HLPG die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete.

Ein wesentliches Prinzip der regionalplanerischen Steuerung ist es, (raumbedeutsame) WEA möglichst in Windenergieparks ("Windfarmen"), d. h. in Gruppen von mindestens 3 Anlagen, zu bündeln (Hinweis: WEA nach dem Stand der Technik sind in der Regel raumbedeutsam). Dadurch wird nicht nur die Inanspruchnahme von Landschaft vermindert, sondern auch die Erschließung und der Stromnetzanschluss erleichtert. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen einzelnen WEA eignen sich Flächen unterhalb einer Größe von etwa 18 ha nicht für die Errichtung einer Windfarm. Diese Mindestflächengröße wurde bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* berücksichtigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem *Vorranggebiet für Windenergienutzung* nur eine oder zwei Anlage(n) errichtet werden oder dass sich im Zuge des Repowerings (s. u.) im Einzelfall Standorte mit weniger als 3 modernen WEA ergeben.

Aufgrund örtlicher Besonderheiten sind einige *Vorranggebiete für Windenergienutzung* mit einer Flächengröße von bis zu 10 ha (als Symbol in der Karte) ausgewiesen.

Die Forderung nach einer optimalen Nutzung der festgelegten Vorranggebiete impliziert, dass diese Gebiete von raumbedeutsamen Nutzungen (Bsp.: Besiedlung, Rohstoffabbau, Errichtung von Sendemasten) freigehalten werden müssen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Sonstige Nutzungsansprüche und Raumfunktionen, die einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, werden nicht ausgeschlossen; dies spiegelt sich auch in der Überlagerung von *Vorranggebieten für Windenergienutzung* mit anderen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wider.

Mit der Ausweisung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* ist zugleich das Ziel verbunden, ein Repowering (Ersatz älterer, kleiner WEA durch moderne, größere, leistungsfähigere Anlagen) in diesen Gebieten zu ermöglichen.

In der Regionalplankarte werden *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand* und *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* unterschieden.

Bei ersteren handelt es sich um Flächen, die bereits durch WEA in Anspruch genommen sind oder bei denen Genehmigungen für WEA bestehen. Es sind die diejenigen Bereiche für Windenergienutzung Bestand aus dem Regionalplan Mittelhessen 2001 (RPM 2001) und diejenigen Windfarmen, deren Fortbestand über den Bestandsschutz hinaus aus raumordnerischer Sicht angestrebt wird.

Darüber hinaus weist der Regionalplan *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* aus. Diese umfassen *Bereiche für Windenergienutzung Planung* gemäß RPM 2001 und weitere Bereiche der Region, sofern sie die nachfolgend genannten raumordnerischen Kriterien erfüllen.

In den nachfolgend genannten Räumen wird die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung Planung (bzw. die Erweiterung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung) angestrebt (**Planungshinweis**):

- westlich von Bad Camberg an der BAB A 3 im Bereich „Steinkopf“
- östlich von Selters-Haintchen im Bereich „Gönsbach“
- südöstlich von Weilmünster-Möttau im Bereich „Buhlenberg“
- nördlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Planung* 200 nördlich von Haiger im Bereich „Sinnerhöfchen“
- südöstlich von Waldsolms-Brandoberndorf im Bereich „Höchstbaum“
- nordwestlich von Langgöns-Oberkleen im Bereich „Götzenstein“
- südlich von Langgöns-Cleeberg im Bereich „Schorn-Altenwald“
- südwestlich von Amöneburg-Erfurtshausen im Bereich „Mardorfer Kuppe“
- südlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Planung* 5001 östlich von Alsfeld-Eudorf im Bereich „Riedstrauch“

- nordöstlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Bestand 565* östlich von Schwalmatal-Vadenrod im Bereich „Mühlhalt“
- südöstlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Bestand 565* östlich von von Schwalmatal-Vadenrod im Bereich „Kugelberg“
- südöstlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Bestand 564* nördlich von Ulrichstein-Unter-Seibertenrod im Bereich „Kuttwiese“
- nordöstlich des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Bestand 571* östlich von Ulrichstein-Helpershain im Bereich „Goldener Steinrück“
- nordöstlich von Freiensteinau im Bereich „Hallo“
- östlich von Freiensteinau-Reinhardt im Bereich „Kohlwald“.

Aufgrund fehlender aktueller Beurteilungsgrundlagen ist eine abschließende raumordnerische Abstimmung noch nicht erfolgt. In diesen Räumen gelten die regionalplanerischen Festlegungen gemäß Regionalplankarte.

Unabhängig davon gilt für bereits errichtete, genehmigte oder im Bau befindliche WEA auch außerhalb der festgelegten *Vorranggebiete für Windenergienutzung* ein baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Bestandsschutz.

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und FFH-Vorprüfung sowie die Gesamtabwägung sind in der Zusammenfassenden Erklärung in Anhang 1 dokumentiert.

Bei der Festlegung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* wurde eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Eine fachliche Herleitung dieser Kriterien und Details zur Vorgehensweise enthält der Umweltbericht.

Die festgelegten *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* liegen grundsätzlich außerhalb der nachfolgend genannten Ausschlussflächen. Bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* wurden außerdem die in der Tabelle genannten Restriktionskriterien (3. Spalte) berücksichtigt.

Ausschluss- und Restriktionsflächen		
Gebietskategorie	Ausschlussfläche *	Restriktionsfläche
Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung)	Grundfl. incl. 750 m	750 – 1.000 m
Gemeldete Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
NSG (Bestand und Planung), Auenverbund-LSG	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
Sonstiges LSG		Grundfläche
Schutz- oder Bannwald	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Grundfläche	Einzelfallprüfung
Schwerpunktgebiet für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds; Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	Grundfläche	0 – 200 m um Grundfläche
Wald mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Fledermausarten	Grundfläche	Einzelfallprüfung
Altholzinsel	Grundfläche	
Wildruhezone		Grundfläche
Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Grundfläche	
Bereich oberflächennaher Lagerstätten		Grundfläche
Bereich mit Archivboden		Grundfläche
Wald mit Bodenschutzfunktion		Grundfläche
Schutzzone I eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes	Grundfläche	
Schutzzone II eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes		Grundfläche
Überschwemmungsgebiet		Grundfläche
Erholungsschwerpunkt	Grundfl. incl. 750 m	750 – 1.000 m
Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben		Grundfläche incl. 5.000 m
Erholungswald	Grundfläche	
Wald mit Erholungsfunktion Stufe I		Grundfläche
Historische Kulturlandschaft (Kategorie 1)	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Historische Kulturlandschaft (Kategorie 2)		Grundfläche incl. 5.000 m
Wald mit historischer Waldnutzungsform		Grundfläche
Landschaftsprägender Wald		Grundfl. incl. 300 m
Denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlage (Ortsbild) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlage (Ortsbild) mit lokaler Bedeutung und geringer Fernwirkung	Grundfl. incl. 1.000 m	
Regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal	Grundfläche	
Flug-, Landeplatz	Bauschutzzone	0 – 1.000 m um Bauschutzzone
Mittlere Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe	< 4 m/sec.	4 – 5 m/sec.

* Teilräume mit Vorbelastungen (s. u.) gelten nicht als Ausschluss-, sondern als Restriktionsfläche

Neben den genannten Ausschluss- und Restriktionskriterien wurden (im Sinne von Eignungskriterien) auch Vorbelastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Bundesfernstraßen, *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe*, Deponien und

vorhandene Windenergieanlagen bzw. Windfarmen. Die Orientierung von WEA an derartigen Vorbelastungen ermöglicht es, derzeit ungestörte Räume freizuhalten.

Kommunale Planungsabsichten für die Windenergienutzung, die Gegenstand von rechtskräftigen Bauleitplänen sind, wurden integriert, soweit sie mit den dargestellten regionalplanerischen Kriterien vereinbar sind.

Im Zuge der Abwägung sind die privaten Belange von Grundstückseigentümern in windhöffigen Gebieten dahingehend berücksichtigt worden, dass ein grundsätzliches Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstellt wurde.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erlebnis- und Erholungseignung der Landschaft bleibt festzuhalten, dass die Sichtexposition der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* allein kein Ausschlussgrund ist. Sichtexposition und Windhöffigkeit treffen als Voraussetzung für die Windenergienutzung zwangsläufig zusammen. In Übereinstimmung mit einschlägigen Gerichtsurteilen wurden die *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* (vgl. Kap. 6.1.6) und ihre Umgebung als Ausschlussflächen gewertet. Weitere Teilräume der Region, die von hohem Wert für das Landschafts- und Naturerleben sind oder eine Bedeutung als "Historische Kulturlandschaft" besitzen, wurden als Restriktionsfläche behandelt (vgl. Tabelle). Eine konkrete Sichtbarkeitsanalyse ist erforderlichenfalls im Anlagengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Eine Reduzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgt daneben durch die Bündelung der WEA in Windfarmen und dadurch, dass zwischen *Vorranggebieten für Windenergienutzung* in der Regel Abstände von mindestens 3 km freigehalten werden (sog. Überlastungsschutz). Dabei werden auch grenzüberschreitende Wirkungen berücksichtigt.

Vorranggebiete Regionaler Grünzug (vgl. Kap. 6.1.2) stellen keine Ausschlussbereiche dar. Vielmehr soll Windenergienutzung nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch auf geeigneten Flächen in der Nähe der Verbraucherschwerpunkte (Verdichtungs- und Ordnungsraum) stattfinden.

Auch großräumige Vogelschutzgebiete, die gemäß der EU-Vogelschutz-Richtlinie gemeldet wurden, sind in ihrer Gesamtheit kein Ausschlussgrund, weil in diesen Gebieten kein flächendeckendes Risiko für die Vogelwelt durch die Errichtung von WEA besteht. Als Ausschlussflächen für *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* gelten – innerhalb und außerhalb der gemeldeten Vogelschutzgebiete – überörtlich bedeutsame Rastplätze und Lebensräume von seltenen und gefährdeten Brutvögeln, die gegen WEA empfindlich sind. Diese wurden gutachterlich durch die Staatliche Vogelschutzwarte ermittelt.

Angesichts des großräumigen Schutzes derartiger Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten und von *Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen* sind in den festgelegten *Vorranggebieten für Windenergienutzung Bestand und Planung*, im Sinne der Abwägung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum, gewisse Konflikte mit Belangen des Vogelschutzes und des Landschaftsbildschutzes vertretbar und zu akzeptieren. Dies ist auch bei Anlagengenehmigungsverfahren zu bedenken.

zu 7.2.2-2

Wald- und Waldmehrungsflächen, d. h. *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*, sind ebenso wie walddnahe Bereiche grundsätzlich keine Ausschlussflächen. Gefahren für den Wald durch Blitzschlag, Getriebeöle, Schmierstoffe, Eiswurf, Umkippen der Anlage etc. sind technisch, privatrechtlich oder genehmigungsrechtlich beherrschbar. Im Zusammenhang mit Wald gelten die gleichen Kriterien hinsichtlich Biotop-, Arten- und Landschaftsbildschutz wie im Offenland. So zählen beispielsweise Waldschutzgebiete und Altholzinseln als Ausschlussflächen.

Neben dem Einverständnis des Waldeigentümers wird bei der Realisierung von WEA an Waldstandorten vorausgesetzt, dass nur Anlagen gebaut werden, die das Kronendach ausreichend überragen (über 60 m Nabenhöhe). Um Beeinträchtigungen des Waldökosystems und des Landschaftsbilds zu minimieren, dürfen Rodungen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Aus dem gleichen Grund sind Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit (Anlaufflächen für den Wind) nicht zuläs-

sig. Spätere Rodungen können vertraglich mit dem Waldeigentümer ausgeschlossen werden.

zu 7.2.2-3 Den Gemeinden kommt eine besondere Verantwortung zu, die Ziele des Regionalplans zur Windenergienutzung, z. B. im Hinblick auf das Repowering, umzusetzen. Dabei sind sie an die im Regionalplan festgelegten Ziele, z. B. an die ausgewiesenen *Vorranggebiete für Windenergienutzung*, gebunden. Innerhalb dieses Rahmens haben Gemeinden, in deren Gemeindegebiet mehrere *Vorranggebiete für Windenergienutzung* festgelegt sind, allerdings die Möglichkeit, im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen eines dieser Gebiete als Standort mit vorrangiger Priorität darzustellen. Sie können Investoren auf diesen Prioritätsstandort verweisen. Solange deren geplante Vorhaben dort realisiert werden können, weil das Gebiet noch nicht "vollgelaufen" ist, können Investoren nicht auf einem *Vorranggebiet für Windenergienutzung* bestehen, das zwar im Regionalplan festgelegt, aber noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Gemeinden mit mehreren *Vorranggebieten für Windenergienutzung* verbleibt damit eine eigene Gestaltungsmöglichkeit.

zu 7.2.2-4 Eine optimale Nutzung der festgelegten Vorranggebiete soll auch durch die günstige Anordnung von WEA und zugeordneten Nebenanlagen (z. B. Umspannstation) erreicht werden. Um in diesem Sinne die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu minimieren, soll bei der Errichtung von WEA und Nebenanlagen die vorhandene Parzellen-, Schlag- und Wegestruktur berücksichtigt werden. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass die Belange der Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Optische Wirkungen von WEA können gemindert werden, wenn bei der Farbwahl für die Masten und Rotoren die Farbe des Hintergrunds berücksichtigt wird. Störenden Lichtblitzen („Disco-Effekt“) und der Gefahr des Eisabwurfs kann durch Vorkehrungen gemäß dem Stand der Technik (z. B. Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung, Eisdetektoren, Beheizung der Rotorblätter) begegnet werden. Durch die Verwendung von Anlagentypen mit großem Rotordurchmesser, die bei gleicher Windgeschwindigkeit eine geringere Drehzahl haben als kleine Rotoren, können Störungen des Landschaftsbilds als Folge der Rotorbewegung (Unruhe, Blickfang) gemindert werden.

7.2.3 Nutzung solarer Strahlungsenergie

- 7.2.3-1 (G) Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen Photovoltaikanlagen an Gebäuden und an Bodenstandorten genutzt werden.
- 7.2.3-2 (G) Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.
- 7.2.3-3 (Z) Unzulässig ist die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen in *Vorranggebieten für Natur und Landschaft*, *Vorranggebieten für Forstwirtschaft*, *Vorranggebieten für Landwirtschaft* und in *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten*. Die Ziele der Denkmalpflege gem. Kap. 5.6 sind zu beachten.

Begründung/Erläuterung

zu 7.2.3-1 bis 7.2.3-3 Photovoltaikanlagen wandeln die Solarenergie direkt in elektrischen Strom um. In der direkten Nutzung der solaren Strahlungsenergie steckt langfristig betrachtet ein großes Potenzial für eine Klima schonende Energieversorgung. Der stromwirtschaftliche Wert ist besonders hoch, da der Strom aus Solarenergie überwiegend in den Zeiten der höchsten Tagesspitzenlast produziert wird.

Mittelhessen gehört zu einer Zone relativ hoher Einstrahlung, sodass sich geeignete Standorte für die Nutzung der Strahlungsenergie über die gesamte Region verteilen. Eine konkrete Steuerung dieser Raumnutzung durch die Regionalplanung über Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für solare Energienutzung erscheint derzeit unangemessen. Es können aber aus raumordnerischer Sicht einerseits bevorzugt zu nutzen-

de Bereiche (vgl. Grundsatz 7.2.3-2) und andererseits ungeeignete Gebiete (vgl. Ziel 7.2.3-3) benannt werden.

Photovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden (Dächer oder Fassaden von Gebäuden) angebracht sind, sind regelmäßig nicht raumbedeutsam. Dagegen können Anlagen an Bodenstandorten raumbedeutsam sein. Ein Indiz dafür kann z. B. die Flächengröße und die räumliche Lage der Anlage sein.

Als Standorte für derartige raumbedeutsame Photovoltaikanlagen eignen sich z. B. großflächige Parkplätze (dadurch kann gleichzeitig eine Schattenwirkung erzielt werden) und nicht mehr genutzte Industrie- oder Gewerbeflächen. Außerdem können andere vorbelastete Gebiete, z. B. Deponien, militärische Konversionsflächen und ehemalige Bahnflächen, sofern sie im Wesentlichen baulich geprägt sind, für diese Raumnutzung geeignet sein. Auch in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (vgl. LEP 2000, S. 48). Im Zuge der Planung von Standorten für Photovoltaikanlagen ist regelmäßig eine Prüfung von Standortalternativen erforderlich, um das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von nach Grundsatz 7.2.3-2 geeigneten Gebieten zu belegen.

Soweit keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, ist eine Anbindung der Standorte für Photovoltaikanlagen an Ortslagen anzustreben.

Bei den in Ziel 7.2.3-3 genannten Gebieten stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegen. Der Bau von Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten würde die Realisierung der jeweiligen Freiraumfunktion bzw. -nutzung verhindern oder zumindest deutlich behindern.

In den sonstigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit freiraumbezogenen Festlegungen (vgl. Kap. 6.1 – 6.5), insbesondere in *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*, können raumbedeutsame Photovoltaikanlagen errichtet werden, sofern die jeweiligen Erfordernisse der Raumordnung nicht in der Abwägung überwiegen. Dabei ist auch zu bedenken, dass diese Anlagen in der Regel eine kalkulierte Betriebsdauer von etwa 20 Jahren haben, also bspw. eine spätere Nutzung der betroffenen Fläche für den Rohstoffabbau oder die Waldmehrung nicht ausschließen. Ein Überwiegen gegenläufiger Grundsätze der Raumordnung (mit Gewichtungsvorgabe) liegt beispielsweise vor, wenn Photovoltaikanlagen in einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen* aufgrund ihrer Großflächigkeit und Exponiertheit den schutzwürdigen Charakter der Landschaft erheblich beeinträchtigen würden. In *Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz* können Photovoltaikanlagen im Einzelfall mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sein, wenn dadurch der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Zugleich soll bei derartigen Entscheidungen gewährleistet werden, dass keine Überlastung einzelner Teilräume der Planungsregion infolge einer Konzentration von Photovoltaikanlagen eintritt.

Darüber hinaus sind – gemäß den einschlägigen Zielen in Kap. 5.6 – raumordnerische Belange der Denkmalpflege zu beachten.

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig auf der Grundlage eines Bebauungsplans oder in einem nach § 38 Abs. 1 BauGB überplanten Bereich zu realisieren. Nur dann besteht gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein Vergütungsanspruch.

7.2.4 Energieleitungstrassen

7.2.4-1(Z) (K) Die in der Regionalplankarte dargestellten Trassen von Hochspannungsleitungen einschl. Umspannwerken und von Rohrfernleitungen sind zu sichern.

7.2.4-2 (G) Bei Neuplanungen von Hochspannungsleitungen sind in der raumordnerischen Abstimmung und in der Prüfung der Umweltverträglichkeit außer den in Kap. 7.2.1 genannten Aspekten folgende Alternativen zu prüfen:

- Trassenoptimierung, Trassenbündelung mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen
- Führung auf vorhandenen Masten

- Führung in bereits bestehender Trasse/Parallelführung
- Verstärkung bestehender Leitung, stärkere Nutzung bzw. höhere Belastung vorhandener Leitungen, Netzverknüpfungen
- Einspeisung aus anderem Netz- bzw. Konzessionsgebiet
- Durchleitungen (verstärkte Nutzung des Netzverbands)
- Führung als Erdkabel
- Trassenvarianten zur Eingriffsminimierung
- Nullvariante

Begründung/Erläuterung

zu 7.2.4-1 und 7.2.4-2 Der Rückbau der 220 kV-Freileitung zwischen Limburg und Bad Camberg wird im Jahr 2010 abgeschlossen.

Bei der Neuplanung von Infrastruktureinrichtungen ist die erhöhte Gefährdung von Infrastruktureinrichtungen bei Bündelung bzw. Parallelführung zu prüfen, um im Schadensfall nicht den Ausfall mehrerer Infrastruktureinrichtungen hervorzurufen.

7.3 Wasserversorgung

7.3-1 (Z) (K) Die Standorte und Trassen der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung sind zu sichern.

7.3-2 (G) Trinkwassergewinnung soll vorrangig dezentral erfolgen. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll der Versorgungsverbund gestärkt werden, besonders in Gebieten mit geringen Gewinnungsmöglichkeiten.

Begründung/Erläuterung

zu 7.3-1 und 7.3-2 In der Regionalplankarte sind bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen ab einer Förderrate von 1 Mio. cbm/a sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm (d. h. Anlagen mit mindestens regionaler Bedeutung) dargestellt.

Ausgewiesen ist auch eine geplante Fernwasserleitung zwischen Lich und Gießen. Darüber hinaus liegen konkrete Planungen neuer Anlagen und Leitungen derzeit nicht vor.

In der Region Mittelhessen ist aufgrund der hydrogeologischen Situation eine unterschiedliche Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen zu verzeichnen. Daher müssen in Gebieten (insbesondere Lahn-Dill-Bergland, südöstlicher Teil des Landkreises Limburg-Weilburg) mit geringem Grundwasserdargebot und im Rahmen der Versorgungssicherheit geeignete Verbundnetze gesichert werden, soweit der derzeitige oder absehbare Wasserverbrauch dies erfordert.

7.3-3 (G) Die Wasserversorgung hat die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Trinkwasser soll sparsam genutzt werden und möglichst nur für Zwecke verwendet werden, bei denen der Trinkwasser-Qualitätsstandard erforderlich ist.

7.3-4 (G) Die Grundwasserförderung und damit die entsprechenden Wasserrechte sollen an dem tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden. Die Grundwassergewinnung sollte sich außer an Mengen auch an ökologischen Zielsetzungen der jeweiligen Gewinnungsgebiete orientieren. Die Trinkwasserabgabe an andere Regionen ist unter Einbeziehung regionsübergreifender Wasserbilanzen/Wasserbedarfsprognosen zu bewerten. Mögliche Einsparpotenziale sind zu berücksichtigen.

7.3-5 (G) Im Hinblick auf eine nachhaltige Qualitätssicherung bei der öffentlichen Trinkwassergewinnung ist die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten von großer Bedeutung und daher fortzusetzen. Dieses kann bei bestehenden Wasserschutzgebieten, die offensichtlich keine nachhaltige Qualitätssicherung bewirken, eine Neuausweisung bedeuten.

Begründung/Erläuterung

zu 7.3-3
bis 7.3-5 Eine sparsame Verwendung von Trinkwasser ist wesentliche Voraussetzung zur Schonung und nachhaltigen Sicherung der Grundwasservorkommen (vgl. Kap. 6.1.4) sowie der Trinkwasserversorgung. Daher soll für alle Verwendungszwecke, für die die geringere Wasserqualität ausreichend ist, auf die Nutzung von Trinkwasser möglichst verzichtet werden. Mit der Ausschöpfung der Einspar- und Substitutionspotenziale ist anzustreben, dass bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten – aber auch im Bestand – die bereitzustellende Trinkwassermenge zunächst ohne Neuerschließung oder Fremdbezug sichergestellt wird. Über die Bauleitplanung können entsprechende Darstellungen und Festsetzungen eine sparsame Trinkwasserverwendung sowie Brauchwassernutzung (im allgemeinen Regenwasser) unterstützen. Gleiches gilt im betrieblichen bzw. gewerblichen Bereich. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.

In der Region Mittelhessen werden größere Mengen der geförderten Grundwässer zur Versorgung benachbarter Regionen abgegeben. Für die Schonung der Grundwasservorkommen in den betroffenen Teilräumen (insbesondere südlicher und westlicher Vogelsberg) und zur Begrenzung der mit der Wassergewinnung verbundenen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Landschaftsnutzung soll diese Abgabemenge auf die im Rahmen der laufenden Monitoring-Programme zur umweltschonenden Grundwassergewinnung gewinnbare Menge angepasst werden. Die Grundwassergewinnung muss dabei im Einklang mit der Grundwasserneubildung und den Anforderungen grundwasserabhängiger Ökosysteme stehen.

Zur Sicherung der Grundwasserqualität sind Trinkwasserschutzgebiete unabdingbar. Daher ist für Wassergewinnungsanlagen, für die noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde, eine möglichst zeitnahe Ausweisung anzustreben. Liegen Hinweise vor, dass trotz eines bestehenden Wasserschutzgebietes eine nachhaltige Qualitätssicherung nicht erreicht wird, sind die Schutzgebietsgrenzen und die Verbote der Schutzgebietsverordnung zu überprüfen sowie ggf. eine Neufestsetzung vorzunehmen (vgl. Kap. 6.1.4).

7.4 Abwasserbehandlung

7.4-1 (Z) (K) Die Standorte von Kläranlagen regionaler Bedeutung sind zu sichern.

7.4-2 (G) Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen sollen so ausgebaut und betrieben werden, dass die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem und industriellem Abwasser geschützt wird. In den Vorflutern sollen die maßgeblichen Qualitätsziele, z. B. hinsichtlich Gewässergüte und Wasserführung, eingehalten werden.

7.4-3 (G) In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sollen dezentrale Anlagen bevorzugt werden.

7.4-4 (G) Bei der Optimierung der Abwasserbehandlung sollen bei erforderlicher Prioritätensetzung die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* sowie die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 7.4-1 und 7.4-2 Die bestehenden Kläranlagen von regionaler Bedeutung (20.000 EGW und mehr) sind in der Regionalplankarte dargestellt.

Zur konsequenten Fortführung der Gewässerschutzmaßnahmen der letzten Jahre müssen die Standorte der regional bedeutsamen Kläranlagen gesichert werden. Die Modernisierung und Erweiterung dieser Anlagen muss möglich sein. Konkrete Planungen für Standorte neuer Kläranlagen dieser Größenordnung liegen nicht vor.

Im Sinne einer Förderung der interkommunalen Kooperation sollte die Zusammenlegung von Abwasserverbänden geprüft werden.

Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Abwasserbehandlung sind die Kommunale Abwasserverordnung¹⁶ und die sonstigen einschlägigen Regelungen des Wasserrechts. Als geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes 7.4-2 gelten u. a. die Zweitbehandlung von Abwässern (biologische Reinigungsstufe) sowie die Verwertung bzw. Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser. Zu den maßgeblichen Qualitätszielen gehört, dass die zusätzliche hydraulische Belastung durch Einleitungen von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen den natürlicherweise vorhandenen Gewässerabfluss in den aufnehmenden Gewässern (Vorflutern) nicht über die Maßen erhöht. Dies ist nicht nur wichtig im Zusammenhang mit vorbeugendem Hochwasserschutz, sondern auch für den Schutz von Gewässerlebewesen und ihren Lebensräumen im Falle kurzzeitiger, starker Niederschläge mit künstlich erhöhter Wasserführung.

zu 7.4-3 Infolge des demographischen Wandels ist absehbar, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung an Bedeutung gewinnen wird. Sowohl aus finanziellen als auch aus ökologischen Gründen eignen sich für Räume mit deutlichem Bevölkerungsrückgang in der Regel keine großen zentralen Anlagen mit weiten Kanalnetzen. Dies betrifft im Wesentlichen Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern.

Deshalb sollen vorhandene dezentrale, kleine Kläranlagen erhalten werden, sofern dies im Zuge eines ggf. erforderlichen Neubaus bzw. einer Sanierung nach dem Stand der Technik zumutbar ist und der fachgerechte Betrieb gewährleistet wird. Dabei sind Aspekte wie Siedlungsstruktur und -größe, topographische Verhältnisse, Auslastung des Kanalnetzes, Entfernung zu einer zentralen Anlage und Wasserführung kleiner Gewässer zu berücksichtigen. Durch einen organisatorischen Zusammenschluss in einem Kläranlagenbetriebsverband oder Abwasserverband ist ein wirtschaftlicher, fachgerechter Betrieb möglich.

zu 7.4-4 Dieser Grundsatz dient der Umsetzung und Unterstützung der entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Kap. 6.1.1 und 6.1.4.

7.5 Abfallwirtschaft

7.5-1 (Z) (K) Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung sind zu sichern.

Begründung/Erläuterung

zu 7.5-1 Regional bedeutsame Standorte für die zur Abfallentsorgung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind im Rahmen der Regionalplanung auszuweisen und zu sichern (LEP 2000). Sie sind in der Regionalplankarte dargestellt.

Siedlungsabfälle:

Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan Hessen für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle vom 16.3.2005 gibt es in der Region Mittelhessen folgende zugelassene Deponien für Siedlungsabfälle:

- Deponie Aßlar, Aßlar-Bechlingen
- Deponie Beselich, Beselich-Obertiefenbach
- Deponie Bastwald, Schwalmatal-Brauerschwend

¹⁶ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO) vom 25.10.1996 (GVBL. I S. 470).

Nach dem 1. Juni 2005 dürfen aber nur noch weitgehend reaktionslose Abfälle abgelagert werden. Für die erforderliche Vorbehandlung stehen zur Verfügung die

- mechanisch-biologische Aufbereitungsanlage (MBA)/Trockenstabilatanlage
- und die thermische Behandlungsanlage/Energetische Verwertungsanlage (EVA) in Aßlar-Bechlingen,
- sowie Anlagen außerhalb Mittelhessens wie die MBA der Wetterauer Entsorgungsanlagen GmbH in Echzell-Grund-Schwalheim

Die Restabfallentsorgung ab 2005 erfolgt durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Mittelhessen nach dem Abfallwirtschaftsplan Hessen für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle vom 16. März 2005 in den folgenden Anlagen:

Landkreis Gießen

Die Kooperation mit dem Lahn-Dill-Kreis zur Abfallentsorgung endete am 31. Dezember 2007. Danach werden Restabfälle ab 1. Januar 2008 einer thermischen Behandlung übergeben. Der Vertrag läuft über 15 Jahre.

Lahn-Dill-Kreis

Restabfälle werden weiterhin der Trockenstabilatanlage Aßlar angedient und der Output einer stofflichen und energetischen Nutzung zugeführt.

Die Verwertung eines Teils des erzeugten Trockenstabilats erfolgt in der EVA Aßlar. Die energetische Verwertung der übrigen Stabilatmengen ist durch den Anlagenbetreiber vertraglich gesichert.

Ablagerungsfähige Abfälle können weiterhin auf der Deponie Aßlar deponiert werden.

Landkreis Limburg-Weilburg

Die aus dem Landkreis Limburg-Weilburg stammenden Restabfälle werden ab dem 1. Juni 2005 in der MBS¹⁷ Westerwald in Rennerod/Westerwaldkreis (Rheinland-Pfalz) behandelt. Die stoffliche und energetische Verwertung der erzeugten Stoffströme ist Aufgabe des Betreibers. Nicht verwertbare Abfälle werden nach den Vorgaben der Deponieverordnung – DepV – auf der Deponie Beselich abgelagert. Die Deponie weist eine langfristige Restlaufzeit auf.

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Ab dem 1. Juni 2005 werden die Restabfälle im MHKW¹⁸ Kassel thermisch behandelt. Grundlage ist ein zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Schwalm-Eder-Kreis und der MHKW Kassel GmbH bis 2020 geschlossener Vertrag, der die Entsorgung langfristig sichert. Die zwei Landkreise verfügen zusammen über ein Kontingent von bis zu 100.000 t/a.

Vogelsbergkreis

Die Vorbehandlung der Restabfälle (Hausmüll) erfolgt in der MBA¹⁹ Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim. Der mit dem Wetteraukreis geschlossene Kooperationsvertrag über die Vorbehandlung der Restabfälle (Hausmüll) in der MBA Wetterau hat eine Laufzeit bis Ende 2010. Sperrmüll und Gewerbeabfälle werden vollständig privatwirtschaftlich aufbereitet.

Für Ablagerungsfähige Abfälle steht die Deponie Bastwald zur Verfügung.

Die Hausmülldeponie in Reiskirchen befindet sich in der Stilllegungsphase. Durch ein Abweichungsverfahren vom Regionalen Raumordnungsplan war auch ein Deponiestandort in Pohlheim-Holzheim raumordnerisch abgestimmt worden. Da der Landkreis Gießen auf den Standort verzichtet hat, wird von einer weiteren Sicherung durch Darstellung im Regionalplan abgesehen.

¹⁷ Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

¹⁸ Müllheizkraftwerk.

¹⁹ Mechanisch-Biologische Aufbereitungsanlage.

Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Siedlungsabfällen wie Kompostierungsanlagen für Bio- und Grünabfälle, Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Bauabfällen, Sortieranlagen für sonstige Abfälle sowie Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen werden nicht (mehr) im Regionalplan dargestellt. Bestehende Anlagen bedürfen keiner raumordnerischen Steuerung; neue Anlagen außerhalb von Gewerbegebieten sind nach raumordnerischen Kriterien zu prüfen.

Industrielle Abfälle:

In Bezug auf industrielle Abfälle kann für Mittelhessen folgende Anlage als zu mindest regional bedeutsam eingestuft werden:

- Monodeponie Homberg (Ohm)/Nieder-Ofleiden (überregional bedeutsam, LEP 2000)

Als bedeutsame unternehmenseigene Deponien für Industrieabfälle sind ausgewiesen:

- Werksdeponie „Eulingsberg“, Wetzlar-Dahlheim
- Formsand- und Schlackedeponie „Im Giebelsbach“, Breidenbach

7.5-2 (G) Vorrangig sollen Abfälle vermieden, wieder verwertbare Stoffe verwertet und nicht verwertbare Stoffe umweltschonend beseitigt werden. Abfälle sind bevorzugt gebietsbezogen und ortsnah zu entsorgen.

Begründung/Erläuterung

zu 7.5-2 Der Umsetzung dieses Grundsatzes dienen beispielsweise auch die Nutzung von Mehrwegsystemen und die Eigenkompostierung von biogenen Küchen- und Gartenabfällen in privaten Haushalten.

Mit dieser Zielrichtung sollen Abfälle vermieden, wieder verwertbare Stoffe verwertet und nicht verwertbare Stoffe umweltschonend beseitigt werden.

Zur Umsetzung der Vermeidungs- und Verwertungsgrundsätze für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle kann bspw. durch Konsumenten, Produzenten, Genehmigungsbehörden und Entsorgungsträger dadurch beigetragen werden, dass bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern Produkten der Vorzug gegeben wird, die

- mit Rohstoff schonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
- aus Abfällen hergestellt sind,
- langlebig, reparaturfreundlich und wieder verwendbar sind,
- im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen
- und als Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen eine Substitution fossiler Energieträger ermöglichen

Der Umsetzung dieses Grundsatzes dienen beispielsweise auch die Nutzung von Mehrwegsystemen und die Eigenkompostierung von biogenen Küchen- und Gartenabfällen in privaten Haushalten.

Die Transportwege von Abfällen sollen möglichst kurz bleiben.

7.5-3 (G) Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt sollen grundsätzlich einer Verwertung zugeführt werden.

Begründung/Erläuterung

zu 7.5-3 Natürliche Vorkommen von Steinen und Erden sind zu schonen. Bisher weitgehend naturnahe Standorte (Boden und Relief) sollen vor Überdeckung und Überformung geschützt werden (vgl. Kap. 6.1.5 und 6.5).

Anhang 1

Zusammenfassende Erklärung

1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

In Anlehnung an Artikel 8 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie benennt § 6 Abs. 9 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) die Aufgaben der sog. Zusammenfassenden Erklärung. Es geht darum darzulegen,

- wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden (Kap. 2)
- wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen, auch unter Berücksichtigung geprüfter anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen), in der Abwägung berücksichtigt wurden (Kap. 3) und
- welche Gründe insgesamt für die regionalplanerischen Festlegungen und für die Annahme des Plans als Ganzes entscheidungserheblich waren (Kap. 4).

2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Die Plan-UP-Richtlinie der EU vom 27. Juni 2001 und die darauf aufbauenden Regelungen im Raumordnungsgesetz, im Hessischen Landesplanungsgesetz und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz setzen sich zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem für bestimmte Pläne und Programme, deren Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, eine Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) durchgeführt wird. Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde auch der vorliegende Regionalplan für die Region Mittelhessen einer Plan-UP unterzogen.

Parallel dazu wurde die Prüfung der Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Vorprüfung, FFH-VP) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Plan-UP und der FFH-VP sind im Einzelnen in einem separaten Umweltbericht und einem Bericht zur FFH-Vorprüfung zum Regionalplan dargestellt. Ergänzt werden diese durch Ausführungen, die sich mit den Umweltauswirkungen derjenigen Festlegungen (Vorhabensgebiete) befassen, die im Zuge der ersten Anhörung und Offenlegung des Regionalplanentwurfs 2006 (RPM-E 2006) zusätzlich beantragt wurden (Ergänzung zum Umweltbericht und zum Bericht zur FFH-Vorprüfung, Stand: Juni 2009)¹.

Einen Überblick über die Methodik geben die nachfolgenden Ausführungen. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind in Kap. 3 dokumentiert.

Im Umweltbericht wird zum einen eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen **Zustands der Umwelt** sowie der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans vorgenommen. Zum anderen enthalten der Umweltbericht und der Bericht zur FFH-Vorprüfung eine **Prognose und Bewertung der** durch die Festlegungen des Regionalplans bedingten **raumbedeutsamen erheblichen Umweltauswirkungen**.

Von den vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen für Raumnutzungen und Raumfunktionen wurden 8 Kategorien identifiziert, bei denen erhebliche negative (oder positive) Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Geprüft wurden insgesamt 934 einzelne Vorhabensgebiete. Dabei handelt es sich einerseits um Gebiete, die im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft wurden, andererseits um zusätzliche Gebiete, die im Rahmen der ersten Anhörung/Offenlegung des RPM-E 2006 beantragt und ebenfalls der Plan-UP unterzogen wurden. Sie verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen **prüfungspflichtigen Raumnutzungskategorien**:²

¹ Zum Regionalplanentwurf Mittelhessen (RPM-E 2006) wurde eine erste Anhörung und Offenlegung von August bis Oktober 2006 durchgeführt. Zu den wesentlichen Änderungen des Plans, die sich als Ergebnis dieser Anhörung/Offenlegung ergeben hatten, fand eine erneute Beteiligung der von diesen Änderungen Betroffenen statt (Juni/Juli 2008). Im August und September 2009 wurde eine zweite Anhörung und Offenlegung des Regionalplanentwurfs (RPM-E 2009) durchgeführt. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlegung des Regionalplanentwurfs (RPM-E 2009) wurden keine zusätzlichen Vorhabensgebiete einer förmlichen Plan-UP unterzogen. Anregungen und Bedenken aus dieser Anhörung (z. B. Vorschläge zur Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergienutzung) werden in Kap. 3.2 der Zusammenfassenden Erklärung behandelt.

² In der Regel werden derartige Vorhabensgebietsflächen ab einer Flächengröße von 5 - 10 ha der Plan-UP unterzogen (vgl. Umweltbericht, Tab. 2). In der FFH-Vorprüfung, z. B. bei der Prüfung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung, gilt diese Mindestflächengröße nicht.

Raumnutzungskategorie	Anzahl der Fälle
Vorranggebiet Siedlung Planung	295
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung	99
Hochwasserrückhaltebecken Planung	1
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (Waldzuwachs) ³	376
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	19
Bereich für Windenergienutzung bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestand und Planung ⁴	127
Bundesfernstraße Planung	11
Sonstige regional bedeutsame Straße Planung	6

Geprüft wurden die möglichen Auswirkungen auf die in der Plan-UP-Richtlinie benannten **Umweltaspekte** (synonym: Schutzgüter) „Mensch, Bevölkerung“, „Fauna, Flora, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft, Klima“, „Landschaft“ und „Sachwerte, kulturelles Erbe“.

Umfangreiche **Alternativenprüfungen** waren bei der Plan-UP zum Regionalplan Mittelhessen nur in sehr begrenztem Umfang praktikabel. Eine Alternativenprüfung wurde dann vorgenommen, wenn als Folge einer geplanten Festlegung mit einer erheblichen Beeinträchtigung für ein oder mehrere Schutzgüter zu rechnen war. Dabei wurden auch mögliche kumulative Wirkungen berücksichtigt. In solchen konflikträchtigen Fällen wurde als eine besondere Form von räumlicher Alternative regelmäßig geprüft, inwiefern eine Verkleinerung oder Verlagerung der ursprünglich vorgesehenen Festlegung zu einer Verminderung oder Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen würde. Bei den *Vorranggebieten für Windenergienutzung* wurden räumlich benachbarte Gebiete regelmäßig einer Alternativenprüfung unterzogen.

Einen Schwerpunkt hat die Plan-UP zum Regionalplan Mittelhessen auf die Betrachtung **vorhabenübergreifender, kumulativer Auswirkungen** gelegt. Daneben werden auch **positive, vorteilhafte Veränderungen der Umwelt** als Folge der Umsetzung des Regionalplans betrachtet.

3 Berücksichtigung der wesentlichen Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, der FFH-Vorprüfung und der im Rahmen der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Regionalplan

Als **Ergebnis der Wirkungsprognose und -bewertung** im Zuge der Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) und der FFH-Vorprüfung (FFH-VP) werden für die Mehrzahl der gemäß Regionalplan geplanten Raumnutzungen Umweltauswirkungen prognostiziert, die jedenfalls aus überörtlicher Sicht nicht als erheblich zu bewerten sind. Zahlreiche vorgesehene Vorhabensgebiete lassen bei ihrer Umsetzung allerdings **erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt** erwarten. Betroffen wären davon in erster Linie die Schutzgüter „Fauna, Flora, biologische Vielfalt“ und „Boden“. Die Realisierung einiger geplanter Straßen oder Windfarmen würde aufgrund von Lärmeinwirkungen und optischen Fernwirkungen auch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbild, Erholungseignung, Historische Kulturlandschaft) führen. Einige der geprüften Vorhaben führen für bestimmte Schutzgüter auch zu positiven Umweltauswirkungen.

³ Abweichend von der sonstigen Vorgehensweise wurden hier vor allem die Ergebnisse vorhandener Planungen (kommunale Landschaftspläne, Regionalplan Mittelhessen 2001 und Landschaftsrahmenplan Mittelhessen 1998) berücksichtigt und um Einzelfallprüfungen ergänzt (vgl. Anhang 3 zum Umweltbericht).

⁴ Abweichend von der sonstigen Vorgehensweise wurden bei den *Bereichen/Vorranggebieten für Windenergienutzung* sowohl bestehende als auch geplante Gebiete geprüft (vgl. Details in Anhang 2 zum Umweltbericht).

Für die im Einzelnen prognostizierten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erscheint meist eine **Lösung auf der örtlichen Ebene** im Zuge der Bauleitplanung oder von Zulassungsverfahren sachdienlich und angemessen. Dadurch können das Prüferfordernis und der Handlungsbedarf zur Konfliktbewältigung zulässigerweise auf nachfolgende Planungsebenen „abgeschichtet“ werden: Umweltprüfungen bei nachfolgenden Plänen und bei der späteren Zulassung von Vorhaben können sich auf „zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken“.

In Fällen, in denen Konflikte nicht auf der örtlichen Ebene gelöst werden können (z. B. wenn große Teile des Vorhabensgebietes sehr konfliktträchtig sind), wäre eine derartige Abschichtung nicht sachgerecht. Dann schlägt der Umweltbericht eine **Verkleinerung** der vorgesehenen Vorhabensgebietsfläche (z. B. einer Siedlungszuwachsfläche), den **Verzicht** auf eine Planungsabsicht oder eine umweltverträglichere **Alternativlösung** vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

In einem Fall (Hochwasserrückhaltebecken Haigerbach) wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (ggf. mit FFH-Ausnahmeverfahren) explizit angesprochen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann dieses Vorhaben als Ziel der Raumordnung abgestimmt werden.

Über die Ergebnisse der Plan-UP und der FFH-VP hinaus haben die Stellungnahmen aus den beiden Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung zusätzliche Erkenntnisse zu den Umweltbelangen erbracht. Die Stellungnahmen, die sich explizit oder mittelbar auf die Plan-UP/FFH-VP beziehen, umfassen einerseits inhaltlich-methodische Hinweise zur Vorgehensweise und zur Darstellung der Plan-UP/FFH-VP insgesamt (5 Stellungnahmen, Kap. 3.1), andererseits eine Vielzahl gebietsbezogener Einzelhinweise zu den geprüften bzw. in der Regionalplankarte ausgewiesenen Vorhabensgebieten (Kap. 3.2)⁵.

In der Summe ist für etwa 20 % der geprüften Vorhabensgebiete (ohne Berücksichtigung der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*) zu erwarten, dass die gemäß Plan-UP und/oder FFH-VP prognostizierten bzw. die aufgrund von Stellungnahmen plausiblen, erheblichen Umweltkonflikte auf der örtlichen Ebene nicht angemessen gelöst werden können, sondern einer Konfliktlösung auf der regionalen Ebene bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- 67 Vorranggebiete Siedlung Planung
- 22 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung
- 7 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung
- 3 geplante Straßen
- das geplante Hochwasserrückhaltebecken Haigerbach sowie
- 75 Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand und Planung

Zu diesen Gebieten enthalten die Tabellen in Kap. 3.2 konkrete Aussagen.

Keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse haben sich dagegen zu den kumulativen und positiven Umweltauswirkungen ergeben (Kap. 3.3).

3.1 Methodik und Darstellung der Plan-UP und FFH-VP

Inhaltlich-methodische Hinweise befassen sich mit der fehlenden Konkretheit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Plan-UP. Hierzu ist festzustellen, dass die (quantitativen und qualitativen) Ergebnisse der Wirkungsprognose und -bewertung für alle geprüften Vorhabensgebiete im Einzelnen in Datenblättern und auf Karten dokumentiert und auf einer CD-ROM verfügbar sind. Im Hinblick auf die Kritik an den zu Grunde gelegten Wirkräumen ist zu bemerken, dass der Plan-UP eine vom Einzelfall abstrahierende, pauschale Methodik zu Grunde liegt, die dazu dient, mögliche erhebliche Auswirkungen aus überörtlicher Sicht zu erkennen. Auf der örtlichen Ebene können vertiefende Prüfungen erforderlich werden, die sich bspw. hinsichtlich Schallemissionen an den Aussagen der DIN 18005 orientieren.

⁵ Von den mehr als 4.200 Einzelanträgen aus den Stellungnahmen zur ersten Anhörung und den mehr als 1.300 Einzelanträgen aus der zweiten Anhörung beziehen sich eine Vielzahl auf die konkret in der Regionalplankarte ausgewiesenen und in der Plan-UP geprüften Vorhabensgebiete (Vorranggebiete für ...) und machen Ausführungen zu Umweltaspekten.

3.2 Vorhabenbezogene Umweltauswirkungen

Die folgenden Ausführungen dokumentieren, bezogen auf die geprüften Raumnutzungskategorien (*Vorranggebiete Siedlung Planung, Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung, Rückhaltebecken Planung, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*, geplante Straßen, *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand und Planung*)⁶, die wesentlichen Ergebnisse der zum RPM-E 2006 selbst und im Nachgang zur ersten Anhörung/Offenlegung ergänzend durchgeführten Plan-UP und FFH-VP. Dargestellt werden auch zusätzliche Erkenntnisse zu den vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen, die im Rahmen der beiden Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung vortragen wurden. In der letzten Spalte der jeweils beigefügten Tabellen ist die regionalplanerische Gesamtabwägung dargelegt. Hier wird zusammenfassend deutlich, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen als Ergebnis der Beratungen in den Gremien der Regionalversammlung im Regionalplan berücksichtigt wurden.

3.2.1 Vorranggebiete Siedlung Planung

Im Zuge der Plan-UP wurden insgesamt 295 vorgesehene Siedlungszuwachsflächen (*Vorranggebiete Siedlung Planung*) mit einer Gesamtfläche von ca. 4.300 ha darauf geprüft, ob bei ihrer Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich einerseits um Gebiete, die im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft wurden, andererseits um zusätzliche Gebiete, die im Rahmen der ersten Anhörung/Offenlegung des RPM-E 2006 beantragt und ebenfalls der Plan-UP unterzogen wurden.

In fast 25 % der geprüften *Vorranggebiete Siedlung Planung* sind, jedenfalls aus regionaler Sicht, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei der überwiegenden Zahl der geprüften Gebiete wurden allerdings erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltaspekte/Schutzgüter prognostiziert. Details enthalten der Umweltbericht in Kap. 6.1.1 und die Ergänzung zum Umweltbericht. Bei den meisten dieser Fälle wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der örtlichen Ebene gelöst werden können. Hier greift die Abschichtung: Als Ergebnis der Plan-UP für den Regionalplan werden Empfehlungen/Hinweise für die Bauleitplanung gegeben. Dazu gehört auch die in Plansatz 5.2-5 (Z) formulierte Verpflichtung, besondere Anstrengungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu unternehmen und alle Möglichkeiten der Innenentwicklung (z. B. Nachverdichtung, Schließen von Baulücken, Nutzung von Konversionsflächen) konsequent zu prüfen und zu nutzen.

Bei 67 Siedlungszuwachsflächen ist nach Plan-UP und/oder als Ergebnis der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung zu erwarten, dass es sich um gravierende, großflächige Umweltkonflikte handelt, die wegen ihrer Konfliktintensität auf der örtlichen Ebene nicht befriedigend gelöst werden können. Daraus ergeben sich in einigen Fällen Empfehlungen für die Ausweisung der betroffenen Siedlungszuwachsfläche in der Regionalplankarte.

83 der vorgesehenen Siedlungszuwachsflächen wurden einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Für 16 dieser Flächen konnte zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks eines NATURA-2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden (nur Regionalplanebene). Nach Überarbeitung der *Vorranggebiete Siedlung Planung* unter Einbeziehung der Ergebnisse der Plan-UP und Rücksprachen mit betroffenen Gemeinden verblieben zwei Siedlungszuwachsflächen in Wetzlar, die im Rahmen der Anhörungen unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren festgelegt wurden. Da das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von der ONB erneut bestätigt wurde, diese aber von der Stadt nicht vorgelegt wurde, wird die Planung lediglich als Hinweis in den Textteil aufgenommen.

⁶ Aussagen zu den geprüften *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* (Waldmehrungsflächen) finden sich, abgesehen von den Ergebnissen der Prüfung einer im Zuge der zweiten Anhörung vorgeschlagenen Fläche, ausschließlich in Anhang 3 zum Umweltbericht.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für die besonders konfliktträchtigen 67 Vorhabensgebiete die betroffenen Umweltaspekte und die Lösungsvorschläge aus der Plan-UP/FFHVP bzw. den Anhörungen/Offenlegungen und der erneuten Beteiligung sowie die Gesamtabwägung⁷.

Als Ergebnis der Plan-UP/FFH-VP und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden nach Abwägung mit anderen Belangen 263 *Vorranggebiete Siedlung Planung* mit einer Gesamtfläche von ca. 3.550 ha ausgewiesen⁸ (Zum Vergleich: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf gemäß Plansatz 5.2-7 (Z): 2.195 ha). Die Kartendarstellung beinhaltet folglich Handlungsspielräume und Zukunftsperspektiven für die Kommunen, die aber nur im Rahmen des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs beansprucht werden können.

Dies führt unter anderem dazu, dass in einigen Gemeinden der Region künftig weniger Siedlungszuwachsfläche (*Vorranggebiet Siedlung Planung*) zeichnerisch festgelegt, also in der Regionalplankarte konkret ausgewiesen wird als im Regionalplan Mittelhessen 2001 (RPM 2001; dort: *Siedlungsbereich Zuwachs*). Damit wird nicht nur Umweltbelangen Rechnung getragen, sondern auch der Tatsache, dass aufgrund des demographischen Wandels der zusätzliche Wohnsiedlungsflächenbedarf zahlreicher Gemeinden in Mittelhessen gegenüber früheren Prognosen mehr oder weniger deutlich abnimmt (vgl. Plansatz 5.2-7 (Z)).

⁷ Ergänzend enthalten der Umweltbericht im Anhang 1 und die Ergänzung zum Umweltbericht Kartenausschnitte, auf denen die nummerierten Gebiete dargestellt sind.

⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einige in der Plan-UP geprüfte Gebiete zwischenzeitlich Bebauungspläne aufgestellt wurden, sodass diese Gebiete in der Regionalplankarte als „Bestand“ ausgewiesen werden.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamt abwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamt abwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Limburg-Weilburg						
101	Dornburg westlich von Frickhofen	15	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Verzicht	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, daher erhebliche Verkleinerung	Günstige Lage zum Ortskern; Siedlungsflächenbedarf kann im Wesentlichen an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet (z.B. Gebiet S 160), auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; deshalb stark verkleinerte Ausweisung in der Regionalplankarte; im Zuge der Bauleitplanung Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festsetzen und ausreichende Pufferzone zu wertvollen Biotopen einhalten
107	Löhnberg südwestlich von Löhnberg	15	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Ausweisung als VRG Siedl P; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und gesetzlich geschützter Biotope, daher Verzicht	Beibehalten der Ausweisung, da einzige Siedlungszuwachsfläche für Löhnberg; Abgrenzung gemäß Abweichungsentscheidung
120	Weilburg nördlich von Kubach	14	Biotopverbund	Verkleinerung im N		Siedlungsfläche in günstiger Lage zu Versorgungseinrichtungen und Stadtzentrum; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, vermutlich nicht gedeckt werden; Beibehaltung der Gesamtfläche als VRG Siedl P, aber abschnittsweise Realisierung im Rahmen der Bauleitplanung (nordöstliche Teilfläche als letzte entwickeln und ausreichende Pufferzone zu wertvollen Biotopen einhalten)
121	Elz nördlich von Elz	10	Biotopverbund	Verzicht	Frischluffproduktion und -zufuhr; Auebereich, Vorkommen geschützter Arten, daher Beschränkung auf den nördlichen Bereich	Siedlungsflächenbedarf von Elz deutlich niedriger als gemäß RPM 2001; dieser kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes
126	Limburg a. d. Lahn westlich von Staffel	6	Wasserschutzgebiet (Zone II), Biotopverbund	Verkleinerung im S unter Ausparung der Zone II des Wasserschutzgebiets und der wertvollen Biotope südlich der B 49		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verlagerung des VRG Siedl P an den nordwestlichen Ortsrand (neue Flächengröße ca. 4 ha)
128	Runkel südlich der Kernstadt	9	NSG, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Gesamtanlage lokaler Bedeutung (Burg Schadeck)	Verzicht		Günstige Erschließbarkeit und Nähe zum Ortskern überwiegen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft; Beibehaltung der Gesamtfläche als VRG Siedl P, aber abschnittsweise Realisierung im Rahmen der Bauleitplanung; ausreichende Pufferzone zum NSG im W einhalten

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
129	Runkel östlich von Schadeck	32	NSG, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Gesamtanlage lokaler Bedeutung (Burg Schadeck)	Ausweisung als VRG Siedl P; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, daher Verzicht	Siedlungsflächenbedarf von Runkel deutlich niedriger als gemäß RPM 2001; dieser kann weitgehend an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; deshalb Verkleinerung des Gebiets S 129 im N und S (neue Flächengröße ca. 20 ha)
131	Weinbach westlich von Weinbach	11	LSG, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im W in Anpassung an die LSG-Grenze	Biotopkomplex, besonders geschützte Arten, daher Verzicht	Günstige Erschließbarkeit und Vorbelastung durch L 3323 überwiegen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft; Beibehaltung der Gesamtfläche als VRG Siedl P, aber abschnittsweise Realisierung im Rahmen der Bauleitplanung
134	Weilmünster östlich von Weilmünster	35	Biotopverbund, LSG, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im NO in Anpassung an die LSG-Grenze		Siedlungsflächenbedarf von Weilmünster deutlich niedriger als gemäß RPM 2001; dieser kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im NO unter Aussparung des Landschaftsschutzgebiets (neue Flächengröße ca. 24 ha)
146	Hünfelden südwestlich von Kirberg	10	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im O; besser geeignete Alternative nördlich der L 3022		Verkleinerung des Gebiets S 146 im O wegen Überwiegens der Naturschutzbelange; Erweiterung nach N (neue Flächengröße ca. 11 ha)
151	Bad Camberg östlich der Kernstadt	15	LSG, Biotopverbund	Verkleinerung im O in Anpassung an die LSG-Grenze		Siedlungsflächenbedarf von Bad Camberg deutlich niedriger als gemäß RPM 2001; dieser kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im O unter Aussparung des Landschaftsschutzgebiets (neue Flächengröße ca. 4 ha)
160	Dornburg südöstlich von Frickhofen	6	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht		Beibehaltung; wegen Nähe zu Bahnhof und Ortskern aus siedlungsstruktureller Sicht günstig; lt. Landschaftsplan sind keine wertvollen Biotope direkt betroffen, aber Streuobstbiotope grenzen am südöstlichen Rand an; deshalb im Zuge der Bauleitplanung Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Biotope festsetzen (z.B. ausreichende Pufferzone zu wertvollen Biotopen einhalten); im Übrigen weitgehender Verzicht auf Ausweisung des Gebiets S 101

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)

VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
161	Hadamar nordöstlich von Hadamar	4	Biotopverbund, LSG	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Hadamar niedriger als gemäß RPM 2001; dieser kann an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes
163	Runkel nördlich von Schadeck	4	LSG, Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Landschaftsbild, Gesamtanlage lokaler Bedeutung (Burg Schadeck)	Verzicht		Beibehaltung; Siedlungsflächenbedarf von Runkel zwar deutlich niedriger als gemäß RPM 2001; Gebiet S 163 aber wegen räumlicher Nähe zum Ortskern, d.h. aus siedlungsstruktureller Sicht, geeignet; Konflikte auf örtlicher Ebene lösen; zugleich Verkleinerung des Gebiets S 129
1106	Limburg a. d. Lahn südwestlich von Ahlbach	9	für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im N		Ausweisung als VBG Landwirtschaft in der Regionalplankarte, da Ahlbach kein zentraler Ortsteil und der Eigenbedarf deutlich geringer als 9 ha ist; Limburg hat ausreichend Siedlungszuwachsfläche an anderen Stellen
1109	Elz westlich von Elz	11	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im N		Aus siedlungsstruktureller Sicht und wegen Nähe zum Bahnhofpunkt günstige Fläche; Ausweisung in etwas verkleinerter Form; Konflikte mit den Belangen Landwirtschaft, Klima, Rohstoffsicherung und Auenschutz sind auf der örtlichen Ebene zu lösen
1111	Limburg a. d. Lahn westlich von Eschhofen	3	Biotopverbund	Verzicht; besser geeignete Alternativen: S 138 und S 139		Keine Ausweisung in der Regionalplankarte, da Limburg ausreichend Siedlungszuwachsfläche an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen hat
Lahn-Dill-Kreis						
204	Eschenburg nordöstlich von Eibelshausen	35	Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Biotopverbund	Verkleinerung im N, um Abstand zum Wald und Waldrand (Lebensraum störempfindlicher Vogelarten) zu vergrößern; Verkleinerung im O wegen wertvoller Biotope und Vogelschutzgebiet		Siedlungsflächenbedarf kann zum Teil an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Naturschutzbelange überwiegen; Verkleinerung des VRG Siedl P im N und O (neue Flächengröße ca. 22 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
214	Haiger westlich von Flammersbach	17	FFH-Gebiet, Biotopverbund	Verzicht; besser geeignete Alternative am Nordostrand von Allendorf		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, nicht vollständig gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung eines VRG Siedl P westlich von Flammersbach (kleinflächige Eigenentwicklung ist ggf. möglich unter Beachtung der Anforderungen des FFH-Gebiets, z. B. Pufferzone, und Berücksichtigung sonstiger raumbedeutsamer Belange); zusätzlich Ausweisung eines VRG Siedl P am NO-Rand von Allendorf (Flächengröße ca. 21 ha)
215	Haiger westlich der Kernstadt	41	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung durch Verzicht auf aus Biotop-schutzsicht wertvolle am Hang gelegene Teilfläche südlich der Bahnlinie Haiger – Burbach; d.h. lediglich Ausweisung der Teilfläche nördlich der Bahnlinie Haiger – Burbach als VRG Siedl P in Anpassung an die Ortsumgebung (B 277 neu); besser geeignete Alternative am NO-Rand von Allendorf		Siedlungsflächenbedarf kann, u. a. aus topographischen Gründen nicht an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet gedeckt werden; auch Möglichkeiten der Innenentwicklung reichen für Bedarfsdeckung nicht vollständig aus; Verkleinerung des VRG Siedl P nur um die wertvollsten Biotopflächen im Zentrum zwischen den beiden Bahntrassen; im N Anpassung an die B 277 neu (neue Flächengröße ca. 28 ha); zusätzlich Ausweisung eines VRG Siedl P am Nordostrand von Allendorf (Flächengröße ca. 21 ha); Behandlung immissionsschutzfachlicher und -rechtlicher Fragen (A 45) auf der örtlichen Ebene
219	Breitscheid nordwestlich von Breitscheid	19	aus überörtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Ausweisung als VRG Siedl P	Biotopverbund, Naherholungsgebiet, daher Teilverlagerung an den östlichen Siedlungsrand	Teilverlagerung an den östlichen Siedlungsrand wegen Konflikten mit Rohstoffabbau zumindest kurz- bis mittelfristig nicht möglich; deshalb Beibehaltung des Gebiets S 219; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene
220	Herborn zwischen Herborn und Herbornseel- bach	99	Biotopverbund, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternative: am Südrand der Ortslage Herborn		Siedlungsflächenbedarf von Herborn gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger, aber vollständiger Verzicht auf Gebiet 220 nicht möglich; Möglichkeiten der Innenentwicklung reichen für Bedarfsdeckung nicht vollständig aus; Beschränkung auf siedlungsnahe Teilfläche unter Aussparung der wertvollsten Biotopflächen im O und SO (neue Flächengröße ca. 19 ha); zusätzliches VRG Siedl P am Südrand von Herborn (Flächengröße ca. 10 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
222	Mittenaar östlich von Ballersbach	9	FFH-Gebiet, LSG	Verkleinerung im O, um Inanspruchnahme des FFH-Gebiets zu vermeiden; zusätzlich Einhaltung einer ausreichenden Pufferzone zum FFH-Gebiet		Verkleinerung des VRG Siedl P im O; Hinweis: zusätzlich Festlegung einer Pufferzone im Rahmen der Bauleitplanung (neue Flächengröße ca. 7 ha)
226	Driedorf nordwestlich von Driedorf	27	Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im N, um Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets zu vermeiden		Verkleinerung des VRG Siedl P im N (neue Flächengröße ca. 16 ha)
230	Ehringshausen südöstlich von Ehringshausen	5	Biotopverbund	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung als VRG Siedl P
252	Wetzlar südlich von Steindorf	17	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, LSG	Konfliktlösung in Abhängigkeit vom Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung; Festlegung mit Vorbehalt		FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bislang nicht durchgeführt; Bedarf für Nutzung als Siedlungszuwachsfläche ist derzeit nicht absehbar, deshalb Verzicht auf Ausweisung als „VRG Siedl P“
253	Wetzlar östlich von Steindorf	20	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, LSG, Bereich oberflächennaher Lagerstätten	Verzicht		FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bislang nicht durchgeführt; Bedarf für Nutzung als Siedlungszuwachsfläche ist derzeit nicht absehbar, deshalb Verzicht auf Ausweisung als „VRG Siedl P“
270	Herborn nordöstlich von Herborn-Hörbach	4	aus überörtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Ausweisung als VRG Siedl P	Wichtige Pufferfunktion zwischen Wohn und Gewerbegebiet, daher Verzicht	Verzicht, um ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehenden gewerblichen Bauflächen aus Immissionsschutzgründen zu vermeiden
2003	Driedorf südlich von Driedorf	7	Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P südwestlich der K 78 wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
2101	Hohenahr nördlich von Mudersbach	22	NSG, LSG, Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternativen: S 225 und S 224		Keine Ausweisung in der Regionalplankarte, da Siedlungsflächenbedarf von Hohenahr und Bischoffen deutlich geringer als im RPM 2001 ist; beide Gemeinden haben Siedlungszuwachsfläche an anderen Stellen; umweltfachliche Belange (incl. Aspekte der Erholungsvorsorge) überwiegen an dieser Stelle
Landkreis Marburg-Biedenkopf						
300	Biedenkopf westlich von Wallau	13	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben	Verzicht; besser geeignete Alternative: am Ost- rand von Wallau	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, daher Verzicht	Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes und des Ortsbildschutzes (Ortsrand); Ausweisung eines neuen VRG Siedl P östlich von Wallau; dort Integration des Flächenbedarfs der Kernstadt; vertiefte Untersuchung und Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene erforderlich (neue Flächengröße ca. 12 ha)
301	Breidenbach südöstlich von Breidenbach	9	LSG, Biotopverbund	Verkleinerung im N in Anpassung an die LSG-Grenze		Breidenbach hat künftig einen deutlich geringeren Siedlungsflächenbedarf als gemäß RPM 2001; dieser kann durch Innenentwicklung, kleinflächige Eigenentwicklung an den Ortsrändern und in einem verkleinerten Gebiet 301 gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im N wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 6 ha)
302	Biedenkopf südöstlich der Kernstadt	12	FFH-Gebiet, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternative: am Ost- rand von Wallau		Auch die topographischen Gegebenheiten und Probleme bei der Erschließung sprechen gegen Siedlungsentwicklung an dieser Stelle; Siedlungs- und Gewerbeflächenbedarf kann aber nicht vollständig an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Stadtgebiet gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung eines VRG Siedl P südöstlich der Kernstadt (Eigenentwicklung ist ggf. möglich unter Beachtung der Anforderungen des FFH-Gebietes, z. B. Pufferzone, und Berücksichtigung sonstiger raumbedeutsamer Belange); zusätzlich Ausweisung eines VRG Siedl P östlich von Wallau (Flächengröße ca. 12 ha)
307	Münchhausen nördlich von Münchhausen	14	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im W		Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im W wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 13 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen <i>Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)</i>						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
316	Rauschenberg nordöstlich von Rauschenberg	7	LSG, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf kann u. a. aus topographischen Gründen und wegen Schwierigkeiten bei der Erschließung (enges Tal, Ortslage) nicht an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet gedeckt werden; auch Möglichkeiten der Innenentwicklung reichen für Bedarfsdeckung nicht vollständig aus; Beibehaltung als VRG Siedl P (Lösung der Konflikte, z. B. mit Landschaftsschutz, auf örtlicher Ebene)
321	Cölbe nordwestlich von Cölbe	20	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Überschwemmungsgebiet	Konfliktlösung durch Darstellung/Festsetzung nicht-überbaubarer Fläche auf der örtlichen Ebene		Belange des Hochwasserschutzes haben hohes Gewicht; deshalb keine Ausweisung von VRG Siedl P im Überschwemmungsgebiet der Lahn an dieser Stelle (neue Flächengröße ca. 18 ha)
326	Kirchhain zwischen Kirchhain und Langenstein	31	Biotopverbund, Orts- und Landschaftsbild	Verkleinerung im N		Siedlungsflächenbedarf von Kirchhain gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Natur- und Landschaftsbildschutzes überwiegen; Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im N (neue Flächengröße ca. 22 ha)
347	Ebsdorfergrund südwestlich von Dreihausen	22	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im N		Siedlungsflächenbedarf von Ebsdorfergrund gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im N wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 12 ha)
366	Lahntal südöstlich von Goßfelden	9	Biotopverbund, Geschützter Landschaftsbestandteil	Verkleinerung im N und O		Siedlungsflächenbedarf von Lahntal gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im N und O wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 4 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
3001	Biedenkopf nordöstlich der Kernstadt	3	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Biotopverbund	Verzicht; bessere Alternative: am Ostrand von Wallau		Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet gedeckt werden (neues Gebiet am Ostrand von Wallau, Innenentwicklung)
3008	Fronhausen südwestlich von Fronhausen	15	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Wald mit Bodenschutzfunktion	Verkleinerung im SO		Siedlungsflächenbedarf von Fronhausen gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet durch kleinflächige Eigenentwicklung an den Ortsrändern und durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im SO wegen Überwiegens der Belange des Natur- und Bodenschutzes (neue Flächengröße ca. 8 ha)
Landkreis Gießen						
410	Heuchelheim zwischen Kinzenbach und Heuchelheim	36	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im O unter Aussparung der alten Bahntrasse und der östlich angrenzenden Teilfläche	Naherholungsgebiet, daher Verkleinerung	Siedlungsflächenbedarf von Heuchelheim gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann zu einem großen Teil an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet durch kleinflächige Eigenentwicklung an den Ortsrändern und durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im O wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes und zur Sicherung einer Siedlungszäsur (neue Flächengröße ca. 27 ha)
411	Heuchelheim östlich von Heuchelheim	16	Überschwemmungsgebiet, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Heuchelheim gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Hochwasserschutzes überwiegen; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet (reduziertes Gebiet 410) durch kleinflächige Eigenentwicklung an den Ortsrändern und durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung als VRG Siedl P

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
412	Gießen nordöstlich der Weststadt	55	Überschwemmungsgebiet, Luftleitbahn, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf kann teilweise an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet auch durch Innenentwicklung (z.B. Nutzung ehemals militärisch genutzter Konversionsflächen) gedeckt werden; wegen Überwiegens der Belange des Hochwasserschutzes Verkleinerung des VRG Siedl P im O in Anpassung an die geplante Deichlinie (neue Flächengröße ca. 9 ha); im Zuge der Umsetzung des Gebiets S 412 in der Bauleitplanung sind Anforderungen des Hochwasserschutzes (VBG HWS) in besonderer Weise zu berücksichtigen
413	Buseck östlich von Alten-Buseck	17	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Ausweisung als VRG Siedl P; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene	Großflächig geschützte Biotope, daher Verkleinerung	Naturschutzfachliche Belange (besonders geschützte Streuobstwiesen u. a.) überwiegen, daher Verkleinerung gemäß der Darstellung im FNP
414	Buseck nördlich und westlich von Großen-Buseck	25	Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet, Biotopverbund, Auenverbund-LSG, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung unter Verzicht auf Teilfläche südlich der L 3128 in der Wieseck-Aue		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im SW wegen Überwiegens der Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 17 ha)
417	Grünberg südlich der Kernstadt	36	Überschwemmungsgebiet	Verkleinerung unter Verzicht auf Teilfläche östlich der L 3007 in der Aschersbach-Aue		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im O wegen Überwiegens der Belange des Hochwasserschutzes (neue Flächengröße ca. 26 ha)
431	Laubach nordöstlich der Kernstadt	10	LSG, Biotopverbund	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Laubach gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Naturschutzes überwiegen; Siedlungsflächenbedarf kann in Gebiet S 430 und auch durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P an dieser Stelle
438	Hungen nordwestlich der Kernstadt	47	Vogelschutzgebiet, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung unter Verzicht auf walddnahe Bereiche		Hungen hat künftig einen deutlich geringeren Siedlungsflächenbedarf als gemäß RPM 2001; dieser kann im Wesentlichen in Gebiet S 4003 gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im N wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 32 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
4104	Fernwald nordwestlich von Steinbach	5	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; bessere geeignete Alternative: S 424	Für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Naherholungsgebiet, daher Verzicht	Siedlungsflächenbedarf von Fernwald gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; kann schwerpunktmäßig durch Innenentwicklung sowie in Annerod und Albach gedeckt werden; Aspekte des Arten- und Biotopschutzes sowie der Erholungsvorsorge überwiegen im Gebiet S 4104; deshalb Verzicht
Vogelsbergkreis						
502	Grebenu nördlich von Grebenu	22	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im W	Aus Gründen des Immissionsschutzes wegen benachbartem Aussiedlerhof nur äußerst eingeschränkt geeignet	Siedlungsflächenbedarf von Grebenu gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft überwiegen; Siedlungsflächenbedarf kann in VBG Landwirtschaft und auch durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung als VRG Siedl P
503	Homberg (Ohm) östlich der Kernstadt	26	Für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Landschaftsbild	Verkleinerung im S		Siedlungsflächenbedarf von Homberg (Ohm) gegenüber RPM 2001 niedriger; Belange des Naturschutzes überwiegen; außerdem ist Siedlungszäsur zu VRG LuG P Nr. 503 sinnvoll; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet auch durch Innenentwicklung gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im S (neue Flächengröße ca. 12 ha)
505	Romrod nördlich von Romrod	6	Überschwemmungsgebiet, Biotopverbund, Auenverbund-LSG	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Hochwasserschutzes
508	Alsfeld westlich von Altenburg	12	Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im N	Für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, daher Verzicht	Siedlungsflächenbedarf von Alsfeld gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft überwiegen; außerdem Siedlungszäsur zu VRG LuG P 506 wünschenswert; Verzicht auf Ausweisung als VRG Siedl P, um Konkurrenz mit Zielen der Dorferneuerung zu vermeiden; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)

VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
512	Mücke zwischen Merlau und Nieder-Ohmen	16	Biotopverbund, NSG, Luftleitbahn	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Mücke gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Zuwachsfläche würde Siedlungszäsur beeinträchtigen und unerwünschtes Zusammenwachsen der Ortsteile fördern; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes und der Siedlungsstruktur
515	Lauterbach (Hessen) südöstlich der Kernstadt	52	Biotopverbund, Kalt-/Frischluf-entstehungsgebiet, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im O und S	Unmittelbare Beeinträchtigung bes. geschützter Arten und der Erholungsfunktion, daher weitere Reduzierung; aus Immissionsschutzgründen wegen drei betroffenen Aussiedlerhöfen nur teilweise geeignet	Siedlungsflächenbedarf kann nicht an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Stadtgebiet gedeckt werden; auch Möglichkeiten der Innenentwicklung reichen für Bedarfsdeckung nicht vollständig aus; Reduzierung der Fläche in Anlehnung an FNP (neue Flächengröße ca. 25 ha)
521	Herbstein nordöstlich von Herbstein	15	Überschwemmungsgebiet, Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, FFH-Gebiet	Verkleinerung im O unter Aussparung von Überschwemmungs- und FFH-Gebiet		Verkleinerung des VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Hochwasser- und Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 7 ha)
522	Herbstein südwestlich von Herbstein	7	Für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Ausweisung als VRG Siedl P; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene	Biotopverbund, Naherholungsgebiet, Beeinträchtigung des Auebereichs, daher Verzicht	Beibehalten der Ausweisung, Konfliktlösung im Rahmen der Bauleitplanung u. a. durch Sicherung und Integration der schutzwürdigen Biotopstrukturen möglich
523	Schotten südwestlich von Schotten	11	Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiet (Zone II), Biotopverbund, LSG, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Verkleinerung im SO unter Aussparung der WSG-Zone II, des LSG „Vogelsberg“ und der ufernahen Bereiche der Nidda		Siedlungsflächenbedarf von Schotten gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im SO wegen Überwiegens der Belange des Wasser- und Naturschutzes (neue Flächengröße ca. 5 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
524	Schotten südöstlich von Schotten	9	Vogelschutzgebiet, LSG, Biotopverbund, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht	Naherholungsfunktion, daher Verzicht	Siedlungsflächenbedarf von Schotten gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Siedlungsflächenbedarf kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Landschaftsbild- und Naturschutzes
526	Schotten westlich von Michelbach	10	Vogelschutzgebiet, LSG, Biotopverbund, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Schotten gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; dieser kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf Ausweisung eines VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Landschaftsbild- und Naturschutzes (kleinflächige Eigenentwicklung ist möglich unter Beachtung der Anforderungen des Vogelschutzgebietes, z. B. Pufferzone, und sonstiger raumbedeutsamer Belange)
527	Grebenhain südöstlich von Grebenhain	18	Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verkleinerung im SO		Siedlungsflächenbedarf von Grebenhain gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft überwiegen; Siedlungsflächenbedarf kann in einer verkleinerten Fläche und an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verkleinerung des VRG Siedl P im SO (neue Flächengröße ca. 5,5 ha)
529	Freiensteinau östlich von Freiensteinau	9	LSG, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum; Biotopverbund	Ausweisung als VRG Siedl P; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, daher Verkleinerung	Ausweisung als VRG Siedl P wird beibehalten, um der Gemeinde einen Spielraum für ihre Siedlungsentwicklung zu geben; Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene
5001	Antrifftal südöstlich von Antrifftal	2	Biotopverbund	Verzicht; bessere geeignete Alternative: am Nordostrand von Ruhlkirchen		Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes; Ausweisung eines neuen VRG Siedl P nordöstlich von Ruhlkirchen (neue Flächengröße ca. 6 ha)
5002	Antrifftal südlich von Antrifftal	1	Biotopverbund, Landschaftsbild	Verzicht; bessere geeignete Alternative: am Nordostrand von Ruhlkirchen		Verzicht wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes; Ausweisung eines neuen VRG Siedl P nordöstlich von Ruhlkirchen (neue Flächengröße ca. 6 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen <i>Vorranggebiete Siedlung Planung (VRG Siedl P)</i>						
VRG Siedl P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
5006	Feldatal östlich von Kestrich	13	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Landschaftsbild	Verzicht		Siedlungsflächenbedarf von Feldatal gegenüber RPM 2001 deutlich niedriger; dieser kann an anderen, weniger konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet, auch durch Innenentwicklung, gedeckt werden; Verzicht auf VRG Siedl P wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes
5101	Kirtorf südöstlich von Kirtorf	3	Biotopverbund	Als Ergebnis der Alternativenprüfung: Ausweisung bei gleichzeitiger Verkleinerung von S 500 im Norden verträglich	Streuobstbestand in stark sichtexponierter Hanglage; laut Landschaftsplan Taburaum für Siedlungsentwicklung; artenschutzrechtliche Bedenken	Gebiet 5101 ist aus siedlungsstruktureller Sicht geeignet; im Gegenzug wird Gebiet S 500 im N verkleinert; Konflikte mit Arten- und Biotopschutz müssen auf örtl. Ebene gelöst werden

3.2.2 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung

Im Zuge der Plan-UP wurden insgesamt 99 vorgesehene Industrie- bzw. Gewerbezuwachsflächen (*Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung*) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.790 ha darauf geprüft, ob bei ihrer Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich einerseits um Gebiete, die im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft wurden, andererseits um zusätzliche Gebiete, die im Rahmen der ersten Anhörung/Offenlegung des RPM-E 2006 beantragt und ebenfalls der Plan-UP unterzogen wurden.

In knapp 20 % der geprüften *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* sind, jedenfalls aus regionaler Sicht, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei der überwiegenden Zahl der geprüften Gebiete wurden allerdings erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltaspekte/Schutzgüter prognostiziert. Details enthalten der Umweltbericht in Kap. 6.1.2 und die Ergänzung zum Umweltbericht. Bei den meisten dieser Fälle wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der örtlichen Ebene gelöst werden können. Als Ergebnis der Plan-UP für den Regionalplan werden im Sinne der Abschichtung Empfehlungen/Hinweise für die Bauleitplanung gegeben.

Bei 22 Industrie- und Gewerbezuwachsflächen ist nach Plan-UP und/oder als Ergebnis der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung zu erwarten, dass es sich um gravierende, großflächige Umweltkonflikte handelt, die wegen ihrer Konfliktintensität auf der örtlichen Ebene nicht befriedigend gelöst werden können. Daraus ergeben sich in einigen Fällen Empfehlungen für die Ausweisung der betroffenen Gewerbe- bzw. Industriezuwachsfläche in der Regionalplankarte.

31 der vorgesehenen Industrie- und Gewerbezuwachsflächen wurden einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Für 4 dieser Flächen konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks eines NATURA-2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden (nur Regionalplanebene). Nach Überarbeitung der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* unter Einbeziehung der Ergebnisse der Plan-UP wurde auf drei von diesen Flächen verzichtet. Die vierte Fläche wurde verkleinert. Auf Ebene der Bauleitplanung ist hier jedoch weiterhin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für die besonders konfliktträchtigen 22 Vorhabensgebiete die betroffenen Umweltaspekte und die Lösungsvorschläge aus der

Plan-UP/FFH-VP bzw. den Anhörungen/Offenlegungen und der erneuten Beteiligung sowie die Gesamtabwägung⁹.

Als Ergebnis der Plan-UP/FFH-VP und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden nach Abwägung mit anderen Belangen 87 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung mit einer Gesamtfläche von ca. 1.340 ha ausgewiesen¹⁰.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung (VRG luG P)						
VRG luG P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Limburg-Weilburg						
101	Merenberg westlich von Merenberg	37	Landschaftsbild, Blickbeziehungen	Verkleinerung im N	Wertvolle Biotope, gut strukturierter Ortsrand, deshalb Verzicht	Beibehaltung der verkehrsgünstig gelegenen Gesamtfläche als VRG luG P, aber abschnittsweise Realisierung im Rahmen der Bauleitplanung (nördliche Teilfläche als letzte entwickeln); Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbilds durch vorhandenes Gewerbegebiet am Ortsrand wiegt schwer
106	Hadamar nördlich von Hadamar	28	NSG (Planung), Biotopverbund, WSG III	Verkleinerung im W	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Nordteil des Gebiets, deshalb Verkleinerung im N	Verkleinerung im W wegen Überwiegens der Naturschutzbelange; im N ästhetische Vorbelastung des Gebiets durch B 54 und L 3278, deshalb Verkleinerung dort nicht angemessen, sondern langfristig sinnvolle Arrondierung; Gewerbeflächenbedarf kann auf verbleibender Fläche und im Bereich der Stadt Limburg (auch in interkommunaler Nutzung) gedeckt werden (neue Flächengröße ca. 16 ha)
1001	Dornburg nördlich von Frickhofen	8	Für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Ausweisung als VRG luG P; Behandlung von Konflikten auf der örtlichen Ebene	Wertvolle Biotope entlang der Bahnlinie im Ostteil, deshalb Verkleinerung im O	Verkleinerung des VRG luG P im Osten, weil dort naturschutzfachliche Belange überwiegen und der absehbare Flächenbedarf auf der im W verbleibenden Fläche gedeckt werden kann (neue Flächengröße ca. 3 ha)
Lahn-Dill-Kreis						
206	Haiger westlich von Haigerseelbach	11	Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Verzicht; besser geeignete Alternative: südöstlich an Gebiet G 205 angrenzend		Verzicht; Vergrößerung des VRG luG P G 205 (neue Flächengröße von G 205 ca. 17 ha)
220	Wetzlar, Lahnav „Kühmark“	15	NSG (Planung), Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternative: VRG luG P G 410 und G 411 (in aus Umweltsicht verkleinerter Form) oder Ausweisung eines VRG luG P östlich der A 45	erhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden durch die Alternativfläche östlich der A 45, deshalb Verzicht	Aufgrund geringer Reserven in vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen hat Wetzlar Bedarf an neuen Flächen; Verzicht auf G 220; Alternativen: Interkommunale Nutzung des VRG luG P G 411 sowie Ausweisung eines neuen VRG luG P östlich der A 45 (Flächengröße ca. 28 ha)
231	Herborn nordöstlich von Hörbach	8	Siedlung (Immissionen in Hörbach)	Ausweisung als VRG luG P; Behandlung von Konflikten auf der örtlichen Ebene	Landschaftsbild, Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes, deshalb Verzicht	Verzicht auf Ausweisung als VRG luG P zugunsten einer Pufferzone zwischen Gewerbe- und Wohnflächen in Hörbach

⁹ Ergänzend enthalten der Umweltbericht im Anhang 1 und die Ergänzung zum Umweltbericht Kartenausschnitte, auf denen die nummerierten Gebiete dargestellt sind.

¹⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einige in der Plan-UP geprüfte Gebiete zwischenzeitlich Bebauungspläne aufgestellt wurden, so dass diese Gebiete in der Regionalplankarte als „Bestand“ ausgewiesen werden.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamt abwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung (VRG luG P)						
VRG luG P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamt abwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
2101	Herborn/Sinn zwischen Merkenbach und Fleisbach	18	Siedlung (Immissionen in Fleisbach), Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Luftleitbahn, Landschaftsraum mit hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben	Verzicht; besser geeignete Alternativen: G 212 und G 213		Beibehaltung; unter der Voraussetzung einer interkommunalen Nutzung besteht ein Bedarf an der Bereitstellung dieser verkehrsgünstig gelegenen Fläche. Im Gegenzug Aufgabe einer Teilfläche von G 213 (ca. 9 ha). Die betroffenen Belange (einschl. Regionaler Grünzug) werden aus überörtlicher Sicht als nachrangig erachtet. Sie sind auf der örtlichen Ebene vertieft zu betrachten.
2102	Ehringshausen östlich von Ehringshausen	1	Auenverbund-LSG, Biotopverbund, Überschwemmungsgebiet	Verzicht; besser geeignete Alternative: G 216		Verzicht, weil in räumlicher Nähe ausreichend VRG Industrie und Gewerbe ausgewiesen sind und ein zusätzlicher Flächenbedarf nicht ersichtlich ist; Umweltbelange überwiegen (Regionaler Grünzug, Hochwasserabflussgebiet und Retentionsraum, Arten- und Biotopschutz); ein weiterer Verlust natürlicher Ressourcen ist im bereits stark durch Immissionen belasteten und durch Hochwasser gefährdeten Dilltal nicht akzeptabel
2103	Ehringshausen südöstlich von Ehringshausen	4	Auenverbund-LSG, Biotopverbund, FFH-Gebiet, Überschwemmungsgebiet	Verzicht; besser geeignete Alternative: G 216		Verzicht, weil in räumlicher Nähe ausreichend VRG Industrie und Gewerbe ausgewiesen sind und ein zusätzlicher Flächenbedarf nicht ersichtlich ist; Umweltbelange überwiegen (Regionaler Grünzug, Hochwasserabflussgebiet und Retentionsraum, Arten- und Biotopschutz); ein weiterer Verlust natürlicher Ressourcen ist im bereits stark durch Immissionen belasteten und durch Hochwasser gefährdeten Dilltal nicht akzeptabel
2104	Lahnau nördlich von Dorlar	6	Siedlung (Immissionen in Dorlar), Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternative: Ausweisung östlich des bestehenden VRG luG		Verzicht auf Ausweisung als VRG luG P; Verlegung nach Osten wegen angrenzender Wohnbauflächen ungünstig; kleinflächige, bedarfsorientierte Eigenentwicklung ist aber – unter Berücksichtigung des hohen Gewichts des Belangs Landwirtschaft – möglich
Landkreis Marburg-Biedenkopf						
3104	Cölbe nördlich von Bürgeln	19	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Frischluftleitbahn	Verkleinerung und Verschiebung des Gebiets nach Südosten Richtung B 62/Bürgeln (Siedlungsanschluss)		Unter der Voraussetzung einer interkommunalen Nutzung besteht ein Bedarf an der Bereitstellung dieser Fläche in einer Größenordnung von ca. 12 ha. Um Immissionsprobleme zu vermeiden und einen ausreichenden Abstand zu dem vorhandenen Landgasthof zu gewährleisten, ist eine Verschiebung der Vorhabensfläche nach Südosten nicht möglich. Der Belang Landwirtschaft wird aus überörtlicher Sicht als nachrangig erachtet und ist auf der örtlichen Ebene zu behandeln.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamt abwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung (VRG luG P)						
VRG luG P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamt abwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
3105	Weimar nordöstlich von Wenkbach	22	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Frischluftleitbahn, aus regionaler Sicht wertvoller Vogellebensraum	Verzicht		Beibehaltung; unter der Voraussetzung einer interkommunalen Nutzung (zusammen mit Marburg) besteht ein Bedarf an der Bereitstellung dieser verkehrsgünstig (Straße, Schiene) gelegenen Fläche. Der Belang Landwirtschaft wird aus überörtlicher Sicht als nachrangig erachtet. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs und der Frischluftleitbahn sind ebenso wie avifaunistische und landwirtschaftliche Aspekte auf der örtlichen Ebene vertieft zu betrachten.
Landkreis Gießen						
400	Lollar südwestlich der Kernstadt	11	Überschwemmungsgebiet, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Siedlung (Ortsdurchfahrt), Erholungsschwerpunkt	Verzicht; bessere geeignete Alternative: nördlich von Lollar an der B 3	Alternativstandort wegen erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ungeeignet, deshalb Verzicht	Verzicht auf G 400 wegen Überwiegens der Hochwasserschutzbelange; Ausweisung eines neuen VRG luG P nördlich von Lollar an der B 3 als einzige vertretbare Alternative; vertiefte Untersuchung und Konfliktlösung, auch hinsichtlich Belangen des Landschaftsbilds, auf der örtlichen Ebene (Flächengröße ca. 18 ha)
410	Gießen nordwestlich von Lützellinden	74	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Siedlung (Ortsdurchfahrt)	Verkleinerung im O		Verzicht, weil Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für großflächige Industrie- und Gewerbebetriebe mit Gebiet G 411 gewährleistet ist (Abweichungsantrag Stadt Gießen vom September 2005)
411	Gießen westlich von Lützellinden	163	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Siedlung (Ortsdurchfahrt)	Verkleinerung im NO		Verkleinerung im NO und O, um Zäsur zwischen Industrie-/Gewerbegebiet und Ortslage Lützellinden zu vergrößern; deshalb entfällt auch Gebiet G 414; ausreichende Pufferzone zu wertvollen Biotopen einhalten; reduzierte Fläche reicht zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für großflächige Gewerbebetriebe aus (Abweichungsantrag der Stadt Gießen vom September 200) (Flächengröße ca. 135 ha)
Vogelsbergkreis						
502	Homburg (Ohm) nordöstlich der Kernstadt	7	Biotopverbund, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum	Verzicht		Homburg hat unter anderem am Roten Berg Entwicklungsmöglichkeiten; Verzicht auf VRG luG P Nr. 502 wegen Überwiegens der Belange des Naturschutzes

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung (VRG luG P)

VRG luG P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
512	Lauterbach (Hessen) nördlich der Kernstadt	42	Biotopverbund, Kalt-/Frischlufte Entstehungsgebiet, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Landschaftsraum mit hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben, Siedlung (Ortsdurchfahrt)	Verkleinerung im O		Reduzierung des VRG luG P im NO wegen wertvoller Biotope, abschnittsweise Realisierung im Rahmen der Bauleitplanung (östliche Teilfläche als letzte entwickeln und ausreichende Pufferzone zu wertvollen Biotopen einhalten); Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des örtlichen Klimas und der Luftqualität festsetzen
516	Schotten nordöstlich von Schotten	9	LSG, Vogelschutzgebiet, WSG Zone II und III, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1, Biotopverbund	Verzicht		Schotten hat Entwicklungsmöglichkeiten nördlich von Rainrod; Verzicht auf Ausweisung als VRG luG P wegen Überwiegens der Belange von Wasser-, Vogel- und Landschaftsschutz (kleinflächige Eigenentwicklung ist möglich unter Beachtung der Anforderungen des Vogelschutzgebietes und sonstiger raumbedeutsamer Belange)
519	Grebenhain nordöstlich von Grebenhain	7	Vogelschutzgebiet, für Vögel aus regionaler Sicht wertvoller Lebensraum, LSG, Biotopverbund	Verzicht		Grebenhain hat Entwicklungsmöglichkeiten in dem bestehenden GE-Gebiet südlich von G 519; Verzicht wegen Überwiegens der Belange von Vogel- und Landschaftsschutz; stattdessen Erweiterung des Gebiets S 528 als S 5103 (aus umweltfachlicher und siedlungsstruktureller Sicht bessere Alternative); gewerbliche Entwicklung ist auch innerhalb der Siedlungsfläche möglich
5101	Gemünden (Felda) nordwestlich von Nieder-Gemünden	13	Siedlung (Ortsdurchfahrt von Nieder-Gemünden u.a.), Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht; besser geeignete Alternative: G 503 in interkommunaler Kooperation		Verzicht; städtebaulich nicht angebunden; verkehrliche Erschließung ungünstig; kein Flächenbedarf in diesem Umfang erkennbar; in räumlicher Nähe sind ausreichend VRG Industrie und Gewerbe ausgewiesen, die in interkommunaler Kooperation genutzt werden sollten
5102	Romrod nordwestlich von Romrod	4	Biotopverbund, Auenverbund-LSG	Verzicht; besser geeignete Alternative: südöstlicher Ortsrand von Zell an der Vogelsbergbahn, G 504, 505 u.a. in interkommunaler Kooperation		Ausweisung gemäß Abweichungsentscheidung; gewerbliche Eigenentwicklung soll am zentralen Ortsteil erfolgen; Gebiet für Ansiedlung emissionsträchtiger Betriebe, die Abstand zur Wohnbebauung benötigen, vorgesehen; dringender Bedarf der örtlichen Landwirtschaft an der Alternativfläche in Zell
5103	Ulrichstein nordöstlich von Ulrichstein	10	Vogelschutzgebiet, Biotopverbund	Verkleinerung im N	FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ist erforderlich	Verkleinerung im N, um Inanspruchnahme des VSG zu vermeiden; FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ist erforderlich

3.2.3 Rückhaltebecken Planung

Die Plan-UP für das geplante Hochwasserrückhaltebecken im Bereich des Haigerbachs, das grenzüberschreitend auch Flächen im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) umfasst, kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fauna, Flora, Biologische Vielfalt zu erwarten sind. Details enthält der Umweltbericht in Kap. 6.1.5.

Zurzeit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke eines FFH-Gebietes und eines Vogelschutzgebiets für den nordrhein-westfälischen Teil, aber auch eines auf hessischer Seite liegenden FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden (vgl. Bericht zur FFH-Vorprüfung Kap. 5). Diese Einschätzung hat sich durch Stellungnahmen im Zuge der ersten Anhörung/Offenlegung bestätigt.

Bei dem in der Plankarte besonders gekennzeichneten *Rückhaltebecken Planung* handelt es sich deshalb um einen raumordnerisch nicht abschließend abgestimmten Planungshinweis. Derzeit sind dort die unterlagernden regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Freihaltung von entgegenstehenden Raumnutzungen ist ein raumordnerisches Erfordernis. Voraussetzung für die raumordnerische Abstimmung ist die Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren. Erst dann gilt die Ausweisung als Ziel der Raumordnung (*Rückhaltebecken Planung*). Sollten durch das Vorhaben auch Flächen in der Gemeinde Burbach (NRW, Regierungsbezirk Arnsberg) in Anspruch genommen werden, so kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des HRB Haigerbach nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Im Zuge der weiteren Planung sind auch alternative Standorte und alternative Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen, vgl. Plansatz 6.1.4-11 (Z) (K).

3.2.4 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft

Im Zuge der Plan-UP wurden insgesamt 376 mögliche Waldmehrungsflächen (*Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*) geprüft (vgl. Anhang 3 zum Umweltbericht). Nach der zweiten Anhörung/Offenlegung des RPM-E 2009 wurde zusätzlich eine beantragte Waldmehrungsfläche nördlich von Lich an der B 457 überprüft. Als Ergebnis der Abwägung wird auf Grund der mittleren Erosionsgefährdung, der geringen Ackereignung und nicht zu erwartender agrarstruktureller Beeinträchtigungen eine kleinflächige Arrondierung des Waldbestands als *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* in der Regionalplankarte vorgenommen.

3.2.5 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

Im Zuge der Plan-UP wurden insgesamt 19 vorgesehene Rohstoffabbauflächen (*Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*) mit einer Gesamtfläche von 667 ha darauf geprüft, ob bei ihrer Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich – mit Ausnahme eines Gebiets, das im Rahmen der ersten Anhörung/Offenlegung des RPM-E 2006 beantragt und ebenfalls der Plan-UP unterzogen wurde – um Vorhabensgebiete, die bereits im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft wurden.

Bei fast allen geprüften Gebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltaspekte/Schutzgüter zu erwarten. Details enthalten der Umweltbericht in Kap. 6.1.3 und die Ergänzung zum Umweltbericht.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der örtlichen Ebene (insbesondere in einem Rahmenbetriebsplan und auf der Basis einer projektbezogenen UVP und eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes) gelöst werden können. Als Ergebnis der Plan-UP für den Regionalplan werden im Sinne der Abschtichtung Empfehlungen/Hinweise für die Fachplanung gegeben, unter anderem hinsichtlich Konfliktlösungen bei der Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen und von Wald.

Bei 7 geplanten *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* (> 10 ha) ist nach Plan-UP und/oder als Ergebnis der Anhörung und Offenlegung zu erwarten, dass es sich um gravierende Umweltkonflikte handelt, die auf der örtlichen Ebene nicht befriedigend gelöst werden können. Daraus ergeben sich in einigen Fällen Empfehlungen für die Ausweisung der betroffenen Fläche in der Regionalplankarte.

19 der vorgesehenen *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* wurden einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Für 4 Flächen konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks eines NATURA 2000 - Gebiets zunächst nicht ausgeschlossen werden (nur Regionalplanebene). Nach Reduzierung der Fläche unter Einbeziehung der Ergebnisse der Plan-UP ist auf der Ebene des Regionalplans für die Abbaufäche in Leun keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die geplante Abbaufäche östlich von Breitscheid wird, nachdem die Verträglichkeit mit dem geschützten Höhlensystem auf raumordnerischer Ebene festgestellt worden ist, in den Regionalplan übernommen. Auf die Ausweisung der Erweiterungen bestehender Abbaufächen bei Brechen-Niederbrechen und Herborn-Schönbach wird verzichtet, weil eine Beeinträchtigung der benachbarten NATURA 2000 - Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für die besonders konflikträchtigen 7 Vorhabensgebiete (> 10 ha) die betroffenen Umweltaspekte und die Lösungsvorschläge aus der Plan-UP/FFH-VP bzw. den Anhörungen/Offenlegungen sowie die Gesamtabwägung¹¹.

Als Ergebnis der Plan-UP/FFH-VP und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden nach Abwägung mit anderen Belangen 19 flächenhafte *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* mit einer Gesamtfläche von ca. 610 ha ausgewiesen. Außerdem werden symbolhaft 16 derartige Vorranggebiete mit einer Größe von jeweils unter etwa 10 ha festgelegt. Die konkrete Abgrenzung dieser Gebiete und die Prüfung ihrer Umweltauswirkungen müssen im Sinne der Absichtung auf der örtlichen Ebene erfolgen.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen <i>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung</i> (VRG AOL P)						
VRG AOL P Nr.	Lage	Größe (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Limburg-Weilburg						
830	Hünfelden südöstlich von Mensfelden	12	Wald mit Bodenschutzfunktion	Ausweisung als VRG AOL P; Konfliktlösung auf örtlicher Ebene	Wertvolle Biotope; deshalb Verzicht auf Ausweisung	Ausweisung als VRG AOL P beibehalten; Lösung der Konflikte auf der örtlichen Ebene (z.B. durch Sicherung der wertvollen Biotope oder im Zuge der Rekultivierung)
836	Hünfelden nordöstlich von Nauheim	51	Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Ausweisung als VRG AOL P; Konfliktlösung auf örtlicher Ebene	Wertvolle Biotope im Nordteil im Anschluss an NSG; landschaftsprägender Höhenzug im Südteil; deshalb Verzicht auf Ausweisung	Vorbelastung durch Autobahn ist im Norden prägend; dezentrale Rohstoffversorgung ist wichtig; deshalb Ausweisung als VRG AOL P beibehalten; Lösung der Konflikte auf der örtlichen Ebene (z.B. durch Sicherung der wertvollen Biotope oder im Zuge der Rekultivierung)
Landkreis Limburg-Weilburg						
1438	Dornburg südöstlich von Langendernbach	65	Biotopverbund (auch kumulativ hohe Betroffenheit), Bereich mit Archivboden, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Ausweisung als VRG AOL P; Konfliktlösung auf örtlicher Ebene, insbesondere Minimierung der Beeinträchtigung wertvoller Biotop in den Gebieten 1438, 613, 1331 und 1370 im Naturraum „Oberwesterwald“	Großflächig wertvolle Biotope und Tierarten; deshalb Verzicht auf Ausweisung	Für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Situation ist auf den bisherigen Abbau zurückzuführen, deshalb Ausweisung als VRG AOL P beibehalten und Konflikte auf der örtlichen Ebene lösen (z.B. durch Sicherung der wertvollen Biotope oder im Zuge der Rekultivierung)

¹¹ Ergänzend enthält der Umweltbericht im Anhang 1 Kartenausschnitte, auf denen die nummerierten Gebiete dargestellt sind.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamt abwägung für die vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung (VRG AOL P)

VRG AOL P Nr.	Lage	Größe (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamt abwägung und Ausweisung in der Regionalplan-karte
Lahn-Dill-Kreis						
613	Breitscheid östlich von Breitscheid	17	FFH-Gebiet (weit verzweigtes Höhlensystem), geplantes NSG, Biotopverbund, Bereich für die Grundwassersicherung, Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben, Historische Kulturlandschaft Kat. II	Verzicht		Rohstoff liegt in seltener, wirtschaftlich bedeutender Form vor (devonischer Massenkalk), keine vergleichbaren Alternativstandorte in der Region; Erweiterung oder Vertiefung bestehender Abbaustätten nur kleinflächig möglich; deshalb hohes Gewicht des Belangs „Rohstoffabbau“; Planung ist gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen vereinbar
1370	Leun nordöstlich von Stockhausen	69	FFH-Gebiet, Biotopverbund	Verkleinerung im O unter Aussparung des FFH-Gebietes; dadurch auch Minimierung des Verlustes wertvoller Biotope; Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren		Verkleinerung des VRG AOL P gemäß absehbarem Bedarf (neue Flächengröße ca. 19 ha); Ausweisung der übrigen Fläche als <i>Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten</i> zur langfristigen Sicherung
Landkreis Gießen						
648	Gießen am Gießener Nordkreuz	20	Schutzwald (hier: Immissionsschutzwald)	Verkleinerung im SO und NO unter Aussparung des Immissionsschutzwaldes		Weit verbreiteter Rohstoff; hohe Bedeutung des Immissionsschutzwaldes für den Verdichtungsraum, vor allem wegen Ausfilterung von Luftschadstoffen in Straßennähe; zusätzlich hohes Gewicht einer im Gebiet gelegenen Schießsportanlage (für diese Nutzung geeigneter, durch Lärm vorbelasteter Standort); deshalb Reduzierung des VRG AOL P auf < 10 ha unter Aussparung des Walds im SO und NO sowie der Schießsportanlage
Landkreis Marburg-Biedenkopf						
1377	Kirchhain südöstlich von Niederwald	84	NSG (Bestand), Auenverbund-LSG, Biotopverbund, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, WSG-Zone III, Bereich für die Grundwassersicherung, regionaler Erholungsschwerpunkt	Verkleinerung im SO unter Aussparung des Naturschutzgebiets; dadurch auch Minimierung des Verlusts wertvoller Biotope. Der geplante Abbau wird von Wasserwirtschaft und Naturschutz als Möglichkeit einer Aufwertung des Gebiets gesehen. Dazu ist die Abbau- und Renaturierungsplanung auf die betroffenen Umweltaspekte abzustimmen	Vogelschutzgebiet, Rast- und Überwinterungsgebiet	Verkleinerung des VRG AOL P im SO (neue Flächengröße ca. 65 ha); im Übrigen ist Aufwertung der Lebensbedingungen für Vögel im Zuge der Rekultivierung zu gewährleisten

Hinweis: Die Ergänzung zum Umweltbericht enthält eine tabellarische Darstellung, aus der deutlich wird, wie im Falle von Überlagerungen von Lagerstätten (*Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten*) mit NATURA 2000 – Gebieten die jeweiligen Belange berücksichtigt wurden.

3.2.6 Bundesfernstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen Planung

Im Zuge der Plan-UP wurden insgesamt 17 vorgesehene Straßen darauf geprüft, ob bei ihrer Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um Trassen, die bereits im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft wurden.

Bei der überwiegenden Zahl der geprüften Straßentrassen sind aus regionaler Sicht erhebliche Beeinträchtigungen einzelner oder mehrerer Umweltaspekte/Schutzgüter zu erwarten. Einige geplante Straßentrassen verlaufen im Regionalen Grünzug. Damit sind im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs verbunden. Details enthält der Umweltbericht in Kap. 6.1.4.

In den meisten Fällen wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) bewältigt werden können. Hier greift die Abschichtung: Als Ergebnis der Plan-UP für den Regionalplan werden Empfehlungen/Hinweise für die Fachplanung gegeben. Auch die durch die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs verursachten Beeinträchtigungen von regionalplanerischen Freiraumfunktionen lassen sich im Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Oberen Landesplanungsbehörde angemessen mindern oder kompensieren. Bei drei geplanten Straßen (BAB A 49, B 254 neu, L 3031 neu) handelt es sich um Umweltkonflikte, die bereits auf der Regionalplanebene behandelt werden müssen. Dies hat Konsequenzen für die Ausweisung der betroffenen Trasse in der Regionalplankarte.

14 Straßenplanungen wurden einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Für 12 Vorhaben ist auf der Ebene des Regionalplans keine weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, zum Teil jedoch im Rahmen der Planfeststellungsverfahren. Die B 254 OU Lauterbach (Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen wurde nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines betroffenen FFH-Gebiets in den Regionalplanentwurf übernommen. Die BAB A 49 von Neustadt (Hessen) bis zur BAB A 5 bei Gemünden (Felda) wird mit der im Planfeststellungsverfahren verfolgten modifizierten Herrenwaldtrasse dargestellt. Über die modifizierte Planung wird die mittige Zerschneidung des FFH-Gebietes „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ vermieden und das Gebiet nunmehr ausschließlich am nordwestlichen Rand beansprucht. Zwar ist bei der modifizierten Herrenwaldtrasse – wenn auch gegenüber der ursprünglichen Planung in einem deutlich verringerten Ausmaß – noch immer von einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes auszugehen. Der im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahrens zur BAB A 49 von Neustadt (Hessen) bis zur BAB A 5 bei Gemünden (Felda) erfolgte Alternativenvergleich legt jedoch nachvollziehbar dar, dass keine anderweitigen zumutbaren Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und die Kohärenzsicherung möglich ist. Im Rahmen des Stellungnahmeersuchens nach § 34 Abs. 4 BNatSchG kommt die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2010 (Az.: K (2010) 8438) zu dem Ergebnis, *"dass die nachteiligen Auswirkungen des Baus des neuen Abschnitts der Autobahn A 49 auf das Natura-2000-Gebiet DE 5120303 Herrenwald östlich Stadtallendorf aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind."* Diese zustimmende Stellungnahme fand durch einen Beschluss der Regionalversammlung vom 7. Dezember 2010 Eingang in deren Abwägung. Auf diese Weise wurde die regionalplanerische Abstimmung abgeschlossen mit der Folge, dass auch der Weiterbau der A 49 in die Genehmigung des Regionalplans Mittelhessen einbezogen werden konnte.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für diese Straßen die betroffenen Umweltaspekte und die Lösungsvorschläge aus der Plan-UP/FFH-VP bzw. den Anhörungen/Offenlegungen sowie die Gesamtabwägung¹².

¹² Ergänzend enthält der Umweltbericht im Anhang 1 Kartenausschnitte mit den Änderungsvorschlägen für die A 49 und L 3031.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP, der FFH-Vorprüfung und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die vorgesehenen Bundesfernstraßen und sonstigen regional bedeutsamen Straßen						
Geplante Straße (Art, Nr.)	Lage	Länge ca. (km)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP/FFH-VP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP/FFH-VP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis						
A 49	Neustadt (Hessen), Stadtallendorf, Kirtorf, Homberg (Ohm), Gemünden (Felda)	25	FFH-Gebiet, Mensch (Bevölkerung), Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, Bereich mit Archivboden, WSG, Bereich für die Grundwassersicherung, unzerschnittener Raum mittlerer Wertigkeit	Wahl einer umweltverträglicheren Alternativtrasse außerhalb oder am Rande von FFH-Gebieten in Abhängigkeit vom Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung und weitergehender Erkenntnisse zu Umweltauswirkungen	Bei der modifizierten Herrenwaldtrasse wird das FFH-Gebiet am nordwestlichen Gebietsrand beansprucht und hierdurch gegenüber der ursprünglichen Planung in einem deutlich geringeren Ausmaß in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt; zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Möglichkeiten zur Kohärenzsicherung liegen vor	Wahl einer Trasse mit möglichst geringen nachteiligen Umweltauswirkungen und möglichst großen Vorteilen aus verkehrlicher und raumstruktureller Sicht; (Entlastung von Ortsdurchfahrten und im nachgeordneten Straßennetz sowie Anbindung von Mittelzentren: Stadtallendorf); deshalb Festlegung einer Trasse, die zwischen Stadtallendorf und Appenrod weiter westlich verläuft als die im RPM 2001 ausgewiesene Trasse
Vogelsbergkreis						
B 254 (neu)	Lauterbach (Hessen), Wartenberg	11	FFH-Gebiet, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden, WSG, Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer, Landschaftsraum mit hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben; Sichtbeziehungen zur Burgruine Wartenberg	Konfliktlösung in Abhängigkeit vom Ergebnis der laufenden FFH-Verträglichkeitsprüfung; Festlegung mit Vorbehalt		FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Deshalb Ausweisung als Ziel der Raumordnung
Landkreis Limburg-Weilburg						
L 3031 (neu)	Bad Camberg zwischen Bad Camberg und Würges	1	Auenverbund-LSG, WSG, Bereich für die Grundwassersicherung, Überschwemmungsgebiet, Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer, Luftleitbahn, Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden	Verzicht		Verzicht aufgrund fehlender Erkenntnisse zu Bedarf und Entlastungswirkung in Abstimmung mit der Stadt

3.2.7 Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand und Planung

Im Zuge der Aktualisierung der Windenergiekonzeption für Mittelhessen wurden zunächst die *Bereiche für Windenergienutzung Bestand und Planung* lt. RPM 2001 einer Plan-UP unterzogen. Dabei wurde eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Eine fachliche Herleitung dieser Kriterien und Details zur Vorgehensweise enthält der Umweltbericht.

Bei der Überprüfung der bestehenden Windfarmen bzw. der *Bereiche für Windenergienutzung Bestand* erfuhr der Aspekt der Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA, die gemäß gesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden, ein besonderes Gewicht. Mit dieser Vorgehensweise sollen im Sinne des Vertrauensschutzes Abstimmungsergebnisse, die auf

der Grundlage eines fachlich begründeten Flächenauswahlverfahrens im RPM 2001 erzielt wurden, nur in gravierenden Konfliktfällen in Frage gestellt werden.

Ein strengerer Prüfmaßstab wurde angelegt bei der Prüfung der *Bereiche für Windenergienutzung Planung* gemäß RPM 2001 und bei der flächendeckenden Suche nach möglichen weiteren Bereichen, die sich für eine Windenergienutzung eignen.

Voraussetzung für die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebiets war zunächst, dass es sich um einen Raum mit mittleren Windgeschwindigkeiten über 4 m/sec. (nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes in 50 m Höhe) handelt. Über die Windhöflichkeit hinaus wurden zahlreiche weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt (vgl. dazu die Begründung/Erläuterung zu Ziel 7.2.2-1)¹³.

Im Zuge der beiden Anhörungen/Offenlegungen und der erneuten Beteiligung wurden zahlreiche Anträge zu den *Vorranggebieten für Windenergienutzung* gestellt. Zum einen ging es um die Ausweisung bestehender/genehmigter Windfarmen und WEA als *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand*, um die Vergrößerung von *Vorranggebieten für Windenergienutzung Bestand* bzw. *Planung* oder um die Ausweisung zusätzlicher *Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung* (einige dieser Gebiete waren bereits im RPM 2001 enthalten). Zum anderen wurde gefordert, zur Ausweisung vorgesehene Gebiete zu streichen oder zumindest zu verkleinern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. erneuten Beteiligung sowie die Gesamtabwägung für die *Vorranggebiete für Windenergienutzung* sind nachfolgend dokumentiert (vgl. auch Tab. 2 bis 4 im Anhang 2 des Umweltberichts und die Ergänzung zum Umweltbericht).

Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand

Neben zusätzlichen *Vorranggebieten für Windenergienutzung Planung* (s.u.) wurde, wie erwähnt, im Zuge der ersten Anhörung und Offenlegung vielfach gefordert, bestehende/genehmigte Windfarmen und WEA sowie *Bereiche für Windenergienutzung Bestand* gemäß RPM 2001 als *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand* auszuweisen und somit die Option für ein Repowering zu eröffnen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzunehmen, dass sich unter den Bedingungen im Mittelgebirge nach dem Repowering vergleichbare (d.h. nicht gravierendere) Umweltauswirkungen ergeben wie im Status Quo. Dafür sprechen im Wesentlichen folgende Argumente:

- Moderne WEA sind zwar in der Regel höher als ältere Anlagen (künftig bis 150 m und mehr Gesamthöhe im Vergleich zu derzeit meist bis etwa 100 m Gesamthöhe). Aufgrund verbesserter Anlagentechnik und geringerer Umdrehungszahl der Rotoren (U/min) weisen sie aber im Allgemeinen geringere Lärmemissionen (Schalleistungspegel) auf und verursachen weniger optische Unruhe. Außerdem wird die Anlagenzahl, bezogen auf einen Standort, regelmäßig reduziert.
- Bestehende WEA stellen eine gewichtige Vorbelastung des Raums dar. So ist davon auszugehen, dass sich Vögel im Lauf der Zeit auf das Vorhandensein von Windenergieanlagen „einstellen“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bisher nicht nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass Windfarmen in Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen auch nach einem Repowering in etwa vergleichbare Wirkungen auf Landschaftsbild, Mensch und Vögel haben können.

Zu bedenken ist auch, dass knapp 30 % der Region It. Gutachten der Vogelschutzwarte eine sehr hohe Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten besitzen. In diesen Gebieten sieht der Regionalplan keine neuen Windfarmen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit den entsprechenden Vogelarten und ihren lokalen Bestände ausreichend Lebensraum ohne Störung durch WEA verbleibt.

Insofern spricht zum einen die Vorbelastung der Standorte in der Regel für die Ausweisung von bestehenden/genehmigten Windfarmen und WEA, von *Bereichen für Windenergienutzung Bestand* gemäß RPM 2001 sowie von entsprechenden Bebauungsplänen als *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand*.

¹³ Notwendige Abstände zu Verkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen wurden aufgrund der Maßstäblichkeit nicht berücksichtigt.

Zum anderen kommt auch den in der Abwägung zu berücksichtigenden Interessen der Betreiber im Sinne von privaten Belange (Vertrauensschutz hinsichtlich der Beständigkeit der Festlegungen des RPM 2001 und rechtskräftig erteilter Anlagengenehmigungen; getätigte Investitionen, auch hinsichtlich Netzanbindung, Erschließung und ggf. Grundstückskauf) ein hohes Gewicht zu. Daneben sind in diesem Zusammenhang wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden (Pacht- und Gewerbesteuerereinnahmen, Arbeitsplätze etc.) zu berücksichtigen.

Mit dieser Ausweisung ist lediglich eine Vorprägung aus raumordnerischer Sicht gegeben. Ob und in welcher Form dort ein Repowering möglich ist, muss im Einzelfall im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geklärt werden.

Vorhandene Anlagen und Windfarmen, bei denen eine Genehmigung für das Repowering absehbar nicht erteilt werden könnte oder unerwünscht ist, werden allerdings nicht als Vorranggebiet aufgenommen (z.B. Gebiete 575, 553 und 556).

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans werden somit bestehende und neu zu planende Windenergiestandorte bewusst nicht anhand einheitlicher Kriterien beurteilt. Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich der zu Grunde gelegten Mindestflächengröße, dem Mindestabstand zu Siedlungen und dem Abstand zwischen benachbarten Windfarmen.

In der folgenden Tabelle ist neben der umweltfachlichen Beurteilung jeweils auch die Gesamtabwägung für die aufgeführten Gebiete dokumentiert (die Lage der Gebiete ist einer Textkarte in der Ergänzung zum Umweltbericht zu entnehmen).

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)						
VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Limburg-Weilburg						
152	Limburg a. d. Lahn südlich von Lindenhofshausen	13	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung		Vorbelastung durch WEA, Autobahn, ICE-Trasse und Energiefreileitung hat hohes Gewicht; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
1501	Mengerskirchen östlich von Mengerskirchen	10		Durch B-Plan gesicherter Standort entspricht den raumordnerischen Kriterien		Durch B-Plan gesicherter Standort entspricht den raumordnerischen Kriterien. Ausweisung als Symbol (Gebiet mit weniger als 10 ha Größe) ohne Plan-UP.
Lahn-Dill-Kreis						
250	Eschenburg östlich von Hirzenhain	13	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung		Vorbelastung durch WEA und Energiefreileitung hat hohes Gewicht; wenige WEA sind mit anderen Belangen vereinbar; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
251	Dillenburg südöstlich von Oberscheld	11	FFH-Gebiet, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung und Lage in FFH-Gebiet, schlechtere Alternative als Gebiet 252		Vorbelastung durch genehmigte WEA und nahe gelegene Deponie hat hohes Gewicht; wenige WEA sind mit anderen Belangen vereinbar; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)

VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
252	Dillenburg/Siegbach östlich von Oberscheld	22	FFH-Gebiet, Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Randzone des FFH-Gebiets, Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt; Erhaltung, aber Abgrenzung an vorhandene WEA-Standorte anpassen (vergrößern)	FFH-Gebiet mit Fledermausarten, deshalb Gebietsgrenze ändern	Vorbelastung durch genehmigte WEA hat hohes Gewicht; dennoch VRG WE im Westen an Grenze des FFH-Gebiets anpassen (künftige Größe: 38 ha)
254	Driedorf südwestlich von Madedmühlen	16	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung und Ortsnähe	Mensch (Naherholung, Wochenendhausgebiet), potenzielle Konflikte mit Fischadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wasservögeln, Fledermäusen und anderen Arten, deshalb kein Repowering	Vorbelastung durch Windfarm sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; grundsätzliche Machbarkeit eines Repowering (ggf. mit Nebenbestimmungen) ist nicht in Frage gestellt; Verkleinerung des VRG im Westen (künftige Größe in Anpassung an Relief, vorhandene WEA und Wochenendhausgebiet 13 ha)
255	Driedorf südlich von Madedmühlen	13	FFH-Gebiet, Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, NSG	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung	potenzielle Konflikte mit Fischadler, Rotmilan, Fledermäusen und anderen Arten, deshalb kein Repowering	Vorbelastung durch WEA und Energiefreileitung sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; wenige WEA sind mit anderen Belangen vereinbar; grundsätzliche Machbarkeit eines Repowering (ggf. mit Nebenbestimmungen) ist nicht in Frage gestellt; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
256	Driedorf südlich von Münchhausen	12	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, FFH-Gebiet	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung	potenzielle Konflikte mit Fischadler, Rotmilan, Fledermäusen und anderen Arten, deshalb kein Repowering	Vorbelastung durch WEA und Energiefreileitung sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; wenige WEA sind mit anderen Belangen vereinbar; grundsätzliche Machbarkeit eines Repowering (ggf. mit Nebenbestimmungen) ist nicht in Frage gestellt; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
Landkreis Marburg-Biedenkopf						
300	Münchhausen nordöstlich von Wollmar	28	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht		Vorbelastung durch Windfarm auf dem Gebiet der Gemeinde Ernsthausen, geplante Fernstraße und Energiefreileitung sowie positiver Bauvorbescheid haben hohes Gewicht; Christenberg etwa 4 km entfernt; Ausweisung in ortsferner Lage in Anbindung an vorhandene Windfarm (23 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)						
VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
312	Weimar/ Marburg nördlich von Nesselbrunn	22	Mensch (VRG Siedlung), Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Verzicht	Landschaftsbild, Mensch (Siedlung)	Positiver Bauvorbescheid hat hohes Gewicht; Caldern etwa 4 km entfernt; wenige WEA sind mit anderen Belangen (Landschaftsbild, Abstand zu Ortslagen) vereinbar; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
350	Breidenbach nordöstlich von Achenbach	23	-	Erhalten und nach Nordwesten und Osten erweitern	Landschaftsbild, Mensch (Siedlung), deshalb Verzicht	Vorbelastung des Landschaftsbilds durch WEA hat hohes Gewicht; ausreichende Abstände zu den Ortslagen; gute Windhöflichkeit; VRG wird gegenüber RPM 2001 erweitert (künftige Größe: 75 ha)
351	Bad Endbach östlich von Bottenhorn	25	Mensch (VRG Siedlung), Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung		Vorbelastung durch WEA sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; Leelage zur Siedlung
352	Bad Endbach bei Hülshof	11	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung und Ortsnähe		Vorbelastung durch WEA sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; Leelage zur Siedlung
353	Marburg nordöstlich von Michelbach	23	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht wegen Ortsnähe im Westteil	FFH-Gebiet mit Fledermausarten, Vogelzug	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht; gegen Repowering bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken; Abschaltkonzept kann Konflikte minimieren; Ausweisung unter Berücksichtigung einer angemessenen Entfernung zur Ortslage mit reduzierter Größe (14 ha)
Vogelsbergkreis						
550	Kirtorf östlich von Wahlen	18	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung und Ortsnähe, schlechtere Alternative als Gebiet 551		Vorbelastung durch WEA hat hohes Gewicht. Deshalb Ausweisung des Gebiets als VRG
553	Kirtorf südlich von Kirtorf	5	-	Vergrößerung des Gebiets Richtung Südosten auf 48 ha	Mensch (Siedlung), deshalb keine Vergrößerung	Trotz einer Entfernung von 1.000 m und mehr zur Ortslage sind störende Schallemissionen und Schattenwurf nicht auszuschließen. Deshalb Reduzierung auf 12 ha.

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)

VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
554	Alsfeld/ Romrod östlich von Billerts- hausen	73	-	Erhaltung	Mensch (Siedlung), Vögel, deshalb Verzicht auf Repowering	Schallimmissionen sind wegen Leelage des VRG WE zur Ortslage gering; Empfindlichkeit der Vögel nicht belegt (Gewöhnungs- effekt bei Brutvögeln); Vorbela- stung durch bestehende WEA wiegt schwer; grundsätzliche Machbarkeit eines Repowering (ggf. mit Nebenbestimmungen und Anpassung der künftigen WEA-Standorte an immisions- schutzrechtliche Anforderungen) ist nicht in Frage gestellt; deshalb Beibehaltung des VRG WE
556	Romrod südöstlich von Zell	15	Mensch (VRG Sied- lung)	Erhaltung trotz geringer Größe wegen erhebli- cher Vorbelastung durch Autobahn und Leelage zur Siedlung	Mensch (Siedlung), deshalb Verzicht	Im Zuge des Abweichungsverfah- rens 2001 wurde vereinbart, dass keine weiteren WEA an diesem Standort errichtet werden sollen; dies gilt sinngemäß auch für ein Repowering. Seinerzeit wurde stattdessen der Standort 554 erweitert. Deshalb Streichung.
559	Homberg (Ohm) südwestlich von Bleidenrod	52	Mensch (VRG Sied- lung)	Verkleinerung im N wegen Abstand zu Siedlung		Verkleinerung im N wegen Ab- stand zu Siedlung (künftige Grö- ße: 40 ha)
560	Gemünden (Felda) südlich von Burg- Gemünden	58	Mensch (VRG Sied- lung)	Bessere Alternative als Gebiet 502; Verkleine- rung in Anpassung an Relief		Verkleinerung in Anpassung an Relief (künftige Größe: 38 ha)
561	Mücke nordöstlich von Atzenhain	28	Mensch (VRG Sied- lung)	Verkleinerung im W wegen Abstand zu Siedlung		Verkleinerung im W wegen Ab- stand zu Siedlung (künftige Grö- ße: 14 ha)
562	Feldatal nördlich von Wind- hausen	58	Mensch (VRG Sied- lung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfind- liche Vogelarten	Verzicht	Mensch (Aussiedlerhö- fe), Landwirtschaft (Flächeninanspruch- nahme)	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht; WEA sind flä- cheneffiziente Form der Energie- gewinnung; Belange von Aus- siedlerhöfen im BImSchG- Genehmigungsverfahren rele- vant; gegen Repowering beste- hen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auswei- sung unter Berücksichtigung einer angemessenen Entfer- nung zur Ortslage mit deutlich reduzier- ter Größe (26 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)						
VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
563	Feldatal östlich von Windhausen	19	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht	Landwirtschaft (Flächeninanspruchnahme)	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht; WEA sind flächeneffiziente Form der Energiegewinnung; gegen Repowering bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Ausweisung unter Berücksichtigung einer angemessenen Entfernung zur Ortslage mit reduzierter Größe (19 ha)
564	Mücke/-Feldatal nordöstlich von Ober-Ohmen	80	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht	Einerseits: sehr hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial im Westteil (Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbusard und Schwarzstorch); andererseits: hohe Windhöflichkeit im SO, deshalb Erweiterung	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht. Verkleinerung im W ist angemessen; Belange des Vogelschutzes im Zusammenhang mit Repowering können im Übrigen auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Im SO kleinflächige Arrondierung, orientiert an dem durch WEA erheblich vorbelasteten Raum und unter Berücksichtigung der nicht-parzellenscharfen Abgrenzung des VRG WE (künftige Größe: 106 ha)
565	Schwalmtal südöstlich von Vadenrod	41	Mensch (VRG Siedlung)	Verkleinerung in Anpassung an Abweichungsentscheidung		Verkleinerung in Anpassung an Abweichungsentscheidung (künftige Größe: 19 ha)
566	Schwalmtal südwestlich von Rainrod	4	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht wegen fehlender Konzentrationswirkung		Vorbelastung durch WEA hat hohes Gewicht; wenige WEA sind mit anderen Belangen vereinbar; Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha
567	Schwalmtal östlich von Brauerschwend	94	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, FFH-Gebiet	Verzicht	Mensch (Siedlung und Naherholung in Lauterbach), FFH-Gebiet mit Magerrasen im Norden	Ausreichender Abstand zu Ortslagen ist gewahrt; Vorbelastung durch Deponie und vorliegende Baugenehmigung für 2 WEA (Gerichtsurteil) haben hohes Gewicht; Ausweisung in stark reduzierter Größe und in Anpassung an die Grenze des FFH-Gebiets (künftige Größe: 24 ha)
569	Ulrichstein nordöstlich von Ober-Seibertenrod	38	Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Verzicht	Einerseits: gute Windhöflichkeit im NW, deshalb Erweiterung; andererseits: Schwerpunktgebiet für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds im NW	Vorbelastung durch Windfarm und Energiefreileitung sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; Biotopfunktion wegen Windwurf beeinträchtigt; Ausweisung in nach Nordwesten erweiterter Form ist angemessen (künftige Größe: 63 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)

VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
570	Lautertal westlich von Dirlammen	73	FFH-Gebiet	Erhaltung und Arrondierung im Nordwesten	Einerseits: gute Windhöflichkeit im Norden, Westen und Süden, deshalb Erweiterung; andererseits: FFH-Gebiet und Schwerpunktgebiet für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds im Norden und Westen	Vorbelastung durch WEA und Energiefreileitung wiegt schwer; Erweiterung nach NW sowie Arrondierung im S, orientiert an dem durch WEA erheblich vorbelasteten Raum und unter Berücksichtigung der nicht-parzellenscharfen Abgrenzung des VRG WE, sind angemessen; ggf. Konflikte mit Biotopfunktion im BlmSchG-Genehmigungsverfahren regeln (künftige Größe: 142 ha)
571	Ulrichstein südöstlich von Helpershain	103	Mensch (VRG Siedlung), FFH-Gebiet	Erhaltung	Einerseits: gute Windhöflichkeit im NO, deshalb Erweiterung; andererseits: Schwerpunktgebiet für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds im NO	Vorbelastung durch WEA und Energiefreileitung wiegt schwer; Biotopfunktion wegen Windwurf beeinträchtigt; FFH-Gebiet nur randlich betroffen; geringe Erweiterung nach NO, orientiert an dem durch WEA erheblich vorbelasteten Raum und unter Berücksichtigung der nicht-parzellenscharfen Abgrenzung des VRG WE, ist angemessen; ggf. Konflikte mit Biotopfunktion im BlmSchG-Genehmigungsverfahren regeln (künftige Größe: 172 ha)
572	Ulrichstein westlich von Rebgeshain	25	Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, FFH-Gebiet	Verzicht wegen Luvlage zu Siedlung und schlechterer Alternative als Gebiet 581	Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Vorbelastung durch Windfarm und Energiefreileitung sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; gegen Repowering bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Deshalb Ausweisung des Gebiets als VRG
573	Ulrichstein westlich von Kölzenhain	15	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, FFH-Gebiet	Verzicht	Sehr hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial, kein Repowering zulassen	Vorbelastung durch Windfarm sowie gute Windhöflichkeit haben hohes Gewicht; aktuelle Untersuchungen zum Abweichungsantrag für die Erweiterung des Standortes Wohnfeld um zwei moderne WEA (Abweichungsentscheidung für den Standort „Alte Höhe“ vom 10.09.2009) lassen Repowering genehmigungsfähig erscheinen; deshalb Ausweisung in Anpassung an FNP und Abweichungsentscheidung in erweiterter Form (künftige Größe: 57 ha)
574	Schotten nördlich von Betzenrod	17	Mensch (VRG Siedlung), FFH-Gebiet, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Verzicht, auch wegen fehlender Konzentrationswirkung	hoher Erholungswert, Sichtexposition, aber keine Bedenken gegen Repowering	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht; deshalb Ausweisung als VRG WE

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand (VRG WE B)

VRG WE B Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
575	Grebenhain südöstlich von Crainfeld	20	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht	Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial (Vogelzugkorridor, Vogelbrut- und -rastplätze), FFH-Gebiet, kein Repowering zulassen	Repowering ist aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe (hier aus artenschutzrechtlichen Gründen wegen Lage im avifaunistischen Schwerpunkttraum VB -17, Lage in Vogelzugkorridor, Nähe zu avifaunistisch überregionalbedeutsamen Vogelsbergeichen mit zahlreichen Brut-, Rast- und Zugvögeln) ausgeschlossen; deshalb Verzicht auf Ausweisung als VRG WE
576	Grebenhain südöstlich von Hartmannshain	28	Mensch (VRG Siedlung), FFH-Gebiet, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1	Erhaltung	Wertgebende Lebensraumtypen, Mensch (Siedlung), deshalb Gebietsgrenze verändern	Vorbelastung durch Windfarm hat hohes Gewicht; FFH-Gebiet nach Errichtung der Windfarm ausgewiesen; Anpassung an zwischenzeitlich beschlossenen BPlan, d.h. Verkleinerung im NW (zur Vergrößerung des Abstands zur Ortslage) und Arrondierung im Süden und Osten (künftige Größe: 44 ha)
578	Grebenhain nordöstlich von Volkartshain	10	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht, auch wegen fehlender Konzentrationswirkung, schlechtere Alternative als gebiet 577	Zergliederung der Landschaft durch mehrere Windfarmen in räumlicher Nähe	Vorbelastung durch Windfarm und Bundesstraße hat hohes Gewicht; auch vorhandene Erschließung und Netzanbindung sprechen für die Option eines Repowerings; gegen Repowering bestehen aus natur-schutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Deshalb Ausweisung des Gebiets als VRG in geringfügig erweiterter Form (15 ha)
581	Ulrichstein südwestlich von Rebgeshain	59	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten, FFH-Gebiet	Erhaltung	Einerseits: Wertgebende Lebensraumtypen, deshalb Verkleinerung; andererseits: hohe Windhöufigkeit im Süden und Südosten, deshalb Erweiterung	Vorbelastung durch Windfarm sowie gute Windhöufigkeit haben hohes Gewicht; FFH-Gebiet nach Errichtung der Windfarm ausgewiesen; aktuelle Untersuchungen zum Abweichungsantrag für die Erweiterung des Standortes um eine moderne WEA (Abweichungsentscheidung für den Standort „Ulrichsteiner Kreuz“ vom 10.09.2009) lassen Errichtung von WEA im Süden genehmigungsfähig erscheinen; deshalb Ausweisung in Anpassung an Abweichungsentscheidung in erweiterter Form (künftige Größe: 72 ha)

Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung

Zu den *Bereichen für Windenergienutzung Planung* gemäß RPM 2001 und den *Vorranggebieten für Windenergienutzung Planung* enthalten der Umweltbericht (Anhang 2) und die Ergänzung zum Umweltbericht umfassende Ausführungen. Die im Zuge der Anhörungen/Offenlegungen zum RPM-E 2006 und RPM-E 2009 bzw. im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgetragenen, zusätzlichen wesentlichen Umweltaspekte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Insgesamt dokumentiert die nachfolgende Tabelle umfassend die Ergebnisse der umweltfachlichen Beurteilung und die Gesamtabwägung für die wegen Umweltkonflikten strittigen Gebiete (die Lage der Gebiete ist einer Textkarte in der Ergänzung zum Umweltbericht zu entnehmen):

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)						
VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Limburg-Weilburg						
105	Weilmünster westlich von Weilmünster	22	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
108	Brechen/ Hünfelden nördlich von Nauheim	43	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung, auch wegen ungünstiger Lage im Relief und trotz Vorbelastung durch Autobahn und Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
110	Hünfelden südlich von Heringen	38	Mensch (VRG Siedlung)	Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung mit im N verkleinerter, im W erweiterter Form (Vorbelastung durch Energiefreileitung)	Naherholung	Ausweisung als VRG WE P mit im N weiter verkleinert Form (zukünftige Größe: 32 ha)
111	Selters (Taunus) südlich von Münster	21	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
112	Selters (Taunus) nordwestlich von Haintchen	23	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
113/114	Bad Camberg westlich von Oberselters	60	Mensch (VRG Siedlung), Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben	Erhaltung	Mensch (Aussiedlerhöfe, Siedlung), deshalb Verzicht auf Ausweisung	Vorbelastungen durch BAB, Eisenbahntrasse und Energiefreileitung wiegen schwer; Abstand zu Ortslage ist ausreichend; Schallschutz für Aussiedlerhöfe in Genehmigungsverfahren regeln (z.B. durch Abstandswahrung oder Nebenbestimmungen); deswegen Erhaltung des VRG

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)						
VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplan-karte
1000	Mengerskirchen westlich von Waldernbach	26	-	Ausweisung als VRG WE P	Einerseits: hohe Windhöffigkeit im Norden, deshalb Erweiterung; andererseits Beeinträchtigung von Vögeln und Landschaftsbild, deshalb Verzicht	Kein aus überörtlicher Sicht wertvolles Landschaftsbild; keine Kenntnisse zum Vorkommen von gegen WEA empfindlichen Vogelarten; deshalb Beibehaltung der Ausweisung und geringfügige Arrondierung im Norden (künftige Größe: 33 ha)
1002	Hünfelden südlich von Kirberg	33	-	Ausweisung als VRG WE P	Einerseits: hohe Windhöffigkeit im Norden, deshalb Erweiterung; andererseits Beeinträchtigung von Vögeln und Landschaftsbild (Nähe zu anderen VRG WE), deshalb Verzicht	Kein aus überörtlicher Sicht wertvoller Wald; keine Kenntnisse zum Vorkommen von gegen WEA empfindlichen Vogelarten, kein Vogelrastplatz; Abstand zu benachbarten VRG WE von < 3 km wegen eingeschränkter Sichtbarkeit von WEA in/aus dem Wald nicht ausschlaggebend; Relief ist für Errichtung moderner WEA geeignet; deshalb Beibehaltung der Ausweisung und geringfügige Arrondierung im Norden (künftige Größe: 51 ha)
1003	Weilburg nordöstlich von Weilburg	26	-	Ausweisung als VRG WE P	Erholungsfunktion des Wildparks und der Kubacher Kristallhöhle sowie der landschaftlichen Schönheit, deshalb Verzicht	Kein aus überörtlicher Sicht wertvolles Landschaftsbild; WEA können Teil einer dynamischen Weiterentwicklung von Kulturlandschaften sein; Widerspruch zwischen Tourismus und WE-Nutzung nicht belegbar; großer Abstand zu Ortsbildern von Weilburg und Braunfels; Vorbelastung durch Bundesstraße; deshalb Beibehaltung der Ausweisung
Lahn-Dill-Kreis						
200	Haiger nordwestlich von Haigerseelbach	20	Bereich für Biotopsicherung, Altholzinsel	Ausweisung als VRG WE P; Konflikte können im Genehmigungsverfahren gelöst werden	Hohe Windhöffigkeit im Norden, deshalb Erweiterung	Günstige Standortbedingungen für Windenergienutzung sowie starke Vorbelastung durch Autobahn, Bundesstraße und Industrie- und Gewerbegebiet sprechen für Vergrößerung des VRG WE P auf künftig 70 ha
201	Haiger südwestlich von Langenaubach	20	Mensch (VRG Siedlung), Lagerstätte, Landschaftsraum mit sehr hohem (Abstandszone) und hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben, Historische Kulturlandschaft Kat. 1 (Abstandszone)	Ausweisung als VRG WE P mit gegenüber RPM 2001 nach SW verschobener Lage	Nähe zum Flughafen Siegerland	Umsetzung des VRG WE mit Errichtung moderner WEA aus tatsächlichen Gründen (Nähe zum Flughafen Siegerland) nicht möglich, deshalb Verzicht auf Ausweisung

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)						
VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplan-karte
206	Driedorf nordöstlich von Driedorf	39	FFH-Gebiet, Mensch (VRG Siedlung), Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz guter Windhöflichkeit und Vorbelastung durch Bundesstraße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
207	Greifenstein südwestlich von Beilstein	21	Bereich für Biotopsicherung, Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz guter Windhöflichkeit und Vorbelastung durch Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
209	Aßlar östlich von Bechlingen	19	Bereich für Biotopsicherung, Mensch (VRG Siedlung), Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Deponie, auch wegen geringer Windhöflichkeit		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
210	Wetzlar Nordwestlich von Naunheim	63	-		Visuelle Überlastung, Überschreitung der Belastungsgrenzen des Verdichtungsraums, deshalb Verzicht	Aufgrund vorhandener Belastungen (Autobahn, Energiefreileitungen, Steinbruch) würde die Errichtung von WEA die Belastungsgrenzen überschreiten. Deshalb Verzicht auf Ausweisung als VRG WE P.
211	Waldsolms nordöstlich von Kröffelbach	19	Mensch (VRG Siedlung), hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
2002	Dillenburg nordwestlich von Frohnhausen	67	Bereich für Biotopsicherung, Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Natur- und Landschaftserleben	Ausweisung als VRG WE P; detaillierte Prüfung der möglicherweise betroffenen Belange auf der örtlichen Ebene (im Zuge der Bauleitplanung bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens)	Klimaschutzwald, deshalb Verzicht	Ausweisung mit einer um etwa 4 ha reduzierten Flächengröße von 62 ha; Berücksichtigung der Anforderungen der in Teilen des Gebiets stattfindenden, mit der Errichtung von WEA grundsätzlich vereinbaren Katastrophenschutzübungen auf der örtlichen Ebene; Klimaschutzfunktion steht Errichtung von WEA nicht entgegen; nach Möglichkeit primäre Ausnutzung des Gebiets 252 in Oberscheld (dort zugleich Vergrößerung auf 38 ha)

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)

VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Marburg-Biedenkopf						
301	Münchhausen westlich von Münchhausen	26	Mensch (VRG Siedlung), hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
302	Münchhausen südwestlich von Simtshausen	27	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
304	Wetter (Hessen) westlich von Amönau	10	Mensch (VRG Siedlung), FFH-Gebiet	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung, auch wegen geringer Flächengröße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
307	Dautphetal westlich von Dauthpe	22	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Energiefreileitung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
310	Bad Endbach westlich von Günterod	10	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung, auch wegen geringer Flächengröße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
315	Gladenbach/ Lohra südöstlich von Rüchenbach	10	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Bundesstraße, auch wegen geringer Flächengröße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
316	Cölbe/ Kirchhain östlich von Schönstadt	21	Mensch (Verkehrslandeplatz)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung wegen Nähe zu Verkehrslandeplatz		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
317	Rauschenberg nördlich von Rauschenberg	26		Ausweisung als VRG WE P	Gefährdung von Tourismus/Naherholung, deshalb Verzicht	Kein aus überörtlicher Sicht wertvolles Landschaftsbild; WEA können Teil einer dynamischen Weiterentwicklung von Kulturlandschaften sein; Widerspruch zwischen Tourismus und WE-Nutzung nicht belegbar; deshalb Beibehaltung der Ausweisung

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)

VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
318	Kirchhain nördlich von Betziesdorf	20	Mensch (VRG Siedlung, Verkehrslandeplatz)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung wegen Nähe zu Verkehrslandeplatz		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
319	Kirchhain nördlich von Langenstein	10	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung, auch wegen geringer Flächengröße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
321/356 (B)	Stadtallendorf südöstlich von Erksdorf	21	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung trotz Vorbelastung durch Energiefreileitung wegen ungünstiger Lage im Relief und schlechterer Alternative im Vergleich zu Gebiet 356	einerseits: Landschaftsbild, Vogelzug, Vogelrastplätze; andererseits: Windhöufigkeit und Vorbelastungen sprechen für Erhaltung und Erweiterung nach S	Ausweisung als VRG WE B in Verbindung mit Gebiet 356 mit ausreichendem Abstand zur Ortslage; Vorbelastung durch Energiefreileitung und künftige Autobahn wiegt schwer; Barrierewirkung für Zugvögel wegen zugparalleler WEA-Anordnung nicht zu erwarten; Relief für moderne WEA nicht so maßgeblich wie bisher; zusätzlich kleinflächige Arrondierung des VRG WE im Süden in Anpassung an FNP (künftige Größe: 115 ha)
3001	Breidenbach/ Biedenkopf nordöstlich von Breidenbach	81	Bereich für Biotopsicherung	Ausweisung als VRG WE P; detaillierte Prüfung der möglicherweise betroffenen Belange auf der örtlichen Ebene (im Zuge der Bauleitplanung bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens)	FFH-Gebiet mit Fledermausarten und Vogelschutzgebiet in der Nähe, Brutreviere verschiedener, windkraftempfindlicher Vogelarten in der Nähe, Kranichzug, Wildkatze, wertvolle Pflanzenarten, Ortsbildschutz von Biedenkopf, Bodendenkmale, Wald mit Erholungsfunktion, deshalb Verzicht	andere Teilflächen des umgebenden Waldgebiets besitzen eine deutlich höhere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen, Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten; als Erhaltungsziele dieses FFH-Gebiets genannte Fledermausarten gehören nicht zu Arten, von denen bisher Totfunde unter WEA beobachtet wurden; relevante Störung des Kranichzugs sind nicht zu erwarten, kein Rastplatz in der Nähe; keine Erkenntnisse zur Betroffenheit von Wildkatzen und anderen Säugetieren durch WEA; Belange des Denkmal-, Biotop-, Vogel- und Fledermausschutzes sind auf der örtlichen Ebene zu behandeln und stehen einer Errichtung von WEA nicht grundsätzlich entgegen; Ausweisung mit einer Flächengröße von 81 ha
401	Ebsdorfergrund südlich von Leidenhofen	5	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Verzicht, auch wegen geringer Flächengröße (fehlende Konzentrationswirkung)		Wenige WEA sind mit anderen Belangen, insbesondere Vogelschutz, vereinbar (vgl. Abweichungsentcheidung vom 1.6.2004); Ausweisung als Symbol mit bis zu etwa 10 ha

Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)

VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
Landkreis Gießen						
403	Linden/ Pohlheim westlich von Grünungen	24	Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial, kulturelles Erbe (Limes)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
Vogelsbergkreis						
500	Alsfeld westlich von Schwabenrod	27	Mensch (VRG Siedlung), Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Verzicht	Einerseits: hohe Windhöufigkeit im NW, deshalb Erweiterung; andererseits: visuelle und akustische Beeinträchtigungen für Anwohner und Touristen, Schaden für die Region, gute landwirtschaftliche Bonität und Agrarstruktur, empfindliche Vögel, Vogelzug	Günstige Erschließungs- und Netzanbindungsmöglichkeiten sprechen für die Ausweisung als VRG WE P; Abgrenzung im Abstand von 750 m zur Ortslage; WEA können, z.B. über Pacht- und Gewerbesteuerereinnahmen, zu einer Stärkung des ländlichen Raums beitragen; erhebliche negative Auswirkungen von WEA auf Erholungssuchende sind nicht belegbar; tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist sehr gering, keine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Standorteignung; erhebliche Beeinträchtigung der genannten Vogelarten und des Vogelzugs ist nicht zu erwarten; Lösung möglicher Konflikte mit Belangen des Biotop- und Lagerstättenschutzes auf örtlicher Ebene möglich; deshalb Ausweisung und kleinflächige Arrondierung im NW (künftige Größe: 29 ha)
503	Lauterbach (Hessen) nördlich von Lauterbach	33	Mensch (VRG Siedlung), FFH-Gebiet, hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
513	Freiensteinau nördlich von Gunzenau	25	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung
514	Freiensteinau nördlich von Weidenau	17	Mensch (VRG Siedlung)	Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung, auch wegen geringer Flächengröße		Verzicht auf Ausweisung des im RPM 2001 enthaltenen Bereichs für Windenergienutzung

516	Freiensteinau südlich von Fleschenbach	20	Gebiet mit hoher Bedeutung für gegen WEA emp- findliche Vogelarten	Verzicht		Vorbelastung durch Energiefreileitung und genehmigte WEA in Steinau a.d.Str. hat hohes Gewicht; WEA sind mit anderen Belangen, insbesondere Vogelschutz, vereinbar; Genehmigung für 8 WEA liegt vor, deshalb symbolhafte und flächenhafte Ausweisung als VRG WE Bestand (bis zu 10 ha bzw. ca. 41 ha)
Wesentliche Ergebnisse der Plan-UP und der Anhörungen/Offenlegungen bzw. der erneuten Beteiligung sowie Gesamtabwägung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung (VRG WE P)						
VRG WE P Nr.	Lage	Größe ca. (ha)	Erheblich betroffene Umweltaspekte lt. Plan-UP	Vorschlag zur Konfliktlösung lt. Plan-UP	Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Anhörungen/ Offenlegungen bzw. erneuter Beteiligung	Gesamtabwägung und Ausweisung in der Regionalplankarte
552	Antritttal/Alsfeld nordöstlich von Ruhlkirchen	54	Bereich für Biotopsicherung	Ausweisung in gegenüber dem RPM 2001 vergrößerter Form	Brutvögel, Fledermäuse, Gefährdung von Tourismus/Naherholung, deshalb Verzicht	Kein aus überörtlicher Sicht wertvolles Landschaftsbild; WEA können Teil einer dynamischen Weiterentwicklung von Kulturlandschaften sein; Widerspruch zwischen Tourismus und WE-Nutzung nicht belegbar; Brutstandorte relevanter Vogelarten sind weit entfernt; Prüfung der möglicherweise betroffenen Belange (z.B. Fledermäuse) auf der örtlichen Ebene; deshalb Beibehaltung der Ausweisung
5001	Alsfeld zwischen Eudorf und Elbenrod	83		Ausweisung als VRG WE P	einerseits: Gefährdung von Säugetieren und Wild sowie Tourismus, Vogelzug-Lärm und Schlag Schatten, gute landwirtschaftliche Bonität und Agrarstruktur; Schaden für die Region ; deshalb Verzicht; andererseits: hohe Windhöflichkeit im SO	Negative Auswirkungen auf Säugetiere und Wild bisher nicht nachgewiesen; Widerspruch zwischen Tourismus und WE-Nutzung nicht belegbar; ausreichender Abstand zu Ortslagen; keine Konzentration des Vogelzugs; aus überörtlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Verunstaltung des Landschaftsbilds; tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist sehr gering, keine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Standorteignung; WEA können, z.B. über Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen, zu einer Stärkung des ländlichen Raums beitragen; günstige Standortbedingungen für Windenergienutzung sprechen für Vergrößerung des VRG WE P auf 104 ha

Fazit

Zusammenfassend sind für die raumordnerisch abgewogene, flächendeckende Gesamtkonzeption für die Windenergienutzung in Mittelhessen folgende Aspekte hervorzuheben:

- Von den derzeit bestehenden/genehmigten Windenergiestandorten (bzw. *Bereichen für Windenergienutzung Bestand*) werden 52 als künftige *Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand* (Gesamtfläche ca. 1.940 ha) gesichert. Daneben werden im neuen Plan 19 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 820 ha als *Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung* festgelegt. Damit soll künftig auf einem Anteil von 0,51 % der Regionsfläche die Nutzung der Windenergie aus raumordnerischer Sicht möglich sein (zum Vergleich: RPM 2001: 0,63 %; RPM-E 2006: 0,33 %). Die durchschnittliche Gebietsgröße der künftigen *Vorranggebiete für Windenergienutzung* steigt gegenüber dem RPM 2001 von 25 auf 39 ha.

- Insgesamt bedeutet dies gegenüber dem Status quo eine stärkere Konzentration in weniger Vorranggebieten, die im Mittel zugleich größer sind. Bei einer im Grundsatz ausgegorenen Verteilung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* in der Region werden künftig – über die im RPM 2001 vorgesehenen Teilräume hinaus – weitere Landschaften großräumig von Windfarmen freigehalten. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Eigenart der mittelhessischen Kulturlandschaften als ein wichtiges Potenzial der Region in zusammenhängenden Teilräumen erhalten wird. Außerdem werden avifaunistisch bedeutsame Bereiche künftig großflächig von neuen Windfarmen freigehalten.

3.3 Vorhabenübergreifende und positive Umweltauswirkungen

Die Betrachtung der kumulativen (vorhabenübergreifenden) Wirkungen hat ergeben, dass sich bei Realisierung der Festlegungen des RPM-E 2006 und der als Ergebnis der Anhörungen/Offenlegungen zusätzlich beantragten Vorhabensgebiete nachteilige Umweltauswirkungen in bestimmten Teilräumen der Region konzentrieren werden. Dies betrifft beispielsweise agrarische Gunsträume, den Naturraum „Dilltal“ und den Mittelbereich Marburg. Im Vergleich zur Status-quo-Prognose (d. h. bei Weitergeltung des RPM 2001) ist allerdings nicht mit in der Summe wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies gilt erst recht, wenn Konfliktlösungsvorschläge des Umweltberichtes auf allen Planungsebenen in der Bauleitplanung und Fachplanung möglichst konsequent umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Summe möglicher Flächeninanspruchnahmen ist es keineswegs unrealistisch, dass die Region sich (orientiert am sog. 30-ha-Ziel) nachhaltig entwickeln kann.

Positive Umweltauswirkungen ergeben sich zum einen für das Schutzgut "Mensch" als Folge einiger vorgesehener Ortsumfahrungen. Zum anderen werden sich die vorgesehenen Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (vgl. Kap. 6 des Regionalplans) insgesamt positiv auf die Umwelt und die einzelnen Schutzgüter auswirken. Dies kann zugleich den absehbaren nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt werden.

4 Zusammenfassende Begründung für die Annahme des Regionalplans

Der Regionalplan Mittelhessen trägt in der von der Regionalversammlung beschlossenen Form zu einer auch aus Umweltsicht nachhaltigen Raumentwicklung in der Region bei.

Insbesondere folgende Gründe sprechen für diese Einschätzung:

- Im Sinne der Planoptimierung wurden im Laufe des Planungsprozesses Vorschläge des Umweltberichts bzw. des Berichts zur FFH-Vorprüfung aufgegriffen, auf zunächst vorgesehene, konfliktträchtige Vorhabensgebiete zu verzichten oder sie zumindest zu verkleinern.
- Die Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums lassen schutzgutübergreifend positive Umweltauswirkungen erwarten.
- Bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in Kap. 3 der Zusammenfassenden Erklärung im Sinne der Abschichtung für nachfolgende Planungen benannt werden, ist davon auszugehen, dass keine aus regionaler Sicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten bzw. verbleiben.
- Im Vergleich zum Regionalplan Mittelhessen 2001, d.h. zum Status quo, werden die Festlegungen des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs bei gesamthafter Betrachtung zumindest keine Verschlechterung der Umweltqualität in der Region bewirken.

Anhang 2

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regio- nalplans auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nachfolgend werden Aussagen dazu gemacht, wie sichergestellt werden soll, dass erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen während der Durchführung des Regionalplans rechtzeitig erkannt werden können.¹ Unter „Durchführung“ wird in erster Linie die Umsetzung und Konkretisierung von regionalplanerischen Festlegungen durch nachgelagerte Planungen und Verfahren verstanden. Nur ausnahmsweise kann das Monitoring auf der Regionalplanebene die tatsächliche Realisierung von Festlegungen im Sinne der baulich-physischen Umsetzung überwachen.

Das Monitoring dient dazu, sowohl plankonforme Raumnutzungen, d. h. Nutzungen, die sich an den Festlegungen des Regionalplans orientieren, als auch Abweichungen vom Regionalplan zu dokumentieren und zu überwachen. Es schließt somit zunächst eine Kontrolle der Planrealisierung bzw. des Planvollzugs (Umsetzungskontrolle) ein, in dem kontinuierlich geprüft wird, ob die Rauminanspruchnahme (Lage und Größe von Vorhabensflächen) so verläuft, wie dies vom Regionalplan intendiert ist. Denn die im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen können bestenfalls dann in der angenommenen Weise auftreten, wenn die Raumnutzungen (planerisch bzw. tatsächlich) so umgesetzt werden, wie es für die Plan-UP vorausgesetzt wurde. Über diese Erfolgskontrolle erhält der Planungs-träger, also die Regionalversammlung, eine zuverlässige Informationsgrundlage über den Stand der Umsetzung des Regionalplans. Auf dieser Vollzugskontrolle aufbauend ist es Kernaufgabe des Monitorings, die künftigen Veränderungen der Umwelt, soweit sie mit Festlegungen des Regionalplans ursächlich zusammenhängen (Ursache-Wirkungs-Bezug), mit den gemäß Umweltbericht prognostizierten Umweltveränderungen zu vergleichen.²

In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Plan-UP soll ein zweistufiges Monitoring stattfinden: Sowohl vorhabenbezogene als auch vorhabenübergreifende (kumulative) Umweltauswirkungen sind zu überwachen.

Für die Überwachung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen ist es wichtig, bezogen auf die geprüften Vorhaben die Prognosen des vorliegenden Umweltberichts (und der vorhabensbezogenen Datenblätter) mit künftigen Prognosen in Umweltprüfungen auf Flächennutzungsplan-Ebene und in projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen (z. B. konkrete Lärmprognosen im Rahmen von Zulassungsverfahren) zu vergleichen. Auch können dazu Monitoring-Ergebnisse nachgeordneter Ebenen (z. B. Ergebnisse der Gemeinden) im Sinne des Gegenstromprinzips einbezogen werden.

Der Schwerpunkt des Monitorings auf der Regionalplanebene wird bei der Überwachung der kumulativen Auswirkungen gesehen. Dazu eignen sich zunächst die meisten Indikatoren, die bereits in Kap. 4.3.2 des Umweltberichts im Zusammenhang mit der Ermittlung und Beschreibung der kumulativen Wirkungen genannt wurden (vgl. die nachfolgende Tabelle). Sie ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen (d. h. von Veränderungen der Umwelt) in Form von Flächenbilanzen.

Darüber hinaus nennt die Tabelle weitere geeignete Indikatoren. Ein Teil dieser Indikatoren hat keinen unmittelbaren Umweltbezug, sondern beschreibt Veränderungen bei den Verursachern/Wirkfaktoren (z. B. Siedlungs- und Verkehrsfläche), aus denen sich Wirkungen auf die Umwelt mittelbar erschließen lassen (sog. indirektes Monitoring). Soweit möglich, orientieren sich die Indikatoren an den „umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren“, wie sie von der Umweltministerkonferenz zur Anwendung empfohlen werden.

Aus pragmatischen Gründen wird angestrebt, im Zusammenhang mit dem Monitoring des Regionalplans Synergieeffekte zu nutzen. So besteht ein enger Zusammenhang mit der Evaluierung der Regionalpläne gemäß § 9 Abs. 2 HPLG.

Wie die Tabelle zeigt, können Daten genutzt werden, die für die laufende Raumbesichtigung des Bundes und der Länder, für die Umweltbeobachtung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sowie für Berichtspflichten nach anderen EU-Richtlinien (Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie) benötigt werden. Wichtige Grundlagen für das Monitoring liefert das bei der Oberen Landesplanungsbehörde geführte Raumordnungskataster mit den Angaben, die im Zuge

¹ Vgl. Art. 10 Plan-UP-RL, § 7 Abs. 8 und Abs. 10 ROG, § 6 Abs. 9 HPLG sowie §§ 14g und 14m UVPG.

² Dies schließt neben der Überwachung von Art und Ausmaß negativer Umweltauswirkungen auch die Überwachung von positiven Umwelteffekten ein, wie sie als Folge von Ortsumfahrungen oder von Festlegungen zur Freiraumstruktur in der Plan-UP angenommen wurden.

der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplan-, Planfeststellungs- und anderen Verfahren erhoben und dokumentiert werden. Zurückgegriffen wird auch auf Daten und amtliche Statistiken des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung, des Statistischen Landesamts und von Fachverwaltungen, z. B. Forstwirtschaft (vgl. § 14m Abs. 3 UVPG). In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass die betroffenen Institutionen und auch die Gemeinden künftig ihre Prognosen, Erkenntnisse und Beobachtungen über festgestellte Umweltveränderungen der Oberen Landesplanungsbehörde mitteilen.

Die Plan-UP-RL, das ROG und das HLPG lassen offen, welche Konsequenzen zu ziehen sind, wenn im Zuge des Monitorings unvorhergesehene (nachteilige) Umweltauswirkungen festgestellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Einzelfall zu benennen. Reagiert werden kann beispielsweise durch die Änderung oder Neuaufstellung des Regionalplans. In diesem Zusammenhang besteht ein Gebot, die Ergebnisse des Monitorings im Sinne von Planungsgrundlagen zu berücksichtigen (§ 14m Abs. 4 UVPG). Eine andere denkbare Konsequenz sind (nachträgliche) Auflagen von Fachbehörden und Gemeinden, z. B. im Zuge der Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung, in Zulassungsverfahren oder bei der Baugenehmigung.

Um rechtzeitig und angemessen handeln zu können, ist ein einmaliges Monitoring im Rhythmus der im HLPG geregelten Neuaufstellung des Regionalplans nicht ausreichend. Die Tabelle nennt für die einzelnen Indikatoren differenzierte Beobachtungsrhythmen, um Veränderungen im Sinne einer kontinuierlichen Zeitreihe dokumentieren zu können.

Die Ergebnisse des Monitorings im Zuge der Durchführung des Regionalplans sollen zu gegebener Zeit zugänglich gemacht werden.

Tabelle: Indikatoren für das Monitoring

Indikator (1)	Umwelt- auswirkung (2)	Verursachende Raumnutzung Betroffenes Schutzgut (3)	Raumbezug (4)	Maßeinheit (5)	Ziel/Bewertungsmaßstab (6)	Quelle für Monitoring Rhythmus (7)	Bemerkungen (8)
Lebensraum- verlust	Verlust wertvoller Lebensräume	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau Fauna, Flora, biologische Vielfalt	a) NATURA-2000-Gebiet b) Gesamtfläche der Bereiche mit wertvollen Lebensräumen (NSG, Auenverbund-LSG, NATURA-2000-Gebiete, Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Schwer- punktgebiete für die Siche- rung des regionalen Bio- topverbunds) in Region, Landkreis, Naturraum	a) Flächenanteil in % b) Flächenanteil in %; Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %; Anteil in % der Gesamtin- anspruchnahme (d.h. Anteil von GF innerhalb von wertvollen Lebensräumen im Vergleich zur Summe der GF)	Noch offen	ROK (BPläne, PFV, Genehmi- gungsverfahren), Naturschutz- verwaltung, Hessische Biotopkartierung, NATUREG 2 Jahre	
Erhaltungszu- stand bzw. Verlust von Lebensraum- typen	Verlust wertbe- stimmender Lebensraum- typen	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau, Windenergienutzung, Aufforstung Fauna, Flora, biologische Vielfalt	FFH-Gebiete in der Region (Lebensraumtypen gemäß FFH-RL)	Noch offen	Noch offen	Monitoring gemäß FFH-RL, Natur- schutzverwaltung 6 Jahre	Ggf. beschränkt auf repräsentative Lebensraumtypen
Erhaltungszu- stand bzw. Verlust von Arten	Verlust wertbe- stimmender Arten	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau, Windenergienutzung, Aufforstung Fauna, Flora, biologische Vielfalt	NATURA-2000-Gebiete in der Region (Arten gemäß FFH- und VS-RL)	Noch offen	Noch offen	Monitoring gemäß FFH-RL, Natur- schutzverwaltung 6 Jahre	Beschränkt auf repräsentative Tier- und Pflanzenarten

Tabelle (Fortsetzung): Indikatoren für das Monitoring

<i>Indikator</i> (1)	<i>Umweltauswirkung</i> (2)	<i>Verursachende Raumnutzung</i> <i>Betroffenes Schutzgut</i> (3)	<i>Raumbezug</i> (4)	<i>Maßeinheit</i> (5)	<i>Ziel/Bewertungsmaßstab</i> (6)	<i>Quelle für Monitoring</i> <i>Rhythmus</i> (7)	<i>Bemerkungen</i> (8)
Bodenverlust	Verlust landwirtschaftlich wertvoller Böden	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau Boden (Bereich mit landwirtschaftlich wertvollem Boden)	Gesamtfläche der Bereiche mit landwirtschaftlich wertvollem Boden in Region, Landkreis, Mittelbereich	Flächenanteil in %; Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %; Anteil in % der Gesamtinanspruchnahme	Trendumkehr (d. h. Abnahme geringer als bisher)	ROK (BPläne, PFV, Genehmigungsverfahren) 4 Jahre	
Retentionsraumverlust	Verlust von für den Hochwasserschutz wertvollen Flächen	Siedlung, Industrie und Gewerbe Wasser (Überschwemmungsgebiet, Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer, VRG HWS, VBG HWS)	Gesamtfläche der VRG HWS und VBG HWS in Fließgewässereinzugsgebiet	Flächenanteil in %; Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %; Anteil in % der Gesamtinanspruchnahme	Keine Inanspruchnahme von VRG HWS und VBG HWS	ROK (BPläne), Retentionskataster (HLUG), RPU 4 Jahre	Monitoring nur bezogen auf die im RPM festgelegten VRG und VBG HWS
Klimatischer Beeinträchtigungsgrad	Verlust klimatisch hoch aktiver Flächen	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau Klima (Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet)	Gesamtfläche der Kalt-/Frischlufentstehungsgebiete in klimatischem Wirkungsraum	Flächenanteil in %; Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %; Anteil in % der Gesamtinanspruchnahme	Keine Inanspruchnahme von klimatisch hoch aktiven Flächen	ROK (BPläne, PFV) 4 Jahre	Nicht einbezogen sind die Luftleitbahnen. Zu bedenken ist, dass bei Realisierung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungs- bzw. Industrie- und Gewerbezuwachsf lächen keine vollständige Versiegelung/Bebauung und damit kein vollständiger Verlust der Kalt-/Frischlufproduktionsfunktion eintritt.

Tabelle (Fortsetzung): Indikatoren für das Monitoring

Indikator (1)	Umwelt- auswirkung (2)	Verursachende Raumnutzung Betroffenes Schutzgut (3)	Raumbezug (4)	Maßeinheit (5)	Ziel/Bewertungsmaßstab (6)	Quelle für Monitoring Rhythmus (7)	Bemerkungen (8)
Lärmbelastung (Verlärnungs- grad)	Lärmbelastung von Flächen durch Straßen- und Schienen- verkehr	Straße, Schiene Mensch, Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft	Region, Strukturraum, Landkreis, Mittelbereich	Flächenanteil der Räume mit nächtlichem Mittelungspegel > 49 dB (A); Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %	Keine deutliche Zunahme gegenüber Status quo	HLSV, Eisenbahnbunde samt, Lärm- minderungs- planung gemäß Umgebungs- lärmrichtlinie 5 Jahre	Vergleich der tatsächlichen (gemessenen) Lärmbänder mit den pauschalen Wirk- zonen in der Plan-UP; evtl. Wert der DIN 18005, z. B. 45 dB (A), zu Grunde legen
Zerschneidungs- grad	Landschafts- zerschneidung	Straße, Industrie und Gewerbe, Siedlung Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft	Gesamtfläche mit unzer- schnittenen Räumen hoher bzw. mittlerer Wertigkeit in der Region; Gesamtfläche aller unzerschnittenen Räu- me unterschiedlicher Größe in Region, Landkreis, Natur- raum	Anzahl, Gesamtgröße und Flächenanteil (%) der unzerschnittenen Räume mit 16 – 36 qkm bzw. mit > 36 qkm; effektive Maschenweite	Keine Verkleinerung/Zerschnei- dung von unzerschnittenen Räumen hoher Wertigkeit (> 36 qkm), höchstens gering- fügige Verkleinerung/Zer- schneidung von unzerschnitte- nen Räumen mittlerer Wertig- keit (16 - 36 qkm); keine we- sentliche Verringerung von Anzahl, Gesamtgröße und Flächenanteil der unzerschnit- tenen Räume hoher bzw. mittlerer Wertigkeit; für effektive Maschenweite noch offen (vgl. Umweltbundesamt 2003: Redu- zierung der Flächeninanspruch- nahme durch Siedlung und Ver- kehr)	ROK (BPläne, PFV), Verkehrs- mengenkarte 5 Jahre	

Tabelle (Fortsetzung): Indikatoren für das Monitoring

Indikator (1)	Umweltauswirkung (2)	Verursachende Raumnutzung Betroffenes Schutzgut (3)	Raumbezug (4)	Maßeinheit (5)	Ziel/Bewertungsmaßstab (6)	Quelle für Monitoring Rhythmus (7)	Bemerkungen (8)
Flächenneu-inanspruch-nahme (Siedlungs- und Verkehrsfläche)	Inanspruch-nahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße Alle	a) Region, Landkreis, Mittelbereich b) Gesamtfläche der „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ in der Region	a) Flächenanteil in %; Veränderung gegenüber Vorjahr (bzw. vorherigem Zeitraum) in %, ha/Tag (nur bezogen auf Region) b) Flächenanteil in %; Veränderung des Flächenanteils gegenüber vorherigem Zeitraum in %; Anteil in % der Gesamtinanspruchnahme	a) Trendumkehr (d.h. Zunahme geringer als bisher), für Region: von 2005 – 2020 stufenweise Abnahme von 0,8 ha/Tag auf 0,25 ha/Tag (insgesamt max. 3.400 ha) b) Keine Inanspruchnahme von „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“	ROK (BPläne, PFV), ATKIS, amtliche Statistik, Luftbilder 1 Jahr	Siedlungs- und Verkehrsfläche = Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche (ohne Abbauland), Erholungsfläche, Friedhofsfläche und Verkehrsfläche; Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nur grob korreliert mit Versiegelungsgrad; Unterschied zwischen bauplanungsrechtlicher Festsetzung und tatsächlicher Inanspruchnahme von Bauflächen bedenken
Flächen-effizienz	Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Vergleich zur Einwohnerentwicklung	Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße Alle	Region, Strukturraum, Landkreis, Mittelbereich	Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner (qm/Einw.)	Trendumkehr (d.h. Zunahme geringer als bisher)	ROK (BPläne, PFV), amtliche Statistik 2 Jahre	Unterschied zwischen bauplanungsrechtlicher Festsetzung und tatsächlicher Inanspruchnahme von Bauflächen bedenken
Ausnutzungs-grad bei Siedlung sowie Industrie und Gewerbe	Inanspruch-nahme festgelegter VRG Siedl und VRG luG (B und P) durch BPläne bzw. tatsächlich	Siedlung, Industrie und Gewerbe Alle	Gesamtfläche mit VRG Siedl und VRG luG innerhalb von Region, Strukturraum, Landkreis, Mittelbereich	Anteil in % der Gesamtinanspruch-nahme	≥ 75 % innerhalb der VRG Siedl und VRG luG	ROK (BPläne), Luftbilder 2 Jahre	Unterschied zwischen bauplanungsrechtlicher Festsetzung und tatsächlicher Inanspruchnahme von Bauflächen bedenken
Waldanteil	Rodung von Wald	Rohstoffabbau, Straße, Siedlung, Industrie und Gewerbe u.a. (Forstwirtschaft) Alle	Gesamtfläche der waldarmen Teilräume, Strukturraum	Waldanteil in %, Veränderung gegenüber Vorjahr bzw. vorherigem Zeitraum in %	Keine Abnahme in waldarmen Teilräumen, Verdichtungs- und Ordnungsraum bzw. zumindest Trendumkehr (d. h. Abnahme geringer als bisher)	Obere Forstbehörde 4 Jahre	

Tabelle (Fortsetzung): Indikatoren für das Monitoring

Indikator (1)	Umwelt- auswirkung (2)	Verursachende Raumnutzung Betroffenes Schutzgut (3)	Raumbezug (4)	Maßeinheit (5)	Ziel/Bewertungsmaßstab (6)	Quelle für Monitoring Rhythmus (7)	Bemerkungen (8)
Ausnutzungs- grad bei Aufforstung	Tatsächliche Aufforstung in VBG Forst	Forstwirtschaft Alle	Gesamtfläche der Bereiche für den Waldzuwachs (VBG Forst) in der Region	Anteil in % der gesamten Aufforstungsfläche	≥ 50 % innerhalb der VBG Forst	Obere Forstbehörde 4 Jahre	Nur Aufforstungen > 5 ha berücksichtigen

Anmerkungen zur Tabelle:

Als zentrale Maßeinheit (Sp. 5) gilt bei den einzelnen Indikatoren die Gesamtfläche der geplanten (oder realisierten) Raumnutzungen (Sp. 3), ins Verhältnis gesetzt zur Fläche der in Sp. 4 genannten Bezugsräume. Wenn nichts anderes angegeben ist, wird für die Raumnutzung in Sp. 3 die Vorhabensgebietsfläche bzw. Grundfläche (GF) angesetzt.

Nicht Gegenstand des Monitorings sind bspw. folgende Aspekte:

- Veränderung der Grundwasserqualität (wird im Wesentlichen durch die Intensität der Landnutzung beeinflusst; diese wird durch Regionalplanung nicht gesteuert)
- Veränderung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte der Oberflächengewässer (steht zwar über Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL zur Verfügung, wird aber im Wesentlichen durch die Intensität der Landnutzung beeinflusst und nicht durch Regionalplanung gesteuert; außerdem wegen Kleinräumigkeit der Oberflächengewässer eher Prüfobjekt für nachgeordnete Ebenen)